



Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG).....	14
Qualitätssicherungsgesetz.....	134
Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO	135
Grundordnung	144
Wahlordnung - WahIO.....	163
BGB - Fristen	185
Satzung über die Erweiterung von Verfahrensregelungen für die Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüsse der Universität Tübingen	187
Geschäftsordnung des Universitätsrats	190
Geschäftsordnung des Senats.....	195
Geschäftsordnung des Rektorats.....	203
Satzung der Philosophischen Fakultät.....	207
Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.....	214
Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.....	220
Satzung des Zentrums für Islamische Theologie	228
Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)	234
Leitlinien der Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.....	251
Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft	262
Organisationssatzung der Studierendenschaft.....	269

Eberhard Karls Universität Tübingen 2022

Stand: 3. August 2022

Redaktion und Gestaltung:

Zentrale Verwaltung

Gremienbetreuung und Wahlen

Geschwister-Scholl-Platz

72074 Tübingen

 gremien@zv.uni-tuebingen.de

***Elektronische Fassungen aller Vorschriften sind unter
www.uni-tuebingen.de/gremien
bereitgestellt.***

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)	14
TEIL 1 Allgemeine Bestimmungen	20
§ 1 Geltungsbereich	20
§ 2 Aufgaben.....	21
§ 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit.....	23
§ 4 Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte	24
§ 4 a Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung.....	26
§ 5 Qualitätssicherung	26
§ 6 Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen	27
§ 7 Struktur- und Entwicklungsplanung.....	29
TEIL 2 Aufbau und Organisation der Hochschule	30
Abschnitt 1 Rechtsstellung der Hochschule	30
§ 8 Rechtsnatur; Satzungsrecht	30
§ 9 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen	30
§ 10 Gremien; Verfahrensregelungen	33
§ 10 a Online-Sitzungen.....	34
§ 11 Personalverwaltung.....	34
§ 12 Datenschutz	35
§ 13 Finanz- und Berichtswesen.....	37
§ 13 a Unternehmen der Hochschulen; Beteiligungen	39
§ 14 Körperschaftsvermögen	41
Abschnitt 2 Zentrale Organisation der Hochschule	42
§ 15 Organe und Organisationseinheiten.....	42
§ 16 Rektorat	44
§ 17 Hauptamtliche Rektoratsmitglieder	47
§ 18 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder.....	49
§ 18 a Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	51
§ 19 Senat.....	52
§ 20 Hochschulrat	54
§ 20 a Kommission für Qualitätssicherung und Fachkommissionen an der Dualen Hochschule	58
§ 21 Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen .	58
Abschnitt 3 Dezentrale Organisation der Hochschule	59
Unterabschnitt 1 Dezentrale Organisation der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften	59
§ 22 Fakultät	59
§ 23 Dekanat.....	59
§ 24 Dekanin, Dekan.....	60
§ 24 a Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	61

§ 25 Fakultätsrat	62
§ 26 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane.....	63
§ 27 Medizinische Fakultät.....	63
Unterabschnitt 2 Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule.....	65
§ 27 a Studienakademien	65
§ 27 b Örtlicher Hochschulrat.....	67
§ 27 c Örtlicher Senat	68
§ 27 d Leitung der Studienbereiche und Studiengänge	69
§ 27 e Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	70
Abschnitt 4 Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule	71
§ 28 Informationszentrum	71
TEIL 3 Studium, Lehre und Prüfungen	72
§ 29 Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)	72
§ 30 Studiengänge	73
§ 30 a Tierschutz in der Lehre	74
§ 31 Weiterbildung	74
§ 32 Prüfungen; Prüfungsordnungen	75
§ 32 a Online-Prüfungen	77
§ 32 b Technische Störung	78
§ 33 Externenprüfung.....	78
§ 34 Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge	79
§ 35 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	79
§ 36 Verleihung und Führung inländischer Grade.....	80
§ 37 Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen; Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention	81
§ 37 a Reformklausel für das Zusammenwirken mit ausländischen Hochschulen	82
§ 38 Promotion.....	82
§ 39 Habilitation; außerplanmäßige Professur	84
TEIL 4 Forschung	86
§ 40 Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen.....	86
§ 41 Forschung mit Mitteln Dritter	86
§ 41 a Transparenz der Drittmittelforschung	87
TEIL 5 Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden.....	90
§ 42 Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung	90
§ 43 Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule	90
TEIL 6 Mitglieder	91
Abschnitt 1 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	91
§ 44 Personal.....	91
§ 45 Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften.....	92
§ 46 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	94
§ 47 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren	95
§ 48 Berufung von Professorinnen und Professoren	97
§ 48 a Gemeinsame Berufungen	98
§ 49 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren	99
§ 50 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Probe und auf Zeit	100
§ 51 Juniorprofessur	101

§ 51 a Dozentinnen und Dozenten.....	103
§ 51 b Tenure-Track-Professur; Tenure-Track-Dozentur	104
§ 52 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	105
§ 53 Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum	106
§ 54 Dienstaufgaben an den rechtsmedizinischen Instituten an den Universitätsklinika	106
§ 55 Honorarprofessur; Gastprofessur; Seniorprofessur.....	107
§ 56 Lehrbeauftragte.....	107
§ 57 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; Lehrassistentinnen und Lehrassistenten.....	108
Abschnitt 2 Studierende	108
§ 58 Zugang zu grundständigen Studiengängen	108
§ 59 Zugang zu nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien	111
§ 60 Immatrikulation.....	111
§ 61 Beurlaubung.....	113
§ 62 Exmatrikulation.....	113
§ 62 a Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren.....	114
§ 63 Ausführungsbestimmungen; minderjährige Studierende.....	115
§ 64 Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen	116
§ 65 Studierendenschaft	116
§ 65 a Organisation der Studierendenschaft; Beiträge.....	117
§ 65 b Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht	118
Abschnitt 3	119
Duale Partner	119
§ 65 c Begriff; Aufgabe; Zulassung	119
TEIL 7 Staatliche Mitwirkung, Aufsicht	121
§ 66 Staatliche Mitwirkungsrechte	121
§ 67 Aufsicht	121
§ 68 Informationsrecht; Aufsichtsmittel	121
TEIL 8 Hochschulen für den öffentlichen Dienst	123
§ 69 Besondere Regelungen für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst	123
TEIL 9 Hochschulen in freier Trägerschaft; sonstige Einrichtungen	125
§ 70 Staatliche Anerkennung	125
§ 71 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung	126
§ 72 Aufsicht	127
§ 72 a Sonstige Einrichtungen	127
TEIL 10 Schlussbestimmungen	131
§ 73 Studienkolleg	131
§ 74 Kirchliche Rechte	131
§ 75 Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten.....	131
§ 76 Weiterentwicklungsklausel	132
Qualitätssicherungsgesetz	134
Fußnoten	134
§ 1 Qualitätssicherungsmittel, Mittelgarantie	134
§ 2 Kapazitätsrelevanz	134

Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO	135
ABSCHNITT 1 Lehrverpflichtung	135
§ 1 Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen.....	135
§ 2 Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung.....	135
§ 3 Anrechnung auf die Lehrverpflichtung.....	137
ABSCHNITT 2 Erfüllung der Lehrverpflichtung	139
§ 4 Wechselnder Lehrbedarf.....	139
§ 5 Ausgleichsmöglichkeiten.....	139
ABSCHNITT 3 Abweichungen von der Lehrverpflichtung	139
§ 6 Abweichender Lehrbedarf.....	139
§ 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen auf der Zentralebene	140
§ 8 Freistellungspauschale für Leitungsfunktionen an Fakultäten	140
§ 9 Freistellung für Leitungsfunktionen an den Studienakademien der DHBW	141
ABSCHNITT 4 Besondere Regelungen und Inkrafttreten	142
§ 10 Medizinbereich.....	142
§ 11 Hochschulen für angewandte Wissenschaften und DHBW	142
§ 12 Besondere Aufgaben	142
§ 13 Schwerbehinderte Menschen	143
§ 14 Sektionen und Senat.....	143
§ 15 Inkrafttreten	143
Grundordnung	144
Präambel.....	144
§ 1 Organe der Universität	145
§ 2 Rektorat.....	145
§ 3 Senat.....	146
§ 4 Universitätsrat	148
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte.....	149
§ 6 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.....	150
§ 7 Mitglieder der Universität.....	150
§ 8 Angehörige der Universität.....	151
§ 9 Gremien	152
§ 10 Wahlen	152
§ 11 Gliederung in Fakultäten	152
§ 12 Organe der Fakultät	153
§ 13 Dekanat.....	153
§ 14 Dekanin, Dekan.....	154
§ 15 Prodekaninnen, Prodekane.....	154
§ 16 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane	155
§ 17 Fakultätsrat	155
§ 18 Fachbereiche	158
§ 19 Berufungsverfahren.....	159
§ 20 Honorarprofessur	159
§ 21 [aufgehoben]	160
§ 22 Universitätseinrichtungen	160
§ 23 In-Kraft-Treten.....	162

Wahlordnung – WahIO	163
§ 1 Geltungsbereich	163
§ 2 (aufgehoben).....	163
§ 3 Amts- und Wahlmitgliedschaft, Rücktritt, Nachrücken.....	163
§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit	163
§ 5 Zeitpunkt von Wahlen und Abstimmungen.....	164
§ 6 Wahlorgane.....	164
§ 7 Bekanntmachung der Wahl.....	165
§ 8 Wählerverzeichnisse	166
§ 9 Auslegung der Wählerverzeichnisse	167
§ 10 Änderung der Wählerverzeichnisse	167
§ 11 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse.....	168
§ 12 Wahlvorschläge.....	168
§ 13 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	170
§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge.....	171
§ 15 Mehrheitswahl.....	171
§ 16 Verhältniswahl.....	172
§ 17 Wahlräume.....	172
§ 18 Stimmzettel	172
§ 19 Briefwahl	172
§ 20 Ordnung im Wahlraum	173
§ 21 Ausübung des Wahlrechts	173
§ 22 Stimmabgabe im Wahlraum	174
§ 23 Stimmabgabe durch Briefwahl	174
§ 24 Schluss der Abstimmung.....	175
§ 25 Öffentlichkeit	175
§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse	175
§ 27 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler	176
§ 28 Ungültige Stimmzettel	176
§ 29 Ungültige Stimmen.....	176
§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses	176
§ 31 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an die Wahlleitung.....	177
§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.....	178
§ 33 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten	180
§ 34 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl.....	180
§ 35 Nachwahl	181
§ 36 Fristen und Termine	181
§ 37 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	181
§ 38 Abwahl eines Rektoratsmitgliedes durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	182
§ 39 Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	183
§ 40 In-Kraft-Treten.....	183
BGB - Fristen	185
§ 186 BGB - Geltungsbereich.....	185
§ 187 BGB - Fristbeginn	185

§ 188 BGB - Fristende	185
§ 189 BGB - Berechnung einzelner Fristen	185
§ 190 BGB Fristverlängerung	185
§ 191 BGB - Berechnung von Zeiträumen.....	185
§ 192 BGB - Anfang, Mitte, Ende des Monats	185
§ 193 BGB (Sonn- und Feiertag; Sonnabend).....	186
Satzung über die Erweiterung von Verfahrensregelungen für die Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüsse der Universität Tübingen	187
§ 1 Anwendungsbereich, Verfahrensgrundsätze	187
§ 2 Videokonferenzen und Telefonkonferenzen	188
§ 3 Inkrafttreten	189
Geschäftsordnung des Universitätsrats	190
§ 1 Bezeichnung.....	190
§ 2 Vorsitz und Stellvertretung.....	190
§ 3 Einladungen zu den Sitzungen	190
§ 4 Tagesordnung	191
§ 5 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung	191
§ 6 Antrags- und Rederecht.....	191
§ 7 Umlaufverfahren, Eilentscheidungen	191
§ 8 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht.....	192
§ 9 Verfahren bei der Wahl des Rektors und der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ...	192
§ 10 Bildung eines Personalausschusses	192
§ 11 Niederschrift	193
§ 12 Rechenschaftsbericht	193
§ 13 Änderung der Geschäftsordnung.....	193
§ 14 Inkrafttreten	194
Geschäftsordnung des Senats	195
I. Sitzungsvorbereitung	196
§ 1 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung	196
§ 2 Stellvertretung	196
§ 3 Hinzuziehung von Nichtmitgliedern	196
II. Ausschüsse	196
§ 4 Bildung von Ausschüssen.....	196
§ 5 Arbeitsweise	197
§ 6 Beratungsergebnisse.....	197
III. Sitzungen	197
§ 7 Verhandlungsleitung	197
§ 8 Beschlussfähigkeit.....	197
§ 9 Änderung der Tagesordnung.....	198
§ 10 Öffentlichkeit.....	198
§ 11 Wahrung der Verschwiegenheit.....	198
§ 12 Niederschriften	199
IV. Beratung	199
§ 13 Einzelberatung, Anträge	199
§ 14 Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redner	200

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung	200
V. Abstimmungen und Wahlen	200
§ 16 Abstimmungs- und Wahlverfahren	200
§ 17 Formulierung der Fragen und Anträge.....	200
§ 18 Reihenfolge der Abstimmungen	200
§ 19 Mehrheit.....	201
§ 20 Sondervotum	201
§ 21 Wahlen	201
§ 22 Abschluss der Abstimmung oder Wahl	202
VI. Schlussbestimmung.....	202
§ 23 In-Kraft-Treten	202
Geschäftsordnung des Rektorats	203
I. Organisation und Aufgaben	203
§ 1 Mitglieder des Rektorats, Vorsitz und Stellvertretung	203
§ 2 Geschäftsverteilung	203
II. Dienstbesprechungen des Rektorats	204
§ 3 Einladung.....	204
§ 4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer	204
§ 5 Ablauf der Dienstbesprechung	205
§ 6 Beschlussfassung.....	205
§ 7 Niederschrift	205
§ 8 Videokonferenzen und Telefonkonferenzen	205
III. Andere Formen der Entscheidung.....	206
§ 7 Umlauf- und Eilverfahren	206
IV. Schlussvorschriften	206
§ 8 Geschäftsordnungsdurchbrechung.....	206
§ 9 Inkrafttreten	206
Satzung der Philosophischen Fakultät	207
§ 1 Gliederung der Fakultät	207
§ 2 Organe der Fakultät.....	207
§ 3 Fakultätsvorstand	207
§ 4 Dekanin oder Dekan	208
§ 5 Ressortprinzip, Vertretung	209
§ 6 Prodekaninnen und Prodekane	209
§ 7 Fakultätsrat.....	209
§ 8 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter.....	210
§ 9 Organisation der Fachbereiche, Fachbereichssprecherinnen und -sprecher	210
§ 10 Studienkommissionen.....	212
§ 11 Berufungsverfahren	213
§ 12 Schlussbestimmungen.....	213
Anhang:	213
Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.....	214
§ 1 Gliederung der Fakultät	214
§ 2 Organe der Fakultät.....	214
§ 3 Dekanat	214
§ 4 Dekanin / Dekan	215

§ 5 Ressortprinzip, Vertretung	215
§ 6 Prodekaninnen / Prodekane	216
§ 7 Fakultätsrat	216
§ 8 Die/der Gleichstellungsbeauftragte	217
§ 9 Organisation der Fachbereiche; Fachbereichsprecherinnen / Fachbereichs-sprecher	217
§ 10 Studienkommissionen	218
§ 11 Berufungsverfahren	218
§ 12 Schlussbestimmungen	219
Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät	220
§ 1 Gliederung der Fakultät	220
§ 2 Organe der Fakultät	220
§ 3 Dekanat	220
§ 4 Dekanin / Dekan	221
§ 5 Geschäftsbereiche, Vertretung	222
§ 6 Prodekaninnen / Prodekane	222
§ 7 Fakultätsrat	222
§ 8 Gleichstellungsbeauftragte	223
§ 9 Organisation der Fachbereiche	224
§ 10 Studienkommissionen	224
§ 11 Berufungsverfahren	225
§ 12 Schlussbestimmungen	225
Anhang	226
Satzung des Zentrums für Islamische Theologie	228
§ 1 Gliederung des Zentrums für Islamische Theologie	228
§ 2 Organe des Zentrums für Islamische Theologie	228
§ 3 Zentrumsvorstand	228
§ 4 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor	229
§ 5 Geschäftsbereiche im Zentrumsvorstand, Stellvertretung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors	230
§ 6 Zentrumsrat	230
§ 7 Die oder der Gleichstellungsbeauftragte	231
§ 8 Studienkommission	231
§ 9 Berufungsverfahren	232
§ 10 Fachschaft	232
§ 11 Inkrafttreten	233
Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)	234
Inhaltsverzeichnis	234
Erster Abschnitt: Zulassungs- und Immatrikulation	235
§ 1 Zugang und Aufnahme eines Studiums, Immatrikulation	235
§ 2 Zuständigkeiten	236
§ 3 Studienorientierungsverfahren	236
§ 4 Lehramtsorientierungstest und Tübinger Master of Education Assessment	236
§ 4a Sprachvoraussetzungen	237
§ 5 Antragspflicht, Form, Fristen	238
§ 6 Zulassungskommission	241

§ 6a Bewerbung im öffentlichen Interesse (sog. Spitzensportlerquote)	241
§ 7 Parallelstudium	241
§ 8 Zulassungsbescheid, Immatrikulationszusage	242
§ 9 Immatrikulationsverfahren	242
§ 10 Vollzug der Immatrikulation, Ausweis	244
Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaftsverwaltung	244
§ 11 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)	244
§ 12 Änderungen des Studiengangs (Umschreibung)	245
§ 13 Belegung	245
§ 14 Beurlaubung	245
§ 15 Exmatrikulation	247
§ 16 Nachfristen	248
§ 17 Meldepflichten	248
§ 18 Personenbezogene Daten	248
Dritter Abschnitt: Besondere Personengruppen.....	248
§ 19 Gasthörer/innen	248
§ 20 Hochbegabte Schüler/innen	248
§ 21 Studien zur Vorbereitung auf das Studium	249
§ 22 Deltaprüfung	249
§ 23 Beruflich Qualifizierte	249
§ 24 Zeitstudierende	249
§ 25 Teilnahme an Kontaktstudien im Rahmen der Wissenschaftlichen Weiterbildung ..	250
Vierter Abschnitt: Inkrafttreten	250
§ 26 Inkrafttreten	250
Leitlinien der Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.....	251
Vorwort.....	251
§ 1 Übernahme der Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	252
Prinzipien	252
Forschungsprozess.....	254
Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren	259
§ 2 Besondere Art der Bekanntgabe	261
§ 3 Inkrafttreten	261
Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft.....	262
Präambel	262
Abschnitt I: Fehlverhalten in der Wissenschaft: Begriff, Vorbeugung und Vermeidung.....	263
Abschnitt II: Umgang mit Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft	265
Abschnitt III: Kommission und Verfahren	266
Organisationssatzung der Studierendenschaft.....	269
Inhaltsverzeichnis.....	269
Präambel	270
Abschnitt I: Studierendenschaft	270
§ 1 Allgemeines	270
§ 2 Mitglieder	270
§ 3 Aufgaben	271

§ 4 Organe und Gremien	272
Abschnitt II: Zentrale Ebene	273
Unterabschnitt 1: Studentische Vollversammlung	273
§ 5 Allgemeines, Einberufung	273
§ 6 Anträge	273
§ 7 Sitzungen, Beschlüsse	273
Unterabschnitt 2: Studierendenschaft in Urabstimmung	274
§ 8 Allgemeines, Durchführung	274
Unterabschnitt 3: Studierendenrat	274
§ 9 Zuständigkeit, Organisation	274
§ 11 Anträge	275
§ 12 Sitzungen	275
§ 13 Beschlüsse	276
Unterabschnitt 4: Exekutivorgan	276
§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben	276
§ 15 Vorsitzende	277
§ 16 Beschlüsse	277
Abschnitt III: Fachschaften, Fachschaftenbezirke	277
§ 17 Gliederung, Organe	277
§ 18 Fakultätsvollversammlung	278
§ 19 Fakultätsvertretung	278
§ 20 Fachschaftsbezirksvollversammlung	278
§ 21 Sprecher_innen der Fachschaftsbezirke	279
Abschnitt IV: Wahlen	279
§ 22 Allgemeine Bestimmungen	279
§ 23 Durchführung der Wahlen	279
§ 24 Konstituierung der Organe	279
Abschnitt V: Finanzen, Haftung	280
§ 25 Finanzreferent_in	280
§ 26 Haushaltsbeauftragte_r	280
§ 27 Beiträge	280
§ 28 Haushalt	280
§ 29 Haftung	281
Abschnitt VI: Schlichtungskommission	281
§ 30 Einrichtung, Zuständigkeit	281
§ 31 Besetzung	281
§ 32 Verfahren	282
§ 33 Verhältnis zum Rechtsweg	282
Abschnitt VII: Schlussbestimmungen	282
§ 34 Inkrafttreten	282
§ 35 Satzungsänderungen	282
§ 36 Salvatorische Klausel	283
§ 37 Übergangsregelungen	283
Anlage 1 zur Organisationssatzung: Fachschaftsbezirke und zugeordnete Studiengänge	283

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)



vom 1. Januar 2005¹, GBl. S. 1

- Nichtamtliche Lesefassung -

Änderungshistorie:

1. § 59 Abs. 1 bis 3 und § 89 neu gefasst durch Gesetz vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 706)
2. §§ 60 und 88 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), berichtigt GBl. 2006, S. 15
3. mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505)
4. §§ 11 und 44 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 355)
5. mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435)
6. § 1 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331)
7. § 70 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816)
8. mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422)
9. §§ 38 und 69 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562)
10. mehrfach geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966)
11. mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501, 503)
12. §§ 27 und 48 sowie Überschrift des Zehnten Teils geändert sowie Elfter Teil aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501)
13. § 60 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568)
14. §§ 2, 11, 13, 44, 59 und 68 geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67)
15. mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457)*
16. § 69 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241)
17. § 36 b neu eingefügt sowie § 44 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10)
18. Gesetz vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99)
19. § 27 a geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2015 (GBl. S. 895, 896)
20. §§ 2, 4 und 65 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052)
21. § 20 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118)
22. §§ 51 und 60 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250)
23. §§ 30, 33, 70 und 72a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584)** ***)
24. mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85)
25. §§ 10, 20, 29, 32, 34, 45 und 62 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426)

26. Inhaltsverzeichnis sowie mehrfach geändert, §§ 4, 7, 12, 28, 70 neu gefasst sowie §§ 4 a, 10 a, 30 a, 32 a, 32 b, 48 a, 62 a, 70 a, 71 a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204)****)
27. §§ 32 und 45 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941)
28. § 58 durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2)

Verkündet als Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz - 2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1).

* [Die Übergangsregelungen des Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) sind zu beachten.]

** [Red. Anm.: Beachte Art. 3 § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584):

“Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 2, der mit Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrages in Kraft tritt.”

*** [Red. Anm.: Gemäß der Bekanntmachung vom 11. Januar 2018 (GBl. S. 3) ist der Studienakkreditierungsstaatsvertrag am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.]

****) [Red. Anm.: Die Übergangsregelungen des Artikel 13 §§ 1 bis 19 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230) sind zu beachten.]

INHALTSÜBERSICHT

TEIL 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufgaben

§ 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit

§ 4 Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

§ 4 a Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung

§ 5 Qualitätssicherung

§ 6 Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen

§ 7 Struktur- und Entwicklungsplanung

TEIL 2

Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1

Rechtsstellung der Hochschule

§ 8 Rechtsnatur; Satzungsrecht

§ 9 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

§ 10 Gremien; Verfahrensregelungen

§ 10 a Online-Sitzungen

§ 11 Personalverwaltung

§ 12 Datenschutz

§ 13 Finanz- und Berichtswesen

§ 13 a Unternehmen der Hochschulen; Beteiligungen

§ 14 Körperschaftsvermögen

Abschnitt 2

Zentrale Organisation der Hochschule

§ 15 Organe und Organisationseinheiten

§ 16 Rektorat

§ 17 Hauptamtliche Rektoratsmitglieder

§ 18 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder

§ 18 a Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 19 Senat

§ 20 Hochschulrat

§ 20 a Kommission für Qualitätssicherung und Fachkommissionen an der Dualen Hochschule

§ 21 Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen

Abschnitt 3

Dezentrale Organisation der Hochschule

Unterabschnitt 1

Dezentrale Organisation der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften

§ 22 Fakultät

§ 23 Dekanat

§ 24 Dekanin, Dekan

§ 24 a Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 25 Fakultätsrat

§ 26 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane

§ 27 Medizinische Fakultät

Unterabschnitt 2

Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule

§ 27 a Studienakademien

§ 27 b Örtlicher Hochschulrat

§ 27 c Örtlicher Senat

§ 27 d Leitung der Studienbereiche und Studiengänge

§ 27 e Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Abschnitt 4

Informationsversorgung

§ 28 Informationsversorgung

TEIL 3

Studium, Lehre und Prüfungen

§ 29 Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

§ 30 Studiengänge

§ 30 a Tierschutz in der Lehre

§ 31 Weiterbildung

§ 32 Prüfungen; Prüfungsordnungen

§ 32 a Online-Prüfungen

§ 32 b Technische Störung

§ 33 Externenprüfung

§ 34 Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge

§ 35 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 36 Verleihung und Führung inländischer Grade

§ 37 Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen; Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention

§ 37 a Reformklausel für das Zusammenwirken mit ausländischen Hochschulen

§ 38 Promotion

§ 39 Habilitation; außerplanmäßige Professur

TEIL 4

Forschung

§ 40 Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen

§ 41 Forschung mit Mitteln Dritter

§ 41 a Transparenz der Drittmittelforschung

TEIL 5

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

§ 42 Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

§ 43 Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule

TEIL 6

Mitglieder

Abschnitt 1

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 44 Personal

§ 45 Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

§ 46 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 47 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

§ 48 Berufung von Professorinnen und Professoren

§ 48 a Gemeinsame Berufungen

§ 49 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

§ 50 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Probe und auf Zeit

§ 51 Juniorprofessur

§ 51 a Dozentinnen und Dozenten

§ 51 b Tenure-Track-Professur; Tenure-Track-Dozentur

§ 52 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 53 Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum

§ 54 Dienstaufgaben an den rechtsmedizinischen Instituten an den Universitätsklinika

§ 55 Honorarprofessur; Gastprofessur; Seniorprofessur

§ 56 Lehrbeauftragte

§ 57 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; Lehrassistentinnen und Lehrassistenten

Abschnitt 2

Studierende

§ 58 Zugang zu grundständigen Studiengängen

§ 59 Zugang zu nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien

§ 60 Immatrikulation

§ 61 Beurlaubung

§ 62 Exmatrikulation

§ 62 a Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

§ 63 Ausführungsbestimmungen; minderjährige Studierende

§ 64 Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen

§ 65 Studierendenschaft

§ 65 a Organisation der Studierendenschaft; Beiträge

§ 65 b Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht

Abschnitt 3

Duale Partner

§ 65 c Begriff; Aufgabe; Zulassung

TEIL 7

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

§ 66 Staatliche Mitwirkungsrechte

§ 67 Aufsicht

§ 68 Informationsrecht; Aufsichtsmittel

TEIL 8

Hochschulen für den öffentlichen Dienst

§ 69 Besondere Regelungen für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst

TEIL 9

Hochschulen in freier Trägerschaft; sonstige Einrichtungen

§ 70 Staatliche Anerkennung

§ 71 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

§ 72 Aufsicht

§ 72 a Sonstige Einrichtungen

TEIL 10

Schlussbestimmungen

§ 73 Studienkolleg

§ 74 Kirchliche Rechte

§ 75 Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

§ 76 Weiterentwicklungsklausel

TEIL 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, für die Hochschulen in freier Trägerschaft sowie die sonstigen Einrichtungen nach § 72 a, soweit dies im Neunten Teil bestimmt ist, und für die besonderen staatlichen Hochschulen nach Maßgabe von § 69.

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm sowie das Karlsruher Institut für Technologie, soweit es die Aufgabe einer Universität nach § 2 des KIT-Gesetzes wahrnimmt,

2. die Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Schwäbisch Gmünd und Weingarten; sie sind bildungswissenschaftliche Hochschulen universitären Profils mit Promotions- und Habilitationsrecht,

3. folgende Kunsthochschulen:

die Hochschulen für Musik Freiburg, Karlsruhe und Trossingen,
die Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst Mannheim und Stuttgart,
die Akademien der Bildenden Künste Karlsruhe und Stuttgart sowie
die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe,

4. folgende Hochschulen für angewandte Wissenschaften:

die Hochschulen

Aalen,
Albstadt-Sigmaringen,
Biberach,
Esslingen,
Furtwangen,
Heilbronn,
Karlsruhe,
Konstanz,
Mannheim,
Nürtingen-Geislingen,
Offenburg,
Pforzheim,
Ravensburg-Weingarten,
Reutlingen,
Rottenburg,
Schwäbisch Gmünd,
Stuttgart (Medien),
Stuttgart (Technik) und
Ulm;

in der Grundordnung ist die gesetzliche Bezeichnung der Hochschule durch mindestens eine profilbildende Kernkompetenz zu ergänzen; sie sind Fachhochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes,

5. die Duale Hochschule Baden-Württemberg (Duale Hochschule, DHBW) mit Sitz in Stuttgart,

6. die nach § 69 errichteten besonderen Hochschulen für den öffentlichen Dienst, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen; sie sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Sinne der Nummer 4.

Die Hochschulen können durch Regelung in der Grundordnung ihrem Namen nach Satz 1 geeignete Zusätze voranstellen oder anfügen.

(3) Hochschulen in freier Trägerschaft sind die kirchlichen und sonstigen nicht staatlichen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind. Unberührt bleiben die kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(4) Staatliche Hochschulen, ausgenommen die Hochschulen nach § 69, werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Studienakademien der Dualen Hochschule werden durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Außenstellen bedürfen eines Beschlusses der Landesregierung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu tragen die Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung wie folgt bei:

1. Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften,
2. den Pädagogischen Hochschulen obliegen lehrerbildende und auf außerschulische Bildungsprozesse bezogene wissenschaftliche Studiengänge; im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung,
3. den Kunsthochschulen obliegt vor allem die Pflege der Künste auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und die Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten; sie bereiten insbesondere auf kulturbezogene und künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert; ihnen obliegen zudem lehrerbildende Studiengänge für künstlerisches Lehramt an Gymnasien; im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung,
4. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung,
5. die Duale Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung bei den beteiligten Dualen Partnern (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt im Zusammenwirken mit den Dualen Partnern auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative Forschung); im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.

Die Hochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und anderen Arbeitgebern die Studierenden bei der Durchführung von Praktika sowie die Absolventinnen und

Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen. Aufgabe der Universitäten ist auch die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(2) Die Hochschulen beraten Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Fakultäten und Studienakademien unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können; sie bestellen hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten, deren oder dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(4) Die Hochschulen fördern die Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Die Hochschulen werben im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit bei den an der Hochschule unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen für die Aufnahme eines Studiums. Sie fördern die Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben.

(5) Die Hochschulen tragen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. Dazu fördern sie im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem Innovation, Nachhaltigkeit und Tierschutz. Sie fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.

(6) Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis zu fünf Jahren, fördern. Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte

1. Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck,
2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und
3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken

erfolgen. Die Förderung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nach den Sätzen 1 bis 3 nur innerhalb von fünf Jahren ab dem

Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Die Bereitstellung von Räumen oder Infrastrukturen im Rahmen dieser Regelung begründet keine Kompensationsansprüche hinsichtlich zusätzlicher baulicher Bedarfe.

(7) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen die Hochschulen nur dann übernehmen oder ihnen übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Hochschule und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(8) Zu den Aufgaben im Sinne von Absatz 7 gehören insbesondere die den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bereits übertragenen Aufgaben der Materialprüfung und der Studienkollegs sowie die von den Landesanstalten der Universität Hohenheim wahrgenommenen Aufgaben. Für eine Änderung findet Absatz 7 Satz 2 Anwendung.

(9) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse.

§ 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit

(1) Die Hochschulen sind frei in Forschung, Lehre und Kunst. Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Satz 1 gilt für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die zuständigen Hochschulorgane können, soweit dies zur Sicherung des Studienbetriebs erforderlich ist, Vorgaben beschließen

1. zu den elektronischen Formaten, in denen die Lehrangebote zu erbringen sind, und
2. zur Nutzung elektronischer Übertragungsmöglichkeiten.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen und an der DHBW unbeschadet des § 29 Absatz 5 Satz 3, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.

(6) Sofern Hochschulen mit Dritten gemeinsam Einrichtungen betreiben oder Einrichtungen der Hochschulen von Dritten institutionell gefördert werden, gilt § 70 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

§ 4 Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher, künstlerischer und medizinischer Tätigkeit. Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten.

(2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei bis vier Jahren; die Grundordnung regelt die Anzahl der Stellvertreterinnen sowie die Dauer der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Hochschulleitung bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich und künstlerisch tätige Frauen sowie Studentinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren. Sie ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte darf wegen ihrer Tätigkeit weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden. Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit § 4 oder mit anderen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung gegenüber dem Rektorat schriftlich zu beanstanden; bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Rektorat die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen. Das Rektorat entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang. Hält das Rektorat die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen; hält es die Beanstandung für unbegründet, erläutert es gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten seine Entscheidung schriftlich. Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit; sie hat das Recht, jährlich dem Hochschulrat über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Senat nach § 19 sowie den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 und den Auswahlkommissionen nach § 51 Absatz 6 kraft Amtes an; sie kann sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 auch von einem von ihr zu benennenden Mitglied oder einer oder einem von ihr zu benennenden Angehörigen der Hochschule vertreten lassen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Örtlichen Hochschulräte und der Örtlichen Senate mit beratender Stimme teil; sie kann sich von einem von ihr zu benennenden Mitglied oder einer oder einem von ihr zu benennenden Angehörigen der Hochschule vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Hochschule kann in der Grundordnung regeln, in welchen weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht oder beratend teilnehmen kann. Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 ein. Diese berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bei Stellenbesetzungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen, auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an Bewerbungs- und Personalauswahlgesprächen. Für Berufungsverfahren gelten die Regelungen der §§ 48 und 51.

(6) Die Hochschule stellt der Gleichstellungsbeauftragten die zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung bereit. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; die Stellvertreterinnen können entsprechend entlastet werden. Das Wissenschaftsministerium trifft durch Rechtsverordnung, abhängig von der Größe der Hochschule, Regelungen für die Entlastung. Die Hochschule gleicht eine durch die Entlastung bedingte Verringerung des Lehrangebots in der zuständigen Lehrereinheit aus.

(7) Die Hochschulen stellen für die Dauer von fünf Jahren Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige Personal auf und stellen darin dar, wie sie die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß § 2 Absatz 4 fördern. Die Gleichstellungspläne enthalten konkrete Steigerungsziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen, mit denen die Frauenanteile auf allen Ebenen sowie auf allen Führungs- und Entscheidungspositionen erhöht werden, bis eine paritätische Besetzung erreicht ist. Die Steigerungsziele für das wissenschaftliche und künstlerische Personal orientieren sich mindestens an dem Geschlechteranteil der vorangegangenen Qualifizierungsstufe im wissenschaftlichen und künstlerischen Dienst (Kaskadenmodell). Der Gleichstellungsplan stellt dar, inwieweit die Ziele des Vorgängerplans erreicht wurden, und bewertet die Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Das Wissenschaftsministerium kann für die Gleichstellungspläne Richtlinien vorgeben. Der Gleichstellungsplan ist nach der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 7 zum Struktur- und Entwicklungsplan im Internet zu veröffentlichen; personenbezogene Daten sind von der Veröffentlichung auszunehmen. Das Rektorat legt dem Senat und dem Hochschulrat nach drei Jahren einen Zwischenbericht zum Stand der Erfüllung des Gleichstellungsplans vor.

(8) Die Grundordnung kann an den Studienakademien örtliche Gleichstellungsbeauftragte vorsehen. Die Grundordnung regelt das Nähere insbesondere zu deren Wahl, deren

Befugnissen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der DHBW und deren Zuordnung.

(9) Die Grundordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin für das weibliche wissenschaftliche und künstlerische sowie nichtwissenschaftliche Personal vorsehen; die Entscheidung im Senat über die Zusammenführung der Ämter kann nicht ohne Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 getroffen werden. Die Grundordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung des Amtes, zur Durchführung der Wahl oder zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und die Dauer der Amtszeit. Im Übrigen gelten die Gleichstellungsregelungen dieses Gesetzes und des Chancengleichheitsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit die Grundordnung keine weitergehenden, die Gleichstellung fördernden Regelungen trifft.

§ 4 a Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung

(1) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen jeweils eine weibliche und eine männliche Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; diese sind in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

(2) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechperson für Antidiskriminierung; diese ist in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierungen aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft oder der religiösen und weltanschaulichen Identität geschützt werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

(3) Die Funktionen der Ansprechpersonen nach den Absätzen 1 und 2 können miteinander verbunden werden. Möglich ist auch die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit, oder die Einrichtung hochschulübergreifender Stellen. Ausgeschlossen ist die Verbindung mit der Funktion der oder des Datenschutzbeauftragten.

(4) § 7 Absatz 1, § 12 Absätze 1 bis 4 sowie § 13 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend. Andere Vorschriften zur Antidiskriminierung bleiben unberührt.

§ 5 Qualitätssicherung

(1) Zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit richten die Hochschulen unter der Gesamtverantwortung des Rektorats ein Qualitätsmanagementsystem ein; dieses umfasst auch das Promotionswesen.

(2) Zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Absatz 9 zu berichten und sollen veröffentlicht werden.

(3) Die Hochschulen dokumentieren und verfolgen zum Zweck der Sicherung der Qualität des Studien- und Qualifizierungsangebots und des Standorts, des gezielten und ressourcenschonenden Einsatzes von Haushaltsmitteln sowie der Hochschulplanung in pseudonymisierter oder anonymisierter Form die äußeren Verlaufsdaten der Studien- und Qualifizierungsverläufe der Studierenden und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, insbesondere Studiendauer, Wechsel von Studiengang und Studienort, Semester des Wechsels sowie Studiengang und Studienort, zu dem gewechselt wird. Darüber hinaus wirken die Hochschulen zu den in Satz 1 genannten Zwecken an der Hochschulstatistik mit. Hierzu erheben sie die Daten nach §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes und verarbeiten diese nach Abschluss der Datenaufbereitung in pseudonymisierter oder anonymisierter Form.

(4) Die Hochschulen dürfen die Kontaktdaten sowie die äußeren Verlaufsdaten ihrer ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Zulassung erhalten haben, ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen sowie ihrer ehemaligen Doktorandinnen und Doktoranden speichern und nutzen, soweit und solange dies für Befragungen zur Verwirklichung der Zwecke nach Absatz 1 im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist und die betroffenen Personen nicht widersprechen. Die Daten nach Satz 1 von ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die eine ihnen angebotene Immatrikulation in einen Studiengang der Hochschule nicht angenommen haben, sind spätestens zum Ende des Semesters zu löschen, das auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgt ist.

(5) Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung bei den Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sowie § 13 Absatz 9 verpflichtet. Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen sowie die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Tatsache, ob die oder der Studierende oder die Teilnehmerin oder der Teilnehmer gemäß Satz 2 an der Befragung mitgewirkt hat, darf Befragten nur zur elektronischen Durchführung von Befragungen zugeordnet werden, solange und soweit dies zur Durchführung der Befragung erforderlich ist. Die Nichtteilnahme an Befragungen darf nicht zu Nachteilen führen. Die Hochschulen erlassen Satzungen, in denen die zur Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 sowie § 13 Absatz 9 erforderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Hochschule veröffentlicht werden. Unbeschadet der Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Beschlussfassung über die Satzung zu hören.

§ 6 Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben haben die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammenzuwirken.

Das Zusammenwirken innerhalb des Kreises der Hochschulen ist von den Hochschulen zur Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben sicherzustellen; die Einzelheiten der Zusammenarbeit können durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt werden. Um insbesondere eine bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen.

(2) Die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere mit dem Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe (ZKM) zusammen. Das Wissenschaftsministerium kann die Wahrnehmung von Aufgaben durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Hochschule im ZKM auf Grund von Kooperationsvereinbarungen zur Dienstaufgabe erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vereinbar ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Durch Vereinbarung nach Absatz 1 kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt, insbesondere den übrigen Beteiligten und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet. Führen die Hochschulen einen Studiengang oder mehrere Studiengänge gemeinsam durch, so kann die übernehmende Hochschule die erforderlichen Satzungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten erlassen; die Satzungen sind nach § 8 Absatz 6 bekannt zu machen.

(4) Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre, Studium und Weiterbildung können die Hochschulen durch die Rektorate der beteiligten Hochschulen nach Anhörung der Senate und der Hochschulräte hochschulübergreifende wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten und Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen errichten. Die beteiligten Hochschulen legen unter Berücksichtigung ihrer fortbestehenden Leitungsverantwortung durch Vereinbarungen die Organisation und Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen fest, die insbesondere auch die Personal- und Wirtschaftsverwaltung umfassen können. Die Leitung wird von den Rektoraten bestimmt. Unter Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 fällt insbesondere das Zusammenwirken lehrerbildender Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen in Form von Schools of Education.

(5) Hochschulen können mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zur gemeinsamen Erfüllung von Hochschul- oder sonst nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben rechtsfähige Verbände in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Verband) errichten. Grundlage eines Verbandes ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der zusammenschlusswilligen Beteiligten nach Satz 1 (Verwaltungsvereinbarung), die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf; dies gilt entsprechend für die Änderung der Verwaltungsvereinbarung oder Aufhebung des Verbandes. Die Verwaltungsvereinbarung und der Zustimmungserlass werden im Gemeinsamen Amtsblatt bekanntgemacht; der Verband entsteht mit dem Tag der Bekanntmachung, sofern im Zustimmungserlass nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsvereinbarung trifft Bestimmungen zu

1. Zweck und Aufgaben des Verbandes; § 2 Absatz 7 gilt entsprechend,
2. Namen, Mitgliedern und Sitz des Verbandes,
3. Organen des Verbandes sowie deren Zuständigkeit und Verfahrensregelungen; es ist mindestens eine Versammlung der Verbandsmitglieder vorzusehen, der die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten, der Erlass von Satzungen und die Wahl und

Überwachung des Vorstands zu übertragen ist; ferner ist ein Vorstand vorzusehen, der die Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt,

4. der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch den Verband,

5. Verteilung von Personal, Vermögen und Schulden im Falle einer Auflösung.

Die für die Hochschulen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Sofern der Verband Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll, gelten die §§ 3 und 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend; für die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung Sorge zu tragen. Im Rahmen der Gesetze und der Verwaltungsvereinbarung in der Form des Zustimmungserlasses kann der Verband seine Angelegenheiten durch Satzung regeln. Die Mitgliedschaft in einem Verband ist dem Landesvermögen zuzurechnen, sofern sie nicht ausdrücklich für das Körperschaftsvermögen eingegangen wird (§ 14 Absatz 4 Satz 2); § 14 Absatz 4 Satz 1 findet Anwendung. Ein Verband kann weder privatrechtliche Unternehmen gründen noch sich an solchen beteiligen. Auf ihn findet § 45 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 385), keine Anwendung. Eine Haftung des Landesvermögens findet nicht statt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. § 8 Absatz 6, § 13 a Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 7 und Satz 2 Halbsatz 2 sowie §§ 66 bis 68 gelten entsprechend, § 13 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 mit der Maßgabe, dass das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bestimmt, welche Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg Anwendung finden.

§ 7 Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort. In den Plänen stellen die Hochschulen die für ihre Profilbildung und strategische und organisatorische Entwicklung wesentlichen Leitlinien im Vergleich zum vorangegangenen Planungszeitraum sowie den Gleichstellungsplan nach § 4 Absatz 7 dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freiwerdender Stellen von Professuren. Dabei orientieren sich die Hochschulen an ihren in § 2 festgelegten Aufgaben und an den im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Land und Hochschulen festgelegten Zielen.

(2) Die von den Hochschulen beschlossenen Struktur- und Entwicklungspläne nach Absatz 1 sind dem Wissenschaftsministerium spätestens sechs Monate vor Beginn der Planungsperiode zur Zustimmung vorzulegen. Erfolgt eine Entscheidung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der genehmigungsfähigen Unterlagen, so gilt die Zustimmung als erteilt. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen oder wenn sie nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.

TEIL 2

Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1

Rechtsstellung der Hochschule

§ 8 Rechtsnatur; Satzungsrecht

(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen, die insoweit nach Maßgabe von § 13 mit Mitteln des Landes wirtschaften. Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handeln in eigenem Namen.

(2) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Hochschule die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte vertretungsberechtigte Person ist berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Die Hochschulen führen eigene Siegel mit dem kleinen Landeswappen. Die Universitäten haben das Recht auf ihre bisherigen Wappen. Das Wissenschaftsministerium kann den Hochschulen das Recht verleihen, abweichend von Satz 1 ein anderes Wappen zu führen.

(4) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(5) Die Hochschule kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

(6) Die Grundordnung und die sonstigen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekannt zu machen. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1. Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren; die Grundordnung regelt deren aktives und passives Wahlrecht. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Mitglieder sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen. Mitglieder sind auch die Dualen Partner der DHBW nach Maßgabe des § 65 c.

(1a) Die Hochschule wahrt die Glaubensfreiheit ihrer Mitglieder und Angehörigen. Ungeachtet dessen kann sie eine Verhüllung des Gesichts untersagen, wenn und soweit dies erforderlich ist

1. zur Gefahrenabwehr, insbesondere bei der Nutzung von Laboren,
2. zur Wahrung prüfungsrechtlicher Vorgaben, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit oder zur Identitätsfeststellung, oder
3. zur Erreichung des Ziels einer konkreten Lehrveranstaltung.

Näheres einschließlich der Zuständigkeiten regelt die Hochschule durch Satzung.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen; auch der Rücktritt bedarf eines wichtigen Grundes. Hauptamtliche Amtsträger als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung; ihr Beamten- oder Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen oder wenn das Wissenschaftsministerium die Weiterführung der Geschäfte durch die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ablehnt; in diesen Fällen hat die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. Wer in anderen Fällen als denen des Satzes 2 ein Amt, die Funktion als internes Mitglied im Hochschulrat, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige in diesem Gesetz oder der Grundordnung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortführen. Die Amtsfortführungspflicht endet, wenn die Mitgliedschaft an der Hochschule endet. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner in den Gremien der DHBW gilt die Amtsfortführungspflicht nach Satz 4 entsprechend, es sei denn, die bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter erklären vor Ablauf ihrer Amtszeit schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei örtlichen Gremien gegenüber der Rektorin oder dem Rektor, dass sie eine Amtsfortführung ablehnen. Die Amtsfortführungspflicht endet, wenn die Mitgliedschaft des Dualen Partners an der Hochschule endet oder die Vertreterin oder der Vertreter in keinem Beschäftigungsverhältnis mehr zum Dualen Partner steht. Die Mitgliedschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Dualen Partner in den Gremien der DHBW endet unabhängig vom Fortbestehen ihrer Wählbarkeit erst zum Ende ihrer Amtszeit; die Möglichkeit eines Rücktritts aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

(3) Unbeschadet des § 20 Absatz 8 Satz 1 können Mitglieder des Hochschulrats nicht Mitglieder im Senat, im Örtlichen Hochschulrat oder im Örtlichen Senat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat; Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat, im Örtlichen Hochschulrat und im Örtlichen Senat.

(4) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule. Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 und nicht nur vorübergehend im Sinne des Absatzes 1 Satz 4, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens

einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt, unbeschadet weiterer durch die Grundordnung gewährter Rechte, das aktive Wahlrecht; dasselbe gilt für Lehrbeauftragte an Musikhochschulen.

(5) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

(6) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten, sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, die Ordnung der Hochschule gewahrt ist und niemand gehindert wird, seine Rechte, Aufgaben und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen, so haben sie den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 59 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu ersetzen.

(7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Studierende der DHBW können auch während der Praxisphase ein Amt der Selbstverwaltung ausüben.

(8) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Werden Wahlen mit elektronischen Mitteln durchgeführt, ist die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien nach Satz 1 durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt; soweit an der DHBW Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Partner gewählt werden, gilt dies entsprechend. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. § 19 Absatz 2 Satz 5 Nummern 1 und 2, Satz 8 Halbsatz 2 sowie § 27c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bleiben unberührt. Die Hochschulen erlassen eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens und der Abwahlverfahren nach §§ 18a, und 27e einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

§ 10 Gremien; Verfahrensregelungen

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 sowie an Musikhochschulen die Lehrbeauftragten nach § 56; ausgenommen sind die Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6 (Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a (Gruppe der Studierenden),
4. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden) sowie
5. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat können beschließen, dass hauptberufliche Dekaninnen oder Dekane, soweit sie nicht bereits der Gruppe nach Satz 2 Nummer 1 angehören, in dieser Gruppe wahlberechtigt und wählbar sind. Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2) oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (Satz 2 Nummer 4) ausüben. Für sonstige Fälle der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen kann die Grund- oder Wahlordnung eine Regelung treffen. Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 2 und 5 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder und bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 3 und 4 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder vorsehen. Die Mitwirkung der Dualen Partner in der DHBW findet nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Hochschulrat, im Senat, im Örtlichen Hochschulrat, in der Kommission für Qualitätssicherung und in den Fachkommissionen statt. Im Rahmen dieser Mitwirkung führt jeder Duale Partner unabhängig von seiner Rechtsform und Größe eine Stimme.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Gruppe nicht gebunden. Unbeschadet des § 20 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 sollen Frauen und Männer bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

(3) Für den Senat, den Fakultätsrat oder Sektionsrat und den Örtlichen Senat ist die Zahl der Mitglieder, die dem Gremium aufgrund von Wahlen angehören, in den Satzungen so zu bemessen, dass die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 in dem Gremium über eine Stimme mehr verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.

(4) Die Gremien tagen in präsenzlicher Sitzung; die Hochschule kann durch Grundordnung, andere Satzung oder Geschäftsordnung der Gremien abweichende Regelungen vorsehen. Die Sitzung ist nicht öffentlich mit Ausnahme der Abstimmung in Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 und der Behandlung der Angelegenheiten nach § 19 Absatz

1 Satz 2 Nummern 12 bis 14 sowie der Aussprachen nach § 18a Absatz 3 Satz 1, § 24a Absatz 3 Satz 1 und § 27e Absatz 3 Satz 1; der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung; wenn dies von einem Gremienmitglied beantragt wird. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten zu unterrichten, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist. Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt dieses Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neu gebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

(6) Mitglieder kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Für Wahlmitglieder legt die Wahlordnung eine Stellvertretung fest; sie kann auch eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts innerhalb der gleichen Gruppe vorsehen.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt jeweils am 1. Oktober, soweit in der Grundordnung nichts Anderes festgelegt ist. Findet die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(8) Im Übrigen regelt die Hochschule die Verfahrensangelegenheiten ihrer Gremien und die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 1 Satz 4 in der Grundordnung oder anderen Satzungen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, welche schriftlichen Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden können. Die Gremien können ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen.

§ 10 a Online-Sitzungen

(1) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist nur zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

(2) Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist

1. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung oder
2. im Hinblick auf eine gesetzlich vorgeschriebene Hochschulöffentlichkeit.

Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten für die Organe der Studierendenschaft entsprechend, sofern die Organe deren Anwendung beschließen.

§ 11 Personalverwaltung

(1) Die an der Hochschule aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit die Hochschule. Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 48 BeamtStG und § 59 LBG gegen Beamtinnen und Beamte stehen dem Land zu, wenn diese Aufgaben im Rahmen des § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wahrgenommen haben. Ansprüche der

Hochschule gegen Organe und Mitglieder von Organen werden im Namen der Hochschule vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Leitung derjenigen Einrichtung eingestellt, der sie zugeordnet werden; die Hochschule regelt das Verfahren zur Bestimmung der Leitung dieser Einrichtung in der Grundordnung oder einer Satzung. Wenn Personal aus Zuwendungen Dritter bezahlt werden soll, steht dem Mitglied der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, ein Vorschlagsrecht zu. In Fällen einer Zuordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 4 steht das Vorschlagsrecht der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer zu.

(4) Akademische und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen sollen, werden im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum eingestellt.

(5) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder ist die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister. Sie oder er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beamtinnen und Beamten ist die Rektorin oder der Rektor. Ist die Rektorin oder der Rektor nicht Beamtin oder Beamter, so ist die Kanzlerin oder der Kanzler, ist auch diese oder dieser nicht Beamtin oder Beamter, das weitere beamtete hauptamtliche Rektoratsmitglied untere Disziplinarbehörde.

(6) Erleiden Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschule, die als solche weder Beamtinnen oder Beamte noch privatrechtliche Beschäftigte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Hochschule einen Unfall im Sinne von § 45 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden- Württemberg (LBeamTVGBW), so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 48 bis 50 LBeamTVGBW, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Entsprechendes gilt für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Ruhestand. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(7) Frauen und Männer führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich ist. Sie dürfen zur Pflege der Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 deren

1. Kontaktdaten,
2. Fakultät und Studiengang,
3. Art und Datum des Abschlusses

speichern und nutzen, soweit die betroffenen Personen nicht widersprechen.

(2) Die Hochschulen dürfen

1. zur Entscheidung
 - a) über die Zulassung zum Studium,
 - b) über die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen und anderen Leistungsnachweisen sowie von Kompensationen und Erleichterungen in der Lehre,
 - c) über Beurlaubungen und

- d) über Erlass und Stundung von Studiengebühren,
2. für die Durchführung von praktischen Studiensemestern und
3. bei Bewerbungen für einen Auslandsaufenthalt
- die dafür erforderlichen Gesundheitsdaten verarbeiten. Sie dürfen
1. zur Durchführung von Prüfungen in kirchlichen Studiengängen, soweit dies hierfür erforderlich ist, und zur Entscheidung über die Gewährung von Kompensationen und Erleichterungen in der Lehre und Ausnahmen bei Prüfungen aufgrund von religiösen Feiertagen, die dafür erforderlichen Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, und
2. zur Durchführung von Hochschulwahlen die dafür erforderlichen Daten über die Zugehörigkeit zu Kandidatenlisten, aus denen sich mittelbar politische Präferenzen ergeben können,
- verarbeiten.
- (3) Die Hochschulen regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Erhebung, Nutzung, Übertragung sowie die Aufbewahrungsdauer und Löschung durch Satzung. Unbeschadet der Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Beschlussfassung über die Satzung zu hören.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung, die Ansprechperson für Antidiskriminierung und die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 Halbsatz 2 sind verpflichtet, auch innerhalb der Hochschule und über die Zeit ihrer Bestellung hinaus, Stillschweigen über die personenbezogenen Daten zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden. Hierauf weist die Hochschule die Personen nach Satz 1 bei ihrer Bestellung oder zu Beginn ihrer Tätigkeit hin. Die Weitergabe und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die die Personen nach Satz 1 im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeiten, an andere Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung zulässig.
- (5) Die DHBW darf den Dualen Partnern nach § 65c Daten über die dem jeweiligen Dualen Partner zugehörigen Studierenden übermitteln, soweit es sich dabei um den Zeitpunkt der Immatrikulation oder ihrer Aufhebung, den Zeitraum einer Beurlaubung, den Zeitpunkt der Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, den Zeitpunkt der Exmatrikulation oder die Tatsache, dass gegen diesbezügliche Entscheidungen der DHBW Rechtsbehelfe eingelegt wurden, handelt.
- (6) Studierende sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Studiums erforderlich ist. Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens erforderlich ist. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung der Promotion erforderlich ist. Personen nach § 64 sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur Durchführung des Gasthörerstudiums nach § 64 Absatz 1 oder zur Durchführung von Teilnahme, Erwerb und Absolvierung nach § 64 Absatz 2 erforderlich ist. Externe Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen sind zur Angabe der Daten verpflichtet, deren Verarbeitung durch die Hochschule zur

Durchführung der Nutzung erforderlich ist. Die Hochschulen regeln die Verpflichtung zur Angabe von Daten, einschließlich der anzugebenden Daten, nach den Sätzen 1 bis 6 durch Satzung. Unbeschadet der Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ist die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule vor der Beschlussfassung über die Satzung zu hören.

(7) Die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten von Studierenden einschließlich der Angaben zur Religionszugehörigkeit sowie Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu übermitteln.

(8) Daten von Mitgliedern und Angehörigen sind abgesehen von den Fällen des Absatzes 10 Satz 2 nach dem Ende der Mitgliedschaft oder des Angehörigenverhältnisses unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, sind die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich zu löschen. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 sind die Hochschulen verpflichtet, auf Wunsch einer Absolventin oder eines Absolventen deren oder dessen Daten über

1. Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
2. Studiengang, Matrikelnummer,
3. Praxissemester, Urlaubssemester oder sonstige Studienunterbrechungen,
4. Ergebnis und Datum der Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung,
5. Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten,
6. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund

für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren, um im Bedarfsfall für die Absolventin oder den Absolventen Ersatzdokumente ausstellen zu können.

(9) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(10) Im Übrigen gelten § 15 des Landesdatenschutzgesetzes, § 50 des Beamtenstatusgesetzes sowie die §§ 83 bis 88 des Landesbeamtengesetzes. Abweichend von Satz 1 dürfen die Hochschulen zum Zweck der Beantragung von Förder- und Drittmitteln und zum Zweck der Rechnungsprüfung beim Nachweis der Verwendung von Förder- und Drittmitteln im erforderlichen Umfang personenbezogene Daten, insbesondere auch Personalaktendaten, verarbeiten. Die oder der betroffene Beschäftigte ist über die Übermittlung, insbesondere über die übermittelten Daten, den Dritten und den Zweck der Übermittlung, zu informieren.

(11) Im Übrigen findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 13 Finanz- und Berichtswesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Hochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabendiensten, werden in den Staatshaushaltsplan eingestellt; die Hochschulen sind insoweit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes ermächtigt, über die ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu verfügen und Forderungen für das Land einzuziehen. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften. Die Regelungen über das Körperschaftsvermögen in § 14 bleiben unberührt.

(2) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen.

(3) Die Hochschulen erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7 a der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) übertragen. Sie sollen die Befugnis der eigenständigen Bewirtschaftung der anteilig zugewiesenen Mittel auf solche Einrichtungen der Hochschule übertragen, die geeignete Informations- und Steuerungselemente eingeführt haben. Die Hochschulen haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen. Über den Stand der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben oder die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen ist dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen zu berichten. Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

(4) Die Universitäten des Landes müssen in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium für ihre Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO anwenden. Für die anderen Hochschulen soll das Wissenschaftsministerium im vorherigen Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf Antrag der Hochschule zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO angewendet werden. Die Universitäten und die anderen Hochschulen haben bei einer Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin anzuzeigen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. Die Hochschule regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen durch Satzung, die der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums bedarf. Die Bestimmungen von Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach den Sätzen 1 und 2. Das Wissenschaftsministerium kann im vorherigen Einvernehmen mit dem Finanzministerium verfügen, dass Hochschulen ihre Wirtschaftsführung auf die Grundsätze des § 26 LHO umstellen.

(5) Sachen und Rechte, die allein oder überwiegend mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.

(6) Der den Hochschulen obliegende Auftrag zur Einwerbung von Mitteln Dritter und sonstigen Einnahmen wird von den hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschule wahrgenommen. Das Angebot von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Rektorat oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Hochschule erklärt. Das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Erklärung der Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Geldzuwendungen für Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung kann der Zuwendungsgeber bei der

Zuwendung ausdrücklich für das Körperschaftsvermögen bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung unmittelbar oder mittelbar überwiegend Mitteln der öffentlichen Hand entstammt.

(7) Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Hochschule maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter vereinfachte Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet werden.

(8) Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Leistungsprozesse der Lehre, der Forschung und bei den sonstigen Aufgaben der Hochschulen sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages enthalten muss. Zu den Grunddaten gehören insbesondere Angaben über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung und die Ergebnisse der Leistungsprozesse.

(9) Aus dem Informationssystem, aus der Kosten- und Leistungsrechnung, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen und über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen ist in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium mit den dazu erforderlichen Grunddaten zu berichten; das Wissenschaftsministerium legt die strukturellen und technischen Anforderungen fest, die für eine elektronische Übermittlung und eine vergleichende Auswertung dieser Daten erforderlich sind. In einem Jahresbericht hat die Hochschule einen Überblick über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschule zu vermitteln; der Bericht muss insbesondere über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen Auskunft geben. Bei kaufmännisch geführten Hochschulen wird die Berichtspflicht nach Satz 2 im Rahmen von Jahresabschluss und Lagebericht erfüllt.

(10) Die Hochschulen setzen ein wirksames Flächenmanagementsystem ein und entwickeln in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachressorts ein Kennzahlensystem als Grundlage für eine transparente Bestimmung ihrer Unterbringungsbedarfe.

§ 13 a Unternehmen der Hochschulen; Beteiligungen

(1) Die wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen im Rahmen der Aufgaben nach § 2 erfolgt in der Regel mit eigenen Sachmitteln und eigenem Personal als eigene Aufgabe in unmittelbarer Verantwortung des Rektorats, soweit nicht die folgenden Absätze Abweichendes zulassen.

(2) Die Hochschulen dürfen im Rahmen der Aufgaben nach § 2 ungeachtet der Rechtsform privatrechtliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Aufgaben der Hochschulen, die das Unternehmen wahrnehmen soll, nicht ebenso gut und wirtschaftlich von der Hochschule als eigene Aufgabe im Sinne des Absatzes 1 erfüllt werden können,

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. die Einlageverpflichtung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg bei einer Beteiligung bis einschließlich der Hälfte der Anteile im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft verankert wird,
6. die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nach Absatz 4 Satz 2 im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung der Aktiengesellschaft oder durch eine Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof sichergestellt werden,
7. die entsprechende Anwendung des für das Land geltenden Tarifvertrags oder eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags nach Absatz 5 im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft sichergestellt wird,
8. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der handelsrechtlichen Regelungen aufgestellt und geprüft werden,
9. öffentliche Zwecke des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Weiterbildung dies rechtfertigen; das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung weitere öffentliche Zwecke im Rahmen der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 festlegen, zu deren Erfüllung die Hochschulen Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen können.

Satz 1 Nummern 5 bis 7 findet keine Anwendung bei Beteiligungen von weniger als einem Viertel der Anteile; im Übrigen bedürfen Ausnahmen von Satz 1 Nummern 5 bis 7 der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, die im Falle der Nummer 6 nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erteilt werden darf.

(3) Privatrechtliche Unternehmen der Hochschulen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg findet Anwendung, sofern die Hochschulen Mehrheitsbeteiligungen halten. Beteiligungen an Unternehmen sind dem Landesvermögen zuzurechnen, sofern sie nicht für das Körperschaftvermögen (§ 14 Absatz 4) eingegangen werden.

(4) Die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen und die Beteiligung an solchen sind dem Wissenschaftsministerium vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung der Aktiengesellschaft anzuzeigen und dem Rechnungshof dann, wenn die Hochschule wenigstens ein Viertel der Anteile erwirbt. Gehört der Hochschule die Mehrheit der Anteile, prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen, bei Minderheitsbeteiligung von mindestens einem Viertel der Anteile ist im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft vorzusehen, dass der Rechnungshof auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen prüft oder dass eine entsprechende Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof zu treffen ist.

(5) Hält die Hochschule mindestens ein Viertel der Anteile an einem privatrechtlichen Unternehmen, so ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen, dass für die beim Unternehmen Beschäftigten die für die Beschäftigten des Landes geltenden personal- und tarifrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags entsprechend gelten. Abweichungen von der danach maßgeblichen Entgelttabelle sind zur Gewährung

einer höheren Vergütung im Einzelfall zulässig, soweit das private Unternehmen alle Aufwendungen aus eigenen Erträgen decken kann und keine laufenden Zuschüsse der Hochschule, einschließlich Förderungen nach § 2 Absatz 6, und keine laufenden Zuwendungen des Landes erhält.

(6) Hält eine Hochschule zusammen mit anderen Hochschulen oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Summe die Mehrheit der Anteile eines privatrechtlichen Unternehmens, so gilt dies als Mehrheitsbeteiligung im Sinne dieser Vorschrift; zu den genannten Anteilen zählen auch die Beteiligungen der juristischen Personen nach Halbsatz 1. Das Wissenschaftsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der Hochschulen.

§ 14 Körperschaftsvermögen

(1) Hat eine Hochschule Körperschaftsvermögen gebildet, werden dieses Vermögen der Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom Rektorat verwaltet; dieses Vermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung, die nicht in Geldzuwendungen bestehen, sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die anderen Zwecken als denen der Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung dienen, fließen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, dass Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt haben; sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Fehlt es an einer Zweckbestimmung, so gilt die Zuwendung als für die Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung bestimmt (§ 13).

(3) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Hochschule sowie die Verpflichtung hierzu,
2. der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
3. die Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu,
5. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft ist oder Ausgaben zur Folge hat, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht.

(4) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule für das Körperschaftsvermögen abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz »für das Körperschaftsvermögen« abzuschließen.

(5) Abweichend von § 109 LHO bestimmt der Hochschulrat, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss. § 109 Absatz 3 Satz 2 LHO findet keine Anwendung.

Abschnitt 2 Zentrale Organisation der Hochschule

§ 15 Organe und Organisationseinheiten

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat, das an der DHBW die Bezeichnung »Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Präsidium der DHBW)« führt,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

(2) In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass das Rektorat die Bezeichnung »Präsidium« mit den entsprechenden Bezeichnungen für deren Mitglieder führt. Anstelle der Bezeichnung »Hochschulrat« kann an den Universitäten die Bezeichnung »Universitätsrat« und an der DHBW die Bezeichnung »Aufsichtsrat« verwendet werden.

(3) Unbeschadet des § 27 a gliedern sich die Hochschulen nach Maßgabe der Grundordnung in Fakultäten oder Sektionen; die Grundordnung kann für die Sektion eine andere Bezeichnung vorsehen. An Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann in der Grundordnung auf eine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen verzichtet werden. Sieht die Grundordnung keine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen vor, treten an den Kunsthochschulen an die Stelle der Fakultäten die Fachgruppen. Die Fachgruppen beraten die Organe der Kunsthochschulen und die Studienkommissionen bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben. Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sektionen und vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden; die Grundordnung kann den Sprecherinnen und Sprechern der der Sektion zugeordneten Abteilungen eine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft im Sektionsrat einräumen. Die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen erfolgt durch Senatsbeschluss nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7; die Zuständigkeiten der Organe der Fakultät dürfen nicht verändert werden. Durch die Grundordnung kann die Fakultät ermächtigt werden, sich in Studienbereiche zu gliedern, denen jeweils mehrere Studiengänge zugeordnet sind.

(4) Organe der Fakultät beziehungsweise der Sektion sind

1. das Dekanat sowie
2. der Fakultäts- oder Sektionsrat.

Die oder der Vorsitzende des Dekanats führt die Bezeichnung »Dekanin« oder »Dekan«. Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden die Aufgaben des Dekanats vom Rektorat und die Aufgaben des Fakultäts- oder Sektionsrates vom Senat zusätzlich wahrgenommen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Soweit an die Stelle der Fakultäten Sektionen treten, erfüllen diese als fächer- und fakultätsübergreifende Organisationseinheiten die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung. Die Sektionen gliedern sich abweichend von Absatz 3 unter Berücksichtigung gleicher oder fachlich verwandter Fachgebiete und der Ausbildungsbezogenheit in Abteilungen als wissenschaftliche oder künstlerische Hochschuleinrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Grundordnung kann für die Abteilung eine andere Bezeichnung vorsehen.

(6) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten einer Hochschule oder mehrerer Studienakademien erfordern, können gemeinsame Einrichtungen und gemeinsame Kommissionen gebildet und zugleich deren Bezeichnung festgelegt werden. Einer gemeinsamen Kommission können Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden über Berufungsvorschläge sowie Habilitations-, Promotions- und andere Prüfungsangelegenheiten; für die Mehrheit der Stimmen gilt § 10 Absatz 3. Einer gemeinsamen Einrichtung können Entscheidungsbefugnisse insbesondere für die Organisation der Einrichtungen, die Forschung, Kunst und Lehre sowie die Personal- und Wirtschaftsverwaltung eingeräumt werden. Der Senat bestimmt, welche Dekanin oder welcher Dekan oder welche Rektorin oder welcher Rektor der Studienakademie den Vorsitz führt.

(7) Hochschuleinrichtungen werden entweder als wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen (Institut, Seminar) oder als Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe und Ähnliches), die einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sind, eingerichtet. Über zentrale Einrichtungen und Einrichtungen der Studienakademien führt das Rektorat die Dienstaufsicht; an der DHBW kann das Präsidium der DHBW die Wahrnehmung der Dienstaufsicht allgemein oder im Einzelfall nach § 16 Absatz 8 Satz 1 auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben. Das Rektorat informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen.

(8) Zentralen Einheiten, die Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, insbesondere Einrichtungen nach § 40 Absatz 5, können die Hochschulen durch Regelung in der Grundordnung Aufgaben in der Lehre, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen, übertragen; in diesem Fall obliegt der zentralen Einheit die Qualitätssicherung der Lehre. Die betroffenen Fakultäten sind anzuhören. Absatz 7 Satz 2 findet Anwendung. Die Zuordnung von zur Lehre verpflichtetem wissenschaftlichem Personal mit seiner vollen oder teilweisen Lehrverpflichtung zu solchen Einheiten erfolgt durch Beschluss des Senats nach Anhörung der betroffenen Fakultäten oder Studienakademien. Sofern die Grundordnung keine andere Regelung trifft, nimmt die Bestimmung der Lehraufgaben nach § 23 Absatz 3 Satz 2 das Rektorat, das Anhörungsrecht des Fakultätsrats nach § 23 Absatz 3 Satz 2 und an der DHBW das Anhörungsrecht des Örtlichen Senats nach § 17 Absatz 6 Satz 3 der Senat, die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans nach § 24 Absatz 2 die Rektorin oder der Rektor und die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 26 Absatz 4 die für Lehre zuständige Prorektorin oder der für Lehre zuständige Prorektor wahr. Die Grundordnung regelt die Aufgaben der zentralen Einheit und deren Organisations- und Leitungsstruktur; werden Gremien vorgesehen, ist § 10 Absatz 1 Satz 2 zu beachten. Sofern die zentrale Einheit einen Studiengang durchführt, regelt die Grundordnung die Mitgliedschaft der in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden in dieser Einheit und die Wahrnehmung von deren Mitgliedschaftsrechten in Hochschule und Verfasster Studierendenschaft; ferner sieht sie eine Studienkommission vor. Die Grundordnung kann regeln, dass die zentrale Einheit Aufgaben im Berufungs-, Promotions- oder Habilitationsverfahren übernimmt. Werden für solche zentralen Einheiten in der Grundordnung Gremien mit Entscheidungsbefugnissen vorgesehen, ist § 10 Absatz 3 zu beachten.

§ 16 Rektorat

(1) Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule. Dem Rektorat gehören hauptamtlich an

1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler als das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektorsratsmitglied,
3. weitere Rektorsratsmitglieder, soweit dies die Grundordnung vorsieht.

Die Grundordnung kann bestimmen, dass bis zu fünf weitere nebenamtliche oder nebenberufliche Rektorsratsmitglieder bestellt werden; an der DHBW ist die gleiche Zahl von nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern vorzusehen.

(2) Das Rektorat ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der es auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors insbesondere festlegt:

1. bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen oder diese der Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen,
2. Vertretungsregelungen für die Rektorsratsmitglieder unbeschadet des Absatzes 2a,
3. Verfahrensregelungen für das Rektorat, die die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen regeln; soweit nichts anderes geregelt ist, gelten die §§ 88 bis 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG); Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen sind zumindest nach Maßgabe des § 93 LVwVfG zu dokumentieren.

Bis zum Erlass einer Regelung zur Vertretung der Rektorin oder des Rektors nach Satz 1 Nummer 2 nimmt die Kanzlerin oder der Kanzler die ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors wahr. Die Rektorin oder der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Erhebt die Kanzlerin oder der Kanzler Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin oder vom Rektor eine Entscheidung des Wissenschaftsministeriums herbeizuführen. Dem Wissenschaftsministerium ist dabei eine fundierte Begründung des Widerspruchs durch die Kanzlerin oder den Kanzler beizufügen; die Rektorin oder der Rektor informiert den Hochschulrat. Bestätigt das Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann die Rektorin oder der Rektor durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.

(2a) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers eine sachkundige Bedienstete oder einen sachkundigen Bediensteten der Hochschulverwaltung im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat als Vertreterin oder Vertreter für die Kanzlerin oder den Kanzler, die oder der im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin oder des Kanzlers wahrnimmt. Das Rektorat kann die Vertreterin oder den Vertreter nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats abberufen; die Vertreterin oder der Vertreter kann jederzeit von der Vertretung zurücktreten. Senat und Hochschulrat können im wechselseitigen Einvernehmen die Abberufung durch das Rektorat verlangen; § 18 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sowie § 18a Absätze 1 bis 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 5 und Absätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die

Vertretung endet spätestens mit Beginn der Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers der Kanzlerin oder des Kanzlers.

(3) Das Rektorat ist neben den ihm ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
5. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems,
6. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
7. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
8. die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Absatz 2,
9. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
10. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Dekanate sowie die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien der DHBW können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht der Hochschulrat nach § 20 Absatz 9 Satz 3 Nummer 2 zuständig ist; der Hochschulrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
14. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW,
15. die Gewährung von leistungsbezogenen Entgeltbestandteilen,
16. die strategische Entwicklung der Informationsversorgung, der Digitalisierung und des Informationsmanagements,
17. die strukturelle organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung des Klimaschutzes innerhalb der Hochschule als Einrichtung unter Berücksichtigung rechtlicher Klimaschutzvorgaben,

18. an der DHBW die Leitung der Studienakademien, soweit nicht dieses Gesetz oder das Präsidium der DHBW die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben allgemein oder im Einzelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie zuweist; Absatz 8 Satz 1 findet Anwendung,
19. an der DHBW die Berechnung und Festsetzung der Studienkapazität nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1 in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 5 und Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes sowie im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Festlegung von Kriterien für die Entscheidung des Örtlichen Hochschulrates über die Obergrenze der Beteiligung der Dualen Partner nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2; das Hochschulzulassungsgesetz findet im Übrigen keine Anwendung,
20. an der DHBW die Zulassung von Dualen Partnern nach § 65 c, sofern diese einer Zentralen Einheit nach § 15 Absatz 8 zugeordnet sind; das Rektorat kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf die Leitung einer solchen Einrichtung übertragen.

Festsetzungen nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 10 und § 60 Absatz 3 LBesGBW die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 38 Absätze 3 und 4 LBesGBW, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 38 Absatz 6 LBesGBW sowie den Widerruf nach § 38 Absatz 4 Satz 3 LBesGBW mit ein. Aufgaben nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 gelten nicht als Aufgaben der laufenden Verwaltung. Das Rektorat kann sie auf einen Rektoratsausschuss übertragen, dem neben der Kanzlerin oder dem Kanzler mindestens ein weiteres Rektoratsmitglied angehören muss. Einzelheiten können in den Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 10 LBesGBW und § 60 Absatz 3 LBesGBW geregelt werden. Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen nach Satz 2 Nummern 11 bis 15 betroffen ist, erfolgen diese im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan. Das Rektorat kann die Aufgaben nach Satz 2 Nummern 11 bis 15 auch der Dekanin oder dem Dekan und einem weiteren Mitglied des Dekanats der Medizinischen Fakultät übertragen, die nach rechtlicher Prüfung durch die Kanzlerin oder den Kanzler entscheiden. Satz 6 gilt entsprechend.

(4) In den folgenden Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät ist abweichend von Absatz 3 nur eine Billigung des Rektorats der Universität erforderlich:

1. Haushaltsvoranschlag und Wirtschaftsplan,
2. Jahresabschluss,
3. Struktur- und Entwicklungsplan einschließlich der Planung der baulichen Entwicklung,
4. Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie für die Ausstattungspläne,
5. Grundstücks- und Raumverteilung, soweit auch andere Fakultäten betroffen sind,
6. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 7 Absatz 2 des Universitätsklinik-Gesetzes (UKG).

Die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät ist mit beratender Stimme zu beteiligen; soweit das Universitätsklinikum berührt ist, sind die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor sowie die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme zu beteiligen.

(5) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse sowie die Beschlüsse des Hochschulrats. Hält die Rektorin oder der Rektor Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Hochschulrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrats keine Lösung finden, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten.

(6) Das Rektorat hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Rektorin oder der Rektor legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet sie oder er einen jährlichen Bericht. Das Rektorat berichtet dem Senat und dem Hochschulrat jährlich über den aktuellen Stand der Umsetzung der Gleichstellungsziele.

(7) Die Rektoratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Das Rektorat kann von allen Gremien der Hochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Es ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrats keine Anwendung.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 18 überträgt das Präsidium der DHBW im Regelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie widerruflich zur Wahrnehmung, sofern nicht übergeordnete Belange der DHBW entgegenstehen. Der Hochschulrat ist bei Entscheidungen über die Übertragung zu beteiligen. Zu den Aufgaben, die das Präsidium der DHBW nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 18 der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie übertragen kann, zählen insbesondere die Dienstaufsicht über die in der Studienakademie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufstellung des auf die Studienakademie entfallenden Teils des Struktur- und Entwicklungsplans, die Aufstellung des Entwurfs des auf die Studienakademie entfallenden Teils des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans, die Entscheidung über die Verwendung der vom Präsidium der DHBW der Studienakademie zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2, der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Erlass der Dienstaufgabenbeschreibungen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 17 Hauptamtliche Rektoratsmitglieder

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Sie oder er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt das hauptamtliche Rektoratsmitglied in den Ruhestand, endet auch seine Amtszeit.

(3) Zur Rektorin oder zum Rektor kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung

besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Sie oder er wird, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, zur Rektorin oder zum Rektor ernannt; die weiteren Rektoratsmitglieder werden zur Prorektorin oder zum Prorektor oder zur Kanzlerin oder zum Kanzler ernannt. Sofern die Grundordnung eine entsprechende Regelung trifft, kann die Rektorin oder der Rektor die Bezeichnung »Präsidentin« oder »Präsident« und die Prorektorinnen oder Prorektoren die Bezeichnung »Vizepräsidentin« oder »Vizepräsident« führen; an der DHBW führen die Rektorinnen oder Rektoren im Sinne dieser Vorschrift die Bezeichnung »Präsidentin« oder »Präsident« und die Prorektorinnen oder Prorektoren im Sinne dieser Vorschrift die Bezeichnung »Vizepräsidentin« oder »Vizepräsident«. § 48 LHO findet keine Anwendung. Hauptamtliche Rektoratsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Amt in der Hochschule wahrnehmen; § 15 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Wird eine Professorin oder ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtliches Rektoratsmitglied, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen. Eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis bleibt in ihrem oder seinem bisherigen Dienstverhältnis; die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Rektoratsmitglied werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 46 ruhen während der Amtszeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied. § 7 LBesGBW bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBG keine Anwendung. Hauptamtliche Rektoratsmitglieder, die zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze aus ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt worden sind. Zeiten einer angeordneten vorübergehenden Weiterführung der Dienstgeschäfte nach Ablauf eines Beamtenverhältnisses auf Zeit bis zur erneuten Berufung in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit gelten als Dienstzeit nach Satz 6 und nach § 37 LBG. Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nicht unter Satz 1 fällt, aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Baden-Württemberg als hauptamtliches Rektoratsmitglied berufen, gelten die Sätze 1, 5 und 6 entsprechend; in diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis zum Land wahrgenommenen Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine beim Land unbefristet beschäftigte Person, die nicht Professorin oder Professor des Landes ist, hauptamtliches Rektoratsmitglied in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wird; das Ruhen des ursprünglichen Beschäftigungsverhältnisses ist zu vereinbaren.

(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss einen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

(6) Die Rektorin oder der Rektor wirkt über die Dekanin oder den Dekan darauf hin, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Rektorin oder der Rektor kann dieses Recht einem anderen Rektoratsmitglied übertragen. An

der DHBW bestimmt das Präsidium der DHBW nach Anhörung des Örtlichen Senats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der DHBW. Die Präsidentin oder der Präsident der DHBW wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Mitglieder der DHBW ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Das Präsidium der DHBW kann allgemein oder im Einzelfall die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie oder die Studienbereichsleiterin oder den Studienbereichsleiter mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Rechte aus den Sätzen 3 bis 5 betrauen. § 16 Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt wurde und vorher in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg gestanden hat, ist nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die es im Zeitpunkt seiner Ernennung zum hauptamtlichen Rektoratsmitglied hatte, in den Landesdienst zu übernehmen; ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das vor seiner Ernennung nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg tätig war, kann unter denselben Voraussetzungen in den öffentlichen Dienst des Landes übernommen werden. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 LBG keine Anwendung, wenn das hauptamtliche Rektoratsmitglied bei Ablauf der Amtszeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied zu stellen. Die Ernennung oder Übernahme ist abzulehnen, wenn das hauptamtliche Rektoratsmitglied ein Dienstvergehen begangen hat, das die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würde. Ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das neben seinem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht, kann nach Beendigung einer vollen Amtszeit bei herausragender Qualifikation an der Hochschule, an welcher es als Rektoratsmitglied tätig ist, auf eine Professur berufen werden, wenn die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 erfüllt sind und das Wissenschaftsministerium zustimmt. Für die Ausschreibung der Professur und das Berufungsverfahren gilt § 48 Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

(8) Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen, insbesondere Dekaninnen und Dekanen, Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademie und denjenigen, die Hochschuleinrichtungen im Sinne von § 15 Absatz 7 oder 8 leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

§ 18 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder

(1) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an; die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus.

(2) Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Auf Verlangen

des Hochschulrats oder des Senats (Wahlgremien) werden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. Die Wahlgremien wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

(3) Für die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 hat die Rektorin oder der Rektor ein die Wahlgremien nicht bindendes Vorschlagsrecht; die Rektorin oder der Rektor darf zur Wahrnehmung dieses Rechts die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Bewerberinnen und Bewerber um das Amt als hauptamtliches Rektoratsmitglied sind von der Mitwirkung am Verfahren im Rektorat, in der Findungskommission, im Senat, im Hochschulrat und im Wahlpersonengremium ausgeschlossen. Ist die Stelle eines Amtsmitglieds im Senat unbesetzt oder ist ein Mitglied im Senat ausgeschlossen oder verhindert, findet eine Stellvertretung nach § 10 Absatz 6 statt. Ist die Stelle eines Mitglieds im Hochschulrat unbesetzt oder ist ein Hochschulratsmitglied ausgeschlossen oder nicht anwesend, findet eine Stellvertretung nicht statt.

(4) Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium (Beteiligte) können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden. Jeder Beteiligte hat das Recht, den beiden anderen Beteiligten eine vorzeitige Beendigung vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Beteiligten ist angenommen, wenn die beiden anderen Beteiligten zustimmen. Die Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 bedürfen in Hochschulrat und Senat jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle der vorzeitigen Beendigung ist das betroffene hauptamtliche Rektoratsmitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu kündigen, soweit in Satz 7 nichts anderes bestimmt ist. Gehört ein hauptamtliches Rektoratsmitglied nicht als hauptberufliche Professorin oder als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg an, tritt es mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgte, für den Rest ihrer oder seiner Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand. Dies gilt nicht bei Beamtinnen und Beamten, die unter § 17 Absatz 4 Satz 8 fallen; bei diesen leben mit Wirksamwerden der vorzeitigen Beendigung des Amtes die nach § 17 Absatz 4 Satz 8 Halbsatz 2 ruhenden Rechte und Pflichten wieder auf.

(5) Die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Amtszeit der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Hochschule wahrnehmen. Der Senat kann auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors ein nebenamtliches Rektoratsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(6) An der DHBW können auch Angehörige von Dualen Partnern nach § 65 c zu nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern gewählt werden. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat der DHBW. Nach Ablauf der Amtszeit können nebenberufliche Rektoratsmitglieder ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines

Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium fortführen. Über die Vergütung entscheidet der Personalausschuss nach § 20 Absatz 9.

§ 18 a Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 können das Amt eines Rektoratsmitglieds durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung des Senats und des Hochschulrats anzuberaumen, die die oder der Vorsitzende des Hochschulrats leitet. In dieser Sitzung muss das Rektoratsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Senat und dem Hochschulrat erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Senat und Hochschulrat beschließen jeweils eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Ist die Hochschule in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten oder Sektionen erreicht wird. An der DHBW ist anstelle der Fakultäten oder Sektionen auf die Studienakademien abzustellen. Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 für die Abwahl stimmen. Die Hochschulen können in der Satzung nach Absatz 6 strengere Voraussetzungen festlegen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Hochschulratsvorsitzenden als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Hochschulratsmitgliedern als Beisitzer, die der Hochschulrat bestimmt. Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt, die oder der nicht der Hochschule angehören muss, übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.

(6) Eine Satzung der Hochschule regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1. Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Rektoratsmitglied ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe

des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.

§ 19 Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausbübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, den Fakultäten oder Studienakademien zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Hochschulrat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 und 2 und die Mitwirkung nach § 18 Absatz 4,
2. Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Absatz 5,
3. Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Absatz 6,
8. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
9. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten oder der Studienakademien auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachkommissionen über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsverordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, an der DHBW ferner die Regelungen über die Studieninhalte und die Ausbildungsrichtlinien sowie über Eignungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren von Dualen Partnern,
10. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte, für die Wahlen sowie über die Aufnahmeprüfung, Studienjahreinteilung, Zugang, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausbübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
12. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
13. Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat,
14. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten,
15. Erörterung des Zwischenberichts zum Gleichstellungsplan.

Auf Antrag eines Viertels der Senatsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Senats zu setzen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Senat oder dessen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Sprecherinnen oder Sprecher wählen. Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen

Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in Satz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 15 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden. Der Senat der DHBW kann Vertreterinnen und Vertreter von Dualen Partnern anhören; eine Anhörung muss stattfinden, soweit sich Duale Partner in Angelegenheiten, die sie betreffen, an den Senat wenden, sofern die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Senats fällt.

(2) Die Zusammensetzung des Senats wird in der Grundordnung geregelt mit der Maßgabe, dass

1. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 über die Mehrheit der Stimmen nach § 10 Absatz 3 verfügen müssen; an Hochschulen, an denen der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 maximal 35 Personen angehören, sollen, an allen anderen Hochschulen müssen dabei Zahl der Sitze und Zahl der Stimmen identisch sein,
2. den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 2 bis 5 an den Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mindestens 40 Prozent, an den Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 5 mindestens 33 Prozent der Sitze und Stimmen zukommen,
3. die Rektorin oder der Rektor, das Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind und
4. der Senat die Zahl von 45 stimmberechtigten Mitgliedern nicht überschreiten soll; eine höhere Mitgliederzahl ist mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zulässig.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können in der Grundordnung weitere stimmberechtigte Amtsmitgliedschaften vorgesehen werden. Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme sind:

1. die weiteren Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, soweit keine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft nach Satz 2 vorgesehen ist,
2. die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,
3. die Dekanin oder der Dekan der medizinischen Fakultät, soweit sie oder er nicht aufgrund der Wahl nach Satz 1 Nummer 1 oder einer stimmberechtigten Amtsmitgliedschaft nach Satz 2 dem Senat angehört.

Die Grundordnung kann weitere beratende Amtsmitgliedschaften vorsehen. Wahlmitglieder sind:

1. mindestens ein Mitglied jeder Fakultät oder Sektion der Hochschule, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 angehört und von den fakultäts- oder sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird; Mitglieder der Hochschule, die keiner Fakultät oder mehreren Fakultäten angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen; ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Hochschule nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt,
2. an der DHBW abweichend hiervon

- a) ein Mitglied jeder Studienakademie, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
 - b) ein Mitglied jedes Studienbereichs, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe im Studienbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, und
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner jedes Studienbereichs, die oder der von den verantwortlichen Personen des Studienbereichs gemäß § 65c Absatz 3 aus dem Kreis dieser Personen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
3. weitere stimmberechtigte Mitglieder der übrigen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2, deren zahlenmäßige Zusammensetzung die Grundordnung bestimmt und die nach Gruppen direkt gewählt werden.

Die Grundordnung legt die Zahl der Mitglieder jeder Fakultät oder Sektion fest, die gemäß Satz 5 Nummer 1 in den Senat gewählt werden. An der DHBW kann die Grundordnung festlegen, dass entsprechend der Größe der Studienakademien und Studienbereiche bis zu drei Mitglieder der Studienakademie und bis zu zwei Mitglieder des Studienbereichs gemäß Satz 5 Nummer 2 Buchstaben a und b in den Senat gewählt werden. Das Nähere zur Wahl der Mitglieder nach Satz 5 regelt die Wahlordnung; abweichend von § 9 Absatz 8 Satz 4 ist für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 die Wahl in einer Versammlung zulässig. Die Amtszeit der Wahlmitglieder wird durch die Grundordnung festgelegt.

(3) Ein Viertel der Senatsmitglieder kann in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, verlangen, dass das Rektorat den Senat unterrichtet. Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind; das Nähere regelt die Grundordnung. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn Gegenstände betroffen sind, die unter § 41 a fallen, der eine abschließende Sonderregelung trifft. Personenbezogene Daten werden nur mitgeteilt, wenn das Auskunftsinteresse nach den Sätzen 1 und 2 das Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten überwiegt; § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

§ 20 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat begleitet die Hochschule, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Der Hochschulrat kann jederzeit zu strategischen Angelegenheiten der Hochschule gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung nehmen; das Wissenschaftsministerium kann Stellungnahmen des Hochschulrats einholen. Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:

1. die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Senat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 und 2 und die Mitwirkung nach § 18 Absatz 4,
2. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie über die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
4. die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen und Vereinbarungen gemäß § 7 Absatz 2 UKG,

5. die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,
6. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Rektorats über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre auf der Grundlage von § 13 Absatz 2; soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist, erfolgt der Vorschlag durch deren Dekanat,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses bei Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO,
8. die Zustimmung zu hochschulübergreifenden Kooperationen von besonderer Reichweite,
9. die Stellungnahme, an der DHBW das Einvernehmen zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs; Stellungnahme und Einvernehmen entfallen bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
10. die Stellungnahme zum Entwurf der Grundordnung und deren Änderungen, soweit nicht in diesem Gesetz die Zustimmung oder das Einvernehmen des Hochschulrats vorgeschrieben ist,
11. die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors und der Bericht über die Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat,
12. an der DHBW die Abwahl einer Rektorin oder eines Rektors der Studienakademie, einer Prorektorin oder eines Prorektors der Studienakademie und einer weiteren Prorektorin oder eines weiteren Prorektors der Studienakademie, soweit ernannt, sowie der Leiterin oder des Leiters der Außenstelle und der Studienbereichsleiterin oder des Studienbereichsleiters,
13. an der DHBW die Sicherung der Qualität des Studiums an der Studienakademie und beim Dualen Partner,
14. an der DHBW die Zustimmung zu den Regelungen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, mit Ausnahme der Studien- und Prüfungsordnungen,
15. an der DHBW die Aufstellung von Grundsätzen für die Ausgestaltung der Studienverträge, die für die Immatrikulation nach § 60 Absatz 2 Nummer 7 erfüllt sein müssen,
16. Erörterung des Zwischenberichts zum Gleichstellungsplan.

(2) Das Rektorat hat dem Hochschulrat dreimal im Jahr im Überblick über die aktuelle Situation in den verschiedenen Leistungsbereichen der Hochschulen und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten. Der Hochschulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Rektorat jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Hochschulrat das Wissenschaftsministerium.

(3) Unbeschadet des Absatzes 8 besteht der Hochschulrat aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, die von der Wissenschaftsministerin oder vom Wissenschaftsminister bestellt werden; mindestens 40 Prozent der Mitglieder, bei der DHBW der nach Absatz 4 auszuwählenden Mitglieder, müssen Frauen sein. Die Mitglieder dürfen keine Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 sein (externe Mitglieder des Hochschulrats); Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren

sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gelten als externe Mitglieder des Hochschulrats. § 10 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission aus Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören, gebildet; die Zahl der Senatsmitglieder legt die Grundordnung fest. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die Findungskommission stellt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder eine Liste auf. Kommt die erforderliche Mehrheit auch nach einer dritten Abstimmung, die nicht früher als zehn Tage nach der zweiten Abstimmung stattfinden darf, nicht zustande, unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats und des Wissenschaftsministeriums eigene Vorschläge für je die Hälfte der Mitglieder; besteht der Hochschulrat aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Sitze um einen Sitz. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung des Senats mit Stimmenmehrheit. Sind nur einzelne Mitglieder auszuwählen, gelten die Sätze 1, 2, 3 und 5 entsprechend; Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass nach der erfolglosen dritten Abstimmung das Verfahren zur Besetzung eines Hochschulratssitzes so lange ausgesetzt ist, bis es von einem Mitglied der Findungskommission mit dem Ziel der Herbeiführung einer Einigung wieder angerufen wird; ist ein Hochschulratssitz länger als sechs Monate unbesetzt, bestellt das Wissenschaftsministerium nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats ein neues Mitglied oder mehrere neue Mitglieder. §§ 20 und 21 LVwVfG gelten nicht. Die Mitglieder der Findungskommission, der Senat und das Wissenschaftsministerium tragen bei Auswahl, Bestätigung und Bestellung der Mitglieder dafür Sorge, dass sich der Hochschulrat aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die zur Gewährleistung einer Perspektivenvielfalt unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens angehören, mit dem Hochschulwesen vertraut sind und in Bereichen der Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft oder beruflichen Praxis tätig sind oder waren, die für die Aufgaben der Hochschule relevant sind. Hat ein Hochschulratsmitglied das Vertrauen des Senats oder des Landes verloren, kann es von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister abberufen werden. Der Beschluss des Senats, ein Hochschulratsmitglied zur Abberufung vorzuschlagen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Beabsichtigt die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister ein Hochschulratsmitglied abzuberufen, bedarf sie oder er dazu des Einvernehmens des Senats; Satz 10 gilt entsprechend.

(5) Die Grundordnung trifft Regelungen über die Zahl der Mitglieder des Hochschulrats; sie kann persönliche Amtszeiten der Hochschulratsmitglieder oder feste Amtsperioden des Hochschulrats als Kollegium vorsehen; im Fall von festen Amtsperioden endet die Amtszeit der Mitglieder mit dem Ende der Amtsperiode des Hochschulrats; scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören; abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Hochschulrats dem Hochschulrat zwölf Jahre angehören, wobei eine Amtszeit neun Jahre nicht überschreiten darf. Die Grundordnung der Hochschule kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine Zusammensetzung des Hochschulrats aus externen und internen Mitgliedern vorsehen; in diesem Fall müssen die externen Mitglieder die Mehrheit und den Vorsitz im Hochschulrat stellen. Weitere Regelungen in der Grundordnung sind nicht zulässig.

(6) Der Hochschulrat tagt in präsenter Sitzung; die Geschäftsordnung des Hochschulrats kann abweichende Regelungen vorsehen; für Online-Sitzungen gilt § 10a Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Sitzung ist nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 11. Der Hochschulrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach Absatz 1 die Hochschulöffentlichkeit zulassen. § 10 Absatz 4 Sätze 3 und 4

gilt entsprechend. Der Hochschulrat hat die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle. Der Hochschulrat ist mindestens dreimal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Rektorsratsmitglieder, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil, Rektorsratsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 18 Absätze 1 und 2 und § 18 Absatz 4; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

(7) Die Tätigkeit als Hochschulratsmitglied ist ehrenamtlich. Die externen Hochschulratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Verletzt ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten, finden, soweit es kein Mitglied der Hochschule ist, § 48 BeamtStG und § 59 LBG sinngemäß Anwendung; im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Das Wissenschaftsministerium kann für den Hochschulrat und seine Mitglieder den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg für ganz oder teilweise anwendbar erklären.

(8) Abweichend von Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 Teilsatz 1 besteht der Hochschulrat an der DHBW aus den Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte und der gleichen Anzahl nach Absatz 4 auszuwählender Mitglieder sowie einer oder einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums. Die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums wird von einer von ihr oder ihm zu benennenden geeigneten dritten Person vertreten. Die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums wechselt sich im Vorsitz mit einer oder einem vom Hochschulrat zu wählenden Vertreterin oder Vertreter eines Dualen Partners ab; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats. Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner nach Satz 3 sind die nach Absatz 4 ausgewählten Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner sowie die Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte.

(9) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 38 LBesGBW wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Hochschulrats unbeschadet des Satzes 5 ein Personalausschuss aus drei externen Hochschulratsmitgliedern gebildet. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats gehört dem Personalausschuss an und leitet diesen. Der Personalausschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 10 LBesGBW zuständig für

1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat,
2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Dekanate, an der DHBW durch die Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademie, Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademie, weiteren Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademie, Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen und Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter; das Rektorat unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen betroffen ist, sind das Dekanat und der Vorstand des Universitätsklinikums vorher zu hören. An der DHBW wird der Personalausschuss aus drei Hochschulratsmitgliedern gebildet, die nicht den Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 angehören dürfen.

(10) Die Hochschule schafft die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats erforderlichen administrativen Voraussetzungen und stellt die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschule bereit. Bei der Auswahl des Personals steht

dem Hochschulrat ein Vorschlagsrecht zu; das Personal unterliegt dem Weisungsrecht der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats.

(11) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Regelungen insbesondere zum Vorsitz, zur Stellvertretung und zur Entscheidung über die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit getroffen werden. Gehören dem Hochschulrat auch interne Mitglieder an, führt den Vorsitz ein externes Mitglied.

(12) In der Grundordnung kann für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Verbänden nach § 6 Absatz 5 und Unternehmen (§ 13 a) ein Ausschuss des Hochschulrats (Beteiligungsausschuss) vorgesehen werden. Der Beteiligungsausschuss berät das Rektorat und kann Stellungnahmen zu Gründungen oder Beteiligungen an Verbänden nach § 6 Absatz 5 oder Unternehmen (§ 13 a) abgeben. Dem Beteiligungsausschuss sollen gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats angehören; das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 20 a Kommission für Qualitätssicherung und Fachkommissionen an der Dualen Hochschule

(1) Die Kommission für Qualitätssicherung der DHBW berät die Organe der DHBW und der Studienakademien in Fragen der Qualität der Ausbildung und der Studiengänge. Ihre Empfehlungen erstrecken sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung.

(2) Für jeden Studienbereich wird eine Fachkommission gebildet. Die Empfehlungen der Fachkommissionen erstrecken sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der an der DHBW eingerichteten Studienbereiche, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 32 Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 erläutern.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Kommission für Qualitätssicherung und die Fachkommissionen eng zusammen. Das Präsidium der DHBW trägt für die Durchführung ihrer Empfehlungen Sorge, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Die Grundordnung regelt die Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung und der Fachkommissionen, die Bestellung der Mitglieder, deren Vertretung und Amtszeit sowie die nähere Ausgestaltung der Aufgaben. Dabei ist vorzusehen, dass einer Fachkommission jeweils gleich viele Professorinnen oder Professoren der DHBW wie Vertreterinnen oder Vertreter der Dualen Partner sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden angehören. Bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und aus jeder Fachkommission je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dualen Partner und der Studierenden vorzusehen. Die Kommission für Qualitätssicherung und die Fachkommissionen sind dem Präsidium der DHBW zugeordnet. Diese Kommissionen wählen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Dualen Partner.

§ 21 Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen

Für die Organisation der schulpraktischen Ausbildung wird vom Rektorat auf Vorschlag des Senats eine Professorin oder ein Professor der Pädagogischen Hochschule als Beauftragte oder Beauftragter und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes zur Stellvertretung bestellt. Die oder der Beauftragte regelt den Einsatz des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, das im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung tätig wird, an den Ausbildungsschulen und Ausbildungsklassen. Sie oder er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Sie oder er hat Empfehlungen für die Durchführung der Praktika zu erarbeiten und Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für

Ausbildungsberaterinnen und -berater sowie für betreuende Lehrerinnen und Lehrer anzubieten.

Abschnitt 3 Dezentrale Organisation der Hochschule

Unterabschnitt 1 Dezentrale Organisation der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften

§ 22 Fakultät

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der Hochschulorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule.

(2) Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Gleiche oder verwandte Fachgebiete sind in einer Fakultät zusammenzufassen. Die Fakultät darf nur in Ausnahmefällen weniger als 20 Planstellen für Professorinnen und Professoren an Universitäten, zehn an Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen sowie 16 an Hochschulen für angewandte Wissenschaften umfassen.

(3) Mitglieder der Fakultät sind

1. diejenigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals nach § 44 Absätze 1 und 2, die in den Fächern der Fakultät oder in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig sind,
2. die Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt,
3. die immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion an der Fakultät durchgeführt wird,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind.

Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Gleiches gilt, wenn Studierende in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben sind.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können in anderen Fakultäten der eigenen oder einer anderen Hochschule durch Kooptation Mitglied werden; die Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern einer anderen Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag der Fakultät. Ein kooptiertes Mitglied kann als solches nicht zur Dekanin oder zum Dekan bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur einer Fakultät angehören.

§ 23 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,

2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
3. die weiteren Prodekaninnen oder Prodekane, soweit nach der Grundordnung vorgesehen,
4. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung »Prodekanin« oder »Prodekan« führt.

Die Grundordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Es bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Das Dekanat führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind (§ 15 Absatz 7). Es ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der von Hochschulrat und Rektorat getroffenen Festlegungen ist das Dekanat darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2.

§ 24 Dekanin, Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält sie oder er einen Beschluss des Fakultätsrats oder Dekanats für rechtswidrig, so hat sie oder er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Rektorin oder der Rektor zu unterrichten. Diese oder dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors darauf hin, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebs-einrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; sie oder er berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat. Sie oder er führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 sowie über die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt; die Rektorin oder der Rektor hat ein den Fakultätsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht; in besonderen Fällen kann auch zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; in der Grundordnung kann eine längere Amtszeit von bis zu sechs Jahren festgelegt werden. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Pflichten aus § 46 bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte aus § 46. Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein nicht bindendes Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. Durch Beschluss des Fakultätsrats kann eine hauptamtliche Dekanin oder ein hauptamtlicher Dekan vorgesehen werden; § 17 Absätze 2, 3 Sätze 1, 4 und 5 sowie Absätze 4 und 7 sowie § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Prodekanin oder einen Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Für die weiteren Prodekaninnen und Prodekane nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans je Studienkommission eine Studiendekanin oder einen Studiendekan. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Soweit mehr als eine Studiendekanin oder ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan Mitglied des Dekanats ist.

§ 24 a Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 können das Amt der Dekanin oder des Dekans durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in ihre oder seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fakultät angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind zwei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine fakultätsöffentliche Aussprache in einer Sitzung des Fakultätsrats anzuberaumen, die die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans leitet. In dieser Sitzung muss die Dekanin oder der Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat erhalten. Äußerungen aus der Fakultätsöffentlichkeit können zugelassen werden. Der Fakultätsrat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die fakultätsöffentlich bekannt gegeben wird.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 für die Abwahl stimmt. In der Satzung nach Absatz 5 können strengere Voraussetzungen festgelegt werden. Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.

(5) Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Rektorat. Eine Satzung der Hochschule regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1. Ein Abwahlbegehren gegen dieselbe Dekanin oder denselben Dekan ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung des Abwahlbegehrens erneut möglich.

(6) Ein Abwahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 5 findet im Falle des § 25 Absatz 3 nicht statt, wenn die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 im Großen Fakultätsrat über eine für eine eigenständige Abwahl der Dekanin oder des Dekans hinreichende Mehrheit der Stimmen nach § 24 Absatz 3 Satz 8 verfügen.

§ 25 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
4. die Berufungsvorschläge,
5. die Kooptation nach § 22 Absatz 4 Satz 2.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,
 - c) mit beratender Stimme nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind,
2. aufgrund von Wahlen weitere stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens drei Studierende nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 3, die nach Gruppen direkt gewählt werden; das Nähere regelt die Grundordnung.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder entspricht der für die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe gemäß § 19 Absatz 2 Satz 9 festgelegten Amtszeit, soweit nicht die Grundordnung eine abweichende Regelung trifft. Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(3) Nach Maßgabe der Grundordnung können abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c und Nummer 2 sowie Satz 3 einem Fakultätsrat alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ohne Wahl und mindestens sechs Studierende angehören; die anderen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen; die in §

10 Absatz 3 garantierte Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 darf überschritten werden (Großer Fakultätsrat).

§ 26 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine oder mehrere Studienkommissionen, der oder denen jeweils zusätzlich zur Studiendekanin oder zum Studiendekan höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, angehören, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll und die übrigen von den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat vorgeschlagen werden. Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das Rektorat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt. Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender vom Senat bestimmt.

(2) Nach Maßgabe von Absatz 1 können auch fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommissionen gebildet werden. Die nichtstudentischen Mitglieder haben, soweit nicht die Grundordnung eine abweichende Regelung trifft, die gleiche Amtszeit, wie sie in § 24 Absatz 3 Satz 2 für die Dekanin oder den Dekan festgelegt ist; an den Kunsthochschulen gilt für deren Amtszeit die für Senatsmitglieder in § 19 Absatz 2 Satz 9.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Sie oder er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 27 Medizinische Fakultät

(1) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist. Das Einvernehmen mit Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Absatz 1 UKG kann verweigert werden, wenn erhebliche Nachteile für die Aufgaben der Medizinischen Fakultät zu befürchten sind.

(2) Die Medizinische Fakultät wird wie ein Landesbetrieb gemäß § 26 Absatz 1 LHO geführt. Sie bewirtschaftet ihre Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung auf der Grundlage eines jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellenden und dem Rektorat sowie dem Wissenschaftsministerium anzuzeigenden Wirtschaftsplans. Der

Wirtschaftsplan darf keinen Fehlbetrag ausweisen. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Die oder der Beauftragte für den Haushalt der Medizinischen Fakultät wird abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 4 vom Wissenschaftsministerium bestellt; ihr oder ihm steht ein Widerspruchsrecht nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 Sätze 6 bis 8 zu. Soll eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der Medizinischen Fakultät diese Aufgabe wahrnehmen, muss sie oder er die Einstellungsvoraussetzungen nach § 17 Absatz 5 erfüllen.

(3) Anstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gehören dem Dekanat an

1. die oder der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekanin oder Studiendekan,
2. die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor,
3. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme.

Mindestens ein Mitglied des Dekanats muss einem nichtklinischen Fach angehören.

(4) Zusätzlich zu den Aufgaben nach § 23 Absatz 3 Satz 6 ist das Dekanat insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entscheidung über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie die Aufstellung der Ausbildungspläne,
3. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts für die Medizinische Fakultät; der Lagebericht muss insbesondere über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben; der Wirtschaftsplan muss insbesondere Mittel für zentrale Verfügungsreserven des Dekanats und, in Abstimmung mit dem Rektorat der Universität, für fakultätsübergreifende Vorhaben ausweisen; die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer wird durch den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums im Einvernehmen mit dem Hochschulrat der Universität bestellt,
4. Entscheidungen zur Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen sowie über die Grundstücks- und Raumverteilung,
5. Erklärung des Benehmens oder Einvernehmens zu Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Absatz 1 UKG,
6. Stellungnahme zu Vereinbarungen der Universität mit dem Universitätsklinikum gemäß § 7 Absatz 2 UKG.

Bei Angelegenheiten nach § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummern 1 und 4 ist das Einvernehmen des Universitätsklinikums erforderlich, soweit Belange der Krankenversorgung betroffen sind.

(5) Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen 26 stimmberechtigte Mitglieder an, davon

1. 14 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 der Universität, von denen mindestens sechs Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Professorinnen oder Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie eine oder einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein können,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,

3. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter,
 4. insgesamt sieben Studierende nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummern 3 und 4.
- (6) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach § 25 Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats auch
1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung,
 2. der Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts.
- (7) Der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors nach § 24 Absatz 3 Satz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.

Unterabschnitt 2

Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule

§ 27 a Studienakademien

- (1) Abweichend von § 15 Absätze 3 bis 5 gliedert sich die DHBW in die örtlichen Studienakademien als rechtlich unselbstständige örtliche Untereinheiten. Jede Studienakademie ist in Studienbereiche gegliedert, die die Bezeichnung »Fakultät« unter Beifügung eines fachlichen Zusatzes führen. Sie sind keine Fakultäten im Sinne von § 15. Jeder Studienbereich wird von einer Studienbereichsleiterin oder einem Studienbereichsleiter, jeder Studiengang von einer Studiengangsleiterin oder einem Studiengangsleiter betreut.
- (2) Das Präsidium der DHBW wird an jeder Studienakademie von einer Rektorin oder einem Rektor der Studienakademie vertreten; sie oder er nimmt in der Studienakademie die ihr oder ihm von diesem Gesetz oder dem Präsidium der DHBW übertragenen Aufgaben wahr. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Örtlichen Hochschulrats und des Örtlichen Senats vor und vollzieht die Beschlüsse. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Hält sie oder er einen Beschluss des Örtlichen Hochschulrats oder des Örtlichen Senats für rechtswidrig, so gilt § 24 Absatz 1 Sätze 4 bis 7 entsprechend. Sie oder er unterrichtet das Präsidium der DHBW, den Örtlichen Senat und den Örtlichen Hochschulrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.
- (3) Das Präsidium schreibt die Stelle der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Örtlichen Hochschulrats öffentlich aus und macht dem Örtlichen Hochschulrat nach Anhörung des Örtlichen Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Der Örtliche Hochschulrat wählt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Wahlvorschlags eine Rektorin oder einen Rektor der Studienakademie. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat und den Senat. Kommt innerhalb von sechs Wochen die Wahl nicht zustande, entscheidet der Hochschulrat, ob er die Wahl durchführen will oder ob das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist. Führt er die Wahl durch, so bedarf deren Ergebnis der Bestätigung durch den Senat. Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.
- (4) Für die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie gilt § 17 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Sie sind keine Rektorinnen und Rektoren im Sinne des § 16 Absatz 1. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. § 17 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Abhaltung von

Lehrveranstaltungen und Mitwirkung in Prüfungen nur in dem Umfang ruht, wie es die Präsidentin oder der Präsident der DHBW unter Berücksichtigung der mit dem Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie verbundenen Belastungen festlegt. Das Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie kann in entsprechender Anwendung des § 18 Absatz 4 vorzeitig beendet werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass auch der Örtliche Hochschulrat und der Örtliche Senat anzuhören sind. Schlägt der Örtliche Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie vor, so haben die Beteiligten im Sinne des § 18 Absatz 4 Satz 1 über diesen Vorschlag zu entscheiden. Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie ist bei der Anhörung des Örtlichen Senats nach Satz 6 Halbsatz 2 und der Entscheidung des Örtlichen Senats nach Satz 7 von der Mitwirkung ausgeschlossen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie hat eine hauptamtliche Stellvertreterin (Prorektorin der Studienakademie) oder einen hauptamtlichen Stellvertreter (Prorektor der Studienakademie), die oder der zugleich einen Studienbereich leitet. Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie kann der Prorektorin oder dem Prorektor der Studienakademie einen bestimmten Geschäftsbereich zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Sie oder er kann der Prorektorin oder dem Prorektor der Studienakademie allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Für die Prorektorin oder den Prorektor der Studienakademie gilt im Rahmen ihres oder seines Geschäftsbereichs Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(6) In Studienakademien mit mehr als 2000 Studierenden wird eine weitere Prorektorin oder ein weiterer Prorektor der Studienakademie ernannt oder bestellt, die oder der zugleich einen Studienbereich leitet. In diesem Fall bestimmt die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie die Reihenfolge ihrer oder seiner Vertretung. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Die Prorektorin oder der Prorektor der Studienakademie, die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor der Studienakademie nach Absatz 6, die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle und die Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter (§ 27 d) werden vom Örtlichen Hochschulrat auf der Grundlage eines Wahlvorschlags des Präsidiums der DHBW, der des Einvernehmens der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie bedarf, gewählt; für die Amtsträger nach Halbsatz 1 gilt Absatz 4 Sätze 1, 4 und 5 entsprechend. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Nähere, insbesondere zum Findungs- und Auswahlverfahren regelt die Grundordnung; für den Örtlichen Senat und die fachlich zuständige Fachkommission ist mindestens ein Recht zur Stellungnahme zum Wahlvorschlag der nach Satz 1 zu wählenden Personen vorzusehen.

(8) Die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Verwaltung unterstützt das Präsidium der DHBW und die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und ist an ihre Weisungen gebunden; die Leiterin der örtlichen Verwaltung kann die Bezeichnung »Verwaltungsdirektorin«, der Leiter der örtlichen Verwaltung die Bezeichnung »Verwaltungsdirektor« führen.

(9) Das Center for Advanced Studies (CAS) der DHBW ist eine zentrale Einrichtung nach § 15 Absatz 8. Für das CAS wird eine Leiterin oder ein Leiter bestellt. Sie oder er vertritt das Präsidium im CAS und leitet dieses nach Maßgabe der Grundordnung und den Vorgaben des Präsidiums. Das Präsidium schreibt die Stelle der Leiterin oder des Leiters des CAS im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates öffentlich aus und macht dem Hochschulrat, der die Leiterin oder den Leiter des CAS wählt, nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Zur Vorbereitung der Wahl kann eine Findungskommission eingesetzt werden; das Nähere regelt die Grundordnung. Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend. Das CAS gliedert sich in Fachbereiche, die in der Grundordnung festgelegt werden. Diese werden nach Maßgabe der Grundordnung in den Kommissionen nach § 20 a beteiligt. Die Leitung der Fachbereiche obliegt den Fachbereichsleiterinnen und -leitern. Die

Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter nehmen im CAS die Aufgaben nach § 27 d Absatz 1 Satz 1 wahr. Ihnen gegenüber gilt Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend. Leiterinnen und Leiter des CAS sowie die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit. Absatz 4 Sätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 27 b Örtlicher Hochschulrat

(1) An jeder Studienakademie wird ein Örtlicher Hochschulrat gebildet. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Zustimmung zu Regelungen nach § 27 c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b,
2. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen am jeweiligen Standort,
3. Entscheidungen über Fragen der Zulassung von Dualen Partnern, sofern die Zulassung nicht nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 20 erfolgt,
4. Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den Dualen Partnern; hierunter fallen insbesondere:
 - a) Koordinierung des Studiums an der Studienakademie und der Ausbildung bei den Dualen Partnern,
 - b) Abstimmung der Studienkapazitäten an der Studienakademie und der Ausbildungskapazitäten bei den Dualen Partnern, erforderlichenfalls Festlegung des Umfangs der Beteiligung der einzelnen Dualen Partner; übersteigen die Ausbildungswünsche der beteiligten Dualen Partner die nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 19 festgesetzte Studienkapazität und bleiben Abstimmungsversuche erfolglos, so entscheidet der Örtliche Hochschulrat über die Obergrenze der Beteiligung der einzelnen Dualen Partner unter Berücksichtigung der Kriterien des Präsidiums der DHBW nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 19,
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen,
 - d) Durchführung der für die Zulassung von Dualen Partnern aufgestellten Eignungsgrundsätze sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses der geeigneten Dualen Partner,
5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
6. Wahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie nach § 27 a Absatz 3 Satz 3 sowie der Amtsträger nach § 27 a Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1.

(2) Dem Örtlichen Hochschulrat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie,
2. die Prorektorin oder der Prorektor der Studienakademie,
3. die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor der Studienakademie, soweit ernannt oder bestellt,
4. die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
5. die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter,
6. die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Verwaltung,
7. je Studienbereich ein hauptberufliches Mitglied des Lehrkörpers,
8. je Studienbereich zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Dualen Partner,

9. so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Dualen Partner, bis die Gesamtzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studienakademie nach Nummern 1 bis 7 erreicht ist,
 10. je Studienbereich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 2 Nummern 8 und 9 werden von den beteiligten Dualen Partnern, die Vertreterin oder der Vertreter nach Absatz 2 Nummer 10 von den Studierenden des Studienbereichs und die Vertreterinnen oder Vertreter der Studienbereiche nach Absatz 2 Nummer 7 von den Mitgliedern des Örtlichen Senats nach § 27c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a aus deren Kreis gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 7 bis 9 vier Jahre. Ein Mitglied des Örtlichen Hochschulrats kann nicht länger als neun Jahre dem Örtlichen Hochschulrat angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; § 10 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung auch eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen.
- (5) Der Örtliche Hochschulrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende muss ein Mitglied nach Absatz 2 Nummern 8 oder 9, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 7 sein.
- (6) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die DHBW verdient gemacht haben, kann das Präsidium der DHBW auf Vorschlag des Örtlichen Hochschulrats die Bezeichnung »Senatorin ehrenhalber (e.h.)« oder »Senator ehrenhalber (e.h.)« verleihen.

§ 27 c Örtlicher Senat

(1) An jeder Studienakademie wird ein Örtlicher Senat gebildet. Der Örtliche Senat sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb der Studienakademie. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
 - a) Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,
 - b) die standortspezifischen Inhalte der Studien- und Ausbildungspläne sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen innerhalb des von den zentralen Organen vorgegebenen Rahmens,
2. Beschlussfassung über die Studienpläne und den Gleichstellungsplan,
3. Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung der Studienakademie,
4. Zustimmung zu Berufungsvorschlägen,
5. Vorschläge für die Verleihung der Bezeichnung »Honorarprofessorin« oder »Honorarprofessor«,
6. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
7. Koordinierung der Arbeit der Studienbereiche,
8. Stellungnahme zum Vorschlag des Präsidiums der DHBW nach § 27 a Absatz 3 Satz 1 zum Wahlvorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie,
9. Mitwirkung nach Maßgabe des § 27 a Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 bei der Wahl der Amtsträger nach § 27 a Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1.

(2) Dem Örtlichen Senat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) die Rektorin der Studienakademie als Vorsitzende oder der Rektor der Studienakademie als Vorsitzender,
- b) mit beratender Stimme die Prorektorin oder der Prorektor der Studienakademie,
- c) mit beratender Stimme die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor der Studienakademie, soweit ernannt oder bestellt,
- d) mit beratender Stimme die Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter,
- e) mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
- f) mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Verwaltung,

2. aufgrund von Wahlen

- a) bis zu fünf Mitglieder jedes Studienbereichs, die der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 angehören und die von den Mitgliedern dieser Gruppe im Studienbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,
- b) zwei Mitglieder jedes Studienbereichs, von denen eines der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 2 und eines der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 3 angehört und die von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Studienbereich gewählt werden,
- c) ein Mitglied je Studienbereich, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5 angehört und das von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie gewählt wird.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 werden für vier Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden abweichend hiervon für ein Jahr gewählt; abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung auch für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben b und c Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen. Die Wahlordnung regelt ferner die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und das Wahlverfahren. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter; § 10 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27 d Leitung der Studienbereiche und Studiengänge

(1) Die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter sorgen für einen geordneten Ablauf des Studiums in den dem Studienbereich zugeordneten Studiengängen. Die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter ist Beamtin oder Beamter auf Zeit. Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter führen die Bezeichnung »Dekanin« oder »Dekan«, soweit sie nicht zugleich Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademie sind (§ 27 a Absatz 5 Satz 1); werden stellvertretende Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter bestellt, führen sie die Bezeichnung »Prodekanin« oder »Prodekan«.

(2) Den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern obliegen neben den Aufgaben nach § 46 insbesondere die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Studienangebots sowie die Organisation des Studienbetriebs und des Prüfungswesens des zugeordneten Studiengangs. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

- 1. Duale Partner zu gewinnen und deren Ausbildungseignung zu prüfen,
- 2. die beteiligten Dualen Partner zu beraten und zu betreuen,
- 3. Lehrbeauftragte nach § 56 zu gewinnen, zu betreuen und zu beraten,
- 4. die Studierenden des ihnen zugeordneten Studiengangs zu betreuen und zu beraten und

5. die Evaluation nach § 5 durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu ergreifen.

Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter informieren die zuständige Studienbereichsleiterin oder den zuständigen Studienbereichsleiter sowie die Organe der Studienakademie über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie werden von der Rektorin oder vom Rektor der Studienakademie auf Vorschlag des Örtlichen Senats auf Zeit bestellt. Werden mehrere Studiengänge zu einer Studienganggruppe zusammengefasst, führt die Leiterin oder der Leiter dieser Gruppe die Bezeichnung »Studiendekanin« oder »Studiendekan«.

(3) Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter, stellvertretende Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter und Leiterinnen und Leiter einer Studienganggruppe sind nicht Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane und Studiendekaninnen und Studiendekane im Sinne des § 24.

§ 27 e Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 können das Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in ihre oder seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Studienakademie angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine innerhalb der Studienakademie hochschulöffentliche Aussprache in einer Sitzung des Örtlichen Senats anzuberaumen, die von der hauptamtlichen Stellvertreterin oder dem hauptamtlichen Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie geleitet wird. In dieser Sitzung muss die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Örtlichen Senat erhalten. Äußerungen aus der der Studienakademie zugehörigen Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Der Örtliche Senat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die der der Studienakademie zugehörigen Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen ist.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der der Studienakademie angehörenden wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Studienbereiche der Studienakademie erreicht wird. In der Satzung nach Absatz 5 können strengere Voraussetzungen festgelegt werden. Im Falle der vorzeitigen Beendigung gilt § 18 Absatz 4 Sätze 6 bis 8 entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Präsidium der DHBW. Eine Satzung der DHBW regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung

gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1. Ein Abwahlbegehren gegen dieselbe Rektorin oder denselben Rektor der Studienakademie ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung des Abwahlbegehrens erneut möglich.

Abschnitt 4

Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule

§ 28 Informationszentrum

(1) Die Hochschulen gewährleisten die bestmögliche Informationsversorgung aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule. Dabei nutzen die Hochschulen die Möglichkeiten und Veränderungen durch die Digitalisierung auf allen Ebenen und in allen Bereichen und betreiben ein entsprechendes Informationsmanagement. Die Hochschulen berücksichtigen bei der Informationsversorgung die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen.

(2) Informationsversorgung nach Absatz 1 umfasst die Verfügbarkeit von Informationen jeder Art, insbesondere von Literatur, anderen Medien, Diensten und Systemen, sowie die Planung, Entwicklung, Koordinierung, Verwaltung und den Betrieb von Diensten und Systemen.

(3) Zur Informationsversorgung bilden die Hochschulen

1. ein einheitliches Informationszentrum oder
2. eine koordinierte Struktur aus Bibliothek und Rechenzentrum.

Das Informationszentrum oder die Bibliothek und das Rechenzentrum sind zentrale Betriebseinrichtungen, deren Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht. Das Rektorat kann die Informationsversorgung für einzelne, abgegrenzte Bereiche und Dienste auf andere Stellen übertragen.

(4) Die Hochschulen beteiligen sich an hochschulübergreifenden Verbänden und Einrichtungen zur Informationsversorgung und nutzen die Dienstleistungen des Bibliotheksservicezentrums. Sie arbeiten in einem kooperativen Leistungsverbund mit der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe und der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart nach Maßgabe von § 6 zusammen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Landesbibliotheken durch die Bereitstellung von Medien zur Informationsversorgung an den Hochschulen beitragen und Aufgaben der Informationsvermittlung und der Bereitstellung von Lernorten für diese übernehmen.

(5) Die Hochschulen ermöglichen den Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals die Zweitveröffentlichung nach § 44 Absatz 6 dadurch, dass sie Repositorien vorhalten, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Repositorien Dritter sicherstellen.

TEIL 3

Studium, Lehre und Prüfungen

§ 29 Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

(1) Lehre und Studium sollen Studierende nach Maßgabe der Aufgaben der Hochschule entsprechend § 2 Absatz 1 auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten oder in einer beruflichen Tätigkeit weiterqualifizieren; § 38 bleibt unberührt. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt werden, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor als Regelabschluss. Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Sie verleihen dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplomabschlüsse der Fachhochschulen. Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellter Hochschulen. Es werden unbeschadet des § 34 Absatz 1 keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet.

(3) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein Hochschulabschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten eines in den Studiengang eingeordneten Berufspraktikums, praktische Studiensemester, an der DHBW die Ausbildung bei den Dualen Partnern und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Hochschulabschluss

1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Bachelor an der DHBW unter Einschluss der Ausbildung bei den Dualen Partnern in der Regel höchstens drei Jahre,
3. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden, insbesondere für Studiengänge im Bereich der Kunst und Musik an Kunsthochschulen sowie für Teilzeitstudiengänge nach § 30 Absatz 3.

(3a) Für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit; das Wissenschaftsministerium kann diese Regelung durch Rechtsverordnung auf weitere Semester erstrecken. Bei beurlaubten Studierenden regelt das Rektorat, abhängig von den Beurlaubungsgründen und der Situation an der Hochschule, ob die Verlängerung nach Satz 1 Anwendung findet.

(4) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung der betroffenen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit festsetzen. Die Hochschulen können durch Satzung vorsehen, dass Studienanfängerinnen und Studienanfänger nur einmal im Jahr zum Studium aufgenommen werden.

(5) Die DHBW verbindet das Studium an einer Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung bei den beteiligten Dualen Partnern (duales System). Durch die Prüfung an der DHBW ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die

notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und mit den beim Dualen Partner vermittelten wesentlichen Ausbildungsinhalten vertraut ist. Die Studierenden der DHBW sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

§ 30 Studiengänge

(1) Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Abschluss (Hochschulabschluss, Staatsexamen, kirchlicher Abschluss) ausgerichtetes Studium. Grundständige Studiengänge sind Studiengänge, die zu einem ersten Abschluss im Sinne des Satzes 1 führen.

(2) Wenn Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen müssen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen Berücksichtigung finden. Die Hochschulen sollen andere Studiengänge grundsätzlich so organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit); die Hochschule kann durch Satzung nähere Regelungen treffen, insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit und zum Kreis der Berechtigten.

(4) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Maßnahme in einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule enthalten ist, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in dem Studiengang eingeschriebenen Studierenden an dieser oder einer anderen Hochschule ihr Studium abschließen können. Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch den Akkreditierungsrat nach Artikel 9 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Akkreditierungsrat) zu akkreditieren. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Hochschule durch den Akkreditierungsrat eine Systemakkreditierung erlangt hat; Auflagen im Rahmen der Systemakkreditierung zur Akkreditierung einzelner Studiengänge sind dabei zu beachten.

(5) Die Fakultät und die Studienakademie können das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen, an der DHBW darüber hinaus von der Erbringung bestimmter Ausbildungsleistungen beim Dualen Partner oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, dualen Ausbildung oder Krankenversorgung erforderlich ist. Müssen Studierende im Rahmen des Studiums auf verschiedene Ausbildungsorte verteilt werden, so findet die Verteilung nach den Ortswünschen der Studierenden und, soweit notwendig, vor allem nach den für die Ortsauswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen statt.

§ 30 a Tierschutz in der Lehre

(1) In der Lehre soll auf die Verwendung von hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen oder die mit dem Studi- um bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt.

(2) Die Hochschulen entwickeln unter Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit Lehrmethoden und -materialien, um die Verwendung von Tieren weiter zu vermeiden und zu verringern.

(3) Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Stehen wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung, sind Studierende zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn sie die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend diesen Methoden erbracht haben. Genügt ein Studiengang nicht den Anforderungen von Satz 1, sind die Studierenden zur Abschlussprüfung zuzulassen, ohne dass sie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen müssen, bei denen Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen verwendet werden. Hierfür muss den Studierenden eine Möglichkeit der anderweitigen Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht werden.

§ 31 Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung in Form von weiterbildenden Studiengängen und Kontaktstudien anbieten. Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung erfordert curriculare und didaktische Konzepte, die an die Berufserfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anknüpfen. Die DHBW soll zusammen mit den beteiligten Dualen Partnern Möglichkeiten einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Weiterbildung im dualen System entwickeln.

(2) Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang, der

1. sich an Personen richtet, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen,
2. an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anknüpft, auf diese aufbaut, sie vertieft und erweitert und
3. sich der Lernsituation dieses Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienanteile oder Angebote in Randzeiten anpasst.

(3) Weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studiengänge, die mindestens einen Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang erfordern, setzen berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, berücksichtigen diese inhaltlich und knüpfen an sie an; § 29 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 und Satz 5 gilt entsprechend. Als weiterbildende Studiengänge im Sinne des Satzes 1 gelten an Kunsthochschulen auch solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen. Studierende solcher Studiengänge an den Akademien der Bildenden Künste haben das Recht, an sämtlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Der Senat der Kunsthochschule kann Studierende in Studiengängen im Sinne von Satz 2 zu Meisterschülerinnen oder Meisterschülern ernennen.

(4) Die Hochschulen können außerhochschulische Bildungseinrichtungen mit der Durchführung der Lehre im Rahmen weiterbildender Studiengänge beauftragen. Dabei ist durch einen Vertrag, der der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, sicherzustellen, dass

1. die von der außerhochschulischen Bildungseinrichtung verpflichteten Lehrenden mindestens die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 erfüllen,
2. allein der Hochschule die inhaltliche, didaktische, strukturelle, kapazitäre und zeitliche Festlegung des Lehrangebots im Rahmen der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung obliegt und
3. die durch die außerhochschulische Bildungseinrichtung erbrachte Lehre in das Qualitätsmanagement nach § 5 Absatz 1 sowie in die Eigen- und Fremdevaluationen der Hochschule nach § 5 Absatz 2 einbezogen wird.

(5) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Die Hochschulen sollen für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium kann privatrechtlich ausgestaltet werden. Die Hochschulen regeln die Ausgestaltung des Kontaktstudiums; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Kontaktstudiums erfolgt dies durch Satzung. Die Hochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen auch mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Hochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschulen.

§ 32 Prüfungen; Prüfungsordnungen

- (1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen; in Bachelor- und Masterstudiengängen finden die Prüfungen studienbegleitend statt (Modulprüfungen). Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht. Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte (ECTS) vergeben werden.
- (3) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden und die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedürfen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung
 1. gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
 2. eine mit §§ 29, 31 oder 34 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht,
 3. keine Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen der gesetzlichen Elternzeit vorsieht und deren Inanspruchnahme nicht ermöglicht; sie muss flexible Fristen ermöglichen, wenn die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes dies erfordern, oder
4. die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.

Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn die Prüfungsordnung einer von den Ländern gemeinsam beschlossenen Empfehlung oder Vereinbarung, die die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten soll, nicht entspricht. Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 2 und 3 entspricht.

(4) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen, insbesondere über

1. die Regelstudienzeit (§§ 29, 31 und 34), die Prüfungen und die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der erforderlichen Leistungspunkte, den Abschlussgrad so wie das diploma supplement (Studiengangerläuterung),
2. die Prüferberechtigung; an der DHBW auch über die Bestellung von Angehörigen der Dualen Partner zu Prüfern,
3. die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen,
6. die Wiederholung der Prüfung und die Wiederholungsmöglichkeiten; durch studienorganisatorische Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; die Hochschule kann die Wiederholung einer Prüfung auch zur Notenverbesserung vorsehen,
7. das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 auf die nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Kompetenzen,
8. die praktischen Tätigkeiten und an der DHBW über die Absolvierung der vorgesehenen Ausbildungsabschnitte bei den Dualen Partnern als Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen sowie die Anteile des Studiums in der Studienakademie im Verhältnis zu der Ausbildung bei den Dualen Partnern.

(5) Die Hochschulen tragen durch eine frühzeitige Begleitung der Studierenden, insbesondere auch in der Studieneingangsphase, für einen Studienerfolg Sorge. Die Hochschulen können in den Prüfungsordnungen Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen festlegen. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen eine Frist festlegen, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. Wird diese Frist überschritten, gilt Satz 3 entsprechend.

(5a) Für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in einem Studiengang eingeschrieben sind oder waren, verlängern sich in diesem Studiengang die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen für jedes dieser Semester jeweils um ein Semester, insgesamt um höchstens drei Semester. Gleiches gilt für die Frist nach Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 2. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende an Hochschulen nach § 69. Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung die Verlängerung

der Studien- und Prüfungsfristen entsprechend der Sätze 1 und 2 auch für Studierende anordnen, die in späteren Semestern in diesem Studiengang eingeschrieben sind oder waren.

(6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 32 a Online-Prüfungen

(1) Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen), regeln die Hochschulen durch die Prüfungsordnung nach § 32. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online-Prüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie des § 32b zulässig. Prüfungen nach Satz 2 sind, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.

(2) Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

(3) Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren; die Information soll vor dem Zeitpunkt der Anmeldung erfolgen. Dies umfasst die Information über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
4. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

Die Hochschule soll der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vor der Prüfung die Möglichkeit einräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(4) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

(5) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Hochschule im Sinne des § 44 durchgeführt; mündliche oder praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende

Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(6) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

§ 32 b Technische Störung

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 33 Externenprüfung

Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die DHBW können Prüfungen für nicht immatrikulierte Studierende durchführen und für diese studienbegleitende Leistungsnachweise abnehmen, sofern diese Bestandteil einer solchen Prüfung sind (Externenprüfung); die Entscheidung darüber trifft das Rektorat. Voraussetzung hierfür ist

1. eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Faches einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an diesen Hochschulen,
2. die Kooperation mit einer oder mehreren Bildungseinrichtungen, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an einer Externenprüfung Interessierten gewährleisten; Externenprüfungen in Verbindung mit den jeweiligen Vorbereitungsprogrammen dieser Bildungseinrichtungen müssen vom Akkreditierungsrat oder von einer Agentur, die vom Akkreditierungsrat zugelassen ist, unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditiert oder zertifiziert sein; im Kooperationsvertrag ist ein angemessenes Entgelt für die Leistungen der Hochschule zu vereinbaren; bei systemakkreditierten Hochschulen kann die Akkreditierung durch die Hochschule erfolgen,
3. die Sicherstellung mindestens der Anforderungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 bei den im Vorbereitungsprogramm eingesetzten Lehrpersonen.

Zur Externenprüfung wird nur zugelassen, wer ein Vorbereitungsprogramm an einer Bildungseinrichtung nach Satz 2 Nummer 2 durchlaufen hat und die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt. Für die Zertifizierung nach Satz 2 Nummer 2 gilt § 30 Absatz 4 Satz 5 entsprechend.

§ 34 Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge

(1) § 29 Absatz 2 gilt nicht für die Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließen (Staatsexamensstudiengänge), die Studiengänge des Theologischen Vollstudiums mit kirchlichem oder akademischem Abschluss, die Studiengänge der Freien Kunst an den Kunsthochschulen, die Studiengänge des Designs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie die Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe.

(2) Abweichend von § 29 Absatz 3 richtet sich die Regelstudienzeit in Staatsexamensstudiengängen nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4. Im Übrigen beträgt die Regelstudienzeit in Studiengängen nach Absatz 1 an den Universitäten und an den Kunsthochschulen bis zu fünf Jahre. § 29 Absatz 3 Satz 5 findet Anwendung.

(3) In Studiengängen nach Absatz 1 können die Hochschulen in den Prüfungsordnungen eine Vor- oder Zwischenprüfung vorsehen, soweit eine Vor- oder Zwischenprüfung nicht nach staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen durchzuführen ist. Soweit in Studiengängen mit einem staatlichen Abschluss die Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen als Satzungen erlassen, bedarf die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors nach § 32 Absatz 3 Satz 1 des Einvernehmens des für die Abschlussprüfung zuständigen Ministeriums. Der Prüfungsanspruch für die Vor- oder Zwischenprüfung oder für einzelne Prüfungsleistungen der Vor- oder Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten; § 32 Absatz 5a Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Landesrechtliche Rechtsverordnungen über staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird, werden im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erlassen; § 32 Absätze 2, 3 Satz 2 Nummern 3 und 4 und Absätze 5, 5a und 6 gilt für diese Prüfungen entsprechend. Die Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Rechtsverordnungen des Kultusministeriums, die Rahmenvorgaben für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge festlegen, bedürfen des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Bei Studiengängen im Rahmen der Lehrkräfteausbildung wird im Falle des § 32 Absatz 3 Satz 4 die Änderung der geltenden Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verlangt.

§ 35 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absätze 3 und 4 LBG bleibt unberührt. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1 bis 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 36 Verleihung und Führung inländischer Grade

(1) Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad. Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung »Bachelor« die Bezeichnung »Bakkalaureus« oder »Bakkalaurea« und anstelle der Bezeichnung »Master« die Bezeichnung »Magister« oder »Magistra« vorsehen. Abweichend von Satz 1 können die Hochschulen im Rahmen von § 34 Absatz 1 einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung verleihen.

(2) Die Hochschulen können Hochschulgrade gemäß ihren Prüfungsordnungen auch auf Grund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen.

(3) Die Hochschulen können für Hochschulabschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden.

(4) Deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade, Titel oder Bezeichnungen (Grade) dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule auf Grund einer mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors erlassenen Prüfungsordnung oder auf Grund von besonderen

landesrechtlichen Bestimmungen verliehen werden. Andere Grade, die denen nach Satz 1 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.

(5) Die Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Für Ehrendoktorgrade gelten Satz 1 und Absatz 4 entsprechend. Frauen und Männer führen alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

(6) Wer das Studium Soziale Arbeit oder Heilpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin« oder »Staatlich anerkannter Sozialarbeiter«, »Staatlich anerkannte Sozialpädagogin« oder »Staatlich anerkannter Sozialpädagoge« oder »Staatlich anerkannte Heilpädagogin« oder »Staatlich anerkannter Heilpädagoge« zu führen. Abweichend von Satz 1 kann auch die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin« oder »Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge« geführt werden. Wer das Studium Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit an der Berufsakademie oder der DHBW erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin« oder »Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge« zu führen. Wer das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin« oder »Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge« zu führen.

(7) Der von einer baden-württembergischen Hochschule verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen hat. Über die Entziehung entscheidet die Hochschule, die den Grad verliehen hat.

§ 37 Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen; Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet mit Ausnahme der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Für staatliche und kirchliche Grade gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Soweit Äquivalenzabkommen gemäß § 35 Absatz 5 und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Vereinbarungen) die Inhaber ausländischer Grade hinsichtlich der Form der Gradführung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen,

gehen diese Regelungen vor. Im Verhältnis von Äquivalenzabkommen und KMK-Vereinbarungen gilt die günstigere Regelung.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(6) Unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG kann das Wissenschaftsministerium eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen, wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

(7) Inhaberinnen und Inhaber einer im Ausland ausgestellten Hochschulqualifikation, die nicht Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes ist, erhalten nach Artikel III.1 der Anlage zu dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) auf Antrag eine Bewertung dieser Qualifikation (Zeugnisbewertung). Bewertung in diesem Sinne ist nach Artikel I des in Satz 1 genannten Übereinkommens eine schriftliche Einstufung oder Beurteilung der ausländischen Qualifikation durch eine zuständige Stelle. Die Bewertung ist auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen. Umstände, die mit dem Wert der Qualifikation, deren Bewertung angestrebt wird, nicht zusammenhängen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Das Wissenschaftsministerium legt die zuständige Stelle fest. Es ist berechtigt, die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des in Satz 1 genannten Übereinkommens auf die ZAB oder auf eine andere länderübergreifende Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und deren Sitz in einem anderen Bundesland liegen kann, durch Rechtsverordnung zu übertragen. Es wird ermächtigt, die Einzelheiten der Zuständigkeitsübertragung nach Satz 6 durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland zu regeln.

§ 37 a Reformklausel für das Zusammenwirken mit ausländischen Hochschulen

Für die Erprobung von Studiengängen, die von ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Hochschulen durchgeführt werden, kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung von den Regelungen des § 29 Absatz 3 Satz 2 und 3 Nummern 2 und 3, Absatz 5, § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und § 36 Absatz 1 Ausnahmen zulassen, Ausnahmen von § 58 Absatz 2 und § 60 Absatz 2 Nummern 6 bis 8, Absatz 3 Nummer 3 jedoch nur für ausländische Studierende.

§ 38 Promotion

(1) Die Universitäten haben das Promotionsrecht. Die Pädagogischen Hochschulen haben das Promotionsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenstellung. Die Kunsthochschulen haben das Promotionsrecht auf dem Gebiet der Kunstwissenschaften, der Musikwissenschaft, der Medientheorie, der Architektur, der Kunstpädagogik, der Musikpädagogik und der Philosophie. Die Ausübung des Promotionsrechts bedarf der Verleihung durch das Wissenschaftsministerium und setzt eine ausreichend breite Vertretung des wissenschaftlichen Faches an der Hochschule voraus. Der bisherige Umfang des Promotionsrechts der Universitäten bleibt unberührt.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer

mündlichen Prüfung, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört. Auf Grund der Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden. Die Hochschulen sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Rahmen ihrer Forschungsförderung gesonderte Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden sinngemäß Anwendung. Für Abschlüsse nach Satz 5 kann auch der Grad »Doctor of Philosophy (Ph.D.)« verliehen werden.

(3) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventinnen und Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg, die ihre Ausbildung dort spätestens am 31. Dezember 2017 abgeschlossen haben, soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.

(4) Die Hochschule führt Promotionsverfahren auf der Grundlage einer Promotionsordnung durch, die vom Senat zu beschließen ist und der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedarf. Die Promotionsordnung regelt die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung des Promotionsverfahrens, die Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden und die Einsetzung von Ombudspersonen; sie kann eine Höchstdauer der Promotion vorsehen. Die Promotionsordnung legt fest, dass als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer auch Professorinnen oder Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW bestellt werden können. In den Promotionsordnungen kann geregelt werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(5) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der bei der Fakultät eingerichtete Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung; die Annahme als Doktorandin oder Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,

2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung sind die Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu erfassen.

(6) Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird.

(6a) Hochschulen mit Promotionsrecht können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen ohne Promotionsrecht, mit denen sie in Promotionsverfahren zusammenarbeiten, befristet assoziieren. Die Assoziierung setzt einen Antrag der betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer voraus. Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung nicht verbunden. Die Voraussetzungen einer Assoziierung, das Verfahren sowie die im Übrigen mit der Assoziierung verbundenen Rechte und Pflichten regelt die promotionsberechtigte Hochschule in der Promotionsordnung oder einer anderen Satzung.

(7) Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden einen Konvent. Die Hochschule regelt, ob Konvente auf der Ebene der Fakultäten oder der zentralen Ebene eingerichtet werden. Der Konvent kann die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.

§ 39 Habilitation; außerplanmäßige Professur

(1) Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen haben das Recht der Habilitation in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht. Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie bei den Pädagogischen Hochschulen in der Regel eine schulpraktische Tätigkeit voraus. Für die Habilitationsangelegenheiten kann ein hochschulzentraler Habilitationsausschuss gebildet werden.

(3) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung »Privatdozentin« oder »Privatdozent« verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter.

(4) Der Senat kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung »außerplanmäßige Professorin« oder »außerplanmäßiger Professor« verleihen. Sie oder er ist berechtigt, die Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« zu führen. Die Verleihung und deren Widerruf regelt der Senat in der Grundordnung oder durch sonstige Satzung.

(5) In der vom Senat zu beschließenden Habilitationsordnung, die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedarf, ist insbesondere zu regeln, dass die Habilitation in angemessener Zeit abzuschließen und während der Erstellung der Habilitationsschrift eine Zwischenevaluierung vorzunehmen ist. Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Nachweis besonderer pädagogischer Eignung zu erbringen, der insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden kann. Die Grundordnung oder die Habilitationsordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen die Lehrbefugnis widerrufen werden kann.

TEIL 4

Forschung

§ 40 Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(3) Die Vorschriften dieses Teils gelten für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(4) Zur Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern im Rahmen eines Forschungsprogramms können die Hochschulen Sonderforschungsbereiche als langfristige, aber nicht auf Dauer angelegte Forschungsschwerpunkte einrichten. An einem Sonderforschungsbereich können sich andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschulen beteiligen. Näheres über die Organisation und das Verfahren eines Sonderforschungsbereichs regelt die Hochschule durch Satzung. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für interdisziplinäre Forschungsschwerpunkte.

(5) Auf Vorschlag des Rektorats beschließt der Hochschulrat die Einrichtung fakultäts-, sektions- und hochschulübergreifender Zentren für die Forschung; die Beschlussfassung entfällt bei Übereinstimmung mit dem Struktur- und Entwicklungsplan. Zentren sind themenorientierte Zusammenschlüsse von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, Professuren und wissenschaftlichen Einrichtungen, die interdisziplinär zusammenarbeiten. Zentren sollen zeitlich befristet sein und periodisch evaluiert werden. Sie sollen eine eigene Infrastruktur und Ressourcenverantwortung haben. Die Bildung von Sonderforschungsbereichen und Forschungsschwerpunkten nach Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 41 Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben gehören zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule. Die Ergebnisse der Forschung sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gilt im Übrigen § 40 Absatz 2; Vorschriften des Urheber- und Arbeitnehmer-erfindungsrechts bleiben unberührt. Für die Erteilung notwendiger Zustimmungen ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Hochschuleinrichtung zuständig.

(2) Die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind nach § 13 Absätze 6 und 7 zu verwalten.

(3) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind vorbehaltlich Satz 2 als Personal der Hochschule im Arbeitnehmerverhältnis einzustellen. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Mitglied der Hochschule in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen. In diesem Falle verbleibt die Verwaltung der gesamten Mittel für das Forschungsvorhaben bei dem Mitglied der Hochschule; das Land wird aus dem Arbeitnehmerverhältnis nicht verpflichtet.

(4) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(5) Bei Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten müssen die Drittmittel entstehende unmittelbare Kosten sowie die Verwaltungskosten nach § 2 Absatz 6 des Landesgebührengesetzes decken. Bei einem überwiegender Interesse der Hochschule an der Durchführung des Forschungsauftrags kann der Kostenersatz ermäßigt, in besonderen Ausnahmefällen von ihm abgesehen werden. Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein.

(6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

§ 41 a Transparenz der Drittmittelforschung

(1) Die Hochschule und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen für bewilligte Forschungsvorhaben aus Drittmitteln im Sinne des § 41 und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Anwendungshinweise Transparenz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sicher.

(2) Die Hochschule richtet ein Register ein, in dem die Forschungsvorhaben nach Absatz 1 erfasst werden (Vorhabenregister). Im Vorhabenregister sind folgende Daten zu verzeichnen:

1. Bezeichnung des Forschungsvorhabens,
2. Name der beteiligten Einrichtungen in der Hochschule (Fakultät, Institut), bei der DHBW auch die dualen Kooperationspartner,
3. Name der Projektleitenden,
4. Fachgebiet und beteiligte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. Kurzbeschreibung des Projekts,
6. Projektdauer oder Projektlaufzeit,
7. Höhe der Drittmittel, in der Regel pro Jahr,
8. Benennung der Drittmittelgeber, getrennt nach öffentlichen und privaten Drittmittelgebern,
9. Angaben zu vereinbarten Geheimhaltungsverpflichtungen und Publikationsbeschränkungen sowie
10. Angabe der Themen der Dissertationen, die im Rahmen eines Drittmittelvorhabens in Kooperation mit Unternehmen angefertigt werden.

(3) Das Vorhabenregister dient dem Diskurs im Senat als der akademischen Vertretung der Mitglieder der Hochschule. Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Senat alle zwei Jahre allgemein über den Stand des Vorhabenregisters mit folgenden Daten:

1. Zahl der verzeichneten Drittmittelprojekte,
2. Gesamtsumme der Drittmittelförderungen,
3. Vorhaben aus öffentlichen Drittmitteln
 - a) Zahl der verzeichneten Vorhaben,

- b) Gesamtsumme der darauf entfallenden Drittmittelförderung,
- 4. Vorhaben aus privaten Drittmitteln
 - a) Zahl der verzeichneten Vorhaben,
 - b) Gesamtsumme der darauf entfallenden Drittmittelförderung sowie
- 5. Angaben zu Geheimhaltungsvereinbarungen oder Publikationsbeschränkungen
 - a) Zahl der Vorhaben, für die entsprechende Vereinbarungen bestehen,
 - b) Gesamtsumme der auf diese Projekte entfallenden Drittmittel.

Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass die Hochschulmitglieder in die vorstehenden Daten Einblick nehmen können, beispielsweise über einen Zugang zum Vorhabenregister oder über eine Datenbank, sofern es sich um Vorhaben handelt, die überwiegend von einer öffentlichen Stelle oder von einem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Drittmittelgeber gefördert werden und keine Hindernisse nach Absatz 4 Satz 5 entgegenstehen.

(4) Darüber hinaus können der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen; die §§ 67 und 68 bleiben unberührt. Das Auskunftsverlangen ist an das Rektorat zu richten. Das Rektorat entscheidet über die Auskunft und deren Umfang. Vorbehaltlich des Satzes 5 wird Auskunft über die im Vorhabenregister zum jeweiligen Vorhaben verzeichneten Daten erteilt. Die Auskunft unterbleibt oder wird beschränkt erteilt, sofern, solange und soweit

1. durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde,
2. die Anmeldung eines Schutzrechts gefährdet würde oder geistiges Eigentum entgegensteht,
3. durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten, die im Rahmen der Forschung erhoben wurden, offenbart würden, es sei denn, dass
 - a) die betroffene Person eingewilligt hat oder
 - b) die Offenbarung durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist oder
 - c) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt, oder
 - d) die Auskunftsbegehrenden ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend machen und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen der Offenbarung nicht entgegen stehen oder
 - e) durch die Abtrennung oder Anonymisierung der personenbezogenen Daten ein Rückschluss auf konkrete Personen ausgeschlossen ist, sofern eine solche Abtrennung oder Anonymisierung mit vertretbarem Aufwand zu leisten ist,
4. durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder eines anderen Landes ohne deren Einwilligung offenbart würden.

Sofern und soweit nach dieser Vorschrift Auskunft zu erteilen ist, entfällt für das Rektorat die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

(5) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass betroffene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, betroffene Drittmittelgeber oder Personen nach Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a oder öffentliche Stellen im Sinne des Absatzes 4 Satz 5 Nummer 4 ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass die Auskunft nicht erteilt wird, gibt das Rektorat ihnen schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung ihrer

Einwilligung in die Auskunftserteilung innerhalb eines Monats. Soweit dem Rektorat im Zeitpunkt seiner Entscheidung eine Einwilligung nicht zugegangen ist, gilt die Einwilligung als verweigert. In diesem Fall bestimmt sich die Auskunftserteilung nach Absatz 4 Satz 5 Nummern 1 und 2 sowie Nummer 3 Buchstaben b bis e. Die Entscheidung über das Auskunftsverlangen ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auch den Personen nach Satz 1 bekanntzugeben. Die Auskunft darf erst erteilt werden, wenn die Entscheidung allen geschützten Personen und Stellen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind.

TEIL 5

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

§ 42 Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

(1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden werden von Studierendenwerken als rechts- fähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Sie richten sich nach dem Studierendenwerksgesetz (StWG).

(2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden können auf Antrag einer Hochschule dieser selbst oder einem anderen Studierendenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Hochschule die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte, schlägt sie vor, wie soziale Betreuungs- aufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studierendenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen.

§ 43 Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule

(1) Nimmt eine Hochschule die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung von Studierenden wahr, ist ein Mitglied des Rektorats mit der Aufsicht zu betrauen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann auf Grund von Vereinbarungen auch Betreuungs- und Förderungsaufgaben an- derer Hochschulen wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung der Betreuungs- und Förderungsaufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

(3) Im Übrigen gelten § 2 Absätze 2, 3, 5 und 6 StWG, § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 StWG, §§ 11 bis 13 sowie 14 Absatz 3 StWG für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch die Hoch- schule entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt das Rektorat.

TEIL 6

Mitglieder

Abschnitt 1

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 44 Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten),
2. Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Sind Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.

(2) Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus den

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten,
3. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
4. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren,
5. Lehrbeauftragten,
6. wissenschaftlichen Hilfskräften sowie den studentischen Hilfskräften.

(3) Die personalrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes für wissenschaftliches Personal gelten für künstlerisches Personal entsprechend.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Hochschularten und Dienstverhältnisse, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Umfang der Freistellung von Lehraufgaben kann für die Mitglieder der Dekanate durch Ausweisung einer Hochschulpauschale erfolgen. Dem im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigten Personal sind entsprechende Verpflichtungen durch Vertrag aufzuerlegen.

(5) Für ein Dienstvergehen nach § 3 Absatz 5 dürfen abweichend von § 35 Absatz 1 des Landesdisziplinalgesetzes ein Verweis vier und eine Geldbuße fünf Jahre nach der Vervollendung des Dienstvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.

(6) Die Hochschulen sollen die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind. Die Satzung regelt die Fälle, in denen von der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ausnahmsweise abgesehen werden kann. Sie kann regeln, dass die Zweitveröffentlichung auf einem Repositorium nach § 28 Absatz 5 zu erfolgen hat.

(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet auf Qualifikationsnachweise, die nach diesem Abschnitt zu erbringen sind, keine Anwendung.

§ 45 Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

(1) Auf beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 67 LBG, 2. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung) sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, so kann die Arbeitszeit nach § 67 LBG vom Rektorat geregelt werden. § 39 LBG gilt für Professorinnen und Professoren mit der Maßgabe, dass der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf des Semesters, in dem die Professorin oder der Professor das 70. Lebensjahr vollendet, jeweils auch für länger als ein Jahr, hinausgeschoben werden kann. Der Antrag soll spätestens ein Jahr vor dem Erreichen der Altersgrenze gestellt werden. Die Hochschulen können in begründeten Fällen eine Frist von bis zu zwei Jahren vorsehen; hierüber ist die betroffene Professorin oder der betroffene Professor rechtzeitig zu informieren.

(3) Hauptberuflich tätige Mitglieder der Hochschule mit Lehrverpflichtungen haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern; das Gleiche gilt für Heilkuren.

(4) Beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung zu einer gleichwertigen Tätigkeit oder Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung oder die Studienakademie, an der sie oder er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule oder Studienakademie zusammengeschlossen wird, oder wenn der Studiengang oder die Fachrichtung, in der sie oder er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer ist vorher zu hören. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auf eine Anhörung.

(5) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit oder eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 45 Absatz 5 LBeamtVGBW gewährt werden, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

(6) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 72 LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst,

5. Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie Elternzeit nach dem 5. Abschnitt und Pflegezeit nach dem 6. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist oder
6. Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach §§ 69 und 70 LBG,
 2. Ermäßigung der Arbeitszeit im Sinne von Satz 2 Nummer 2 oder
 3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten, wenn die Verringerung der Arbeitszeit mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nummern 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nummern 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nummern 5 und 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Sätze 5 und 6 gelten nicht für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unabhängig von den vor- genannten Verlängerungsmöglichkeiten kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Juniordozentinnen oder Juniordozenten und Akademischen Mitarbeiterinnen oder Akademischen Mitarbeitern nach §§ 51 bis 52 bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren auf Antrag um zwei Jahre je Kind, insgesamt um maximal vier Jahre, verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um das nach § 51 Absatz 7, § 51a Absatz 3 oder § 51b bestimmte Qualifizierungsziel oder ein sonstiges mit dem Dienstverhältnis verbundenes Qualifizierungsziel zu erreichen. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerung im Einzelnen, regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Sätze 8 und 9 gelten entsprechend bei der Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Verlängerungen nach den Sätzen 8 bis 10 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen nach diesem Absatz zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (6a) Unbeschadet des Absatzes 6 können Beamtenverhältnisse auf Zeit nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, § 51 Absatz 7 Satz 1, § 51a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 sowie § 52 Absatz 4 Sätze 1 und 3, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 28. Februar 2022 begründet worden sind oder begründet werden, auf Antrag um bis zu zwölf Monate verlängert werden, soweit dies aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geboten erscheint.
- (7) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 6 und 6a entsprechend.
- (8) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre Dienstaufgaben nach § 46 Absatz 1 und § 51 Absatz 1, insbesondere in Lehre, Forschung, Weiterbildung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Studienberatung und Fachbetreuung sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, während der Vorlesungszeit an den Hochschulen anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben gewährleistet ist. Auch in der vorlesungsfreien Zeit sind sie zu angemessener Anwesenheit und Erreichbarkeit verpflichtet. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

(9) Bei einer Beurlaubung von beamteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors an einer Hochschule nach § 31 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung findet § 31 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung keine Anwendung.

§ 46 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils nach § 2 obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an Aufnahmeprüfungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre und der Studienberatung zu beteiligen, insbesondere auch durch Teilnahme an Fortbildungen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
4. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
5. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
6. an der schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken,
7. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
8. Aufgaben nach § 2 Absätze 7 und 8 wahrzunehmen.

Den Professorinnen und Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausbildung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass innerhalb der zuständigen Lehreinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist. Eine Ausgleichspflicht nach Satz 3 gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Professuren können auch mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3, 5 und 6 trifft das Rektorat im Benehmen mit dem Dekanat und nach Anhörung der oder des Betroffenen. Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Erfüllung der nach § 2 Absätze 7 und 8 übertragenen Aufgaben weisungsgebunden; dies gilt auch für Tätigkeiten in einem Universitätsklinikum nach § 53.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Wird die Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers frei, prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat, die Fachgruppe

oder die Studienakademie ist vor der Entscheidung zu hören. Bei der Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft bei Professuren und Hochschuldozenturen sowie bei Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenturen das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule, soweit die Funktionsbeschreibung geändert werden soll, im Übrigen die Hochschule. Die jeweilige Fakultät, Fachgruppe oder Studienakademie und die oder der Betroffene sind vorher zu hören. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums nach Satz 4 entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Funktionsbeschreibungen, über die das Wissenschaftsministerium nach Satz 4 zu entscheiden hat, sind vor der Vorlage an das Wissenschaftsministerium der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats zur Kenntnis zu geben; diese oder dieser entscheidet, ob die Funktionsbeschreibung zuerst dem Hochschulrat zur Befassung vorzulegen ist, oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann.

(4) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen staatlichen Hochschulen, gemeinsamen Fakultäten gemäß § 6 Absatz 4 und an Verbänden nach § 6 Absatz 5 Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten oder von dem Verband nach § 6 Absatz 5 getragenen Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Hochschule Gutachten unter Einschluss der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden; dies gilt auch für Gutachten in Berufungsverfahren. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Kunsthochschulen sind verpflichtet, an künstlerischen Veranstaltungen ihrer Hochschule mitzuwirken.

(6) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Die Hochschulen werden ermächtigt, die Höhe der Vergütung für diese Lehrtätigkeiten durch Satzung festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden.

(7) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der DHBW an anderen Studienakademien nach § 27a Absatz 1 Lehrtätigkeiten ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen und die zur Sicherstellung des Lehrangebots an dieser Studienakademie erforderlich sind, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Absatz 6 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 47 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,

2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre (Absatz 2),
 - b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder
 - c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademische Mitarbeiterin oder als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll in der Regel nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an der DHBW müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c erfüllen. Professorinnen und Professoren nach Satz 2 können in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden, wenn sie die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b erfüllen; dies gilt insbesondere, wenn Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Übereinstimmung mit einem Struktur- und Entwicklungsplan, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat, aus besonderen Gründen, insbesondere zur Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, bereits in der Ausschreibung ein entsprechendes Profil festgelegt haben. Professorinnen und Professoren nach Satz 2 können auch berufen werden, wenn sie das Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 oder 3 oder die Einstellungs Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c nicht erfüllen, sofern die Berufung auch dazu dient, die fehlende Einstellungs Voraussetzung zu erwerben, und eine in diesem Zusammenhang bei Dritten ausgeübte Tätigkeit aus Mitteln Dritter finanziert wird (Tandem-Professur). Professorinnen und Professoren nach Satz 4 werden für die Förderdauer als Professorinnen und Professoren auf Zeit im Sinne des § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ernannt oder bestellt.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professorinnen und Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 48 Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Professuren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis berufen wird. Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor oder eine Tenure-Track-Dozentin oder ein Tenure-Track-Dozent der eigenen Hochschule auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe berufen werden soll. Weiterhin kann im Hinblick auf die Qualität und Profilbildung der Hochschule von der Ausschreibung einer Professur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgesehen werden, wenn nur eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann die Hochschule das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen. Zur Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann das Wissenschaftsministerium weitere Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht und der Durchführung des Berufungsverfahrens zulassen; Grundlage ist ein mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept der Hochschule.

(2) Die Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags nach Absatz 3 Satz 6 berufen; die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen. Das Wissenschaftsministerium kann in Fällen des Absatzes 1 Satz 4 die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen; in diesen Fällen ist die Berufung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. § 74 bleibt unberührt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten der eigenen Hochschule können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 4 vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig. Sollen zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(3) Unbeschadet des Satzes 11 bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören; die Kommission kann eine sachverständige Person aus dem

Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen. Der Berufungskommission müssen mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer angehören; darüber hinaus findet § 10 Absatz 2 Satz 2 (Ziel der gleichberechtigten Besetzung mit Frauen und Männern) Anwendung. Auf die Pflichten nach Satz 3 ist in geeigneter Weise hinzuweisen. Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind ein Mitglied des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, stimmberechtigt an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Berufungskommission stellt, bei W 3-Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Musik- und Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats oder des Örtlichen Senats; die Grundordnung regelt die Beteiligung des Senats. Soweit mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden sind, ist zudem die Zustimmung des Klinikumsvorstands erforderlich. Abweichend von Satz 1 bildet an der DHBW die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie, an der die Stelle zu besetzen ist, im Einvernehmen mit dem Präsidium der DHBW eine Berufungskommission, die sie oder er leitet, sofern nicht ein Mitglied des Präsidiums der DHBW den Vorsitz übernimmt oder sie oder er ihn auf eine Vertreterin oder einen Vertreter überträgt. Im Übrigen gelten die Sätze 2 bis 4 und 6 bis 9.

(3a) Zu den Aufgaben der Berufungskommission gehört die aktive Gewinnung von Bewerberinnen. Auf die Pflichten nach Satz 1 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

(4) Die Hochschule darf Professorinnen und Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. Die Zusagen über die personelle und sachliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professorinnen und Professoren sind im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen auf maximal fünf Jahre zu befristen und von der Hochschule jeweils nach Ablauf von fünf weiteren Jahren im Hinblick auf die Maßgaben von § 13 Absatz 2 zu überprüfen. Die Hochschulen haben frühere Zusagen im Sinne von Satz 3 regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(5) Wird Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors übertragen, so sind Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden. Mit dem Auftrag der Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit einer Professorin oder eines Professors nicht verbunden.

§ 48 a Gemeinsame Berufungen

(1) Die Hochschulen können unter den Voraussetzungen des § 48 mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zur Förderung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsame Berufungen durchführen. Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen gemeinsamen Berufung regeln die Hochschulen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(2) Die nach Absatz 1 berufenen Personen haben die rechtliche Stellung von Mitgliedern der Hochschule in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer inne.

§ 49 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit, auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt.

(2) Für Professorinnen und Professoren kann auch ein befristetes oder unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis durch Abschluss eines Dienstvertrages begründet werden. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 BeamtStG gelten entsprechend. Die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen kann vom Wissenschaftsministerium allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen werden. Für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper führen die privatrechtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professorinnen oder Professoren. Professorinnen und Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis können in einem Umfang von mindestens einem Fünftel und weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Professorin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Professors beschäftigt werden (unterhäftige Beschäftigung); für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 finden die Zeiten der unterhäftigen Beschäftigung keine Berücksichtigung. Unterhäftig beschäftigte Professorinnen und Professoren müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs stehen. Im Beschäftigungsvertrag ist zu regeln, dass dieser ohne Kündigung endet, wenn das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs endet. Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfanges auf oder über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist ausgeschlossen. § 50 Absatz 2 findet mit Ausnahme des Satzes 1 Nummer 1 keine Anwendung. Unterhäftig beschäftigte Professorinnen und Professoren gelten als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1; sie sind Angehörige der Hochschule im Sinne des § 9 Absatz 4; sieht das Gesetz oder die Grundordnung ein aktives oder passives Wahlrecht vor, so wird es in der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 ausgeübt. Im Dienstvertrag ist die Lehrverpflichtung in entsprechender Anwendung der nach § 44 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung zu regeln.

(2a) Professorinnen und Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wahrnehmen, werden in der Regel in einem befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingestellt.

(3) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professorinnen und Professoren im Interesse der Forschungs- und Kunstförderung an Forschungs- oder Kunsteinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen auf Antrag ohne Bezüge bis zu zwölf Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Dekanats oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf Antrag der zuständigen Fakultät oder der zuständigen Studienakademie bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen. Die Beurlaubung kann auch mit der Maßgabe erfolgen, dass die Pflichten nach § 46 als in entsprechendem Umfang fortbestehend erklärt werden, wenn die Tätigkeit bei einer Einrichtung nach Satz 1 nicht die volle Arbeitskraft der Professorin oder des Professors erfordert.

(4) Die Hochschulen können Professorinnen und Professoren auf Antrag zur Ausübung einer Tätigkeit bei anderen als den in Absatz 3 genannten Einrichtungen bis zu vier Jahre unter Wegfall der Bezüge beurlauben, wenn die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit dienstlichen Interessen dient. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Dekanats oder

der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beurlaubung einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden. Absatz 3 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem die Professorin oder der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professorinnen und Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(6) Die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule, bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn sie mindestens sechs Jahre als Professorin oder Professor an der Hochschule tätig waren und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(7) Professorinnen und Professoren können für bestimmte Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Fortbildung in der Praxis unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Atelier-, Repertoire-, Forschungs-, Lehr- oder Praxissemester). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen müssen gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet das Rektorat der Hochschule. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn die Professorin oder der Professor sich verpflichtet, während der Freistellung nach Satz 1 Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den Nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen gestattet ist. Über das Ergebnis der Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 soll den zuständigen Hochschulgremien berichtet werden. Das erarbeitete musikalische Repertoire soll in der Musikhochschule öffentlich vorgetragen und Werke der bildenden Kunst sollen in der Akademie öffentlich ausgestellt werden.

(8) Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschulen können nach Maßgabe von Absatz 7 für ein oder zwei Semester ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden, um in der Regel durch Übernahme eines Teillehrauftrages an einer Schule nach den dienstrechtlichen Regelungen für Lehrerinnen und Lehrer dieser Schularart ihre praktischen Erfahrungen erweitern und wissenschaftlich vertiefen zu können. Während dieser Zeit untersteht die Professorin oder der Professor der Dienstaufsicht der Schulverwaltung.

§ 50 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Probe und auf Zeit

(1) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt können Professorinnen oder Professoren zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre; § 19 Absatz 6 LBG gilt entsprechend. Bei einer Beschäftigung im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren können unabhängig von Absatz 1 in Ausnahmefällen auf Zeit ernannt oder bestellt werden:

1. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Personen aus Wissenschaft, Kunst oder Berufspraxis,
2. zur Wahrnehmung leitender Funktionen als Oberärztin oder Oberarzt oder zur selbstständigen Vertretung eines Faches innerhalb einer Abteilung,
3. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter,
4. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird,
5. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen oder
6. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, der Lehrerbildung oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen.

Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von höchstens sechs Jahren, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 von höchstens zehn Jahren. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 wird ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge nach Satz 1 sechs Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 zehn Jahre nicht übersteigt. Soll das Dienstverhältnis nach Satz 1 nach Fristablauf befristet fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft das Rektorat auf Vorschlag der zuständigen Fakultät oder der zuständigen Studienakademie. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 45 Absatz 6.

(3) Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg, die als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer zeitlich befristet oder auf Probe beschäftigt werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden; § 73 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 LBG gilt entsprechend. Das bisherige Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Während des Dienstverhältnisses als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer auf Zeit oder als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Probe ruhen die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis.

§ 51 Juniorprofessur

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit.

Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.

(4) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. § 46 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden auf Vorschlag der Auswahlkommission nach Anhörung des Fakultätsrats von der Rektorin oder dem Rektor berufen. Bei der Berufung auf eine Juniorprofessur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule einmal gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren, es sei denn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule. Soll die zu berufende Person Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(6) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Auswahlkommission, die von einem Rektorsratsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Auswahlkommission zu. In der Auswahlkommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören. Im Übrigen gilt § 48 Absatz 3 entsprechend.

(7) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu sechs Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind am Ende ihrer oder seiner Dienstzeit zur Feststellung ihrer oder seiner Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer zu evaluieren. Wird das Dienstverhältnis zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, erfolgt am Ende dieses Dienstverhältnisses eine Zwischenevaluation; in diesem Fall soll das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von der Rektorin oder vom Rektor auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich nach den Ergebnissen der Zwischenevaluation bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind abgesehen von den Fällen des § 45 Absätze 6 und 6a nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, es sei denn, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor vor Ablauf von vier Jahren des Beamtenverhältnisses und unter Anrechnung der Vorbeschäftigungszeit eingestellt wird. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Evaluationen im Sinne dieses Absatzes sind keine Evaluationen im Sinne des § 5.

(8) Für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden; Absatz 7 gilt entsprechend. Sie führen während

ihres privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses die Bezeichnung »Juniorprofessorin« oder »Juniorprofessor«.

(9) Der Senat kann einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung »außerplanmäßige Professorin« oder »außerplanmäßiger Professor« verleihen, wenn sie oder er sich nach Maßgabe von Absatz 7 weiterhin bewährt hat und solange sie oder er Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. § 39 Absatz 4 Satz 3 gilt für den Widerruf der Befugnis zur Führung der Bezeichnung entsprechend.

§ 51 a Dozentinnen und Dozenten

(1) Dozentinnen und Dozenten sind, unbeschadet der weiteren Dienstaufgaben nach § 46, schwerpunktmäßig in der Lehre tätig.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Dozentinnen und Dozenten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. § 51 Absätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die erste Berufung erfolgt, vorbehaltlich des Satzes 8, in das Amt der Juniordozentin oder des Juniordozenten. Das Dienstverhältnis der Juniordozentin oder des Juniordozenten ist auf bis zu sechs Jahre zu befristen. Die Leistungen der Juniordozentin oder des Juniordozenten sind am Ende ihrer oder seiner Dienstzeit zur Feststellung seiner oder ihrer Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer insbesondere in der Lehre zu evaluieren. Wird das Dienstverhältnis zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, erfolgt am Ende dieses Dienstverhältnisses eine Zwischenevaluation; in diesem Fall soll das Dienstverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von der Rektorin oder vom Rektor auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich nach den Ergebnissen der Zwischenevaluation bewährt hat; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung der Juniordozentin oder des Juniordozenten um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Absätze 6 und 6a nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniordozentin oder als Juniordozent. Hat sich die Juniordozentin oder der Juniordozent nach Satz 3 bewährt, kann sie oder er in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden (Hochschuldozentin oder Hochschuldozent). In diesem Fall findet Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung. Als Hochschuldozentin oder als Hochschuldozent kann ferner berufen werden, wer neben den Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Habilitation, den erfolgreichen Abschluss einer Tätigkeit als Juniorprofessorin oder als Juniorprofessor oder die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c sowie eine weitere, über das Maß nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 hinausgehende Erfahrung und Eignung für die Lehre nachweist. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten führen die hochschulrechtliche Bezeichnung »Professorin mit Schwerpunkt Lehre« oder »Professor mit Schwerpunkt Lehre«; Juniordozentinnen und Juniordozenten führen die hochschulrechtliche Bezeichnung »Juniorprofessorin mit Schwerpunkt

Lehre« oder »Juniorprofessor mit Schwerpunkt Lehre«. § 51 Absatz 7 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Beschäftigung als Juniordozentin oder als Juniordozent erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis. Die Beschäftigung als Hochschuldozentin oder als Hochschuldozent erfolgt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis; Ausnahmen sind entsprechend § 50 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 8 möglich. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit als Juniordozentin oder als Juniordozent ist ausgeschlossen. Für die Hochschuldozentin oder den Hochschuldozenten gilt § 49 Absätze 5 bis 8 entsprechend. Dozentinnen und Dozenten im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis führen die Bezeichnung »Juniordozentin« oder »Juniordozent« oder »Hochschuldozentin« oder »Hochschuldozent«; Absatz 3 Satz 9 gilt für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis entsprechend. § 51 Absatz 9 gilt für die Juniordozentur entsprechend.

§ 51 b Tenure-Track-Professur; Tenure-Track-Dozentur

(1) Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sind Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach § 51, deren Berufung mit der Zusage einer späteren Übernahme auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden ist (Tenure-Track-Professur). Voraussetzung einer Tenure-Track-Professur ist, dass bereits in der Ausschreibung zur Tenure-Track-Professur die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Hochschule ausgewiesenen Anforderungen, insbesondere der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Falle der späteren Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4, und die Zusage auf Übernahme im Falle der Bewährung benannt sind. § 51 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass im Berufungsverfahren zur Besetzung der Tenure-Track-Professur international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen sind. Verfahren, Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 sind im Rahmen der Berufungsvereinbarung zur Tenure-Track-Professur schriftlich mitzuteilen. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Das Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 1 Satz 2, das insbesondere das Nähere zu Strukturen, Verfahren und Qualitätskriterien enthält, einschließlich des Verfahrens, der Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 sowie der Zahl und Zusammensetzung der Evaluierungsgremien, regeln die Hochschulen durch Satzung. Im Qualitätssicherungskonzept sind eine Zwischenevaluierung oder andere geeignete Maßnahmen zur Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen während der Qualifizierungszeit sowie eine Statusberatung vor Einleitung der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 vorzusehen. Zumindest ein Evaluierungsgremium muss die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungskommissionen nach diesem Gesetz erfüllen. An der Evaluation sind in geeigneter Weise externe Mitglieder zu beteiligen. Hat sich die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor nach den Ergebnissen der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 nicht bewährt, kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu ein Jahr verlängert werden.

(3) Wird für die Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet, führen sie während ihres privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses die Bezeichnung »Tenure-Track-Professorin« oder »Tenure-Track-Professor«. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Berufung einer Juniordozentin oder eines Juniordozenten nach § 51a Absatz 3 Satz 1 kann mit der Zusage einer späteren Übernahme in eine Dozentur oder Professur einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden werden (Tenure-Track-Dozentur).

Für Tenure-Track-Dozenturen gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 entsprechend. Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten führen die hochschulrechtliche Bezeichnung »Tenure-Track-Professorin mit Schwerpunkt Lehre« oder »Tenure-Track-Professor mit Schwerpunkt Lehre«. Satz 3 gilt für Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis entsprechend.

§ 52 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Beamtinnen und Beamten und privatrechtlich Beschäftigten, denen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgabenbeschreibung obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Ist Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 6 Halbsatz 2 auch die Prüfungsbezugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben. Die Dienstaufgabenbeschreibung wird vom Rektorat auf Vorschlag des Dekanats oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie erlassen, wobei diese Aufgabe vom Rektorat auf das Dekanat oder die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen werden kann; in begründeten Fällen kann Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Vorschlag des Dekanats oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie vom Rektorat auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf die Erstellung einer Dienstaufgabenbeschreibung, die auch den Umfang der Lehrverpflichtung festlegt. Dienstaufgabenbeschreibungen stehen unter dem Vorbehalt der Änderung nach den Bedürfnissen der Hochschule.

(2) Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Sollen Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes beschäftigt werden, so wird ihnen ein Amt der Laufbahn der Akademischen Rätin oder des Akademischen Rates der Landesbesoldungsordnung A in Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg übertragen, sofern sie die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Werden Beamtinnen oder Beamte oder Richterinnen oder Richter an die Hochschule als Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter abgeordnet, soll die Abordnung in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(4) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit qualifizierter Promotion sowie Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte mit der Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, mit dem Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung können zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden; bei Wahrnehmung von Aufgaben einer Oberärztin oder eines Oberarztes im Bereich der Medizin erfolgt die Ernennung zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberarzt. Ihnen ist die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und

Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung zu geben. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(5) Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Leiterin oder der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät die Dekanin oder der Dekan. Soweit Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(6) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Künstlerisch-technischen Lehrerinnen und Lehrer, Künstlerisch-technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrer, Ersten Künstlerisch-technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrer sowie privatrechtlich beschäftigte Lehrkräfte mit gleichartigen Aufgaben an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Abweichend von Absatz 3 und von §§ 15 und 16 LBG kann auch eingestellt werden, wer über eine Meisterprüfung, pädagogische Eignung und die Fähigkeit zur selbstständigen Wahrnehmung des Amtes verfügt.

(7) Hauptberuflich tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die hochschulrechtliche Bezeichnung »Dozentin an einer Musikhochschule« oder »Dozent an einer Musikhochschule«. Sie müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

(8) Lektorinnen und Lektoren sind hauptberuflich tätige Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen.

§ 53 Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum

(1) Das wissenschaftliche Personal der Universität ist gemäß seinem Dienstverhältnis verpflichtet, im Universitätsklinikum Aufgaben der Krankenversorgung und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe zu erfüllen. Dies gilt nicht für die Professorinnen und Professoren, die nach Maßgabe des § 49 Absatz 2a in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden; die Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum wird im Rahmen eines befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses geregelt.

(2) Hauptberuflich an einer Universität oder einem Universitätsklinikum tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind, gehören dienst- und mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben.

§ 54 Dienstaufgaben an den rechtsmedizinischen Instituten an den Universitätsklinika

Tätigkeiten und Leistungen der Leiterinnen und Leiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rechtsmedizinischen Institute an den Universitätsklinika, die auf Anforderung von

öffentlicher Stelle erbracht werden, zählen zu den Dienstaufgaben. Dies sind insbesondere Blutalkoholuntersuchungen, toxikologische Untersuchungen, Leichenöffnungen, molekularbiologische Gutachten und forensische Spurenanalysen. Über die Abgeltung der in Anspruch genommenen Tätigkeiten und Leistungen im Rahmen der Dienstaufgaben werden zwischen dem Wissenschaftsministerium und den anfordernden Ressorts Vereinbarungen getroffen.

§ 55 Honorarprofessur; Gastprofessur; Seniorprofessur

(1) Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. Diese müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 erfüllen, eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen und dürfen nicht im Hauptamt dieser Hochschule als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten dieser Hochschule sein. Sie sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden; sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, die Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« zu führen. Die Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat in der Grundordnung oder durch sonstige Satzung. Mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor wird ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nicht begründet. Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium jährlich über die Anzahl und über die Lehrtätigkeit ihrer Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

(2) Die Hochschule kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen. § 33 Absatz 2 BeamtStG gilt entsprechend. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung »Gastprofessorin« oder »Gastprofessor«; mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Gastprofessorin oder zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung »Gastprofessorin« oder »Gastprofessor«.

(3) Die Hochschulen sind berechtigt, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand die Bezeichnung »Seniorprofessorin« oder »Seniorprofessor« als akademische Würde zu verleihen. Das Verfahren regelt die Grundordnung. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

§ 56 Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg; § 46 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gilt für die Vergütung der Lehraufträge entsprechend.

§ 57 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; Lehrassistentinnen und Lehrassistenten

Personen mit einem ersten Hochschulabschluss können als wissenschaftliche Hilfskraft eingestellt werden. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer an einer Hochschule in einem Studiengang immatrikuliert ist; das Beschäftigungsverhältnis ist spätestens mit der Exmatrikulation aufzulösen. Die Beschäftigung ist bis zur Dauer von sechs Jahren zulässig und erfolgt in befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Tarifbeschäftigten des Landes. Wissenschaftliche sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. Wissenschaftlichen Hilfskräften, die ihre Hilfstätigkeiten überwiegend im Bereich der Lehre erfüllen, kann das Dekanat die Bezeichnung »Lehrassistentin« oder »Lehrassistent« verleihen.

Abschnitt 2 Studierende

§ 58 Zugang zu grundständigen Studiengängen

(1) Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife;

sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; sie wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erworben,

2. die fachgebundene Hochschulreife;

sie berechtigt zu einem Studium der entsprechenden Fachrichtung an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule, einer Kunsthochschule und an der DHBW sowie zum Studium aller Fachrichtungen an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften; sie wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erworben,

3. die Fachhochschulreife;

sie berechtigt zu einem Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und des Studiengangs Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an einer Pädagogischen Hochschule; sie wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erworben; der erfolgreiche Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule vermittelt die gleichen Berechtigungen,

4. eine schulische Qualifikation und eine Aufbauprüfung (Deltaprüfung);

sie berechtigt zum Studium eines Bachelorstudiengangs an allen Hochschulen; zur Deltaprüfung wird zugelassen, wer eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzt und die Aufnahme eines Studiums in einem Bachelorstudiengang anstrebt, zu dem die erworbene Hochschulreife nicht berechtigt; das Nähere zur Deltaprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung nach Maßgabe des Absatzes 3,

5. eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung;

sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; als Qualifikation anerkannt ist eine Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, die grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut und deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst, oder ein Abschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung; daneben ist ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 zu erbringen; das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum sowie dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit festlegen sowie sonstige berufliche Fortbildungen gleichstellen,

6. eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung;

sie berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs; zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat und einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 erbringt; zur Zulassung zur Eignungsprüfung soll eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich verlangt werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden; Einzelheiten über die Eignungsprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung nach Maßgabe des Absatzes 3,

7. eine erfolgreiche Begabtenprüfung in geeigneten künstlerischen Studiengängen;

sie berechtigt zu einem Studium künstlerischer Studiengänge an Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit Ausnahme von wissenschaftlichen Studiengängen und von Studiengängen, die mit einer Prüfung für ein staatliches Lehramt abschließen; Zulassungsvoraussetzungen für die Begabtenprüfung können die Hochschulen durch Satzung regeln; Einzelheiten über die Begabtenprüfung regeln sie durch Satzung nach Maßgabe des Absatzes 3,

8. ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium;

es berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; ein erfolgreicher Abschluss eines künstlerischen Studiengangs berechtigt zu einem dem bisherigen Studium fachlich entsprechenden Studiengang an allen Hochschulen, darüber hinaus auch zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen, wenn nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wissenschaftliche oder nicht rein künstlerische Studienanteile erbracht wurden, die mindestens 45 Leistungspunkten entsprechen,

9. ein Jahr erfolgreiches Studium an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes;

es berechtigt zu einem Studium in dem gleichen oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule derselben Hochschulart in Baden-Württemberg; ein Probestudium aufgrund beruflicher Qualifikation in anderen Ländern, zu dem abweichend von den Voraussetzungen zur Zulassung zur Eignungsprüfung nach Nummer 6 Teilsätze 3 und 4 zugelassen wurde, wird auf die Dauer des Studiums nicht angerechnet,

10. eine anerkannte ausländische Vorbildung;

eine ausländische Vorbildung wird als Qualifikation für ein Hochschulstudium anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den anderen Qualifikationsnachweisen dieses

Absatzes besteht; § 35 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend; bei ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Anerkennung die Hochschule, bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeit für die Anerkennung auf die Hochschulen übertragen; eine Hochschule kann eine andere Hochschule damit beauftragen, über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu entscheiden,

11. eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nach Maßgabe des § 73 Absatz 2 Satz 2,

12. weitere in- und ausländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat.

(3) Die Prüfungen nach Absatz 2 Nummern 4 und 6 dienen der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist; die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 7 dient dem Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung. Das Nähere, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regeln die Hochschulen durch Satzung. Eine Hochschule kann eine andere Hochschule mit der Durchführung der Prüfung beauftragen oder vereinbaren, dass eine Hochschule mit Wirkung für alle an der Vereinbarung beteiligten Hochschulen die Eignungsprüfung abnimmt; § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend für die gemeinsame Durchführung der Prüfung. Die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 6 besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen und umfasst sowohl allgemeine als auch fachspezifische Prüfungsanteile. Auf die Berufserfahrung nach Absatz 2 Nummer 6 wird Familienarbeit mit selbstständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) In Studiengängen, die neben der Qualifikation nach Absatz 2 die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfordern, können die Hochschulen die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung verlangen. Die Hochschule stellt die fachspezifische Studierfähigkeit anhand von mindestens zwei der folgenden Merkmale fest:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt wird.

Führt die Hochschule Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche durch, kann sie eine Vorauswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, eines Merkmals nach Satz 2 oder einer geeigneten Kombination dieser Vorauswahlkriterien vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft das Rektorat der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung; das Rektorat kann seine Zuständigkeit auf das Dekanat der Fakultät, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist, oder auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen. Die

Hochschulen regeln die weiteren Einzelheiten der Aufnahmeprüfung durch Satzung; in dieser kann auch festgelegt werden, dass der Studierfähigkeitstest nur einmal wiederholt werden darf. Zur Weiterentwicklung und Erprobung neuer Modelle der Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit kann das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule für einzelne Studiengänge in einer Satzung der jeweiligen Hochschule zu regelnde Abweichungen von den Sätzen 2 und 3 zulassen.

(5) Für das Studium im Fach Sport ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Aufnahmeprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Für das Studium in Studiengängen, die eine besondere künstlerische Begabung voraussetzen, ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 Nummern 1 bis 6 und 8 bis 12 in einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Aufnahmeprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass neben der Qualifikation nach Absatz 2 eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf und eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen sind, wenn diese praktische Tätigkeit im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

(8) Bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann die Rektorin oder der Rektor in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 2, 4 und 6 zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

§ 59 Zugang zu nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien

(1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschulen können durch Satzung weitere Voraussetzungen festlegen. § 58 Absatz 8 gilt entsprechend. Die Hochschulen erkennen ausländische Vorbildungen nach Maßgabe des § 35 an.

(2) Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studiengänge nach § 31 Absatz 3 sind ein erster Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen regeln die Hochschulen; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Kontaktstudien erfolgt dies durch Satzung.

§ 60 Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) erfolgt

a) in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen oder in vorbereitende Studien unter den Voraussetzungen des Satzes 6 oder zum Zwecke eines Forschungsaufenthaltes unter den Voraussetzungen des Satzes 7 und in der Regel nur an einer Hochschule,

b) auf der Grundlage der Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 5.

Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur in dem Studiengang oder Teilstudiengang zulässig, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Die Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist. In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden. Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Hochschule des Landes studieren wollen, können in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben. Die Hochschule kann durch Satzung die Immatrikulation in Studien, die der Vorbereitung auf das Studium oder die Promotion dienen, regeln; diese legt auch die mitgliedschaftlichen Rechte fest. Satz 6 gilt entsprechend für die Immatrikulation von Studierenden anderer Hochschulen zu vorübergehenden Forschungsaufenthalten ohne Erwerb von Leistungspunkten; die Immatrikulation erfolgt nur, sofern die zuständige Fakultät das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt. Bei von mehreren Hochschulen gemeinsam angebotenen Studiengängen soll eine Immatrikulation nach den Sätzen 1 bis 5 an jeder der beteiligten Hochschulen erfolgen.

(1a) Eine Hochschule kann durch Satzung regeln, dass an einer europäischen Partnerhochschule eingeschriebene Studierende (Europastudierende) für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen pro Semester ohne Immatrikulation berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Im Rahmen des Programms ›Erasmus+: European Universities‹ der Europäischen Union kann der Zeitraum nach Satz 1 auf 90 Tage pro Semester verlängert werden, soweit Gegenseitigkeit im Verhältnis zu der jeweiligen Partnerhochschule gewährleistet ist.

(2) Die Immatrikulation nach Absatz 1 Sätze 1 bis 5 ist zu versagen, wenn

1. die in oder auf Grund von §§ 58 und 59 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; durch Satzung der Hochschule kann bestimmt werden, dass dies auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Person keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
4. die Person in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist, es sei denn, dass sie nachweist, dass sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen,
5. die Person einen grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 2 Absatz 2 erbringt,
6. die Person für einen grundständigen Studiengang an Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 nicht den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren erbringt; das Nähere über die Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung; für

Lehramtsstudiengänge ist die Teilnahme an einem besonderen, mit dem Kultusministerium abgestimmten Lehrerorientierungstest nachzuweisen,

7. in den Bachelorstudiengängen an der DHBW die Person keinen Studienvertrag mit einem Dualen Partner vorlegt, die bei der jeweiligen Studienakademie nach § 65 c Absatz 2 zugelassen ist; der Studienvertrag muss den von der DHBW aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen,
8. die Person fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt hat oder
9. eine sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift oder Verfügung einer Immatrikulation entgegensteht.

(3) Die Immatrikulation nach Absatz 1 Sätze 1 bis 5 kann versagt werden, wenn

1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind,
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind,
3. an der DHBW der Zulassungsantrag nicht innerhalb des für diesen Dualen Partner nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b festgelegten Umfangs der Beteiligung liegt,
4. die Person an einer Krankheit leidet, durch die sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht oder
5. die Person eine Freiheitsstrafe verbüßt.

§ 61 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28, zu benutzen. Die Hochschulen regeln durch Satzung, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen oder Prüfungsleistungen erbringen dürfen.

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 62 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihnen das Abschlusszeugnis ausgehändigt worden ist, bei Staatsprüfungen spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass sie noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind, einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder beabsichtigen, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen,
2. in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist oder die Zulassung aus einem anderen Grund erloschen ist oder nicht besteht und sie in keinem anderen Studiengang mehr eingeschrieben sind,
3. sie den Prüfungsanspruch verloren haben,
4. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben,
5. sie nicht innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nachweisen, dass ihre gegenüber der zuständigen Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt wurde, es sei denn, die Nichterfüllung ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten,
6. das Ausbildungsverhältnis beim Studium an der DHBW rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Studienvertrag geschlossen worden ist; die genannte Frist kann ausnahmsweise auf bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches des Dualen Partners oder der oder des Studierenden liegen, begründet ist,
7. sie ihre Pflichten nach § 29 Absatz 5 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzen oder
8. sie mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation nach § 62a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 belegt worden sind.

(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 nachträglich eintritt,
2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist oder
3. sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden. An der DHBW kann die Exmatrikulation zum Ende des Studienjahrs ausgesprochen werden, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches der Ausbildungsstätte oder der oder des Studierenden liegen, begründet ist.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 62 a Ordnungsverstöße, Ordnungsverfahren

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er
 1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts

- a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
 3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.
- (2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:
1. die Androhung der Exmatrikulation,
 2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
 3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
 4. die Exmatrikulation.
- (3) Über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entscheidet ein Ordnungsausschuss, dem mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Hochschule angehören muss. Der Senat regelt das Nähere zur Zusammensetzung des Ordnungsausschusses und das Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme durch Satzung, die der Genehmigung des Rektorats bedarf. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 63 Ausführungsbestimmungen; minderjährige Studierende

- (1) Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet in den Fällen der §§ 58 bis 62a nicht statt.
- (2) Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, in welchen Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, diese durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann. Durch Satzung kann auch die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden; in diesem Fall sind in der Satzung Ausnahmeregelungen für Härtefälle zu treffen.
- (3) Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG; dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung an einer Hochschule erwerben wollen (§ 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7), für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.

§ 64 Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörerinnen und Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

(3) Personen, die Kontaktstudienangebote der Hochschulen wahrnehmen, und Schülerinnen und Schüler nach Absatz 2 Satz 1 sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschulinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.

§ 65 Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) einer Hochschule bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks.

Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

§ 65 a Organisation der Studierendenschaft; Beiträge

(1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung; sie kann sich weitere Satzungen geben. Der Beschluss über die Organisationssatzung einschließlich ihrer Änderungen bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass Änderungen der Organisationssatzung auch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des legislativen Organs nach Absatz 3 Satz 1 beschlossen werden können. Die Satzungen der Studierendenschaft macht das Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt.

(2) Die Organisationssatzung legt die Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und deren Zuständigkeit, die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Beschlüsse sowie die Grundsätze für die Wahlen fest, die frei, gleich, allgemein und geheim sind. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Das Kollegialorgan der Studierendenschaft (legislatives Organ) organisiert sich nach demokratischen Grundprinzipien in parlamentarischen Strukturen. Dieses Organ kann an kleinen Hochschulen auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat eine oder einen Vorsitzenden, die oder der die Studierendenschaft vertritt. Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl der oder des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreterinnen oder Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

(4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 auf Fakultätsebene wahr. An der DHBW wird eine Studierendenvertretung der örtlichen Studienakademie gebildet; das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der DHBW.

(5) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. Die Beiträge der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sind für deren Belange zu verwenden, getrennt zu

verwalten und in Abstimmung mit dem Konvent nach § 38 Absatz 7 Satz 1 zu vergeben. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen. Die Hochschule kann aufgrund einer Vereinbarung mit der Studierendenschaft für diese in deren Namen die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte nach den Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erledigen. Die Vereinbarung kann vorsehen, dass die Studierendenschaft hierfür einen Finanzierungsbeitrag leistet.

(6) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(7) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft gelten § 9 Absatz 7 Satz 2 und § 32 Absatz 6 entsprechend.

(8) Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.

(9) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Schlichtungskommission kann von jeder oder jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absätze 2 bis 4 überschritten. Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.

§ 65 b Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 LHO übernimmt das Rektorat der Hochschule. Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) trifft. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

(2) Das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Absatz 3 Satz 3 bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle der oder des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. Sie oder er ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. § 16 Absatz 2 Sätze 6 bis 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe der Rektorin oder des Rektors die oder der Vorsitzende des exekutiven Organs nach § 65a Absatz 3 Satz 4 und die Funktion des Hochschulrats das legislative Organ nach § 65a Absatz 3 Satz 1 wahrnimmt. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten

der oder des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgewichen werden.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. Die Entlastung erteilt das Rektorat der Hochschule. Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung hochschulöffentlich bekanntzumachen. Wurde ein Wirtschaftsplan geführt, ist der Jahresabschluss hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(4) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absätze 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStG entsprechend.

(6) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Für die Rechtsaufsicht gelten § 67 Absatz 1 und § 68 Absätze 1, 3 und 4 entsprechend; die Aufgabe des Wissenschaftsministeriums übernimmt das Rektorat der Hochschule. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Rektorats der Hochschule. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist. An der DHBW kann das Rektorat die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung nach § 65 a Absatz 4 Satz 4 generell oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen.

(7) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.

Abschnitt 3

Duale Partner

§ 65 c Begriff; Aufgabe; Zulassung

(1) Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben können im Rahmen des dualen Systems mit einer Studienakademie zusammenwirken und sich an der Ausbildung der DHBW beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln (Duale Partner).

(2) Die Mitgliedschaft in der DHBW wird durch die Zulassung als Dualer Partner bei einer Studienakademie (§ 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) oder bei einer Zentralen Einheit nach § 15 Absatz 8 (§ 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 20) erworben, soweit mindestens eine Studierende oder ein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist, die oder der in einem

Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zum Dualen Partner steht. Das Nähere zu den Eignungsvoraussetzungen und zum Zulassungsverfahren von Dualen Partnern regelt der Senat in Richtlinien, die der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen. An mehreren Studienakademien zugelassene Duale Partner dürfen an jeder dieser Studienakademien ihre gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte wahrnehmen; dies gilt für am CAS der DHBW nach § 27a Absatz 9 zugelassene Duale Partner entsprechend. Die Mitgliedschaft endet, wenn keine Studierende oder kein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist, die oder der in einem Ausbildungsverhältnis zum Dualen Partner steht, oder die Zulassung des Dualen Partners widerrufen wird und bei keiner anderen Studienakademie eine Zulassung besteht.

(3) Bei jedem Dualen Partner ist eine für die Ausbildung verantwortliche Person zu bestellen, die über eine Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung und über ausreichende Berufserfahrung verfügt.

TEIL 7

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

§ 66 Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Soweit der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder sonstige Entscheidungen der Hochschule nach diesem Gesetz der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, ist diese aus den in Absatz 2 genannten Rechtsgründen zu versagen und kann aus den in Absatz 3 genannten Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung kann teilweise und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen bei Verstößen

1. gegen Rechtsvorschriften,
2. gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund, gegenüber anderen Ländern oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Zustimmung kann versagt werden bei Nichtübereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht.

(4) Aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründen kann das Wissenschaftsministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen oder sonstigen Entscheidungen der Hochschule verlangen. Die zuständigen Organe der Hochschule müssen darüber beraten und beschließen. Das Verlangen wird gegenüber dem Rektorat erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Hochschule dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen.

§ 67 Aufsicht

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr.

(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen

1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten; soweit diese in Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen geregelt sind, nur deren Vollzug,
3. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,
4. einheitliche Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Berichtswesen,
5. andere nach § 2 Absätze 6 und 7 übertragene Aufgaben,
6. die Studienjahreinteilung, die Regelung des Hochschulzugangs, die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen.

Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht sind an das Rektorat zu richten; sie binden die Organe, Gremien und Amtsträger.

§ 68 Informationsrecht; Aufsichtsmittel

(1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten. Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanzministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei

müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(4) Kommen die zuständigen Stellen der Hochschule einer Anordnung des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

(5) Soweit mildere Mittel, insbesondere die Befugnisse nach den Absätzen 3 und 4 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule, der Fakultäten, der Studienakademien und der Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten, der Studienakademien sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang wahrnehmen. Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

TEIL 8

Hochschulen für den öffentlichen Dienst

§ 69 Besondere Regelungen für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst

(1) Hochschulen, deren Ausbildungsgänge vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 10 ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können als besondere staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften errichtet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese staatlichen Hochschulen zu errichten und aufzuheben.

(2) Für die Hochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei kann durch Rechtsverordnung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass

1. sie keine Rechtsfähigkeit besitzen,
2. sie andere Organe und ein anderes Verfahren haben,
3. das Verfahren über die Berufung von Professorinnen oder Professoren anders geregelt wird,
4. nur Beamtinnen und Beamte Zugang zum Studium erhalten,
5. die Immatrikulation mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses endet,
6. das Studium auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 LBG oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist und abgeschlossen wird; dabei kann von § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Teilsatz 2 abgewichen werden,
7. das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, das für die betreffende Laufbahn zuständig ist, die Aufsicht führt und Professorinnen oder Professoren für die Dauer von jeweils bis zu einem Studienjahr von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen und der Selbstverwaltung freistellen und zu einer praktischen Tätigkeit in der Verwaltung abordnen kann,
8. von der Ernennung von Professorinnen und Professoren abgesehen werden kann, die Bestimmungen des § 45 Absätze 2 und 4 keine Anwendung finden und die sonstigen hauptberuflichen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten vom jeweils zuständigen Ministerium bestellt werden; dabei kann von § 44 Absätze 1 und 2 abgewichen werden,
9. der Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 nur bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen besteht; Eignungsprüfungsordnungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 Teilsatz 6 können die in Absatz 1 genannten Hochschulen durch Satzung treffen, die der Zustimmung des aufsichtsführenden Ministeriums bedarf,
10. sie einzelne weiterbildende Masterstudiengänge im Bereich der europäischen oder internationalen Zusammenarbeit einrichten können, die auf eine Tätigkeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sind.

Eine Prorektorin oder ein Prorektor der Hochschule für Polizei, die oder der nicht hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung ist, kann vom Innenministerium im Einvernehmen mit der Hochschule in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Präsidentin oder der Präsident und die Prorektorin oder der Prorektor der Hochschule für Polizei können aus wichtigem Grund vom Innenministerium im Einvernehmen mit der Hochschule abberufen werden; § 17 Absätze 4 und 7 sowie § 18 Absatz 4 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Satz 1.

(3) Für die Hochschulen für Rechtspflege und für Polizei kann durch Rechtsverordnung über Absatz 2 hinausgehend abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass das für die betreffende Laufbahn zuständige Ministerium die Aufsicht führt und die Zuständigkeiten wahrnimmt, die in diesem Gesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 34 Absatz 4 und § 58 Absatz 2 Nummer 10.

(4) Für Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit können die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Absatz 2 und § 13 Absatz 9 erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche der zur Durchführung der Evaluation erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie veröffentlicht werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Befugnisse nach § 12 Absatz 3 und Absatz 6 Satz 7. Für die Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit erlässt das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die jeweilige Hochschule errichtet ist, die zur Ausführung erforderlichen Rechtsverordnungen.

(5) Der bis zum 31. Dezember 2017 erworbene Abschluss der Ausbildung an der Notarakademie Baden- Württemberg (Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars) wird den berufsbefähigenden Abschlüssen an den besonderen staatlichen Hochschulen für Rechtspflege und für öffentliche Verwaltung gleichgestellt.

(6) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Baden-Württemberg errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Hochschulen für öffentliche Verwaltung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird vom Wissenschaftsministerium festgestellt. Die §§ 70 bis 72 gelten entsprechend.

TEIL 9**Hochschulen in freier Trägerschaft; sonstige Einrichtungen****§ 70 Staatliche Anerkennung**

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 1 oder 4 staatlich anerkannt werden. Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen der Zustimmung der Landesregierung oder des von ihr beauftragten Wissenschaftsministeriums; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers der Hochschule. Errichtung und Betrieb nicht staatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg sind untersagt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 72 a Absatz 1 oder 2 oder eine Gestattung nach § 72 a Absatz 3 vorliegt oder es sich nicht um kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg handelt. Die Anerkennung soll von der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens durch eine vom Wissenschaftsministerium zu bestimmende Stelle abhängig gemacht werden mit dem Ziel, die Entscheidungsgrundlagen gemäß den Absätzen 2 und 7 zu erweitern. Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens trägt der Antragsteller.

(2) Kirchlichen und sonstigen nicht staatlichen Bildungseinrichtungen kann die staatliche Anerkennung als Hochschule erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt,
2. das Studium an dem in § 29 genannten Ziel ausgerichtet und ein ausreichendes Lehrangebot sichergestellt ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
4. sichergestellt ist, dass nur solche Personen Zugang zum Studium erhalten, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. das hauptberufliche Lehrpersonal die Einstellungs Voraussetzungen erfüllt, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und ein Lehrkörper in vergleichbarem Umfang zu entsprechenden staatlichen Hochschulen vorhanden ist,
6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des hauptberuflichen Lehrpersonals gesichert ist,
7. die innere Wissenschaftsfreiheit hinreichend gesichert ist; insbesondere muss die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzen, und im akademischen Kernbereich muss eine autonome Entscheidungsbildung durch die akademischen Gremien gewährleistet sein; den Angehörigen der Hochschule muss das Recht gewährt werden, an der Gestaltung des Studiums in sinnvoller Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitzuwirken und
8. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.

Nummer 7 findet bei kirchlichen Hochschulen Anwendung, soweit verfassungsmäßig gewährleistete Rechte der Kirchen nicht entgegenstehen.

(3) Für kirchliche Einrichtungen kann die Landesregierung Ausnahmen von Absatz 2 Nummern 3 und 6 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe »staatlich anerkannte Hochschule« oder »staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften« enthalten muss.

(5) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen.

(6) Die Bestimmungen des Teils 3 gelten entsprechend. Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist vom Akkreditierungsrat akkreditiert. § 55 Absatz 1 gilt entsprechend.

(7) Die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend § 38 Absatz 1 gewährleistet ist. Das Wissenschaftsministerium kann staatlich anerkannten Hochschulen die Einrichtung von Studienkollegs im Sinne des § 73 im Einzelfall gestatten. Satzungen nach § 73 Absatz 2 Satz 2 bedürfen in diesem Fall der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

(8) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe. § 55 Absatz 1 gilt entsprechend; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(9) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 7 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71 a bis 71 e des LVwVfG finden Anwendung.

(10) Staatlich anerkannte Hochschulen haben das Recht, im Rahmen ihrer staatlichen Anerkennung die Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 7 abzunehmen. § 58 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend; Regelungen nach § 58 Absatz 3 Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

§ 71 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Wissenschaftsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder
3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.

Die Fristen in Satz 1 können vom Wissenschaftsministerium angemessen verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für

die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studierenden die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

(4) Die beabsichtigte Einstellung einzelner Studiengänge oder des gesamten Studienbetriebs ist dem Wissenschaftsministerium mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen, damit der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die Studierenden dieser Hochschule sichergestellt werden kann.

§ 72 Aufsicht

(1) Das Wissenschaftsministerium überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen des § 70 Absätze 3 und 4 sowie Absatz 8 Satz 3.

(2) Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften, die Aufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erfüllen sollen, ist dem Wissenschaftsministerium vorher anzuzeigen. Das Wissenschaftsministerium kann die Beschäftigung untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 70 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 6 nicht erfüllt sind oder Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können. Die staatlich anerkannte Hochschule verleiht mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« oder »Juniorprofessorin« oder »Juniorprofessor«. Diese Bezeichnungen können nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper als akademische Würde weitergeführt werden, wenn die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mindestens sechs Jahre erfolgreich an der Hochschule tätig waren; im Übrigen gilt § 49 Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 und das Zustimmungsrecht nach Satz 3 entfallen, wenn die staatlich anerkannte Hochschule vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden ist.

(3) Der Träger und die Leiter der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Wissenschaftsministeriums erfolgen im Benehmen mit der staatlich anerkannten Hochschule. § 68 findet entsprechende Anwendung.

(4) Auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erbrachten Leistungen entsprechend § 5 zu bewerten.

§ 72 a Sonstige Einrichtungen

(1) Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt, soweit sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung in Baden-Württemberg anbieten, ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen, diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaats steht und die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaats gewährleistet ist. Die Einrichtung der Niederlassung sowie die Ausweitung ihres Studienangebots sind dem Wissenschaftsministerium mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die staatliche Anerkennung durch den Herkunftsstaat und der Umfang dieser Anerkennung nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen aus anderen Bundesländern.

(2) Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach Absatz 1 sind, haben ihre Tätigkeit sechs Monate vor Aufnahme dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, wenn sie aufgrund von

Kooperationen mit Hochschulen nach Absatz 1 Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung durchführen oder auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach Absatz 1 durch die Abnahme von Prüfungen vorbereiten wollen. Diese Tätigkeit ist zulässig, wenn

1. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule in Baden-Württemberg oder im Herkunftsstaat oder Herkunftsland der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule erfüllen,
2. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Einrichtung, soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt, im Rahmen einer Akkreditierung nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditiert oder unter Mitwirkung einer vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zertifiziert ist,
3. die Kontrolle der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule über den Verlauf des Studiums und die Erbringung der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gesichert ist und
4. diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates oder des Herkunftslandes der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule steht, insbesondere das Studienangebot im Herkunftsstaat oder Herkunftsland anerkannt ist und zu einem dort anerkannten Grad führt.

Mit der Anzeige ist dem Wissenschaftsministerium nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Für Ausweitungen oder wesentliche Änderungen des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. § 37 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass neben der den Grad verleihenden ausländischen Hochschule auch die Einrichtung anzugeben ist, an der die Ausbildung durchgeführt worden ist.

(3) Ausländischen Hochschulen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union kann auf Antrag der Betrieb von Niederlassungen gestattet werden, wenn

1. es sich um staatliche Hochschulen handelt oder wenn sie im Herkunftsstaat staatlich anerkannt sind,
2. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung anbieten,
3. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen,
4. diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaats steht,
5. sichergestellt ist, dass nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule in Baden-Württemberg oder im Herkunftsstaat der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule erfüllen,
6. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Niederlassung, soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt, unter Mitwirkung einer vom Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur unter entsprechender Anwendung der Kriterien aus Artikel 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der Rechtsverordnungen nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages zertifiziert ist und
7. die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaats gesichert ist.

Die Voraussetzungen nach Nummern 1 bis 7 sind dem Wissenschaftsministerium mit dem Antrag auf Gestattung und bei jeder Ausweitung des Studienangebots nachzuweisen. Die

Gestattung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 dienen. Die Gestattung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gestattung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgerecht abgeholfen worden ist. Die Gestattung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Gestattung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Sofern keine staatliche Anerkennung des Herkunftsstaats vorliegt, findet § 70 Anwendung. Die Durchführung von Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung oder die Abnahme von Prüfungen zur Vorbereitung auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach Satz 1 aufgrund von Kooperationen zwischen Hochschulen nach Satz 1 und inländischen Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach Satz 1 sind, ist nicht gestattet. Wird der Austritt eines Staates aus der Europäischen Union wirksam und ist infolgedessen nach Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums nach Maßgabe eines Abkommens nach Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 13, 43, eine bis dahin zulässige Tätigkeit nach Absatz 2 gemäß Satz 7 nicht mehr gestattet, nimmt die Einrichtung nach Satz 7 ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts oder des Ablaufs des Übergangszeitraums in den betroffenen Kooperationsprogrammen keine Studienbewerberinnen oder Studienbewerber zur Ausbildung oder zur Abnahme von Prüfungen mehr an. Die Einrichtung nach Satz 7 ist verpflichtet, diejenigen Personen, die sie vor dem Wirksamwerden des Austritts oder Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums aufgenommen hat, die Möglichkeit zum Abschluss einzuräumen. Diese Tätigkeit gilt abweichend von Satz 7 als gestattet.

(4) Träger von Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 sowie von Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe. Studierende einer Niederlassung nach den Absätzen 1 und 3 sowie Studierende einer Bildungseinrichtung nach Absatz 2 haben keinen Anspruch gegen das Land Baden-Württemberg auf Beendigung ihres Studiums.

(5) Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und der Rechtsform ihren Herkunftsstaat oder ihr Herkunftsland zu nennen. Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 sowie Niederlassungen nach Absatz 3 sind verpflichtet, Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung zu informieren.

(6) Die Träger und die Leiterinnen und Leiter der Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 sowie der Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 sind verpflichtet, das Wissenschaftsministerium auf dessen Verlangen über ihre Angelegenheiten zu unterrichten. Der Wegfall der staatlichen Anerkennung durch den Herkunftsstaat oder das Herkunftsland oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung sind dem Wissenschaftsministerium unverzüglich anzuzeigen.

(7) Das Wissenschaftsministerium kann den Betrieb einer Niederlassung nach den Absätzen 1 und 3 oder die Durchführung von Ausbildungen und die Abnahme von Prüfungen durch eine Einrichtung nach Absatz 2 untersagen, wenn diese Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade verleiht, obwohl

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, des Satzes 4 in Verbindung mit Satz 1 oder des Absatzes 2 Satz 2 nicht vorliegen,
2. die Aufnahme des Betriebs oder die Ausweitung des Studienangebots der Niederlassung entgegen Absatz 1 Satz 2, Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 nicht rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Nachweise angezeigt wurde,
3. die Gestattung nach Absatz 3 nicht vorliegt,

4. die Träger und die Leiterinnen und Leiter der Niederlassungen nach Absatz 1 und 3 oder der Einrichtungen nach Absatz 2 nach Aufforderung des Wissenschaftsministeriums ihrer Pflicht zur Auskunftserteilung nach Absatz 6 Satz 1 nicht nachkommen oder
5. der Wegfall der staatlichen Anerkennung durch den Herkunftsstaat beziehungsweise durch das Herkunftsland oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung entgegen Absatz 6 Satz 2 nicht rechtzeitig angezeigt wurde.

Anstelle einer Untersagung nach Satz 1 kann die Fortführung des Betriebs einer Niederlassung nach den Absätzen 1 und 3 oder die Durchführung von Ausbildungen oder die Abnahme von Prüfungen durch Einrichtungen nach Absatz 2 unter Auflagen oder Bedingungen gestattet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zwecks der Absätze 1 bis 3 hinreichend gewährleistet ist.

(8) Widerspruch oder Klage gegen Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 7 haben keine aufschiebende Wirkung.

TEIL 10 Schlussbestimmungen

§ 73 Studienkolleg

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Personen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung die zusätzlichen Voraussetzungen einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse zu vermitteln, die für ein erfolgreiches Studium an einer Hochschule erforderlich sind.

(2) Das Studienkolleg ist einer Hochschule zugeordnet. Die Hochschulen regeln die organisatorischen Angelegenheiten des Studienkollegs sowie die Lehrinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren durch Satzung, die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedarf.

§ 74 Kirchliche Rechte

(1) Die Verträge mit den Kirchen sowie die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre. Die Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Sitz in Rottenburg am Neckar, die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Sitz in Heidelberg und die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Tübingen sind staatlich anerkannt.

§ 75 Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Bezeichnung »Universität«, »Pädagogische Hochschule«, »Kunsthochschule«, »Musikhochschule«, »Hochschule für angewandte Wissenschaften«, »Fachhochschule«, »Duale Hochschule« oder »Studienakademie« allein sowie ihre fremdsprachige Übersetzung darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Fachhochschulen, der Dualen Hochschule und einer Studienakademie nach § 27 a geführt werden. Darüber hinaus darf die Bezeichnung »Hochschule«, »Duale Hochschule«, »Hochschule für angewandte Wissenschaften« oder »Fachhochschule« allein oder in einer Wortverbindung oder eine ähnliche Bezeichnung sowie eine entsprechende fremdsprachige Übersetzung nur von staatlich anerkannten Hochschulen oder kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geführt werden. Staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, denen ein eigenständiges Promotionsrecht verliehen wurde, haben das Recht, die Bezeichnung »Universität« zu führen. Die Bezeichnung »Universität«, »Pädagogische Hochschule«, »Kunsthochschule«, »Musikhochschule«, »Hochschule für angewandte Wissenschaften«, »Fachhochschule«, »Duale Hochschule« oder »Studienakademie« darf weiterhin von solchen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nicht staatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf eine Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, die Duale Hochschule oder Studienakademie hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Universität, Pädagogischen

Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, der Dualen Hochschule oder Studienakademie geführt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Absatz 1 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen oder eine auf eine Hochschule oder Studienakademie hinweisende Bezeichnung führt,
 2. entgegen § 70 eine inländische nicht staatliche Hochschule oder Studienakademie errichtet oder betreibt,
 3. entgegen § 70 einen weiteren Studiengang oder weitere Studiengänge durchführt und Hochschulprüfungen abnimmt,
 4. entgegen § 36 deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln,
 5. die Niederlassung einer Hochschule im Sinne von § 72 a Absatz 1 oder 3 betreibt oder das Studienangebot der Niederlassung einer Hochschule im Sinne von § 72 a Absatz 1 oder 3 ausweitet, ohne dies gemäß § 72 a Absatz 1 Satz 2 oder Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 rechtzeitig angezeigt zu haben oder ohne dass eine Gestattung nach § 72 a Absatz 3 Satz 1 oder eine Anerkennung nach § 70 vorliegt,
 6. es unterlässt, den Wegfall der staatlichen Anerkennung oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung gemäß § 72 a Absatz 6 Satz 2 unverzüglich dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen,
 7. aufgrund einer Kooperation mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Ausbildung zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung anbietet oder auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule im Sinne von § 72 a Absätze 1 und 3 durch die Abnahme von Prüfungen vorbereitet, obwohl die Voraussetzungen des § 72 a Absatz 2 Satz 2 nicht vorliegen oder die Tätigkeit nach § 72 a Absatz 2 nicht angezeigt wurde,
 8. entgegen § 72 a Absatz 3 Satz 7 aufgrund von Kooperationen mit ausländischen Hochschulen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union Ausbildungen zur Vorbereitung einer Hochschulprüfung anbietet und auf die Verleihung eines Grades durch eine solche Hochschule durch die Abnahme von Prüfungen vorbereitet oder
 9. den Pflichten nach § 72 a Absatz 6 Satz 1 trotz Aufforderung durch das Wissenschaftsministerium nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

§ 76 Weiterentwicklungsklausel

(1) Zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen, insbesondere bei den Organisations- und Leitungsstrukturen, zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Profilbildung oder zur Anpassung an legitime spezifische Erfordernisse der jeweiligen Hochschule können durch Satzung, die des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, Abweichungen von den Vorschriften der §§ 15 bis 28 für die Dauer von bis zu fünf Jahren zugelassen werden. Auf Antrag der Hochschule kann die Erprobungsphase nach erstmaligem Ablauf um weitere fünf Jahre verlängert werden. Besoldungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Wissenschaftsausschusses des Landtags bedarf.

(3) Hochschulen, die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen beziehungsweise im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) gefördert werden, können durch Satzung, die des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, für die Dauer von bis zu fünf Jahren von ihren durch dieses Gesetz auferlegten Berichtspflichten und von Vorgaben dieses Gesetzes zur Struktur- und Entwicklungsplanung abweichen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf Antrag einer Hochschule dieser die Bauherreneigenschaft in geeigneten Fällen für einzelne Bauvorhaben übertragen. Die Projekt- und Haushaltsverantwortung geht in diesem Fall in den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums über.

Qualitätssicherungsgesetz

vom 5. Mai 2015 ^{*)}

letzte berücksichtigte Änderung: § 1 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228)

Fußnoten

Verkündet als Artikel 1 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015

§ 1 Qualitätssicherungsmittel, Mittelgarantie

- (1) Das Land gewährleistet den staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) mit Ausnahme der Hochschulen für den öffentlichen Dienst die landesseitige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280 Euro pro Semester und Studierendem in grundständigen Studiengängen und in konsekutiven Masterstudiengängen auf der Grundlage und nach Maßgabe einer Vereinbarung zwischen dem Land und den Hochschulen. Abweichend von Satz 1 bestimmen sich die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge nach Satz 1 in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 auf der Basis des Studienjahres 2019.
- (2) 11,764 Prozent der Mittel nach Absatz 1 werden vom jeweiligen Rektorat auf Vorschlag der Studierendenschaft (§ 65 LHG) vergeben. Abweichend von Satz 1 beträgt der Anteil nach Satz 1 in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 12,9404 Prozent der Mittel nach Absatz 1 Satz 2 und wird gerundet. Diese Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre; das Nähere zu den zulässigen Verwendungsmöglichkeiten regelt das Wissenschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift unter Einbeziehung der Hochschulen und der Studierendenschaften. Die Vergabeermächtigung nach Satz 1 erlischt, wenn die Mittel nicht bis zum 1. Mai des Folgejahres ausgegeben worden sind; nicht ausgegebene Mittel werden zur Finanzierung zentraler Qualitätssicherungsmaßnahmen eingesetzt. Sofern der Vorschlag der Studierendenschaft mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er insoweit für das Rektorat bindend. Die Hochschulen können für den Fall eines Dissenses durch Satzung ein Beratungs- oder Schlichtungsverfahren vorsehen.
- (3) Für die Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes trifft das Wissenschaftsministerium eine gesonderte Regelung.

§ 2 Kapazitätsrelevanz

Die aus Mitteln nach § 1 Absatz 1 finanzierten Maßnahmen oder Stellen bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht; die Stellen werden in einer Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums ausgewiesen. Die Rechtsverordnung kann im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium auch regeln, dass bestimmte Stellen insbesondere zur Verringerung von Überlasten oder zur Verbesserung der Betreuungsrelation kapazitätswirksam sind.

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtungen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule

Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO

vom 3. September 2016

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 11 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 95)

Auf Grund von § 44 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

ABSCHNITT 1 **Lehrverpflichtung**

§ 1 Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).
- (2) An den Universitäten, den Pädagogischen Hochschulen und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird der Umfang der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden bestimmt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst ein Lehrangebot von einer Lehrstunde je Woche der Vorlesungszeit des Semesters (Semesterwochenstunden). An der DHBW wird der Umfang der Lehrverpflichtung in Jahreslehrveranstaltungsstunden bestimmt. Eine Jahreslehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrstunde je Studienjahr.
- (3) Semesterwochenstunden und Jahreslehrveranstaltungsstunden werden jeweils voll auf die Lehrverpflichtung nach § 2 angerechnet. Sie umfassen eine Lehrzeit von mindestens 45 Minuten.

§ 2 Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung

- (1) Es gelten folgende Lehrverpflichtungen:
 1. Professorinnen und Professoren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in der Regel 9 Semesterwochenstunden, davon abweichend
 - a) Professorinnen und Professoren, die nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, 2 bis 8 Semesterwochenstunden,
 - b) Professorinnen und Professoren, die nach § 46 Absatz 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, 10 bis 12 Semesterwochenstunden,
 2. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter als hauptamtliche Lehrkräfte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften 18 Semesterwochenstunden,
 3. Professorinnen und Professoren an der DHBW 576 Jahreslehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr,

4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, soweit sie positiv evaluiert worden sind, 6 Semesterwochenstunden, im Übrigen 4 Semesterwochenstunden,
 5. Dozentinnen und Dozenten 12 bis 18 Semesterwochenstunden,
 6. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, die ihre Dienstaufgaben
 - a) zu gleichen Anteilen in Forschung und Lehre erbringen, 7 bis 13 Semesterwochenstunden,
 - b) überwiegend im Bereich der Forschung erbringen, 5 bis 12 Semesterwochenstunden,
 - c) überwiegend im Bereich der Lehre erbringen, 13 bis 19 Semesterwochenstunden,
 - d) ausschließlich im Bereich der Lehre erbringen, 20 bis 25 Semesterwochenstunden,
 7. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu 4 Semesterwochenstunden, sofern ihnen nach § 52 Absatz 2 und 4 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt wurde; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Semesterwochenstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde,
 8. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachschulrätinnen und Fachschulräte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der einzelnen Stellen unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben bis zu 28 Semesterwochenstunden.
- (2) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW mit Ausnahme der Fachschulrätinnen und Fachschulräte nach Absatz 1 Nummer 8, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung.
 - (3) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten, die gleichzeitig in der Krankenversorgung tätig sind, haben, soweit in der Dienstaufgabenbeschreibung keine andere Regelung im Sinne von Absatz 1 Nummer 6 getroffen worden ist, als befristet Beschäftigte eine Lehrverpflichtung von 4 und als unbefristet Beschäftigte von 9 Semesterwochenstunden. Absatz 4 findet keine Anwendung.
 - (4) Soweit für eine Akademische Mitarbeiterin oder einen Akademischen Mitarbeiter an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt wurde, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, beträgt die Lehrverpflichtung 25 Semesterwochenstunden.
 - (5) Überträgt eine Hochschule einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter Dienstaufgaben überwiegend im Bereich der Forschung nach Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b, so kann die Lehrverpflichtung im Einzelfall für bis zu fünf Jahre auf bis zu 2 Semesterwochenstunden reduziert werden, wenn die Verringerung des bisherigen Lehrangebots innerhalb der zuständigen Lehreinheit in angemessener Weise ausgeglichen wird. Der Ausgleich kann auch durch eine Vertreterin oder einen Vertreter desselben Faches, die oder der einer anderen Fakultät zugeordnet ist, erfolgen, sofern sie oder er und die andere Fakultät damit einverstanden sind.
 - (6) Bei befristet oder unbefristet privatrechtlichen Beschäftigten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen privatrechtlich Beschäftigte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nummern 1 bis 8 genannten Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung jeweils entsprechend festzusetzen. In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren. Bei Akademischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit ihnen nach § 52 Absatz 2 LHG die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt ist, die Lehrverpflichtung auf 4 Semesterwochenstunden festzusetzen; die Lehrverpflichtung erhöht sich auf 6 Semesterwochenstunden, sobald das Ziel der Weiterqualifikation erreicht wurde.

- (7) Das zur Lehre verpflichtete hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal an Pädagogischen Hochschulen hat zusätzlich zu seiner Lehrverpflichtung 4 Stunden pro Woche der Vorlesungszeit schulpraktische Betreuung von Studierenden durchzuführen, soweit es nicht ausschließlich außerhalb von Lehramtsstudiengängen eingesetzt ist. Ausgenommen hiervon sind Lektorinnen und Lektoren, Instrumentallehrerinnen und -lehrer, Gesangslehrerinnen und -lehrer und Sprecherzieherinnen und -erzieher. Über Abweichungen im Einzelfall entscheidet das Wissenschaftsministerium.
- (8) Professorinnen und Professoren, denen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG ausschließlich Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, unterliegen keiner Lehrverpflichtung nach dieser Verordnung.
- (9) Überträgt eine Hochschule einer Professorin oder einem Professor nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehreinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch eine Lehrperson desselben Faches, die einer anderen Fakultät, an der DHBW einem anderen Studienbereich, zugeordnet ist, erfolgen, sofern sie und die andere Fakultät, an der DHBW das Präsidium, zugestimmt haben. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professorinnen und Professoren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.
- (10) Die von den einzelnen Lehrpersonen erbrachten Lehrleistungen und die gewährten Ausnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und nach § 24 Absatz 2 Satz 1 LHG von der Dekanin oder dem Dekan, an der DHBW vom Präsidium, zu überwachen.

§ 3 Anrechnung auf die Lehrverpflichtung

- (1) Nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen werden auf die Lehrverpflichtung angerechnet, wenn alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches Personal angeboten werden. Im Hauptamt erbrachte Lehrleistungen im Bereich der weiterbildenden Studiengänge können auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, Weiterbildungsangebote kostendeckend auszugestalten (§ 7 Absatz 1 Landesgebührengesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Landeshochschulgebührengesetz). Voraussetzung für eine Anrechnung der im Hauptamt erbrachten Lehrleistung im Bereich des Kontaktstudiums (§ 31 Absatz 5 LHG) auf die Lehrverpflichtung ist, dass das Rektorat der Durchführung des Weiterbildungsangebots zugestimmt hat und es kostendeckend ist; nicht kostendeckende Angebote können angerechnet werden, wenn die Unterdeckung durch andere Weiterbildungsangebote der Hochschule ausgeglichen werden kann. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungen ist der Dekanin oder dem Dekan, an der DHBW dem Präsidium anzuzeigen. § 46 Absatz 4 LHG bleibt unberührt.
- (2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag

werden höchstens 10 Lehrstunden zugrunde gelegt. Andere Lehrveranstaltungsarten, insbesondere Praktika, Instrumental- und Gesangsunterricht, sprachpraktischer sowie sportpraktischer Unterricht, werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet; dies gilt nicht für Praktika an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist, wird die Lehrveranstaltung abweichend von den Sätzen 1 und 3 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Moderne, insbesondere internetbasierte Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen, die mit Betreuungsaufwand verbunden sind, können auf die Lehrverpflichtung in derselben Höhe angerechnet werden wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen. Sie sind Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung. Zur Feststellung der Vergleichbarkeit mit Präsenzlehrveranstaltungen sind insbesondere der Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung heranzuziehen. Ist die Lehrperson nicht Erstellerin oder Ersteller im Sinne von Absatz 7, ist die Anrechnung entsprechend zu verringern. Über die Höhe der Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, an der DHBW das Präsidium.

- (3) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne der vorstehenden Vorschriften; dies gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen. Die fachliche Betreuung der Studierenden während des integrierten praktischen Studiensemesters und bei der DHBW während der Praxisphasen kann in angemessenem Umfang angerechnet werden.
- (4) Lehrveranstaltungen, die nicht in Semesterwochenstunden (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften) oder in Jahreslehrveranstaltungsstunden (DHBW) ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.
- (5) Sind an Lehrveranstaltungen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt, werden ihnen Lehrleistungen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einfach angerechnet werden.
- (6) Betreuungstätigkeiten für Studienabschlussarbeiten bei hochschulischen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen können durch die Dekanin oder den Dekan, an der DHBW durch das Präsidium, unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden, an der DHBW bis zu einem Umfang von 80 Jahreslehrveranstaltungsstunden, angerechnet werden, sofern das Lehrangebot nach Studienplan und Prüfungsordnungen gewährleistet bleibt. Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Studienabschlussarbeit in den Ingenieur- und Naturwissenschaften höchstens mit 0,6, im Übrigen höchstens mit 0,3 Semesterwochenstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Für die DHBW sind die Anrechnungsfaktoren entsprechend auf Jahreslehrveranstaltungsstunden umzurechnen.
- (7) Die Erstellung von konkret benannten internetbasierten Ausgestaltungen von Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang, jedoch höchstens bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung angerechnet werden. Keine Anrechnung nach dieser Vorschrift kann erfolgen, wenn die Erstellung bereits nach Absatz 2 Sätze 5 bis 8 auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Dauer der Anrechnung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Voraussetzung für die Anrechnung auf die Lehrverpflichtung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. § 5 Satz 4 gilt entsprechend.
- (8) Für eine überdurchschnittliche Beanspruchung bei der Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen sowie

sonstigen Eignungsprüfungen können bis zu 20 Prozent der Professorinnen und Professoren im Durchschnitt bis zu eine Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung anrechnen. Das Rektorat, an der DHBW das Präsidium, verteilt das nach Satz 1 zur Verfügung stehende Volumen an Anrechnungsmöglichkeiten auf die einzelnen Fakultäten, an der DHBW auf die einzelnen Studienakademien. Über die Anrechnung im Einzelfall entscheidet die Dekanin oder der Dekan, an der DHBW das Präsidium.

ABSCHNITT 2

Erfüllung der Lehrverpflichtung

§ 4 Wechselnder Lehrbedarf

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann die Fakultät, an der DHBW das Präsidium, den Umfang der Lehrtätigkeit im Einzelfall so festlegen, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtungen nicht unterschreiten.

§ 5 Ausgleichsmöglichkeiten

Bleibt das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach gewährleistet und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass

1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt;
2. Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professorinnen oder Professoren sowie Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen.

Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson in einem Semester soll die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Eine Überschreitung der Lehrverpflichtung nach Satz 1 Nummer 1 ist innerhalb von fünf Studienjahren nach ihrer Entstehung auszugleichen. Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist der Fakultät, an der DHBW das Präsidium, im Voraus anzuzeigen.

ABSCHNITT 3

Abweichungen von der Lehrverpflichtung

§ 6 Abweichender Lehrbedarf

- (1) Kann eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen, so verringert sich die Lehrverpflichtung nach Feststellung durch die Fakultät, an der DHBW nach Feststellung durch das Präsidium, entsprechend. Die Fakultät hat die Verringerung der Lehrverpflichtung der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen. § 46 Absatz 4 LHG bleibt unberührt.
- (2) Liegen in einem Fach besonderer Gründe vor, kann die Hochschule die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen zeitlich befristet erhöhen. Die erhöhte Lehrverpflichtung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

§ 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Leitungsfunktionen auf der Zentral-ebene

- (1) Die Lehrverpflichtung nach § 2 kann ermäßigt werden für weitere Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 3 LHG
 1. einer Universität um bis zu 6 Semesterwochenstunden,
 2. einer Pädagogischen Hochschule um bis zu 6 Semesterwochenstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden,
 3. einer Hochschule für angewandte Wissenschaften um bis zu 12 Semesterwochenstunden.
- (2) Über die Ermäßigung nach Absatz 1 entscheidet das Wissenschaftsministerium, soweit das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) betroffen ist, die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats des KIT.
- (3) Eine Lehrverpflichtung besteht nicht für die Leitende Ärztliche Direktorin oder den Leitenden Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums.
- (4) Für das auf das Ende der Amtszeit folgende Semester kann die Lehrverpflichtung für die Rektorin oder den Rektor einer Pädagogischen Hochschule um bis zu 4 Semesterwochenstunden und um die schulpraktische Betreuung von Studierenden, für die Rektorin oder den Rektor einer Hochschule für angewandte Wissenschaften um bis zu 9 Semesterwochenstunden sowie für die Präsidentin oder den Präsidenten der DHBW um bis zu 288 Jahreslehrveranstaltungsstunden vermindert werden.

§ 8 Freistellungspauschale für Leitungsfunktionen an Fakultäten

- (1) Freistellungspauschale an Fakultäten gemäß § 22 LHG ist die Summe der Semesterwochenstunden, bis zu der
 1. an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen die Mitglieder des Dekanats und
 2. an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Mitglieder des Dekanats und die Studiendekaninnen oder Studiendekane der Fakultätinsgesamt für die Wahrnehmung der mit ihrem Amt verbundenen Aufgaben von Lehraufgaben freigestellt werden können.
- (2) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Dekanats einer Universität einschließlich der Dekanin oder des Dekans beträgt insgesamt bis zu 14 Semesterwochenstunden, wobei die Lehrverpflichtung der Studiendekanin oder des Studiendekans um höchstens 6 Semesterwochenstunden und die Lehrverpflichtung der Prodekanin oder des Prodekans um höchstens 4 Semesterwochenstunden ermäßigt werden kann. Soweit nach der Grundordnung weitere Prodekaninnen oder Prodekane bestellt werden (§ 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG), erhöht sich der Umfang der Freistellungspauschale um jeweils bis zu 2 Semesterwochenstunden. Die Lehrverpflichtung von nach § 24 Absatz 5 Satz 4 LHG gewählten weiteren Studiendekaninnen oder Studiendekanen, die nicht Mitglieder des Dekanats sind, kann jeweils um bis zu 4 Semesterwochenstunden ermäßigt werden. Insgesamt dürfen die Freistellungen nach den Sätzen 1 bis 4 bei einer Fakultät 20 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
- (3) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Dekanats einer Pädagogischen Hochschule einschließlich der Dekanin oder des Dekans beträgt insgesamt bis zu 8 Semesterwochenstunden; ab einer Fakultätsgröße von 20 Planstellen für Professorinnen und Professoren kann eine Freistellungspauschale von bis zu 14 Semesterwochenstunden gewährt werden; die Differenz zu 8 Semesterwochenstunden ist innerhalb der

Lehreinheit auszugleichen. Die Mitglieder des Dekanats können von der schulpraktischen Betreuung der Studierenden freigestellt werden.

- (4) Die Freistellungspauschale für die Mitglieder des Dekanats einschließlich der Dekanin oder des Dekans und der Studiendekaninnen oder Studiendekane einer Hochschule für angewandte Wissenschaften beträgt
1. bei Fakultäten ohne Studiengänge insgesamt bis zu 8 Semesterwochenstunden,
 2. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und nicht mehr als 11 Professorenstellen insgesamt bis zu 12 Semesterwochenstunden,
 3. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und 12 bis 15 Professorenstellen insgesamt bis zu 16 Semesterwochenstunden,
 4. bei Fakultäten mit einem oder mehreren Studiengängen und mindestens 16 Professorenstellen insgesamt bis zu 20 Semesterwochenstunden; für jede weitere Professorenstelle erhöht sich der Umfang der Freistellungspauschale um jeweils eine Semesterwochenstunde.
- Ist an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften keine Fakultät eingerichtet, kann die Lehrverpflichtung für Studiendekaninnen und Studiendekane um insgesamt bis zu 6 Semesterwochenstunden reduziert werden. Studiengänge, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, werden bei der Berechnung der Freistellungspauschale nur bei einer Fakultät berücksichtigt; die Entscheidung trifft das Rektorat im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten.
- (5) Soweit der hauptamtlichen Dekanin oder dem hauptamtlichen Dekan nach § 24 Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 Satz 3 LHG keine Lehrverpflichtung obliegt, reduziert sich die Freistellungspauschale an Universitäten um 6 Semesterwochenstunden, an Pädagogischen Hochschulen um 4 Semesterwochenstunden und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften um 6 Semesterwochenstunden.
- (6) Über den Umfang der der einzelnen Fakultät zur Verfügung stehenden Freistellungspauschale einschließlich der Freistellung von der schulpraktischen Betreuung von Studierenden und über die individuelle Verteilung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Dekanats. Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 4 Satz 2 entscheidet das Rektorat.
- (7) Werden von einer Lehrperson mehrere der in den Absätzen 2 bis 4 und § 7 Absatz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, so kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.
- (8) Das Wissenschaftsministerium oder das KIT für den eigenen Geschäftsbereich kann bei abweichender Struktur der Fakultäten eine an den Absätzen 1 bis 6 orientierte Sonderregelung schaffen.

§ 9 Freistellung für Leitungsfunktionen an den Studienakademien der DHBW

- (1) Die Lehrverpflichtung der Rektorin oder des Rektors einer Studienakademie an der DHBW richtet sich nach § 27a Absatz 4 Satz 5 LHG. Die Lehrverpflichtung wird für die Inhaberinnen und Inhaber von Funktionsstellen an der DHBW im Studienjahr ermäßigt
1. für die Prorektorin oder den Prorektor (§ 27a Absatz 5 LHG), die Leiterin oder den Leiter einer Außenstelle (§ 27a Absatz 7 LHG) und die Studienbereichsleiterin oder den Studienbereichsleiter (§ 27d Absatz 1 LHG) um bis zu 384 Jahreslehrveranstaltungsstunden,
 2. für die Leitung eines Studienbereichs mit mehr als 4.000 Studierenden zusätzlich zu

Nummer 1 um bis zu 80 Jahreslehrveranstaltungsstunden,

3. für die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter (§ 27d Absatz 2 LHG) bei einer Betreuung von bis zu drei Kursen um bis zu 288 Jahreslehrveranstaltungsstunden; für jeden zusätzlich zu betreuenden Kurs kann eine Deputatermäßigung von bis zu 40 Jahreslehrveranstaltungsstunden gewährt werden.

(2) Über die Ermäßigungen nach Absatz 1 entscheidet das Präsidium der DHBW.

(3) Werden von einer Lehrperson mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, so kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

ABSCHNITT 4

Besondere Regelungen und Inkrafttreten

§ 10 Medizinbereich

Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen sowie in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin wird durch eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtungen durch die Fakultät darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf wird nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung ermittelt.

§ 11 Hochschulen für angewandte Wissenschaften und DHBW

Für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, von Aufgaben des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Studienakademien der DHBW, insbesondere die Verwaltung von Einrichtungen wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt, Praktikantenbetreuung und Prüfungsamt, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen außerordentlichen Belastung nicht vertretbar ist, kann die Rektorin oder der Rektor, an der DHBW das Präsidium unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands Ermäßigungen gewähren. Der Gesamtumfang der Ermäßigung darf 7 Prozent des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften oder an der DHBW nicht überschreiten; das Wissenschaftsministerium kann Ausnahmen zulassen, sofern die Verhältnisse der Hochschule, insbesondere die besondere Personalstruktur, dies rechtfertigen.

§ 12 Besondere Aufgaben

- (1) Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Wissenschaftsministerium für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub und über die Abordnung bleiben unberührt.
- (2) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen in der Hochschule kann das Wissenschaftsministerium unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach die Lehrverpflichtung ermäßigen.
- (3) Sind von den Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 Lehrpersonen des KIT betroffen,

obliegt die Entscheidung der oder dem Verbandsvorsitzenden des KIT.

- (4) Das Wissenschaftsministerium kann für bestimmte Fallgruppen nach Maßgabe weiterer Vorgaben die Hochschulen zu Ermäßigungen im Sinne des Absatz 1 und 2 ermächtigen.

§ 13 Schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung von schwerbehinderten Lehrpersonen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent um bis zu 12 Prozent,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent um bis zu 18 Prozent,
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent um bis zu 25 Prozent.

§ 14 Sektionen und Senat

Soweit an die Stelle von Fakultäten Sektionen treten, gelten die Bestimmungen über die Fakultäten entsprechend. Soweit Hochschulen für angewandte Wissenschaften nicht über eine Fakultätsstruktur verfügen, trifft die Entscheidungen, für die in dieser Verordnung die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder der Fakultät vorgesehen ist, der Senat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 515), sowie die Lehrverpflichtungsverordnung für Berufsakademien vom 17. Oktober 2005 (GBl. S. 689) außer Kraft.

STUTTGART, den 3. September 2016

BAUER

Grundordnung

Aufgrund von § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (Gbl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (Gbl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.06.2018 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 Stellung genommen und das Einvernehmen nach § 18 Absatz 1 S. 2 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung nach § 8 Absatz 4 mit Schreiben vom 01.10.2018 (Az.:41-7323.1-108/15/2) erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Organe der Universität

§ 2 Rektorat

§ 3 Senat

§ 4 Universitätsrat

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

§ 6 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 7 Mitglieder der Universität

§ 8 Angehörige der Universität

§ 9 Gremien

§ 10 Wahlen

§ 11 Gliederung in Fakultäten

§ 12 Organe der Fakultät

§ 13 Dekanat

§ 14 Dekanin, Dekan

§ 15 Prodekaninnen, Prodekane

§ 16 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane

§ 17 Fakultätsrat

§ 18 Fachbereiche

§ 19 Berufungsverfahren

§ 20 Honorarprofessur

§ 21 [aufgehoben]

§ 22 Universitätseinrichtungen

§ 23 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Eberhard Karls Universität Tübingen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Sie sieht ihre Aufgabe darin, die ihr übertragenen Pflichten in Forschung, Lehre und Studium verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Die Universität ist bestrebt, in zukunftsorientierten Strukturen und klaren Verfahrensweisen, in konstruktivem Miteinander und im Dialog mit den Gruppen der Hochschulmitglieder ihre gesellschaftliche Verantwortung als Hochschule wahrzunehmen und dadurch innovativen Nutzen für die Gesellschaft zu schaffen.

Durch die aktive Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie geeigneter Maßnahmen zur Herbeiführung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und durch die Berücksichtigung der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen in allen Bereichen, durch ihr Selbstverständnis als gesellschaftlicher Impulsgeber und durch ihre Verpflichtung auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung versteht sich die Eberhard Karls Universität Tübingen auch als Ort der Begegnung und Kommunikation. Lehre, Forschung und Studium an der Universität sollen friedlichen Zwecken dienen, das Zusammenleben der Völker bereichern und im Bewusstsein der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen erfolgen.

§ 1 Organe der Universität

Die zentralen Organe der Universität sind:

1. das Rektorat,
2. der Senat und
3. der Hochschulrat.

Der Hochschulrat führt die Bezeichnung „Universitätsrat“.

§ 2 Rektorat

(1) Die Universität wird kollegial durch das Rektorat geleitet. Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats ist die Rektorin oder der Rektor. Das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“. Ferner gehören dem Rektorat bis zu drei Prorektorinnen oder Prorektoren an, wobei davon maximal zwei hauptamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren sein sollen. Die Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt nach Entscheidung des Universitätsrats sechs bis acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt.

(2) Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder werden vom Universitätsrat und vom Senat in einer gemeinsamen Sitzung in geheimer Abstimmung gewählt. Für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie der hauptamtlichen Prorektorinnen oder Prorektoren hat die Rektorin oder der Rektor ein die Wahlgremien nicht bindendes Vorschlagsrecht. Die Rektorin oder der Rektor darf zur Wahrnehmung dieses Rechts die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen.

(3) Der Findungskommission gemäß § 18 LHG zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds gehören an:

1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats als Vorsitzende oder Vorsitzender der Findungskommission,
2. 5 weitere Mitglieder des Universitätsrats,
3. 6 Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren,
4. beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums.

Die weiteren Mitglieder des Universitätsrats nach Ziffer 2 werden vom Universitätsrat, die Mitglieder des Senats nach Ziffer 3 vom Senat für die Findungskommission bestellt.

(4) Ist das Recht zur Wahl nach § 18 Abs. 3 LHG auf ein Wahlpersonengremium übergegangen, so ist für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

(5) Die nebenamtliche Prorektorin oder der nebenamtliche Prorektor muss der Universität als hauptberuflich tätiges Mitglied des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs.

1 LHG angehören und wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt.

(6) Die Prorektorinnen und Prorektoren sollen verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen angehören. Die Amtszeit der Prorektorin oder des Prorektors als nebenamtliches Rektoratsmitglied beträgt die Hälfte der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Sie beginnt mit dem Amtsantritt, endet jedoch im Falle der Überschneidung stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

(7) Die Prorektorinnen und Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen.

(8) In regelmäßigen Abständen berät sich das Rektorat mit den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten.

(9) Im Falle einer Abwahl eines Rektoratsmitglieds gemäß § 18 a LHG durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Abs.1 Satz 2 Nummer 1 LHG) wird das Weitere durch eine vom Senat zu verabschiedende Satzung festgelegt.

§ 3 Senat

(1) Dem Senat gehören kraft Amtes an

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Gleichstellungsbeauftragte,
4. mit beratender Stimme die weiteren Rektoratsmitglieder,
5. mit beratender Stimme die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,
6. mit beratender Stimme die Dekaninnen oder die Dekane, sofern er oder sie nicht aufgrund von Wahlen oder einer stimmberechtigten Amtsmitgliedschaft dem Senat angehört.

Mitglieder kraft Amtes werden durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.

(2) Aufgrund von Wahlen gehören dem Senat insgesamt 18 Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten oder Sektionen der Hochschule aus dem Kreise der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Abs.1 Satz 2 Nr.1 LHG) an, die jeweils von den fakultäts- oder sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Dabei fallen die Vertretungsplätze folgenden Fakultäten zu:

Evangelisch-Theologische Fakultät	1
Katholisch-Theologische Fakultät	1
Juristische Fakultät	1
Medizinische Fakultät	4
Philosophische Fakultät	4
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	2
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	5

(3) Aufgrund direkter, gruppenweise durchzuführender und allgemeiner Wahlen gehören dem Senat weitere 14 Mitglieder aus den übrigen statusrechtlichen Wahlgruppen an. Dabei fallen die Vertretungsplätze folgenden Statusgruppen zu:

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a)	4
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [<i>ang., eing. Dokt.</i>]	2
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4

Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) ausüben. Sofern sie ein Wahlrecht nicht aktiv ausüben, gilt § 10 Abs. 2.

(4) Gewählte Mitglieder des Senats werden im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder sowie der angenommenen, eingeschriebenen DoktorandInnen ein Jahr.

(6) Den Vorsitz im Senat führt die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender der Senatsausschüsse. Den Vorsitz in einem Ausschuss kann sie oder er auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen. Das Rektorat beruft die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und vollzieht die Beschlüsse.

(7) Entscheidungen und Empfehlungen in den folgenden Personalangelegenheiten können in offener Abstimmung erfolgen, wenn der Senat dies jeweils einstimmig beschließt:

- a) Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen nach § 4 Abs. 2 LHG;
- b) Wahl der Mitglieder von Ausschüssen nach § 19 Abs. 1 S. 5 LHG;
- c) Bestellung von Mitgliedern des Senats für eine Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach § 18 Abs. 1 LHG und § 2 Abs. 2;
- d) Bestellung von Mitgliedern des Senats für eine Findungskommission zur Auswahl von Mitgliedern des Universitätsrates nach § 20 Abs. 4 LHG;
- e) Bestätigung der Liste der Findungskommission zur Auswahl von Mitgliedern des Universitätsrates durch den Senat nach § 20 Abs. 4 S. 5 LHG;
- f) Empfehlung des Senats zu einem Berufungsvorschlag nach § 19 Abs. 3;

g) Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren nach § 55 Abs. 1 LHG und § 20;

h) Ernennung von Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren;

i) Verleihung von Lehrpreisen.

(8) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Dies gilt nicht, wenn Gegenstände betroffen sind, die unter die abschließende Sonderregelung des § 41 a LHG fallen. Die Fragen der Senatsmitglieder müssen sich auf bestimmte, konkrete Lebenssachverhalte beziehen und der Gegenstand der Anfrage muss hinreichend konkretisiert sein. Erfordert die Beantwortung einer Anfrage einen beachtlichen Aufwand, muss der Zweck der Anfrage und die Bedeutung des Gegenstandes konkret dargelegt werden, um die Angemessenheit des Beantwortungsaufwands plausibel zu machen. Personenbezogene Daten werden nur mitgeteilt, wenn das Auskunftsinteresse des jeweiligen Mitglieds des Senats das Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten überwiegt; § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 LHG ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

(9) Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 15 LHG aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(10) Die Strukturkommission ist ein beratender Ausschuss des Senats, dem die Beratung in allen Strukturfragen obliegt.

(11) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 12, 13, 14 und 15 LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern, davon 7 externen und 4 internen Mitgliedern. Mindestens 5 Mitglieder müssen Frauen sein; § 12 Abs. 1 S. 1 ChancenG und § 10 Abs. 2 S. 2 LHG bleiben unberührt. Die Amtsperiode des Universitätsrats als Kollegium beträgt drei Jahre; scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. Ein Universitätsratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Universitätsrat angehören. Zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats wird eine Findungskommission aus vier Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe vier Stimmen führen, gebildet. Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil.

(2) Der Universitätsrat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Abs. 1 S. 4 Nummern 1 und 11 LHG. Der Universitätsrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 20 Abs. 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Entscheidungen in den folgenden Personalangelegenheiten können in offener Abstimmung erfolgen, wenn der Universitätsrat dies jeweils einstimmig beschließt:

a) Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats für eine Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nach § 18 Abs. 1 LHG und § 2 Abs. 2;

b) [aufgehoben].

Den Vorsitz im Universitätsrat führt ein externes Mitglied. Die Rektorsratsmitglieder, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats beratend teil.

(3) Der Universitätsrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

(4) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 38 LBesGBW wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Universitätsrats ein Personalausschuss aus drei externen Universitätsratsmitgliedern gebildet. Die oder der Vorsitzende des Universitätsrats gehört dem Personalausschuss an und leitet diesen.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und acht Stellvertreterinnen. Die Stellvertreterinnen sollen aus den sieben Fakultäten und dem Zentrum für Islamische Theologie stammen. Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen. Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss ein.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Sie gehört den Berufungskommissionen nach § 48 Abs. 3 LHG und den Auswahlkommissionen nach § 51 Abs. 6 LHG kraft Amtes an; sie kann sich in diesen auch von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen. Sie nimmt an den Sitzungen der Fakultätsräte, des Zentrumsrats des Zentrums für Islamische Theologie und des Universitätsrats mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Strukturkommission nach § 3 Abs. 6 dieser Grundordnung kraft Amtes an. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Ausschüsse des Senats, in welchen sie nicht bereits Mitglied kraft Amtes ist, beratend teilnehmen. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringerer Repräsentanz von Frauen kann sie an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen.

(4) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme außerhalb von Berufsverfahren für unvereinbar mit § 4 LHG oder mit anderen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung schriftlich zu beanstanden; bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Rektorat die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen. Das Rektorat entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang. Hält das Rektorat die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen; hält es die Beanstandung für unbegründet, erläutert es gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten seine Entscheidung schriftlich.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit. Sie hat das Recht, jährlich dem Universitätsrat über ihre Arbeit zu berichten.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 6 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Das für die Lehre zuständige Rektoratsmitglied nimmt als Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 LHG wahr.

(2) Die oder der Beauftragte wirkt bei der Verwirklichung barriere- und diskriminierungsfreier Strukturen in der Universität und bei der Realisierung von Nachteilsausgleichen in Bezug auf Studienzugang, Studienorganisation und -gestaltung und Prüfungen mit. Sie oder er trägt zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung an der Universität bei. Die oder der Beauftragte stellt die Information und Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in studienrelevanten Fragen sicher. Sie oder er sorgt für die Beratung von Lehrenden und Prüfenden der Universität.

§ 7 Mitglieder der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1. Mitglieder sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Universitätsbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Universität wahrnehmen.

(2) Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Abs. 4 S. 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren.

(3) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(4) Die in Abs.1 genannten Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Die in Abs. 2 genannten Mitglieder der Universität haben in dieser Eigenschaft weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht an der Universität.

(5) Hauptamtliche Amtsträgerinnen und Amtsträger als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach

Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung. Dies gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen oder wenn das Wissenschaftsministerium die Weiterführung der Geschäfte durch die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ablehnt; in diesen Fällen hat die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen.

(6) Mitglieder des Universitätsrats können nicht Mitglieder im Senat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat. Während einer Amtsmitgliedschaft ruht die Wahlmitgliedschaft.

(7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 LHG bleibt unberührt. Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben. Beurlaubte Studierende sind passiv wahlberechtigt, das aktive Wahlrecht ruht.

(8) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

§ 8 Angehörige der Universität

(1) Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied nach § 9 Abs. 1 LHG i.V. mit § 7 Grundordnung zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Universität.

(2) Zur Promotion angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht Mitglied der Universität sind, sind Angehörige der Universität.

(3) Auszubildende sind Angehörige der Universität.

(4) Angehörige der Universität sind ferner Einzelpersonen, die Mitglied in der Vereinigung der Freunde der Eberhard Karls Universität Tübingen e.V. oder Mitglied von ALUMNI TÜBINGEN sind.

(5) Wer an der Universität nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Satz 1 gilt nicht für Auszubildende. Im Übrigen sind Angehörige der Universität als interne Mitglieder von Gremien nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 9 Gremien

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (3) Entscheidungen oder Empfehlungen, die die Lehre oder die Forschung betreffen, ergehen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 LHG.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen. Ausnahmen ergeben sich gemäß § 3 Abs. 11.
- (5) Für die Gremien sollen mit Ausnahme des Universitätsrats und der Berufungs- und Auswahlkommissionen aus jeder Wahlgruppe die gleiche Anzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen gewählt werden, wie diese Gruppe Wahlmitglieder hat. Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall der Wahlmitglieder deren Sitz mit gleichen Rechten wahr.
- (6) Frauen und Männer sollen bei der Besetzung von Gremien gleichberechtigt berücksichtigt werden.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Abstimmung und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Eine wahlberechtigte Person, die mehreren Gruppen angehört, ist grundsätzlich nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahlgruppen, es sei denn, sie hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

§ 11 Gliederung in Fakultäten

(1) Die Universität Tübingen gliedert sich gem. § 15 Abs. 3 LHG in vier Fakultäten (nachfolgend Nr. 1 - 4) und drei Sektionen (nachfolgend Nr. 5 – 7), die ebenfalls je die Bezeichnung Fakultät tragen:

1. Evangelisch-Theologische Fakultät
2. Katholisch-Theologische Fakultät
3. Juristische Fakultät
4. Medizinische Fakultät
5. Philosophische Fakultät
6. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
7. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

-
- (2) Die Fakultäten gliedern sich in wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen.
- (3) Die Medizinische Fakultät gliedert sich in nicht-klinische Einrichtungen sowie in Forschungs- und Lehrbereiche in Übereinstimmung mit den Organisationseinheiten des UKT gem. § 6 Abs. 1 Satzung UKT.
- (4) Im Falle der Fakultäten nach Abs. 1 Nr. 5 – 7 gliedern sich diese in Abteilungen als wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Abteilungen führen die Bezeichnung Fachbereich.
- (5) Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften sind auf Sektionen entsprechend anzuwenden.

§ 12 Organe der Fakultät

Organe aller Fakultäten nach § 11 Abs. 1 dieser Grundordnung sind:

1. das Dekanat,
2. der Fakultätsrat.

§ 13 Dekanat

(1) Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt,
4. im Falle der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 7 dieser Grundordnung eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan, im Falle der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 – 6 dieser Grundordnung zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane.

(2) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Es bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Das Dekanat führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugewiesen sind.

(3) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(4) Das Dekanat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(5) Das Dekanat soll die Gleichstellungsbeauftragte durch Regelung in seiner Geschäftsordnung im Einzelfall als Sachverständige hinzuziehen.

(6) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf. Sie kann Teil einer Satzung über die Gesamtorganisation der Fakultät sein.

(7) Für die Medizinische Fakultät gilt § 27 LHG.

§ 14 Dekanin, Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Die Dekanin oder Dekan führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung gewählt; die Rektorin oder der Rektor hat ein den Fakultätsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht. Sie oder er soll aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG vorgeschlagen werden. In besonderen Fällen kann auch zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LHG erfüllt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46, § 51, § 51 a bzw. § 52 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Durch Beschluss des Fakultätsrats, der der Zustimmung des Rektorats bedarf, kann eine hauptamtliche Dekanin oder ein hauptamtlicher Dekan vorgesehen werden; § 17 Absätze 2, 3 Sätze 1, 4 und 5 sowie Absätze 4 und 7 sowie § 18 Absatz 5 LHG gelten entsprechend. Der Fakultätsrat kann in Bezug auf hauptamtliche Dekaninnen und Dekane Vorschläge zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren machen.

(4) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. Im Falle einer Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans gemäß § 24 a LHG durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Abs.1 Satz 2 Nummer 1 LHG) wird das Weitere durch eine vom Senat zu verabschiedende Satzung festgelegt.

§ 15 Prodekaninnen, Prodekane

(1) Der Fakultätsrat wählt in geheimer Abstimmung aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans, die oder der bei ihrem oder seinem Vorschlag die unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zu berücksichtigen hat, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 4 dieser Grundordnung vorgesehene Anzahl Prodekaninnen oder Prodekane, wovon eine Stellvertreterin oder einer Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(2) In der Geschäftsordnung des Dekanats nach § 13 Absatz 6 dieser Grundordnung ist festzulegen, in welcher Reihenfolge die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans für den Fall ihrer Verhinderung von den weiteren Prodekaninnen oder Prodekanen vertreten werden.

§ 16 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mindestens eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, angehören.
- (2) Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Den Vorsitz einer Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan.
- (3) Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Das Rektorat bestimmt auch, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan in diesem Falle den Vorsitz führt.
- (4) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans je Studienkommission eine Studiendekanin oder einen Studiendekan. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Soweit mehr als eine Studiendekanin oder ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan Mitglied des Dekanats ist.
- (5) Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Hierzu gehören insbesondere auch die in § 26 Abs. 4 und 5 LHG genannten Aufgaben.

§ 17 Fakultätsrat

- (1) Dem jeweiligen Fakultätsrat der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 – 2 dieser Grundordnung [Evangelisch-Theologische sowie Katholisch-Theologische Fakultät] gehören als stimmberechtigte Mitglieder ohne Wahl alle jeweiligen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten) sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät an, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen (Großer Fakultätsrat). Kraft Amtes ist die Dekanin oder der Dekan stimmberechtigtes Mitglied. Aufgrund der geringen Mitgliederzahlen der verschiedenen Statusgruppen werden diese gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 LHG zusammengefasst. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Großen Fakultätsrat aufgrund von Wahlen damit folgende Wahlpersonen an:

gemeinsame Wahlgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
gemeinsame Wahlgruppe der Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a) und der Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden]	6

- (2) Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 dieser Grundordnung [Juristische Fakultät] gehören als stimmberechtigte Mitglieder ohne Wahl alle jeweiligen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Tenure-

Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten) sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der Fakultät an, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend professorale Aufgaben wahrnehmen (Großer Fakultätsrat). Kraft Amtes ist die Dekanin oder der Dekan stimmberechtigtes Mitglied. Ebenfalls als stimmberechtigende Mitglieder gehören dem Großen Fakultätsrat aufgrund von Wahlen folgende Personen an:

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a)	6
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

(3) Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 dieser Grundordnung [Medizinische Fakultät], welcher der Regelung des § 27 LHG unterliegt, gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hauptberufliche Professorinnen oder Professoren, von denen mindestens sechs Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein müsse; jeweils zwei Professorinnen und Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie eine oder einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein können.	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a)	7
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1

(4) Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 dieser Grundordnung [Philosophische Fakultät] gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a)	5
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

(5) Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 dieser Grundordnung [Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät] gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 18 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	10
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a)	3
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2

(6) Dem Fakultätsrat der Fakultät nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 dieser Grundordnung [Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät] gehören folgende Personen kraft Amtes an:

- die Dekanin oder der Dekan (stimmberechtigt),
- mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats.

Auf Grund von Wahlen gehören diesem Fakultätsrat insgesamt folgende 26 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, an:

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer	14
Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 a)	5
Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.]	1
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	3

(7) Die weiteren, nicht gewählten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 - 7 dieser Grundordnung können an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen.

(8) Mitglieder kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Gewählte Mitglieder des Fakultätsrates werden im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(9) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder eine von ihr zur Vertretung in der jeweiligen Fakultät bestimmte Person nimmt an den Sitzungen des jeweiligen Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.

(10) Sofern eine Fakultät mehr als fünf wissenschaftliche Einrichtungen umfasst, regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrats das Verfahren, welche fünf Leitungspersonen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1c) LHG dem Fakultätsrat kraft Amtes beratend angehören. Die Geschäftsordnung hat einen Modus vorzusehen, der Benachteiligungen geeignet ausschließt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Senats. Die Geschäftsordnung kann Teil einer Satzung über die Gesamtorganisation einer Fakultät sein.

(11) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre, bei der Medizinischen Fakultät sechs Jahre. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder sowie der angenommenen, eingeschriebenen DoktorandInnen, beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(12) Entscheidungen in den folgenden Personalangelegenheiten können in offener Abstimmung erfolgen, wenn der Fakultätsrat dies jeweils einstimmig beschließt:

- a) Zustimmung zu einem Berufungsvorschlag bei der Berufung von Professorinnen und Professoren nach § 48 Abs. 3 S. 7 LHG;
- b) Anhörung bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 51 Abs. 5 S. 1 LHG.

§ 18 Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche nach § 11 Abs. 4 dieser Grundordnung werden von gewählten Fachbereichssprecherinnen oder Fachbereichssprechern geleitet. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Den Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprechern wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Wahl der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers.

(2) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und bereitet deren Entscheidungen auf Grundlage der Geschäftsordnung der jeweiligen Fakultät vor. In ihren oder seinen Aufgaben wird sie oder er vom Dekanat unterstützt.

(3) Der Fachbereich wird an folgenden Aufgaben beteiligt:

- a. Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
- b. Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit der fachlichen Studiendekanin oder dem fachlichen Studiendekan) des Lehrprogramms des Fachbereichs;
- c. Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an das Dekanat;
- d. Erstellung von Vorschlägen an das Dekanat zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
- e. Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;
- f. Wahrnehmung von Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich nimmt Stellung zu

1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,

3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
4. den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3 - 4 kann die Stellungnahme entfallen, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

(4) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 a – e ist auf eine angemessene Beteiligung der Statusgruppen zu achten. § 22 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 19 Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Die betroffene Fakultät hat ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission.

(2) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

(3) Der Senat gibt zu dem von der Berufungskommission erarbeiteten Berufungsvorschlag nach Zustimmung des Fakultätsrats eine Empfehlung ab.

(4) Bei den Fakultäten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 – 7 ist bei der Bildung der Berufungskommission darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören sollen.

(5) Entscheidungen oder Empfehlungen, die die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Berufungskommission auch der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums.

§ 20 Honorarprofessur

(1) Der Senat kann auf Antrag einer Fakultät eine Person, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG erfüllt und nicht im Hauptamt der Universität als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer angehört oder Privatdozentin oder Privatdozent der Universität ist, zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellen. Diese soll Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen.

(2) Die Verleihung der Honorarprofessur ist zu widerrufen, wenn die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor

1. gegenüber dem Rektorat schriftlich verzichtet oder
2. eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, wenn das Urteil bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(3) Die Verleihung der Honorarprofessur kann widerrufen werden, wenn

1. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer an einer anderen Hochschule ernannt wird,
2. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor an einer anderen Hochschule zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten bestellt wird,

3. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
4. die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
5. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde,
6. ein verliehener Doktorgrad aberkannt wurde oder
7. ein schwerwiegender Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis festgestellt wurde.

Die Verleihung der Honorarprofessur kann auch vorübergehend – längstens bis zur rechtskräftigen Feststellung der Straftat – durch den Rektor widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 des Beamtenstatusgesetzes nach sich ziehen würde.

(4) Mit Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

§ 21 [aufgehoben]

§ 22 Universitätseinrichtungen

(1) Die Universitätseinrichtungen gemäß § 11 Abs. 2 dieser Grundordnung sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen (als Institute bzw. Seminare) oder Betriebseinrichtungen oder im Falle von § 11 Abs. 4 dieser Grundordnung wissenschaftliche Einrichtungen als Abteilungen bzw. Fachbereiche oder Betriebseinheiten und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind als wissenschaftliche Einrichtungen einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat, über die einer Fakultät zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen führt das Dekanat die Dienstaufsicht. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welches Dekanat die Dienstaufsicht führt. Der Bestand der Universitätseinrichtungen wird im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung regelmäßig überprüft.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Im Rahmen der Funktionsbeschreibungen der Stellen für Professorinnen und Professoren und eventueller Zusagen über die Ausstattung werden den Professorinnen und Professoren in den wissenschaftlichen Einrichtungen Arbeitsbereiche zugewiesen. Damit verbunden ist eine angemessene Beteiligung an den der Universität zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Professorinnen und Professoren aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.

(3) Betriebseinheiten bzw. Betriebseinrichtungen (Informationszentrum gemäß § 28 LHG, welches für die Koordinierung der Informationsversorgung und der Informationsinfrastrukturen verantwortlich ist, Bibliotheken, Rechenzentren, Hochschulsport, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u. ä.) führen Dienstleistungen aus. Sie können einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem

Rektorat zugeordnet sein. Ist eine Betriebseinheit bzw. Betriebseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, so bestimmt das Rektorat, welches Dekanat die Betriebseinheit bzw. Betriebseinrichtung leitet.

(4) Zentralen Einheiten, die Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, können gemäß § 15 Abs. 8 LHG Aufgaben in der Lehre, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen, übertragen werden. Solche Einheiten sind an der Universität Tübingen das Zentrum für Islamische Theologie (ZITH), das Internationale Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) und das TüCAS. Das ZITH übernimmt ferner Aufgaben in Berufungs-, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten nach Maßgaben der Regelungen für die Fakultäten. Das IZEW und das TüCAS übernehmen Aufgaben in Berufungsverfahren nach Maßgabe der Regelungen für Fakultäten, soweit diesen Einrichtungen Professuren zugewiesen werden. Im Bereich des ZITH nimmt die Bestimmung der Lehraufgaben nach § 23 Absatz 3 Satz 2 LHG der dortige Vorstand, das Anhörungsrecht des Fakultätsrats nach § 23 Absatz 3 Satz 2 der Zentrumsrat, die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans nach § 24 Absatz 2 der Direktor oder die Direktorin des ZITH und die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 26 Absatz 4 das für Lehre zuständige Mitglied des Zentrumsvorstands wahr. Die Satzung für das ZITH bildet die Organisations- und Leitungsstruktur den für die Fakultäten geltenden Regelungen nach und sieht dabei auch eine Studienkommission vor. Soweit das ZITH Studiengänge anbietet, sind die Studierenden dieser Studiengänge Mitglieder des ZITH. Satzungen für IZEW und TüCAS haben vorzusehen, dass die Regelungen für die Organisations- und Leitungsstruktur den für die Fakultäten geltenden Regelungen nachgebildet werden.

(5) Der Senat beschließt über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung der Universitätseinrichtungen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Themenbezogene interfakultäre Einrichtungen sollen grundsätzlich zeitlich befristet eingerichtet werden. Dienstleistungsbereiche von wissenschaftlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Werkstätten und ähnliche Bereiche sollen zu Betriebseinheiten zusammengefasst werden.

(6) Der Senat erlässt die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Universitätseinrichtungen. In den Ordnungen wird bestimmt, ob und in welchem Umfang Verwaltungsaufgaben, die im Bereich der Universitätseinrichtungen anfallen, von der Fakultät oder der zentralen Universitätsverwaltung erledigt werden. In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass der Verwaltungs- und Benutzungsordnung deren Leitung sowie die an ihnen tätigen Professorinnen und Professoren zu hören. Für die medizinische Fakultät finden die Regelungen des Universitätsklinikagesetzes Anwendung.

(7) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung regelt auch die Art der Leitung der Universitätseinrichtungen. Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Eine ständige Leiterin oder ein ständiger Leiter kann dann vorgesehen werden, wenn dies in einer vor Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes abgeschlossenen Berufsvereinbarung zugesichert war.

(8) Leitungsfunktionen in wissenschaftlichen Einrichtungen werden von hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG übernommen, deren Arbeitsbereich diesen Einrichtungen zugewiesen ist. Soweit für die Bestellung der Leiterinnen oder Leiter oder der kollegialen Leitung Wahlen erforderlich sind, sind alle Professorinnen und Professoren wahlberechtigt, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben. Im Geltungsbereich der Satzung des Universitätsklinikums Tübingen finden deren Regelungen Anwendung.

(9) In den vom Senat zu erlassenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen soll auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fakultät vorgesehen werden, dass in den wissenschaftlichen Einrichtungen Beiräte geschaffen werden, die die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung bei der Leitung und Organisation der Einrichtung beraten. In dem Beirat müssen die Gruppen nach § 10 Abs.1 LHG vertreten sein. Der Beirat wird durch den Fakultätsrat gewählt. Im Falle der Gliederung von Fakultäten in Fachbereiche gemäß § 11 Abs. 4 sollen Beiräte entweder nur auf Instituts- oder nur auf Fachbereichsebene vorgesehen werden.

(10) Betriebseinheiten haben in der Regel eine ständige Leiterin oder einen ständigen Leiter. Ist im Staatshaushaltsplan für die Leitung einer Universitätseinrichtung eine Planstelle ausgewiesen oder ist die Leitung mit einem bestimmten Amt verbunden, so erfolgt mit der Stellenbesetzung gleichzeitig die Ernennung zur ständigen Leiterin oder zum ständigen Leiter dieser Einrichtung.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Tübingen vom 15. September 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11 vom 17. September 2010, S. 387) in Form der Ersten Änderungssatzung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2016 vom 04.10.2016) außer Kraft.

Tübingen, den 13.12.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen

Wahlordnung - WahIO

vom 1. Oktober 2020

Auf Grund von § 9 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 01.10.2020 die nachfolgende Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen sowie der Abwahlverfahren gemäß §§ 18 a und 24 a LHG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wahl der Wahlmitglieder

1. im Senat der Universität Tübingen (§ 19 Absatz 2 Nummer 2 LHG in Verbindung mit § 3 Grundordnung),
2. in den Fakultätsräten (§ 25 Absatz 2 und 3 LHG in Verbindung mit § 17 Grundordnung), sowie
3. im Zentrumsrat des Zentrums für Islamische Theologie (§ 6 Abs.2 Nr. 2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie in Verbindung mit § 17 Grundordnung in analoger Anwendung).

§ 2 (aufgehoben)

§ 3 Amts- und Wahlmitgliedschaft, Rücktritt, Nachrücken

(1) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. Treffen Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Für diese Zeit rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Wahlmandat (Abs. 3 sowie

§ 33 Absatz 2 Satz 1) nach. Für den Fall des Zusammentreffens von Wahlmandat und nur beratender Amtsmitgliedschaft geht das Wahlmandat vor.

(2) Der Rücktritt von einem Wahlmandat ist nur aus einem wichtigen, insbesondere einem unvorhergesehenen Grund möglich. Ob ein derartiger Grund vorliegt, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums.

(3) Verliert ein gewähltes Gremienmitglied die Wählbarkeit, legt es sein Amt nieder oder scheidet es aus einem sonstigen Grund aus, tritt an diese Stelle für den Rest der Amtszeit die nächstfolgende Nachrückerin oder der nächstfolgende Nachrücker. Ist die Liste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 9 Absatz 1 und 4 LHG, § 22 Absatz 3 und 4 LHG, § 25 Absatz 3 LHG, § 60 Absatz 1 LHG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 5 Grundordnung.

(2) Kooptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Tübingen sind bei Wahlen zum Fakultätsrat sowohl in ihrer Ursprungsfakultät als auch in der kooptierten Fakultät wahlberechtigt.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder nach § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Grundordnung, wie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Ehrensenatorinnen und Ehrensensatoren sowie Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren.

(4) Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die oder der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie oder er das Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität hauptberuflich tätig sind, können auswählen, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) ausüben. Sofern sie dieses Auswahlrecht nicht aktiv ausüben, gilt § 10 Abs. 2 der Grundordnung und damit die Wahlgruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(5) Studierende sowie angenommene und eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden sind nur in einer Fakultät wahlberechtigt. Sie bestimmen bei ihrer Einschreibung, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auslegung des Wählerverzeichnisses möglich. § 10 Abs. 2 der Grundordnung bleibt unberührt.

(6) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 2 LHG sind passiv wahlberechtigt, das aktive Wahlrecht ruht. Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

(7) Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 43. Tag vor der Wahl.

(8) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses kann abgesehen werden, wenn die Stimmabgabe in elektronischer Form auf dem Studierendenausweis oder auf einem anderen Medium vermerkt werden kann.

§ 5 Zeitpunkt von Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen und Abstimmungen sollen innerhalb der Vorlesungszeiten stattfinden. Wahltag, Abstimmungszeiten und Wahllokale werden vom Rektorat festgelegt. Wahlen und Abstimmungen können auch an mehreren aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.

(2) Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall können gemeinsame Wahlorgane nach § 6 gebildet werden.

§ 6 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind
- der Wahlausschuss

- die Abstimmungsausschüsse
- die Wahlleitung
- der Wahlprüfungsausschuss

(2) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein. Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages, Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Mitglieder eines Abstimmungsausschusses oder Mitglieder der Wahlleitung können nicht Mitglied des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses sein. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt das Rektorat ein Ersatzmitglied.

(3) Das Rektorat bestellt die Mitglieder der Wahlorgane aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule, soweit es die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse nicht auf die Wahlleitung überträgt. Die zu Bestellenden werden schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektorat vor dem ersten Wahltag zu bestellen. Er besteht aus fünf Mitgliedern der Universität. Jede Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 LHG soll vertreten sein. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen der Verfassten Studierendenschaft können im Fall des § 6 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz gemeinsame Abstimmungsausschüsse gebildet werden; hierüber entscheiden die jeweiligen Wahlleitungen gemeinsam.

(7) Das Rektorat kann den Wahlausschuss gleichzeitig mit den Aufgaben eines Abstimmungsausschusses beauftragen.

(8) Die Wahlleitung besteht aus

a) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter

b) mindestens zwei stellvertretenden Wahlleiterinnen und Wahlleitern.

Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen beratend teil.

§ 7 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung hat die Wahl spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag auf der Homepage der Universität und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekannt zu

machen. Die Bekanntmachung gilt mit Veröffentlichung auf der Homepage der Universität als erfolgt; hierauf sollen die Wahlberechtigten per Rundmail hingewiesen werden.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten

1. den Wahltag oder die Wahltage und die Abstimmungszeiten,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Unterlagen (Wahlbrief, Stimmzettel) abgestimmt werden darf,
8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können und dass Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss sein können,
10. dass Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt sind,
11. dass nur wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder als beurlaubte/r Studierende/r passiv wahlberechtigt ist.

§ 8 Wählerverzeichnisse

(1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser elektronisch zu führenden Verzeichnisse ist Aufgabe der Wahlleitung, die dabei von den datenführenden Stellen der Universität die erforderliche Unterstützung erhält.

(2) Die Wählerverzeichnisse in den Wahllokalen sollen, sofern sie nicht in elektronischer Form vorliegen, gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,

5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
6. die Fakultätszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
7. Vermerk über Stimmabgaben,
8. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen und Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist elektronisch zu vollziehen.

(5) Zur Benachrichtigung der Gewählten werden von den datenführenden Stellen der Universität auch die Privatanschriften der Studierenden sowie der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, die sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, im Übrigen die Dienstadressen übersandt.

§ 9 Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Wahlberechtigten zugänglich zu machen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis oder Teilen hiervon kann nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben

1. Ort, Dauer und Zeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 7 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 10 Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Wählerverzeichnisse können von der Wahlleitung bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleitung. Den Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung muss

spätestens am 36. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist den Antragstellenden und anderen Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag oder bei mehreren Wahltagen bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit einem Vermerk der Wahlleitung zu versehen.

§ 11 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist anzugeben

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. Wahlvorschläge dürfen nur auf amtlichen Vordrucken abgegeben werden. Sie sind mit einem Kennwort für den Wahlvorschlag zu bezeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Buchstabe a) für den Senat und für die Fakultätsräte von mindestens zehn Mitgliedern,
2. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Ihre Angaben müssen deutlich lesbar sein. Sie müssen ihre Namen in Klarschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden neben der Matrikel-Nummer die Wahlfakultät angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, wer zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlausschuss und der Wahlleitung berechtigt ist, und wer im Fall einer Verhinderung vertretungsberechtigt ist. Fehlt eine solche Angabe, so gelten dafür die an erster und zweiter Stelle aufgeführten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags.

(4) Wahlberechtigte dürfen nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnen. Wurde dies nicht beachtet, ist der Name unter den zuletzt eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sein.

(5) Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, bei den Wahlen der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerberinnen und Bewerber.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer und das Studienfach,
5. die Fakultäts- und Instituts- bzw. Seminarzugehörigkeit.

Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Bei den Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät sind bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusätzliche Angaben zum Fach sowie zur Abteilungsleiterfunktion entsprechend § 27 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 LHG zu machen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber dürfen sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie haben zu bestätigen, dass sie der Aufnahme zugestimmt haben. Sie müssen erklären, dass sie im Fall einer Wahl das Mandat annehmen und dass ihnen die Regelung des § 3 Absatz 2 bekannt ist.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Die Wahlleitung hat auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sie prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den gesetzlichen Anforderungen und dieser Wahlordnung entsprechen. Etwaige Mängel sind den Vertreterinnen und Vertretern des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und diese aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Dies kann auch per E-Mail an die dienstliche oder studentische Universitäts-Mail-Adresse erfolgen. Mängel müssen spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.

(9) Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist nach Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die Wahlleitung dies in der gleichen Weise wie die Wahl bekannt und setzt in diesem Fall eine Nachfrist von drei Arbeitstagen für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Wird bis spätestens am 32. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen Wählergruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet. Die jeweiligen Sitze bleiben unbesetzt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, als Mitglieder zu wählen sind; in diesem Fall bleiben Sitze teilweise unbesetzt.

(10) Wird die Begrenzung der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 5 überschritten, streicht die Wahlleitung die überzähligen Kandidatinnen und Kandidaten und informiert hierüber die Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags. Gehen die eingereichten Wahlvorschläge im Falle der Mehrheitswahl bei der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einer einzigen Kandidierendenliste auf, werden überzählige Kandidatinnen und Kandidaten, beginnend mit dem letzten Namensvorschlag auf

dem zuletzt eingereichten Wahlvorschlag, bis zum zuerst eingereichten Wahlvorschlag und dann ggf. fortfahrend mit dem vorletzten Namensvorschlag auf dem zuletzt eingereichten Wahlvorschlag usw. so lange gekürzt, bis die zulässige Höchstzahl an Kandidierenden erreicht ist.

(11) Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach Absatz 1 bzw. 9 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nur innerhalb der Nachfrist nach Absatz 9 behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend. Bei offensichtlichen und unverschuldeten Fehlern bei der Wahlvorschlagseinreichung kann die Wahlleitung auch noch bis zehn Tage vor der Wahl nach entsprechender Rücksprache mit der gemäß Absatz 3 als Vertretung des betroffenen Wahlvorschlags genannten Person korrigierend eingreifen.

(12) Die erforderlichen Unterschriften der Wahlbewerber/innen und Unterstützer/innen von Wahlvorschlägen können zunächst als Scan bzw. elektronisch eingereicht werden. Die Originale sind anschließend jedoch unverzüglich per Post oder persönlich nachzureichen.

§ 13 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
5. bei den Wahlgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr als dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind,
6. bei den angenommenen und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie den Studierenden für den Senat sowie zu den Fakultätsräten die maximale Anzahl von zwölf Bewerberinnen und Bewerbern überschreiten.

(2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin beziehungsweise des ersten Bewerbers. Überlange Kennwörter können durch den Wahlausschuss gekürzt werden.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben

oder

5. die nicht wählbar sind.

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen den Vertreterinnen und Vertretern des Wahlvorschlags sowie den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich durch die Wahlleitung mitzuteilen. Dies kann auch per E-Mail an die dienstliche oder studentische Universitäts-Mail-Adresse erfolgen.

§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 14. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt und weist die Wahlberechtigten auf diese Bekanntmachung geeignet (bspw. per Rundmail) hin.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 15 und 16),
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln gewählt werden darf,
3. die Bestimmungen über die Art der Wahl,
4. den Hinweis, dass keine Wahl stattfindet, wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

§ 15 Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt,

1. bei den Wahlmitgliedern des Senats nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Ziffer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. bei den Wahlmitgliedern der Fakultätsräte nach § 25 Abs. 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Ziffer 1 LHG (Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
3. wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind,
4. wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder
5. die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); die Gesamtstimmenzahl kann auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilt werden. Einer Bewerberin oder einem Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden. Handschriftliche Hinzufügungen auf dem Stimmzettel, bspw. eine Ergänzung mit weiteren Namen, sind nicht gestattet und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

§ 16 Verhältniswahl

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens zweimal so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie können die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

(3) Die Wählerinnen und Wähler sollen unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen ankreuzen oder die der Bewerberin oder dem Bewerber zugedachte Stimmzahl (höchstens zwei) durch Markieren mehrerer Ankreuzfelder kenntlich machen. Handschriftliche Hinzufügungen auf dem Stimmzettel, bspw. eine Ergänzung mit weiteren Namen, sind nicht gestattet und führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

§ 17 Wahlräume

Die Wahlleitung bereitet die Wahlräume vor und sorgt dafür, dass die Wählerinnen und Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden.

§ 18 Stimmzettel

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel ist die Wahlleitung zuständig. Sie sorgt dafür, dass in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl vorgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf neben einer Information über die evtl. Zugehörigkeit zu einer Liste der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur die in § 12 Absatz 5 Satz 2 aufgeführten Angaben, mit Ausnahme der Matrikelnummer, oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 14 und Raum für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge sollen auf dem Stimmzettel für die Wahl der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer alphabetisch aufgeführt werden; bei den weiteren Statusgruppen ist die Art der Auflistung frei. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel in gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 19 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums Briefwahlunterlagen (Stimmzettel und Wahlschein sowie die dazugehörigen Wahlbrief- und Stimmzettelumschläge). Der Wahlschein wird von der Wahlleitung ausgestellt. Er muss von der Wahlleitung gekennzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im

Wählerverzeichnis zu vermerken. Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(2) Werden die Briefwahlunterlagen auf dem Postweg nicht korrekt zugestellt, können sich Wahlberechtigte bis zum Tag vor der Wahl um 12:00 Uhr persönlich bei der Wahlleitung melden und nochmals neue Wahlunterlagen anfordern oder ihr Wahlrecht an den Wahltagen persönlich im Wahlraum ihrer Wahlfakultät ausüben.

(3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe für das zu wählende Gremium und den Wahlraum erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung auf dem Wahlbrief zu vermerken. Briefwählerinnen und Briefwähler sind darauf hinzuweisen, dass sie die Kosten der Rücksendung zu tragen haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann das Rektorat für einzelne Wählergruppen, für Wiederholungswahlen (§ 34 Absatz 3) oder für Nachwahlen (§ 35) ausschließlich Briefwahl anordnen. Bei angeordneter Briefwahl ist Wahltag der Tag, an dem die Wahl abgeschlossen wird.

§ 20 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß verläuft. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses oder die Wahlleitung wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel oder Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können.

(3) Alle Wahlberechtigten haben Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der Störerin oder bei dem Störer um Wahlberechtigte, so ist diesen, sofern es mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben. Bei großen Räumen, z. B. Eingangshallen, Wandelhallen, ist die Abgrenzung des Wahlraums auf eine fiktive Größe, ausgerichtet auf die technische Abwicklung der Wahl, festzulegen.

(4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 21 Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte können das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 22 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums erhalten die Wahlberechtigten Stimmzettel für die jeweilige Wahl. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begeben sie sich damit in eine Wahlkabine, füllen die Stimmzettel aus und falten ihn mehrfach so zusammen, dass keine Stimmabgabe erkennbar ist. Danach weisen sie sich am Tisch des Abstimmungsausschusses durch Vorlage des Studierendenausweises, des Beschäftigtenausweises oder auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis. Danach wirft die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte die gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne ein.

(2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 23 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten den Stimmzettel, stecken ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Auf dem Wahlschein wird durch Unterschrift bestätigt, dass der beigefügte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. Der Wahlschein wird mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag gelegt, der ebenfalls zu verschließen ist.

2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder bei der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann den Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei muss gewährleistet sein, dass der oder die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag und den Wahlbriefumschlag gesteckt werden können. Die Wahlleitung nimmt den Wahlbrief entgegen und bewahrt ihn bis zum Wahltag unter Verschluss auf.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe nicht verschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Anweisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, an dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag oder die Stimmzettelumschläge. Die Wahlscheine werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Stimmzettel aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses aus dem Stimmzettelumschlag entnommen und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses unverzüglich in die entsprechende Wahlurne geworfen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,

3. der Stimmzettelumschlag nicht amtlich erkennbar ist, gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen persönlichen Versicherung versehener Wahlschein und/oder kein Stimmzettel im Stimmzettelumschlag beigelegt ist.
 5. der Stimmzettel sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befindet.
- (7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nummer 1 ungeöffnet und separat verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 31) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

§ 24 Schluss der Abstimmung

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben diese abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 bearbeitet, erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 25 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den Auszählungsraum während der Abstimmungszeiten und für alle Wahlberechtigten deutlich erkennbar hinzuweisen.

§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt (§ 30). Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Wahlleitung nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall sind die Wahlurnen in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und in einem verschlossenen Raum aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmenzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.
- (3) Findet die Ergebnisermittlung in elektronischer Form, durch Scannen der Stimmzettel oder auf andere Art und Weise statt, muss sichergestellt sein, dass während dieses Vorgangs mindestens zwei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sind.

§ 27 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurnen werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Danach werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wählergruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 28 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der gültigen Stimmen auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber überschritten ist,
6. die keine gültigen Stimmen enthalten,
7. die handschriftliche Hinzufügungen, bspw. weitere Kandidatenvorschläge, enthalten,
8. die ungültige Stimmen gemäß § 29 enthalten.

§ 29 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. mit denen die zulässige Häufungszahl bei Verhältniswahl von zwei Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber überschritten wird.

§ 30 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Haben Wählerinnen und Wähler bei Verhältniswahl Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernommen, so sind die für diese abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, aus denen die Bewerberinnen und Bewerber übernommen wurden.

(3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

(4) Im Fall einer elektronischen Auszählung durch Einscannen der Stimmzettel endet die Aufgabe der Abstimmungsausschüsse mit

- Zählen der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis, getrennt nach den zu wählenden Gremien,
- Sortieren der Stimmzettel nach zu wählenden Gremien,
- Erkennen ungültige Stimmzettel entnehmen und der Niederschrift beifügen,
- Zählen der Stimmzettel, getrennt nach den zu wählenden Gremien,
- Eintragen der ermittelten Zahlen in die vorgefertigte Niederschrift,
- Einlegen der sortierten Stimmzettel in Umschläge und Übergabe an die Wahlleitung.

§ 31 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an die Wahlleitung

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. den Tag oder die Tage, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wählerinnen und Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

Im Falle der Nutzung einer elektronischen Auszählung durch Einscannen der Stimmzettel entfallen die Buchstaben 4 d) und e).

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
4. die Wählerverzeichnisse,
5. alle sonstigen Schriftstücke.

§ 32 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen und der Wahlleitung getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl-niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest.

1. Verhältniswahl:

- a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme von Bewerberinnen oder Bewerbern in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen oder Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.
- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen und in der Zahl der von dem Wahlvorschlag erreichten Sitze Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihm nach den auf ihn anfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet, insbesondere bei alphabetischer Reihenfolge im Wahlvorschlag, das Los. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Absatz 5 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber oder Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter mit diesen Eigenschaften, die die relativ höchste Stimmzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind entsprechend der Anzahl der gewählten Mitglieder in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die weiteren Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber,
 - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Feststellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses in einem automatisierten elektronischen Verfahren erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen, die zugleich Bestandteil der Wahlniederschrift ist.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 33 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der Gewählten, der entsprechenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie der Ersatzmitglieder bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt hochschulöffentlich. Die Wahlberechtigten werden auf diese Bekanntmachung geeignet (bspw. per Rundmail) hingewiesen. Die Bekanntmachung hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Bei Verhältniswahl und bei Mehrheitswahl werden in der gleichen Anzahl der gewählten Mitglieder Stellvertreterinnen und Stellvertreter festgestellt (§ 9 Absatz 5 Grundordnung). Weitere Personen, auf die Stimmen entfallen sind, sind Ersatzmitglieder. In der Bekanntmachung des Wahlergebnisses können Einzelstimmen zusammengefasst werden.

(3) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl unverzüglich schriftlich oder durch E-Mail an die dienstliche oder studentische Universitäts-Mail-Adresse zu benachrichtigen.

(4) Jedes Mitglied eines Gremiums achtet darauf, dass ihr oder ihm für die Wahrnehmung ihres / seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht. Sollte ein Mitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen haben, soll die oder der Vorsitzende des Gremiums das Gespräch mit dem Mitglied suchen.

(5) Gewählte Mitglieder des Senats sowie der Fakultätsräte werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Alle entsprechenden Rechte und Pflichten gehen für diesen Verhinderungsfall auf sie/ihn über.

§ 34 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat die Wahlen innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu prüfen.

(2) Gegen die Wahl kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Universität Tübingen unter Angabe der Gründe schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses alle notwendigen Unterlagen für den Wahlprüfungsausschuss bereit zu halten. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet dem Rektorat einen Bericht über die Wahlprüfung. Hält das Rektorat auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat es dieses aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(4) Die Wahlen sind vom Rektorat ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung, verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. § 10 Absatz 5 LHG bleibt unberührt.

(5) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 4 dar.

(6) Im Falle der Einlegung von Einsprüchen gegen Wahlvorschläge oder andere, nicht explizit geregelte Wahlverfahrenshandlungen im Vorfeld der Wahl, entscheidet der Wahlausschuss nach Anhörung der Wahlleitung. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können keine weiteren Einspruchsgründe mehr geltend gemacht werden.

§ 35 Nachwahl

Verringert sich die Zahl der Wahlmitglieder einer Gruppe bei einer Amtszeit von mindestens drei Jahren eines Gremiums, weil alle nachrückenden Bewerberinnen und Bewerber erschöpft sind oder keine Wahl stattgefunden hat, soll das Rektorat eine Nachwahl anordnen. Diese Nachwahl soll frühestens nach Ablauf von zwei Jahren und spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit stattfinden und ist im Zusammenhang mit den regelmäßig jährlich stattfindenden Wahlen der Studierenden oder als angeordnete Briefwahl (§ 19 Absatz 5) durchzuführen.

§ 36 Fristen und Termine

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend Anwendung. Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Soweit für das Stellen von Anträgen oder das Einreichen von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16 Uhr ab. § 23 Absatz 4 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 37 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 23 Absatz 8 bleibt unberührt. Im Fall einer elektronischen Auszählung anhand eingescannter

Stimmzettel können die Papier-Stimmzettel drei Monate nach der Wahlprüfung vernichtet werden. Die Stimmzettel-Dateien sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten elektronisch zu archivieren.

§ 38 Abwahl eines Rektoratsmitgliedes durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- (1) Für die Abwahl eines Rektoratsmitgliedes durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten die Vorgaben des LHG (hier: § 18 a).
- (2) Das Abwahlbegehren muss die Person und das Amt nennen, welches durch die Abwahl beendet werden soll. Das Nähere wird durch § 18 a Abs. 5 LHG geregelt. Die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Dieser wird administrativ durch die in der Zentralen Verwaltung zuständige Abteilung für Gremien und Wahlen unterstützt.
- (3) Wird das Abwahlbegehren zugelassen, so informiert der Abwahlausschuss die Person, deren Amt durch die Abwahl beendet werden soll, und veröffentlicht diese Entscheidung sowie das weitere Procedere hochschulintern. Wird das Abwahlbegehren nicht zugelassen, wird diese Entscheidung gegenüber den Antragstellern sowie der/dem/den Betroffenen entsprechend schriftlich begründet.
- (4) Der Abwahlausschuss legt Ort und Zeitpunkt der Aussprache gemäß § 18 a Abs. 3 LHG fest. Diese Aussprache wird von der/dem Vorsitzenden des Universitätsrats geleitet. In Anschluss an die Aussprache beraten die zuständigen Gremien nichtöffentlich über das Abwahlbegehren.
- (5) Für das Abwahlbegehren sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LHG zugelassen, die zum Stichtag der Einreichung des Abwahlbegehrens dieser Gruppe angehören.
- (6) Für die Abstimmung ist unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 1 eine Briefwahl nach den Vorgaben des § 23 zu ermöglichen.
- (7) Für die Abstimmung setzt der Abwahlausschuss die Abstimmungstage, angemessene Abstimmungszeiträume und die Abstimmungsorte (Wahllokale) fest. Diese Informationen werden spätestens sieben Tage vor Beginn des ersten Abstimmungstages hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) die Termine der Abstimmungstage und die Abstimmungszeiten,
 - b) die Lage der Wahllokale und ggfls. die Zuweisung der Stimmberechtigten zu diesen Wahllokalen,
 - c) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses,
 - d) den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - e) die Erklärung, dass die Abstimmung durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl erfolgen kann und wo die Briefwahl zu beantragen ist,
 - f) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem ersten Abstimmungstag beantragt und ausgegeben werden können,
 - g) den Hinweis, dass eine Person nur in einer Fakultät stimmberechtigt ist,

-
- h) den Hinweis, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Auskünfte, Berichtigungen oder Ergänzungen des Wählerverzeichnisses beantragt werden können,
- i) den Hinweis, dass sich die Stimmberechtigten vor der Stimmabgabe ausweisen müssen.
- (8) Der Abwahlausschuss bestellt Personen, die die Abstimmung in den Wahllokalen leiten und die Stimmzettel auszählen (Abstimmungsausschüsse).
- (9) Die stimmberechtigten Personen sind nach Fakultäten getrennt in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dieses ist spätestens am letzten Arbeitstag vor dem unter Absatz 7 Buchstabe h) genannten Zeitpunkt zu erstellen.
- (10) Der Abwahlausschuss stellt nach der Stimmauszählung fest, ob das Abwahlbegehren erfolgreich war und veröffentlicht das Abstimmungsergebnis hochschulöffentlich.
- (11) Die gesamten Abstimmungsunterlagen sind gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen anschließend zu vernichten.
- (12) Soweit nichts anderes festgelegt ist, gelten die Verfahrensvorgaben dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 39 Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

- (1) Für die Abwahl einer Dekanin bzw. eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betroffenen Fakultät gelten die Vorgaben des LHG (hier: § 24 a).
- (2) Das Abwahlbegehren muss die Person und das Amt nennen, welches durch die Abwahl beendet werden soll. Die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Rektorat. Dieses wird administrativ durch die in der Zentralen Verwaltung zuständige Abteilung für Gremien und Wahlen unterstützt.
- (3) Für die Abstimmung ist unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 1 eine Briefwahl nach den Vorgaben des § 23 zu ermöglichen.
- (4) Für das Abwahlbegehren sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 LHG zugelassen, die zum Stichtag der Einreichung des Abwahlbegehrens dieser Gruppe in der betroffenen Fakultät angehören.
- (5) Hinsichtlich der Fakultäten mit einem in der Grundordnung festgelegten sog. Großen Fakultätsrat gilt § 24 a Abs.6 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 8 LHG.
- (6) Soweit nichts anderes festgelegt ist, gelten die Verfahrensvorgaben des § 38 Abs. 3 bis 12 entsprechend.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.¹

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Gremienwahlen vom 07. Februar 2019 außer Kraft.

Tübingen, den 12. März 2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

¹ Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Jahrgang 46, Nr. 8, S. 174, vom 18.03.2020.

BGB - Fristen

§ 186 BGB - Geltungsbereich

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187 BGB - Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 BGB - Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs.1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs.2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 BGB - Berechnung einzelner Fristen

(1) Unter einem halben Jahre wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahre eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

(2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 BGB Fristverlängerung

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 BGB - Berechnung von Zeiträumen

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsiebzig Tagen gerechnet.

§ 192 BGB - Anfang, Mitte, Ende des Monats

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 BGB (Sonn- und Feiertag; Sonnabend)

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Satzung über die Erweiterung von Verfahrensregelungen für die Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüsse der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 10 Absatz 8 iVm§ 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung für den Senat gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in Verbindung mit §3 Absatz 11 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 26/2018, S. 1026) am 6. Mai 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich, Verfahrensgrundsätze

- (1) Diese Satzung trifft Verfahrensregelungen in der Regel ergänzender Natur für alle zentralen und dezentralen Gremien der Universität Tübingen im weiteren Sinne einschließlich der Kommissionen und Ausschüsse, wie z.B. Senat, Fakultätsräte, Studienkommissionen, Berufungskommissionen und Auswahlkommissionen, Prüfungsausschüsse, Promotionsausschüsse, Habilitationsausschüsse, Auswahlkommissionen für die Zulassung zum Studium. Diese Satzung gilt nicht für den Universitätsrat.
- (2) In der Regel wird in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung, bei der die Mitglieder vor Ort physisch präsent sind, beraten und beschlossen.
- (3) Die Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüsse können im Einzelfall oder generell beschließen, die Übermittlung von Einladungen und Dokumenten oder Erklärungen auch in elektronischer Form zuzulassen.
- (4) Es kann nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden bei Bedarf im Einzelfall auch im Umlaufverfahren, auch elektronischer Art, beschlossen werden, insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Gefahren für einen störungsfreien Ablauf oder für die Gesundheit von einem Beschluss in einer Sitzung abgesehen werden soll. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; diese Frist kann bei Bedarf von der oder dem Vorsitzenden durch ausdrücklichen Hinweis auf eine Woche verkürzt werden. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für die Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Rektorats, einer Dekanin oder eines Dekans.
- (5) Die Sitzungen zur Beratung und Beschlussfassung können darüber hinaus nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden bei Bedarf ohne physische Präsenz am Sitzungsort in elektronischer Kommunikation stattfinden sowie Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Elektronische Kommunikation in diesem Sinne bedeutet Kommunikation unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen unter Beachtung des Datenschutzes vorliegen. Auch Zuschaltungen einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in elektronischer Kommunikation zu Sitzungen mit physischer Präsenz sind in begründeten Fällen im Einvernehmen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglich. Allgemein und speziell für Videokonferenzen und Telefonkonferenzen gelten diese Bestimmungen unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung.

(6) Hinsichtlich solcher Beschlüsse des Senats und des Fakultätsrats bzw. Zentrumsrats des Zentrums für Islamische Theologie (ZITh), für die nach § 10 Absatz 4 LHG eine Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, ist im Falle von Notsituationen im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Satzung durch geeignete sonstige Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die betreffende Öffentlichkeit hinreichend informiert wird.

(7) Eilentscheidungen sind nach § 3 Absatz 11 und § 9 Absatz 4 der Grundordnung zulässig.

§ 2 Videokonferenzen und Telefonkonferenzen

(1) Videokonferenzen und Telefonkonferenzen können in Notsituationen stattfinden. Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz trifft die oder der jeweilige Vorsitzende.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die sonstigen Verfahrensvorschriften in Satzungen und Geschäftsordnungen auch für Videokonferenzen und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Die Einberufung von Videokonferenzen und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen, die Einwahldaten müssen jedoch spätestens an dem der Videokonferenz oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann.

(5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Videokonferenz oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.

(6) Bei Abstimmungen hat sich die oder der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebniszweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können.

(7) Kann in Personalentscheidungen oder aus sonstigen rechtlichen Gründen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für

andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde. Es besteht insbesondere die Möglichkeit eines Verfahrens entsprechend der Briefwahl.

(8) Absatz 7 findet auf Wahlen in den Gremieneinschließlich Kommissionen und Ausschüssen entsprechende Anwendung.

(9) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Videokonferenz oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung in Form einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Videokonferenz oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 06.05.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung des Universitätsrats in der vom Universitätsrat am 28. März 2019 verabschiedeten Fassung

- Lesefassung -

Aufgrund von §§ 20, 10 Abs. 8, 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99) und §§ 1, 4 der Grundordnung der Universität vom 30. Juni 2015 gibt sich der Universitätsrat die nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Bezeichnung

Der Aufsichtsrat der Eberhard Karls Universität Tübingen nach § 20 Landeshochschulgesetz (LHG) trägt die Bezeichnung „Universitätsrat“.

§ 2 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus dem Kreis der externen Mitglieder sowie aus dem Kreis aller Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet diese Wahl. Steht dieses selbst zur Wahl, geht die Wahlleitung auf den / die Nächstälteste/n über.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Die Vorsitzenden werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt. § 20 Abs. 10 LHG bleibt unberührt.
- (4) Zu Äußerungen in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Tätigkeit des Universitätsrates ist ausschließlich die oder der Vorsitzende befugt.

§ 3 Einladungen zu den Sitzungen

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Gleichzeitig werden die Mitglieder des Rektorats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums sowie die Gleichstellungsbeauftragte eingeladen. Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versendet oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die elektronische Übermittlung gilt ebenfalls als Schriftform im Sinne dieser Satzung.
- (2) Der Universitätsrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Tätigkeit als Mitglied im Universitätsrat ist ehrenamtlich. Die externen Universitätsratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung zuzüglich nachgewiesener Reisekosten nach den allgemeinen Vorgaben des Reisekostenrechts.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen müssen schriftlich oder per Email mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Universitätsrats sowie die in § 18 LHG genannten Teilnehmer ohne Stimmrecht können verlangen, dass ein von ihnen bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

§ 5 Verhandlungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.
- (2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit muss ausdrücklich festgestellt werden.
- (3) Der Universitätsrat sowie die oder der Vorsitzende können Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.
- (4) Die oder der Vorsitzende formuliert Gegenstand und Reihenfolge der Abstimmung und stellt anschließend das Ergebnis fest. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, sofern dies von einem Mitglied beantragt und der Antrag mehrheitlich angenommen wurde.
- (6) Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.

§ 6 Antrags- und Rederecht

- (1) Antragsrecht haben die Mitglieder des Universitätsrats und die Mitglieder des Rektorats.
- (2) Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat die oder der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (3) Rederecht haben neben den in Abs.1 Genannten die Gleichstellungsbeauftragte, die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums und Personen, die als Sachverständige gemäß § 5 Abs.3 zugezogen worden sind.

§ 7 Umlaufverfahren, Eilentscheidungen

- (1) Der Universitätsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschließen. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder innerhalb der in Satz 3 genannten Frist dem schriftlichen Verfahren gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich widersprechen.

- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Universitätsrats aufgeschoben oder im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Universitätsrats an dessen Stelle. Die Gründe für Form und Inhalt der Entscheidung sind den Mitgliedern des Universitätsrats unverzüglich, spätestens aber in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (3) Für Drittmittel und sonstige Einnahmen, die das Rektorat direkt oder indirekt (bspw. durch MitarbeiterInnen der ZV oder dem Rektorat direkt unterstellten Einrichtungen) einwirbt, wird die Annahme durch den Universitätsrat geprüft und erklärt. Einschlägige Regelungen hinsichtlich der Drittmittelannahme, insbesondere die „Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter zu §§ 13, 41 und 41a des Landeshochschulgesetzes (Drittmittelrichtlinien - DMRL)“, bleiben unberührt.

§ 8 Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich mit der Ausnahme der Angelegenheiten nach § 20 Abs.1 Satz 4 Nr. 1 (Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder) und Nr.11 (Erörterung des Jahresberichts gemeinsam mit dem Senat). Der Universitätsrat kann in Angelegenheiten des § 20 Abs. 1 die Hochschulöffentlichkeit zulassen, sofern dies aus seiner Mitte heraus bis zur Feststellung der Tagesordnung entsprechend beantragt wurde und der Universitätsrat diesem Antrag in geheimer Abstimmung einstimmig stattgegeben hat. Im Falle einer öffentlichen Sitzung erfolgen Entscheidungen in Personalangelegenheiten immer geheim.
- (2) Sofern eine Sitzung komplett oder in Teilen öffentlich ist, soll dies im Vorfeld über verschiedene Kanäle wie Aushänge, Plakate, Schwarze Bretter ' bzw. Info-Screens, Universitätshomepage, E-Mail (Universitätsverteiler) und Social-Media-Auftritte entsprechend deutlich gemacht werden.
- (3) Bei Störungen kann der Universitätsrat auf entsprechenden Antrag mit der Stimmenmehrheit den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (4) Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über den Verlauf und die Inhalte der Sitzung sowie über Personalangelegenheiten verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.
- (5) Rektoratsmitglieder unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichtserstattung keiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Universitätsrat.
- (6) Sitzungstermine, Tagesordnungen und Beschlüsse werden zeitnah hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 9 Verfahren bei der Wahl des Rektors und der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder

Die Verfahren zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemäß § 18 LHG und § 2 der GrundO bleiben unberührt. Die die Findungskommission unterstützende Geschäftsstelle ist die Abteilung Universitätsentwicklung und Gremien.

§ 10 Bildung eines Personalausschusses

- (1) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBesG wird vom Vorsitzenden ein Personalausschuss gebildet, dem drei externe Aufsichtsratsmitglieder angehören und der vom Vorsitzenden selbst geleitet wird. Der Personalausschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 5 LBesG zuständig für

1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat,
 2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Fakultätsvorstände. Das Rektorat unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.
- (2) Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen betroffen ist, sind der Fakultätsvorstand und der Vorstand des Universitätsklinikums vorher zu hören.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen
- Datum und Ort der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder,
 - die Gegenstände der Verhandlung,
 - die Anträge nebst dem Namen der antragstellenden Person,
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse
- enthalten. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, der Rektorin oder dem Rektor und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift wird in der jeweils nächsten Sitzung des Universitätsrats zur Genehmigung vorgelegt.

§ 12 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Universitätsrat legt dem Wissenschaftsministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und unterrichtet entsprechend den Senat.
- (2) Der Rechenschaftsbericht stellt insbesondere Informationen über die Aufgaben, Zusammensetzung der Mitglieder und deren Amtsperioden sowie die Arbeitsweise dar und enthält insbesondere einen Bericht zu den einzelnen Aufgabenbereichen.
- (3) Das Inhaltsverzeichnis des Rechenschaftsberichts sowie die wesentlichen Berichtspunkte werden von dem Universitätsrat beschlossen. Auf dieser Grundlage trägt die Geschäftsstelle mit Unterstützung des Rektorats und der Zentralen Verwaltung die erforderlichen Inhalte zusammen.
- (4) Der Rechenschaftsbericht wird im Gremium beraten, mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung verabschiedet und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. Der Rechenschaftsbericht ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann mit Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. Juni 2005 außer Kraft.

Tübingen, den 28. März 2019

Bernhard Sibold
Vorsitzender des Universitätsrats

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Geschäftsordnung des Senats

in der Fassung vom 23. Juni 2015 (gültig ab 10. September 2015)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung
- § 2 Stellvertretung
- § 3 Hinzuziehung von Nichtmitgliedern
- § 4 Bildung von Ausschüssen
- § 5 Arbeitsweise
- § 6 Beratungsergebnisse
- § 7 Verhandlungsleitung
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Änderung der Tagesordnung
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Wahrung der Verschwiegenheit
- § 12 Niederschriften
- § 13 Einzelberatung, Anträge
- § 14 Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redner
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Abstimmungsverfahren
- § 17 Formulierung der Fragen und Anträge
- § 18 Reihenfolge der Abstimmungen
- § 19 Mehrheit
- § 20 Sondervotum
- § 21 Wahlen
- § 22 Abschluss der Abstimmung oder Wahl
- § 23 In-Kraft-Treten

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 15. Februar 2001, geändert am 18. Dezember 2003, die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. In der Sitzung am 18. Juni 2015 wurde eine weitere Änderung (Zusatz § 4 Absatz 5) beschlossen.

I. Sitzungsvorbereitung

§ 1 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Rektor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung und beruft sie ein.
- (2) Anträge, die zum Aufgabenbereich des Senats gehören und rechtzeitig vorliegen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Liegt ein Verhandlungsgegenstand nach Abs. 3 Satz 3 vor, ist er als erster zu behandeln.
- (3) Der Senat ist vom Rektor einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zusammentreten; während der vorlesungsfreien Zeit darf eine Sitzung nur in dringenden Fällen anberaumt werden. Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.
- (4) Einladung und Tagesordnung sind spätestens vier Werktage vor der Sitzung zur Post zu geben. Beschlussvorlagen sollen der Einladung beigelegt werden. Die frist- und formlose Einberufung in dringenden Fällen nach § 111 Abs. 1 Satz 2 UG bleibt unberührt.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung vorgesehen werden.

§ 2 Stellvertretung

- (1) Ein Amtsmitglied, das an der Sitzung teilzunehmen verhindert ist, hat dies dem Gremiensekretariat unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen zu übergeben. Für Stellvertreter gilt die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 nicht.
- (2) Die Stellvertretung von Wahlmitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 3 Hinzuziehung von Nichtmitgliedern

- (1) Der Senat kann Sachverständige und Berichterstatter zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen. Hierzu bedarf es eines förmlichen Beschlusses.
- (2) Der Rektor kann Bedienstete zu seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (3) Die Gutachten und schriftliche Berichte von Nichtmitgliedern sollen eine Woche vor der Sitzung dem Rektor vorliegen.

II. Ausschüsse

§ 4 Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Professoren müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind.

- (2) Die in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1,2,5 und 9 bis 13 UG aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.
- (3) Haben die Mitglieder einer Gruppe für verschiedene Wahlvorschläge kandidiert, so ist bei der Zusammensetzung des Ausschusses auf die Wahlvorschläge Rücksicht zu nehmen. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
- (4) Der Senat wählt die Ausschussmitglieder aufgrund der Vorschläge der einzelnen Gruppen.
- (5) Mitglieder des Senats können nicht Mitglieder der beratenden Senatskommission „Studium und Lehre“ sein.¹

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Den Vorsitz führt der Rektor. Er kann den Vorsitz auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.
- (2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Berichterstatter zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.
- (3) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (4) Für die Verfahrensweise der Ausschüsse gelten die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und des Universitätsgesetzes sinngemäß.

§ 6 Beratungsergebnisse

- (1) Das Rektorat und der Senat können von den Ausschüssen jederzeit einen Bericht über den Stand der Ausschussarbeit verlangen.
- (2) Alle stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses haben das Recht, mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse des Ausschusses den Senat anzurufen. Der Senat beschließt endgültig.
- (3) Der Vorsitzende eines Ausschusses leitet Beschlüsse und Verhandlungsergebnisse dem Rektorat unverzüglich zu.

III. Sitzungen

§ 7 Verhandlungsleitung

- (1) Der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er sorgt für die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Rektor interpretiert die Geschäftsordnung. Bei Widerspruch entscheidet der Senat.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sowie auf Antrag eines Mitglieds während der Sitzung stellt der Rektor die Beschlussfähigkeit fest.

¹ Hinzugefügt durch Beschluss vom 18. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15 vom 9. September 2015).

- (2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Durchführung einer Abstimmung oder Wahl zählen die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen mit.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit bestimmt der Rektor einen neuen Termin.
- (4) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Rektor unverzüglich ohne Einhaltung der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 eine dritte Sitzung einberufen, in der der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen eintritt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (5) Für Entscheidungen, die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, ist außer der Mehrheit des Senats auch die Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren erforderlich (106 Abs. 6 UG). Kommt die erforderliche qualifizierte Mehrheit deshalb nicht zustande, weil Mitglieder der Gruppe der Professoren in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat der Rektor diesen Tatbestand festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären.

§ 9 Änderung der Tagesordnung

- (1) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.
- (2) Neue Punkte dürfen in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Senats widersprechen.

§ 10 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Senats in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 12 und 13 sind öffentlich. Der Senat kann die Öffentlichkeit ausschließen, bei Erörterungen von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zu den Personalangelegenheiten i.S.d. Satz 2 gehören nicht die Wahl des Rektors und der Prorektoren (§ 112 Abs. 1 S. 3 UG).

§ 11 Wahrung der Verschwiegenheit

Die an einer Sitzung des Senats beziehungsweise seiner Ausschüsse Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Die an der Sitzung Beteiligten sind an die Feststellung des Rektors, die Verschwiegenheit sei aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, gebunden; widerspricht ein Beteiligter dieser Feststellung, so entscheidet das Ministerium für Forschung, Wissenschaft und Kunst. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

§ 12 Niederschriften

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Senats sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Rektors, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Rektor und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Rektor und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Senats spätestens mit der Einladung zu der übernächsten Sitzung des Senats zuzuleiten².
- (3) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung der Niederschrift beim Rektor eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen³. Diese darf den Sinn einer Äußerung oder Rede nicht ändern. Lehnt der Rektor die Änderung ab, so kann der Senat angerufen werden, der endgültig darüber beschließt.

IV. Beratung

§ 13 Einzelberatung, Anträge

- (1) Der Rektor ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Er eröffnet, leitet und schließt die Beratung zur Sache. Er kann verlangen, dass Anträge schriftlich eingereicht werden.
- (2) Der Senat kann für einzelne Fragenbereiche durch Beschluss Berichterstatter einsetzen. Für die Einsetzung von Nichtmitgliedern des Senats gilt § 3 der Geschäftsordnung.
- (3) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Senats, so hat ihn der Rektor zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Änderungs- und Alternativanträge sind gemeinsam mit dem Erstantrag zu beraten.
- (5) Bei längeren Vorlagen kann die Beratung über jede Einzelbestimmung und über die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach eröffnet und geschlossen werden. Die Reihenfolge kann vom Senat geändert, mehrere Einzelbestimmungen können verbunden oder Teile von Einzelbestimmungen getrennt zur Beratung und Abstimmung gestellt werden.
- (6) Ist über die einzelnen Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden, so findet eine Schlussabstimmung über den gesamten Antrag statt.

² Geändert durch Beschluss vom 18. Dezember 2003, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2004 vom 30. Januar 2004, Seite 42

³ dto.

§ 14 Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redner

- (1) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges auf die Rednerliste gesetzt. Das Wort erteilt der Rektor. Er kann die Antragsteller, sich selbst, die Mitglieder des Rektorats und die Sachverständigen außerhalb der Rednerliste berücksichtigen.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen in der Regel außerhalb der Rednerliste berücksichtigt werden.
- (3) Der Erstantragsteller oder Berichterstatter hat das Recht auf ein Schlusswort vor dem Abschluss der Beratung.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

Über Geschäftsordnungsanträge wird nach einer Gegenrede abgestimmt. Erhebt sich kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen.

V. Abstimmungen und Wahlen

§ 16 Abstimmungs- und Wahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Senats stimmen durch Handzeichen ab.
- (2) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist die Abstimmung geheim vorzunehmen.
- (3) Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung beschlossen, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Sofern kein Antrag nach Abs. 2 oder 3 vorliegt, kann der Senat namentliche Abstimmung beschließen.
- (5) Während der Abstimmungs- oder Wahlhandlung ruht das Rede- und Antragsrecht.

§ 17 Formulierung der Fragen und Anträge

- (1) Nach Schluss der Beratung wird abgestimmt. Der Rektor stellt die Fragen, über die der Senat zu entscheiden hat. Sie werden so gefasst, dass sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden können.
- (2) Der Rektor legt nach den Grundsätzen des § 18 die Reihenfolge der Abstimmungen fest.
- (3) Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds sind die Anträge vor der Abstimmung durch die Antragsteller oder mit deren Einverständnis durch den Rektor nochmals zu verlesen, sofern sie den Mitgliedern des Senats nicht schriftlich vorliegen.

§ 18 Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist zuerst über den weitest gehenden Antrag zu beschließen. Die Annahme des Beschlusses über diesen Antrag erledigt alle

anderen Anträge. Über Änderungsanträge ist vor dem Antrag abzustimmen, auf den sich die Änderung bezieht.

- (2) Über Alternativanträge ist einzeln abzustimmen. Liegen mehr als zwei Alternativanträge vor, ist ein Stichentscheid zwischen den beiden Anträgen herbeizuführen, die die meisten Stimmen erhielten.
- (3) Liegen zu einem Punkt Anträge, die zueinander im Verhältnis weitergehender zu weniger weitgehenden stehen, und Alternativanträge vor, so ist zunächst über die Alternativanträge gemäß Abs. 2 abzustimmen, dann über den weitest gehenden Antrag gemäß Abs. 1. Abs. 2 gilt entsprechend (Stichentscheid).
- (4) Der Rektor bestimmt die Reihenfolge der Fragen, über die gemäß Abs. 1 bis 3 abzustimmen ist. Erfolgt dagegen Widerspruch, entscheidet der Senat.

§ 19 Mehrheit

- (1) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, Erlass und Änderung der Grundordnung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Wird über die einzelnen Teile eines Antrags auf Änderung der Geschäftsordnung getrennt abgestimmt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung erforderlich. Verfehlt eine Vorlage in der Schlussabstimmung die qualifizierte Mehrheit, so kann der Senat mit qualifizierter Mehrheit Teile der Vorlage verabschieden.
- (3) Finden gemäß § 13 Abs. 6 Schlussabstimmungen statt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung erforderlich. Verfehlt eine Vorlage in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung die qualifizierte Mehrheit, so kann der Senat mit qualifizierter Mehrheit Teile der Vorlage verabschieden.
- (4) Andere Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, falls nicht das Gesetz anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 20 Sondervotum

Jedes Mitglied kann einen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. Das Sondervotum ist innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung einzureichen. Es ist dem Beschluss des Senats beizufügen. Ein Sondervotum kann von weiteren Mitgliedern des Senats unterzeichnet werden.

§ 21 Wahlen

- (1) Auf Beschluss des Senats kann der Wahl eine Aussprache vorangehen.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang

die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, so findet die Wahl geheim auf Stimmzetteln statt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt; hierbei ist die Vorschrift des § 106 Abs. 6 UG zu beachten. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
- (4) Die §§ 20 und 21 LVwVfG gelten nicht für Wahlen und für Vorschläge zu diesen Wahlen.

§ 22 Abschluss der Abstimmung oder Wahl

Der Rektor stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es bekannt. Meldet ein Mitglied des Senats unmittelbar nach der Bekanntgabe Zweifel an der Eindeutigkeit der Abstimmungsfrage oder dem Ergebnis der Auszählung an, so ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn mindestens drei Mitglieder des Senats es verlangen.

VI. Schlussbestimmung

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft⁴. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung des Senats außer Kraft.

Tübingen, 19. Februar 2001 / 9. Januar 2004

(gez.)

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich

Rektor

Tübingen, 23. Juni 2015

(gez.)

Professor Dr. Bernd Engler

Rektor

⁴ Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2 vom 19. Februar 2001, S. 33

Geschäftsordnung des Rektorats

Aufgrund von 16 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), hat das Rektorat der Universität Tübingen am 09. Februar 2022 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Organisation und Aufgaben

§ 1 Mitglieder des Rektorats, Vorsitz und Stellvertretung

(1) Mitglieder des Rektorats sind die Rektorin/der Rektor, die Prorektorin/der Prorektor Forschung und Innovation, die Prorektorin/der Prorektor Internationales und Diversität, die Prorektorin/der Prorektor Studierende, Studium und Lehre und die Kanzlerin/der Kanzler.

(2) Die Rektorin/der Rektor ist die/der Vorsitzende des Rektorats.

(3) Die allgemeine Stellvertretung im Verhinderungsfall der Rektorin/des Rektors wird in der folgenden Reihenfolge festgelegt:

1. Prorektorin/Prorektor Forschung und Innovation
2. Prorektorin/Prorektor Internationales und Diversität
3. Prorektorin/Prorektor Studierende, Studium und Lehre
4. Kanzlerin/Kanzler

(4) Die Prorektorinnen und Prorektoren vertreten sich gegenseitig in dieser Reihenfolge, soweit sie nicht für Abwesenheitsfälle im gegenseitigen Einvernehmen eine andere Regelung treffen oder hilfsweise im Einzelfall Dritte zur Vertretung bevollmächtigen.

(5) Ständige Vertreterin/Ständiger Vertreter in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 LHG ist die Kanzlerin/der Kanzler. Stellvertreterin/Stellvertreter der Kanzlerin/des Kanzlers ist die/der bestellte Stellvertreterin/Stellvertreter der Kanzlerin/des Kanzlers. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertritt die Kanzlerin/den Kanzler im Verhinderungsfall oder nimmt auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin/des Kanzlers wahr (§ 16 Abs. 2a LHG). Sollten die Kanzlerin/der Kanzler und seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter abwesend sein, wird die/der Leiterin/Leiter des Dezernats Personal und Innere Dienste und bei deren/dessen Verhinderung die/der Leiterin/Leiter des Dezernats Finanzen mit der Vertretung bevollmächtigt; davon ausgenommen sind Sitz- und Stimmrechte in den Organen und Gremien.

§ 2 Geschäftsverteilung

(1) Auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors legt das Rektorat bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder, in denen sie Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen oder diese der Hochschulverwaltung zur Erledigung übertragen fest (§ 16 Abs. 2, Abschnitt 2, Ziffer 1 LHG). Folgende Geschäftsbereiche für die Prorektorinnen und Prorektoren sind festgelegt:

1. Geschäftsbereich „Forschung und Innovation“
2. Geschäftsbereich „Internationales und Diversität“
3. Geschäftsbereich „Studierende, Studium und Lehre“

(2) Ergänzend regelt das Rektorat Zuständigkeiten im Geschäftsverteilungsplan des Rektorats (verwaltungsintern).

(3) Die Rektorin/der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. Im Rahmen der Richtlinien erledigen die Prorektorinnen und Prorektoren und die Kanzlerin/der Kanzler die Aufgaben der laufenden Verwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; Angelegenheiten von grundsätzlicher, hochschulpolitischer, finanzieller oder personeller Bedeutung sind dem Rektorat vorzulegen. Die Rektoratsmitglieder berichten regelmäßig aus ihren Geschäftsbereichen.

(4) Die Kanzlerin/der Kanzler ist Leiterin/Leiter der Zentralen Verwaltung. Jedes Mitglied des Rektorats hat ein fachliches Weisungsrecht gegenüber der Zentralen Verwaltung im Rahmen seines Geschäftsbereichs.

(5) Das Rektorat wird in Fragen der Digitalisierung ständig unterstützt durch die/den Chief Information Officer (CIO). Die CIO/der CIO ist über die Leitung des Zentrums für Datenverarbeitung hinaus verantwortlich für die Digitalisierungsstrategie der Universität und deren Umsetzung. Die CIO/der CIO berichtet regelmäßig, mindestens quartalsweise, dem Rektorat und macht dabei insbesondere Vorschläge zur weiteren Entwicklung der IT-Landschaft der Universität und zu deren Bezügen in Wissenschaftsnetze und IT-Landesgremien einschließlich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und zum Einsatz von Hard- und Software sowie zu Kooperationen.

(6) Das Rektorat beschließt über den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Zentralen Verwaltung.

(7) Der Schriftverkehr außerhalb der laufenden Verwaltung mit Ministerien und die Vorlagen an Hochschulrat und Senat werden über die Rektorin/den Rektor geführt.

II. Dienstbesprechungen des Rektorats

§ 3 Einladung

(1) Dienstbesprechungen werden nach Bedarf von der Rektorin/vom Rektor anberaumt; während der Vorlesungszeit soll in der Regel wöchentlich eine Sitzung abgehalten werden. Auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes ist eine Dienstbesprechung unverzüglich anzuberaumen.

(2) Die Rektoratsmitglieder erhalten fünf Tage vor Beginn der Dienstbesprechung eine schriftliche Tagesordnung und Beratungsunterlagen. Im Büro der Rektorin/des Rektors müssen Beratungsunterlagen spätestens bis 12.00 Uhr an diesem Tag zur Verfügung stehen. Jedes Rektoratsmitglied kann schriftlich die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung sieben Tage vor der Dienstbesprechung verlangen; dem Antrag sind die Beratungsunterlagen beizufügen. Im Falle besonderer Dringlichkeit kann auch noch zu einem späteren als dem oben genannten Zeitpunkt ein Tagesordnungspunkt mit der Mehrheit der Stimmen des Rektorats in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 4 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Die Dienstbesprechungen sind nicht öffentlich.

(2) An ihnen nehmen die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Kanzlerin/des Kanzlers, die Persönliche Referentin/der Persönliche Referent der Rektorin/des Rektors, im Rahmen der

Beratung der Personalangelegenheiten die Leiterin/der Leiter des Dezernats Personal und Innere Dienste sowie im Rahmen der Beratung der Finanzangelegenheiten die Leiterin/der Leiter des Dezernats Finanzen teil.

(3) Die CIO/der CIO nimmt im Rahmen der Beratung der Digitalisierungsstrategie sowie bei Fragen zum Informationsmanagement an der Sitzung des Rektorats teil. Die regelmäßige Berichtspflicht, mindestens quartalsweise, gegenüber dem Rektorat besteht darüber hinaus.

(4) Das Rektorat beschließt über die Beziehung anderer Personen.

§ 5 Ablauf der Dienstbesprechung

(1) Die Rektorin/der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Im Falle der Abwesenheit der Rektorin/des Rektors nimmt die/der jeweilige Stellvertreterin/Stellvertreter der Rektorin/des Rektors die sitzungsleitenden Funktionen der Rektorin/des Rektors wahr.

(3) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Abstimmungen und Wahlen werden offen und mündlich durchgeführt. Es gilt die einfache Mehrheit.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin/des Rektors den Ausschlag. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors und nicht gegen die Stimme der Kanzlerin/des Kanzlers gefasst werden, wenn dieser sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält. Die Begründung der Verweigerung der Zustimmung und der Gegenstimme i.S.d. Satzes 2 ist in der Sitzung zu Protokoll zu geben.

§ 7 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Gang der Dienstbesprechungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine von ihm in der Sitzung abgegebene Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Erklärung ist bis zum Ende der Sitzung der Protokollführerin/dem Protokollführer schriftlich vorzulegen.

§ 8 Videokonferenzen und Telefonkonferenzen

(1) Video- und Telefonkonferenzen können in Notsituationen stattfinden. Als Notsituation im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der jeweilige Vorsitzende. § 10 a LHG ist zu beachten.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Ordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Sofern die Einberufung als Video- oder Telefonkonferenz erfolgt, sollen die Einwahldaten spätestens am vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher

Vorgaben. Die Auswahl ist beschränkt auf Systeme, die von der Universität zum Einsatz zugelassen sind.

(4) Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.

(5) In der Niederschrift zu Sitzung soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.

III. Andere Formen der Entscheidung

§ 7 Umlauf- und Eilverfahren

(1) Das Rektorat kann in Einzelfällen durch Entscheidung der Rektorin/des Rektors auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren entscheiden.

(2) Sind in dringenden Einzelfällen weder eine ordentliche Beschlussfassung noch eine Entscheidung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren möglich, so kann die Rektorin/der Rektor eine Eilentscheidung treffen; sie ist, soweit möglich, auf eine vorläufige Regelung zu beschränken. Die Gründe für die Eilentscheidung und deren Inhalt sind allen Mitgliedern unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 8 Geschäftsordnungsdurchbrechung

In Einzelfällen kann das Rektorat in einer Dienstbesprechung mit den Stimmen aller Mitglieder von dieser Geschäftsordnung abweichen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rektorats vom 24. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen, Nr.7/2021, S. 208) außer Kraft.

Tübingen, den 10. März 2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Philosophischen Fakultät

(Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung der Fakultät

(1) Die Philosophische Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche

- Altertums- und Kunstwissenschaften (FB 1)
- Asien-Orient-Wissenschaften (FB 2)
- Geschichtswissenschaft (FB 3)
- Neuphilologie (FB 4)
- Philosophie - Rhetorik – Medien (FB 5)

(2) Unterhalb der Fakultätsebene gibt es höchstens eine weitere administrative Ebene.

(3) Die Fachbereiche gliedern sich in Institute bzw. Seminare.⁵ Ein Fachbereich kann aus einem oder mehreren Instituten bestehen. Die Fachbereiche haben die Aufgabe, die Interessen der Institute im Dekanat und im Fakultätsrat zu vertreten sowie für ihren jeweiligen Fachbereich an den in § 9 beschriebenen Aufgaben mitzuwirken. Die Fachbereiche können sich eine Geschäftsordnung geben, in der Kooperationen und Entscheidungsabläufe noch weiter geregelt sind; in einer solchen Satzung muss auch eine Beteiligung aller Gruppen vorgesehen werden. Die Ämter der Institutssprecherin oder des Institutssprechers bzw. der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder des Geschäftsführenden Institutsdirektors fallen in den Fachbereichen, die aus nur einem Institut bestehen, mit dem der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers zusammen.

(4) In der Fakultät sind unter Beteiligung anderer Fakultäten folgende fachbereichsübergreifende Einrichtungen angesiedelt:

- Tübinger Zentrum für Linguistik (TüZLi)
- Zentrum Vormodernes Europa (ZVE)
- Interdisciplinary Centre for Global South Studies

(5) Die Satzungen und die satzungsgemäß festgelegte Selbständigkeit der Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 bleiben bestehen. Eine angemessene Vertretung wird durch die Beteiligung der Leiterinnen und Leiter der Zentren an den die Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 betreffenden Entscheidungsprozessen im Vorstand der Fakultät bzw. im Fakultätsrat gewährleistet.

§ 2 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

1. das Dekanat,
2. der Fakultätsrat.

§ 3 Fakultätsvorstand

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Ihm gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,

⁵ Die Bezeichnung *Institut* ist im Folgenden austauschbar mit *Seminar*.

2. drei Prodekaninnen und Prodekane, von denen eine oder einer die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans ist,
 3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin bzw. Prodekan führt.
- (2) Dem Dekanat obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 13 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere
 - die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
 - die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans; die Fachbereiche haben hierzu ein Vorschlagsrecht,
 - die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen,
 - das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten inklusive Festlegung von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung,
 - der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2 LHG,
 - die Bereiche Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren,
 - das Gender- und Diversitymanagement.
 - (3) Das Dekanat unterrichtet die jeweils zuständigen Gremien und betroffenen Einrichtungen der Fakultät über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, gegebenenfalls unverzüglich.
 - (4) Die Mitglieder des Dekanats beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans; die fachlich zuständige Studiendekanin oder der fachlich zuständige Studiendekan soll zusätzlich angehört werden.
 - (5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät hat das Recht, an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teilzunehmen; sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
 - (6) Die Fachbereichssprecherinnen und -sprecher nehmen an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil; sie sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
 - (7) Bei Beschlüssen des Dekanats, die wesentlich in Belange oder die Struktur eines einzelnen Fachbereichs oder einer Einrichtung des Fachbereichs oder der Fakultät eingreifen, müssen die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs und eine Vertreterin oder ein Vertreter der betroffenen Einrichtung gehört werden; diese haben dann das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Das Sondervotum ist an die in § 9 beschriebenen Regelungen gebunden. Wird zu einem Beschluss oder einem Votum des Dekanats, der einen Beschluss übergeordneter Gremien erfordert, ein Sondervotum abgegeben, so ist dieses Sondervotum zusammen mit dem Beschluss oder dem Votum an das übergeordnete Gremium mitzugeben. Bei Angelegenheiten, für die die Fakultät zuständig ist, hat das Sondervotum bis zur weiteren Klärung eine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt hauptamtlich wahr; die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Die Dekanin oder der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin oder Fachbereichssprecher sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

- (2) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl. Für eine Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten die Regelungen in § 24a LHG und § 14 Abs. 4 Grundordnung.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrats zu einer Sitzung ein. Vor dieser Versammlung berichtet die Dekanin oder der Dekan über die Entwicklung der Fakultät.

§ 5 Ressortprinzip, Vertretung

- (1) Das Dekanat legt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Einzelne Geschäftsbereiche können auch in die Zuständigkeit mehrerer Dekanatsmitglieder fallen. Zu diesen Geschäftsbereichen gehören vor allem die Themen Forschung und Forschungsförderung, Studium und Lehre, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, Personal- und Finanzangelegenheiten, Berufungsangelegenheiten, Internationales, Fragen der Bibliotheken, Medien und Information, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gleichstellungsaufgaben.
- (2) In der Geschäftsordnung der Fakultät ist festzulegen, in welcher Reihenfolge die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans für den Fall ihrer Verhinderung von den weiteren Prodekaninnen und Prodekanen vertreten werden.

§ 6 Prodekaninnen und Prodekane

- (1) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans drei Prodekaninnen und Prodekane, von denen eine oder einer die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans ist, sowie eine Studiendekanin oder einen Studiendekan als Mitglieder des Dekanats. Die Ämter der Prodekanin oder des Prodekans und der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers sollen nicht gekoppelt werden.
- (2) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt und endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:
 - die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
 - die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
 - die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
 - die Berufungsvorschläge,
 - die Kooptation gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG,
 - die Satzung der Fakultät und die Geschäftsordnungen.
- (2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in Belange oder die Struktur eines einzelnen Fachbereichs oder einer Einrichtung des Fachbereichs oder der Fakultät

eingreifen, müssen die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs und die Sprecherin oder der Sprecher der Einrichtung gehört werden; diese haben dann das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Das Sondervotum ist an die in § 9 beschriebenen Regelungen gebunden. Wird zu einem Beschluss oder einem Votum des Fakultätsrats, der einen Beschluss übergeordneter Gremien erfordert, ein Sondervotum abgegeben, so ist dieses Sondervotum zusammen mit dem Beschluss oder dem Votum an das übergeordnete Gremium mitzugeben. Bei Angelegenheiten, für die die Fakultät zuständig ist, hat das Sondervotum bis zur weiteren Klärung eine aufschiebende Wirkung. Die Rechte der Institute gemäß § 9 Abs. 5 sind hiervon unberührt.

(3) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes die Dekanin oder der Dekan,
mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,
2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
14 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2 Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5 Studierende nach § 60 Abs. 1 Satz 1a),
1 Studierende(r) nach § 60 Abs. 1 Satz 1b).

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen. Bei Verhinderung sind die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretende Person zu benachrichtigen.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil; sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter

(1) Die Fakultät wählt auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten der Universität aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin; in Ausnahmefällen kann auch ein Gleichstellungsbeauftragter und/oder ein Stellvertreter gewählt werden. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und die Stellvertretung sollen jeweils aus verschiedenen Bereichen der Fakultät kommen.

(2) Die Amtszeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät entsprechend.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Dekanat. Sie oder er ist in der Ausübung ihrer oder seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 9 Organisation der Fachbereiche, Fachbereichssprecherinnen und -sprecher

(1) Die Fachbereiche werden von gewählten Fachbereichssprecherinnen und -sprechern vertreten. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Den Fachbereichssprecherinnen und -sprechern werden bis zu zwei stellvertretende Personen zur Seite gestellt. Die Wahl der Stellvertretung erfolgt auf Vorschlag der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers. Die Amtszeit der Stellvertretung endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers. Die Wahl der

Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers und der Stellvertretung erfolgt durch die Fachbereichsversammlung.

- (2) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher vertritt den Fachbereich in den Sitzungen des Dekanats und, wo erforderlich, in anderen Gremien; sie oder er organisiert und koordiniert die Erfüllung der Aufgaben, die der Fachbereich als ganzer hat. Sie oder er wird zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben von der Fakultätsverwaltung und von den Instituten unterstützt. Grundlage ihrer oder seiner Tätigkeit ist die Satzung der Fakultät und gegebenenfalls ergänzende Geschäftsordnungen. Das Dekanat berät über alle Angelegenheiten der Fachbereiche regelmäßig mit den Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute unter Hinzuziehung der Fachbereichssprecherinnen und -sprecher. Sofern fachbereichsspezifischer Beratungsbedarf besteht, sorgen die Fachbereichssprecherinnen und -sprecher dafür, dass wichtige Entscheidungen hinreichend vorbereitet werden.
- (3) Die Fachbereiche werden an den nachfolgenden Aufgaben beteiligt, sofern diese Aufgaben nicht durch die Institute wahrgenommen werden; Näheres regeln die Fachbereichssatzungen. Wenn eine Fachbereichssatzung nicht vorliegt, gilt § 9 Abs. 4.
- Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
 - Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie – im Zusammenwirken mit der fachlich zuständigen Studiendekanin oder dem fachlich zuständigen Studiendekan – des Lehrprogramms des Fachbereichs;
 - Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an das Dekanat;
 - Erstellung von Vorschlägen an das Dekanat zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
 - Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;
 - Wahrnehmung von fachbezogenen Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich wird informiert und nimmt Stellung zu:

- dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
- der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,

Der Fachbereich wird informiert und nimmt Stellung, wenn er direkt oder indirekt betroffen ist, zu:

- den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
- Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

- (4) Die Institute sowie innerhalb der Institute Abteilungen, in denen eigene grundständige Studiengänge angesiedelt sind, haben das Recht, zu den in § 9 Abs. 3 genannten Aufgaben in eigener Verantwortung Stellungnahmen abzugeben.
- (5) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher hat die Aufgabe, die Vorschläge und Stellungnahmen der Institute und ggf. anderer Einrichtungen des Fachbereichs zu koordinieren und in geeigneter Weise in das Dekanat bzw. den Fakultätsrat einzubringen. Sie oder er vertritt auf der Grundlage der Geschäftsordnung des jeweiligen Fachbereichs die Interessen der Institute im Dekanat. Bei Angelegenheiten, die gravierend in die Belange eines einzelnen Instituts eingreifen, hat das Institut in der Dekanatsitzung bzw. im Fakultätsrat Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme. Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher hat die Pflicht, die Institute regelmäßig, in Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit unverzüglich, über alle den Fachbereich bzw. das Institut betreffenden Angelegenheiten zu informieren, die ihr oder ihm bekannt werden.

- (6) Innerhalb der Fachbereiche sind Beiräte (Fachbereichsversammlungen) zu bilden, in denen die Gruppen angemessen vertreten sind. Sofern durch eine Fachbereichssatzung nichts Anderes geregelt ist, besteht die Fachbereichsversammlung aus allen hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des Fachbereichs sowie 3-6 Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 3-6 sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 3-6 Studierenden, die jeweils von den Institutsbeiräten benannt werden. Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in der Fachbereichsversammlung die Mehrheit haben. Die Fachbereichsversammlung wählt die Fachbereichssprecherin oder den Fachbereichssprecher und die Studiendekanin oder den Studiendekan des Fachbereichs sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auf Fachbereichsebene und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 mit, sofern nicht andere Gremien unterhalb der Fakultätsebene mit diesen Aufgaben befasst sind.

§ 10 Studienkommissionen

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine zentrale Studienkommission gemäß § 26 Abs. 1 LHG. Diese Studienkommission ist zuständig für die Regelung von Fragen, die mehrere Fachbereiche betreffen, sowie im Regelfall für fachbereichsübergreifende Studiengänge. Der Fakultätsrat bestellt weiterhin für jeden Fachbereich mindestens eine Studienkommission. Diese Studienkommissionen sind zuständig für die innerhalb des Fachbereichs angesiedelten Studiengänge. Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan. Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen bestimmt das Dekanat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt.
- (2) Die nichtstudentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von sechs Jahren, die studentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr. Mindestens ein Mitglied jeder fach- bzw. fächerbezogenen Studienkommission soll auch Mitglied der zentralen Studienkommission sein.
- (3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel, darunter auch die vom Studierendenrat verwalteten Qualitätssicherungsmittel, zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken. Beschlüsse der Studienkommission können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied der Studienkommission dagegen Einspruch erhebt.
- (4) Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Sie oder er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.
- (5) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellende Personen sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 11 Berufungsverfahren

- (1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat entsprechend den Regelungen des § 48 Abs. 3 LHG im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Bei der Bildung der Berufungskommission ist darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören oder unmittelbar fachnah sind. Fachnahe Mitglieder der Berufungskommission können auch aus anderen Fachbereichen kommen. Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreterinnen und Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die Akademische Mitarbeiterin oder den Akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. Der Fachbereich bzw. das Institut oder die Institute, deren Interessen von der Besetzung der Professur betroffen sind, sind bei der Erarbeitung des Besetzungsvorschlags im Vorfeld zu beteiligen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Philosophischen Fakultät vom 04.08.2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2010, S. 301), geändert durch die Änderungssatzung vom 12.11.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2015, S. 780), außer Kraft.

Anhang:

Die Fakultät ist an folgenden fakultätsübergreifenden Einrichtungen beteiligt:

- Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
- Centre for Integrative Neuroscience (CIN)
- Zentrum für naturwissenschaftliche Archäologie (ZNA)

Tübingen, den 25.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

(Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung der Fakultät

(1) Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Sozialwissenschaften; dieser besteht aus folgenden Instituten:

- a) Hector-Institut für Empirische Bildungsforschung
- b) Institut für Empirische Kulturwissenschaft (Ludwig-Uhland-Institut)
- c) Institut für Erziehungswissenschaft
- d) Institut für Politikwissenschaft
- e) Institut für Soziologie
- f) Institut für Sportwissenschaft
- g) Methodenzentrum

2. Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

(2) Unterhalb der Fakultät gibt es nur eine Administrativebene.

§ 2 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

1. das Dekanat
2. der Fakultätsrat

§ 3 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin/ der Dekan,
2. die Prodekanin/ der Prodekan, als Stellvertreterin/Stellvertreter des Dekans,
3. eine Studiendekanin/ein Studiendekan, die/der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekanin/Prodekan führt,
4. zwei weitere Prodekaninnen/Prodekane.

(2) Dem Dekanat obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 13 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans;
- die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2 LHG und entsprechenden Vorschriften
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- das Qualitätsmanagement und die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2 LHG;
- Gender- und Diversitymanagement;
- Berufungsverfahren;
- Promotions- und Habilitationsverfahren.

- (3) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.
- (4) Das Dekanat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin/ des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin/ des Studiendekans; die fachlich zuständige Studiendekanin/ der fachlich zuständige Studiendekan ist zuvor zu hören.
- (5) Die Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprecher sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.
- (6) Bei Beschlüssen des Dekanats, die wesentlich in die Struktur eines Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist die Sprecherin/der Sprecher des betroffenen Fachbereichs zuvor zu hören; diese/dieser hat das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Dekanats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

§ 4 Dekanin / Dekan

- (1) Die Dekanin/ Der Dekan nimmt ihr/sein Amt hauptamtlich wahr, die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Die Dekanin/ Der Dekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher oder Institutsdirektorin/Institutsdirektor sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.
- (2) Ungeachtet des förmlichen Bewerbungsverfahrens und des Vorschlagsrechts des Rektors bilden die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät für die Wahl des Dekans nach § 14 Absatz 3 Grundordnung eine Findungskommission. Diese Kommission führt Sondierungsgespräche mit allen Statusgruppen, organisiert bei Wunsch der Statusgruppen eine Vorstellungsveranstaltung, sorgt für eine Vorbesprechung im amtierenden Dekanat und unterbreitet der Rektorin/ dem Rektor einen Vorschlag.
- (3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Rektorin/ des Rektors die Dekanin/den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.
- (4) Die Dekanin/ Der Dekan beruft bei Bedarf auf Beschluss des Fakultätsrats alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrats und der Studienkommissionen zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt die Dekanin/ der Dekan einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Fakultät vor.
- (5) Die Dekanin/ Der Dekan oder eine Prodekanin/ ein Prodekan führt mindestens einmal im Jahr Gespräche mit den Instituten bzw. dem Fachbereich über die Entwicklung des jeweiligen Instituts/des Fachbereichs.
- (6) Um Kontinuität zu gewährleisten, soll die Professur der gewählten Dekanin/ des gewählten Dekans für ihre/seine Amtszeit durch eine W1- oder W2-Professur vertreten werden.

§ 5 Ressortprinzip, Vertretung

- (1) Dekanat und Dekanatsverwaltung arbeiten nach dem Ressortprinzip. Die Vertretungen innerhalb des Dekanats und die Zuständigkeiten seiner Mitglieder werden im LHG, in der Grundordnung der Universität und in der Geschäftsordnung der Fakultät geregelt. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Dekanatsverwaltung werden vom Dekan geregelt.

§ 6 Prodekaninnen / Prodekane

- (1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans drei Prodekaninnen/Prodekane, von denen eine Stellvertreterin/ einer Stellvertreter der Dekanin/ des Dekans ist, sowie eine Studiendekanin/ einen Studiendekan als Mitglied des Dekanats. Dekanin/Dekan und erste Prodekanin/ erster Prodekan gehören verschiedenen Fachbereichen an. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin/Fachbereichssprecher sein.
- (2) Vor der Wahl nach Absatz 1 spricht der Dekan die Vorschläge mit den amtierenden Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprechern ab.
- (3) Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane ist in der Grundordnung geregelt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 LHG:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
 2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
 3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
 4. die Berufungsvorschläge
 5. die Kooptation nach § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG
sowie
 6. Beschlüsse über die Geschäftsordnungen
 7. Bestellung der Ausschüsse der Fakultät.
- (2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur des Fachbereichs oder Instituts eingreifen, ist die Sprecherin/der Sprecher des betroffenen Fachbereichs bzw. die Direktorin/ der Direktor des betroffenen Instituts zu hören; diese/dieser hat das Recht auf ein Sondervotum an das Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit der Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.
 - (3) Dem Fakultätsrat gehören an
 1. kraft Amtes
 - a) der Dekan,
 - b) die weiteren Mitglieder des Dekanats sowie die Fachbereichssprecher mit beratender Stimme
 2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen
 - a) zehn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 - b) zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - c) zwei sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter („administrativ-technische“ Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter genannt),
 - d) drei Studierende nach LHG § 60 Abs. 1 Satz 1 a)
 - e) ein/e Studierende/r nach LHG § 60 Abs. 1 Satz 1 b) [ang., eing. Dokt.].Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

- (4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder wird in der Grundordnung geregelt
- (5) Die gewählten Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter haben ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Kommissionen, die der Fakultätsrat einsetzt.

§ 8 Die/der Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte/ einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit der/des Gleichstellungsbeauftragten und ihres/seines Stellvertreters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte/ den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät entsprechend. Die Abgabe eines Berichts ist nicht verpflichtend.
- (4) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil. Sie/Er ist in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 9 Organisation der Fachbereiche; Fachbereichsprecherinnen / Fachbereichsprecher

- (1) Die Fachbereiche werden von Fachbereichssprecherinnen/Fachbereichssprechern geleitet.
- (2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft wählt die Fachbereichssprecherin/ den Fachbereichssprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/ des Sprechers. Die Wahl wird in der Grundordnung der Universität und in der Geschäftsordnung der Fakultät geregelt.
- (3) Im Fachbereich Sozialwissenschaften übernimmt das Sprecheramt eine/einer der Institutsdirektorinnen/Institutsdirektoren nach dem Rotationsprinzip, das in der Geschäftsordnung der Fakultät geregelt ist. Die Stellvertretung übernimmt in der Regel die Institutsdirektorin/ der Institutsdirektor des nach dem Rotationsprinzip folgenden nächsten Instituts, das die Fachbereichssprecherin/ den Fachbereichssprecher stellt. Die Amtszeit der Fachbereichssprecherin/ des Fachbereichssprechers beträgt 1 Jahr. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Sprecherin/ des Sprechers.
- (4) Die Fachbereichssprecherin/ Der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Fachbereich zugewiesenen Aufgaben. In ihren/seinen Aufgaben wird sie/er durch die Dekanatsverwaltung und die internen Organisationseinheiten des Fachbereichs/ des jeweiligen Instituts unterstützt. Grundlage ihrer/seiner Tätigkeit sind diese Satzung und die Fakultätsgeschäftsordnung der Fakultät.
- (5) Der Fachbereich wird für seinen Bereich an den in §18 der Grundordnung definierten Aufgaben beteiligt. Für den Fachbereich Sozialwissenschaften übernehmen die Institute die Aufgaben entsprechend.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-4 entfällt die Stellungnahme, soweit der Fachbereich/ das Institut nicht betroffen ist.

- (6) Die Administrationsebene gemäß § 1 Abs. 2 ist am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. an den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften angesiedelt. Genauerer regelt die Geschäftsordnung der Fakultät.
- (7) Der Fakultätsrat bestellt im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft und in den Instituten des Fachbereichs Sozialwissenschaften nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Beiräte, in denen die Gruppen nach § 7 Abs. 3 Ziff. 2 a)-e) angemessen vertreten sind. Näheres regelt die Fakultätsgeschäftsordnung.

§ 10 Studienkommissionen

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben zwei Studienkommissionen (Studienkommission Sozialwissenschaften und Studienkommission Wirtschaftswissenschaft) mit je zehn Mitgliedern: vier Studierende, von denen eine/einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, eine akademische Mitarbeiterin/ ein akademischer Mitarbeiter und fünf Professorinnen/Professoren. Die Belange der Fächer sind ggf. durch das Hinzuziehen von Gästen sicherzustellen.
- (2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder sechs Jahre. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet stets mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Mitglieder der Statusgruppe.
- (3) Im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Studiendekaninnen/Studiendekane. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin/des Dekans.
- (4) Den Vorsitz einer Studienkommission hat die fachlich zuständige Studiendekanin/ der fachlich zuständige Studiendekan. Sie/Er ist Mitglied kraft Amtes mit Stimmrecht. Auf Vorschlag dieser Studiendekanin/ dieses Studiendekans bestellen die Studienkommissionen jeweils eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter aus den der Kommission angehörenden Professorinnen/Professoren. Die Amtszeit der Stellvertreterin/ des Stellvertreters endet stets mit der Amtszeit der Studiendekanin/ des Studiendekans.
- (5) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.
- (6) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin/ den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Die Antragstellenden sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 11 Berufungsverfahren

- (1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaft bzw. die Institute haben für die Besetzung von Berufungskommissionen in ihrem Bereich ein Vorschlagsrecht an den Fakultätsrat.

- (2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professoren die Mehrheit der Stimmen. Die Besetzung der Kommission richtet sich nach dem LHG und den universitätsinternen Vorgaben, es sollen mindestens zwei Studierende in der Kommission vertreten sein.
- (3) Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, ist zur Stellungnahme des Fakultätsrats zusätzlich abzugeben.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.11.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2014, S. 532) außer Kraft.

Tübingen, den 25.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

(Neufassung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 25. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gliederung der Fakultät

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät gliedert sich in folgende Fachbereiche:

1. Biologie
2. Chemie
3. Geowissenschaften
4. Informatik
5. Mathematik
6. Pharmazie und Biochemie
7. Physik
8. Psychologie

§ 2 Organe der Fakultät

Die Organe der Fakultät sind

- 1) das Dekanat
- 2) der Fakultätsrat

§ 3 Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei Prodekaninnen oder Prodekane, von denen eine oder einer Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt.

(2) Dem Dekanat obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 13 Abs. 2 Grundordnung genannten Aufgaben, insbesondere

- die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät;
- die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans. Die Fachbereiche haben hierzu ein Vorschlagsrecht;
- die Entscheidung über die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;
- das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten (ins-besondere findet die Festlegung und Überprüfung von Zielvereinbarungen auf Fakultätsebene statt);
- Gender- und Diversity-Management;
- der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer;
- die Bereiche Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

(3) Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

- (4) Das Dekanat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans, die oder der fachlich zuständige Studiendekanin oder Studiendekan soll zusätzlich angehört werden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (6) Die Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher nehmen an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren.
- (7) Bei Beschlüssen des Dekanats, die wesentlich in die Struktur eines einzelnen Fachbereichs eingreifen, muss die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs gehört werden; diese oder dieser hat dann das Recht auf ein Sondervotum gegenüber dem Rektorat. Wird zu einem Beschluss des Dekanats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.

§ 4 Dekanin / Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung gewählt; die Rektorin oder der Rektor hat ein den Fakultätsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht. Sie oder er soll aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG vorgeschlagen werden. In besonderen Fällen kann auch zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LHG erfüllt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 46, § 51, § 51 a bzw. § 52 LHG bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Durch Beschluss des Fakultätsrats, der der Zustimmung des Rektorats bedarf, kann eine hauptamtliche Dekanin oder ein hauptamtlicher Dekan vorgesehen werden; § 17 Absätze 2, 3 Sätze 1, 4 und 5 sowie Absätze 4 und 7 sowie § 18 Absatz 5 LHG gelten entsprechend. Der Fakultätsrat kann in Bezug auf hauptamtliche Dekaninnen und Dekane Vorschläge zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren machen.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. Im Falle einer Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans gemäß § 24 a LHG durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Abs.1 Satz 2 Nummer 1 LHG) wird das Weitere durch eine vom Senat zu verabschiedende Satzung festgelegt.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Fakultätsrates zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt die Dekanin oder der Dekan einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der Fakultät vor. Zu dieser Sitzung sind auch die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zu laden.

§ 5 Geschäftsbereiche, Vertretung

- (1) Das Dekanat legt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Zu diesen Geschäftsbereichen gehören vor allem die Themen Forschung und Forschungs-förderung, Studium und Lehre, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten, Personal- und Finanzangelegenheiten, Berufungsangelegenheiten, Internationalisierung, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gleichstellungsaufgaben.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird im Falle der Verhinderung durch die erste Prodekanin oder den ersten Prodekan vertreten, diese oder dieser durch die Studiendekanin oder den Studiendekan und diese oder dieser durch die zweite Prodekanin oder den zweiten Prodekan.

§ 6 Prodekaninnen / Prodekane

- (1) Der Fakultätsrat wählt in geheimer Abstimmung aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Prodekaninnen oder Prodekane, von denen eine oder einer Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist (erste Prodekanin oder erster Prodekan) sowie eine Studiendekanin oder einen Studiendekan als Mitglied des Dekanats. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann nicht gleichzeitig Fachbereichssprecherin oder Fachbereichssprecher sein.
- (2) Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane beträgt sechs Jahre, sie beginnt mit dem Amtsantritt. Die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane endet stets mit der Amtszeit des Dekans oder der Dekanin. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:
 1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
 2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
 3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens mit der zuständigen Studienkommission,
 4. Beschlüsse über die Geschäftsordnungen,
 5. Berufungsvorschläge,
 6. Kooptationen gem. § 22 Abs. 4 Satz 2 LHG.
- (2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats, die wesentlich in die Belange oder Struktur des Fachbereichs eingreifen, muss die Sprecherin oder der Sprecher des betroffenen Fachbereichs gehört werden; diese oder dieser hat dann das Recht auf ein Sondervotum. Wird zu einem Beschluss des Fakultätsrats ein Sondervotum abgegeben, so tritt der Beschluss erst mit Beschlussfassung der zentralen Gremien in Kraft.
- (3) Dem Fakultätsrat gehören an
 1. kraft Amtes
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,
 - c) mit beratender Stimme fünf Fachbereichssprecherinnen oder -sprecher.
 2. auf Grund von direkten Wahlen nach Gruppen

- a) 14 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- b) drei Akademische Mitarbeiterinnen oder Akademische Mitarbeiter,
- c) drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- d) fünf Studierende,
- e) eine Promovierende oder ein Promovierender (angenommene, eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden).

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

- (4) Die Mitgliedschaft ohne Wahl im Fakultätsrat unter den Fachbereichssprecherinnen und -sprechern beträgt jeweils ein Jahr. Der Turnus beginnt dabei mit dem Tag der ersten konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats nach Einrichtung der Fakultät und endet mit dem darauffolgenden Sommersemester.
 - a) Die Sprecherinnen und Sprecher der nach § 1 Abs. 1 alphabetisch erstgenannten fünf Fachbereiche sind im ersten Turnus Amtsmitglieder des Fakultätsrates mit beratender Stimme.
 - b) In jedem weiteren Turnus werden die nach § 1 Abs. 1 alphabetisch nächsten fünf Fachbereichssprecherinnen und -sprecher Amtsmitglieder des Fakultätsrates. Ist die alphabetische Reihenfolge zu Ende, beginnt sie ohne Unterbrechung von vorne.
- (5) Die übrigen, in einem Turnus nicht kraft Amtes dem Fakultätsrat angehörenden Fachbereichssprecherinnen und -sprecher, nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.
- (6) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder sowie der oder des angenommenen, eingeschriebenen Doktorandin oder Doktoranden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Wird in einer Sitzung ein Tagesordnungspunkt behandelt, der ein Fach betrifft, dessen Fachbereich im Fakultätsrat nicht durch Mitglieder einer bestimmten Gruppe vertreten ist, so ist auf Antrag eines Wahlmitglieds dieser Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter dieser Gruppe aus dem betreffenden Fachbereich einzuladen, an der Behandlung des Tagesordnungspunktes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind die Dekanin oder der Dekan und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (9) Die gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter haben ein Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppen bei der Besetzung von Kommissionen, die der Fakultätsrat einsetzt.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Fakultät wählt aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin, wobei beide in Ausnahmefällen auch männlich sein können.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) § 5 Abs. 3, 4 und 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät entsprechend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Dekanat. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 9 Organisation der Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche werden von gewählten Fachbereichssprecherinnen und -sprecher geleitet. Wählbar sind alle dem Fachbereich angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Fachbereichssprecherin oder dem Fachbereichssprecher wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit einer Amtszeit von drei Jahren zur Seite gestellt. Die Wahl der Fachbereichssprecherin oder des Fachbereichssprechers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet mit der Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers.
- (2) Die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher berät die Fakultät und vertritt in den Gremien der Fakultät den Fachbereich. In ihren oder seinen Aufgaben wird sie oder er von der Dekanatsverwaltung unterstützt und von einem Fachbereichsbeirat, in dem die Gruppen gemäß § 22 Abs. 9 Grundordnung und § 10 Abs. 1 LHG angemessen vertreten sein müssen, beraten. Grundlage ihrer oder seiner Tätigkeit ist die Satzung der Fakultät und gegebenenfalls ergänzende Geschäftsordnungen.
- (3) Der Fachbereich wird an folgenden Aufgaben beteiligt:
 - a) Erstellung der Entwürfe für die Strukturplanung auf Fachbereichsebene;
 - b) Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen sowie (im Zusammenwirken mit dem fachlichen Studiendekan) des Lehrprogramms des Fachbereichs;
 - c) Erstellung von Vorschlägen für die Mittelverteilung an das Dekanat;
 - d) Erstellung von Vorschlägen an das Dekanat zur Funktionsbeschreibung von Professuren;
 - e) Bearbeitung von Qualitätsmanagementfragen auf Fachbereichsebene;
 - f) Wahrnehmung von fachbezogenen Zuständigkeiten in den Bereichen Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren.

Der Fachbereich nimmt Stellung zu:

1. dem Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
2. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen,
4. den Vorschlägen der Studienkommissionen zu Studienplänen, Studien- und Prüfungsordnungen.

In den Fällen von Satz 2 Nr. 3-4 kann die Stellungnahme entfallen, soweit der Fachbereich nicht betroffen ist.

§ 10 Studienkommissionen

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder einer Mitglied des Fakultätsrats sein soll, angehören, er bestellt weiterhin für jeden Fachbereich mindestens eine Studienkommission. Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit einer Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über die Zuordnung einer Studienkommission zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Kommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt eine Studiendekanin oder ein Studiendekan. Bei fachbereichsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das Dekanat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

- (2) Die nichtstudentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von sechs Jahren, die studentischen Mitglieder haben eine Amtszeit von einem Jahr. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationssatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.
- (4) Zum Geschäftsbereich jeder Studiendekanin und jedes Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Sie oder er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.
- (5) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nicht-einhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 11 Berufungsverfahren

- (1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder von einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Bei der Bildung der Berufungskommission ist darauf zu achten, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder einer Berufungskommission dem einschlägigen Fach angehören sollen. Die studentischen Vertreter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat haben ein Vorschlagsrecht für die akademische Mitarbeiterin oder den akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission. In dieser Kommission haben die Professorinnen und Professoren die Mehrheit der Stimmen. Außerdem müssen der Kommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie zwei Studierendenvertreterinnen oder -vertreter angehören.
- (3) Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Eine Stellungnahme des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, geht dem Beschluss des Fakultätsrats voraus.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.02.2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2016, S. 32) außer Kraft.

Anhang

Die Fakultät hat folgende intrafakultäre Zentren:

1. Center for Applied Geoscience (ZAG)
2. Center for Bioinformatics Tübingen (ZBIT)
3. Center for Light-Matter Interaction, Sensors & Analytics (LISA+)
4. Center for Plant Molecular Biology (ZMBP)
5. Center for Quantum Science (CQ)
6. Kepler Center for Astro and Particle Physics

Die Fakultät ist an folgenden fakultätsübergreifenden Einrichtungen (interfakultären Einrichtungen) beteiligt:

7. Bernstein-Zentrum für Computerbasierte Neurowissenschaften Tübingen (BCCN)
8. Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftungsprofessur für Theorie und Geschichte der Wissenschaften
9. Comprehensive Infectious Disease Center Tübingen (CIDiC)
10. Deutsches Konsortium für Translationale Krebsforschung (DKTK)
11. Deutsches Zentrum für Infektionsforschung (DZIF)
12. Interfakultären Instituts für Biomedizinische Informatik (IBMI)
13. Interfakultäres Institut für Biochemie (IFIB)
14. Interfakultäres Institut für Mikrobiologie und Infektionsmedizin Tübingen (IMIT)
15. Interfakultäres Institut für Zellbiologie (IFIZ)
16. Interfakultäres Zentrum für Pharmakogenomik und Arzneimittelforschung (IZEPHA)
17. Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
18. Kompetenzzentrum für Archäometrie – Baden-Wuerttemberg (CCA-BW)
19. LEAD Graduate School & Research Network
20. Proteomzentrum Tübingen (PCT)
21. Südwestdeutsches Tumorzentrum Tübingen-Stuttgart (CCC)
22. Tübinger Interfakultäres Zentrum für Archäologie (TZA)
23. Werner-Reichardt-Zentrum für Integrative Neurowissenschaften (CIN)
24. WissenschaftsCampus Tübingen
25. Zentrum für Quantitative Biologie (QBic)

Die Fakultät ist an Kooperationen mit folgenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen beteiligt:

26. Cyber Valley
27. Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)
28. Deutsches Zentrum für Diabetesforschung e. V.
29. Deutsches Zentrum für Infektionsforschung (CIDRE)
30. Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen (DZNE)
31. Friedrich-Miescher-Laboratorium der Max-Planck-Gesellschaft Tübingen
32. Hertie-Institut für klinische Hirnforschung (HIH)
33. Informations-, Kommunikations- und Medienzentrum (IKM)
34. Leibniz-Institut für Wissensmedien (IWM)
35. Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik Tübingen
36. Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie Tübingen
37. Max-Planck-Institut für Intelligente Systeme Tübingen
38. Naturwissenschaftliches und Medizinisches Institut Reutlingen (NMI)
39. Next Generation Sequencing Competence Center Tübingen
40. Robert-Bosch-Institut für Klinische Pharmakologie Stuttgart
41. Senckenberg Center for Human Evolution and Palaeoenvironment (HEP)

Tübingen, den 25.07.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung des Zentrums für Islamische Theologie

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen am 26. September 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen

(Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 45 Nr. 19 vom 11. Oktober 2019, Seite 526)

§ 1 Gliederung des Zentrums für Islamische Theologie

Das Zentrum für Islamische Theologie gliedert sich zunächst in folgende Bereiche:

1. Koran, Koranlesung sowie Koranexegese (W 3 – Professur),
2. Islamische Glaubenslehre (W 3 – Professur),
3. Islamisches Recht (W 3 – Professur),
4. Islamische Geschichte und Gegenwartskultur des Islam (Apl. Professur)
5. Hadithwissenschaften (Juniorprofessur, W 1 tt)
6. Religionspädagogik (Juniorprofessur, W 1 tt)
7. Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit (Juniorprofessur, W 1 tt)

Die Einrichtung weiterer Bereiche ist kurz- bis mittelfristig vorgesehen.

§ 2 Organe des Zentrums für Islamische Theologie

Die Organe des Zentrums für Islamische Theologie sind

1. der Zentrumsvorstand
2. der Zentrumsrat.

§ 3 Zentrumsvorstand

- (1) Der Zentrumsvorstand leitet das Zentrum für Islamische Theologie. Dem Zentrumsvorstand gehören an
 1. die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor
 2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors,
 3. die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie
- (2) Dem Zentrumsvorstand obliegen die in § 23 Abs. 3 LHG und § 12 Grundordnung genannten Aufgaben in entsprechender Anwendung, insbesondere
 - die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Zentrums für Islamische Theologie;
 - die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans;
 - die Entscheidung über die Verwendung der dem Zentrum für Islamische Theologie zugewiesenen Mittel nach Aufgabenerfüllung, vereinbarten Zielen und erbrachten Leistungen;
 - das Qualitätsmanagement und die damit verbundenen Steuerungsnotwendigkeiten inklusive Festlegung von Zielvereinbarungen und deren Überprüfung;
 - Gender- und Diversitymanagement;
 - der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern;

- Berufungsverfahren;
 - Promotions- und Habilitationsverfahren;
 - die Kontakte zum Beirat für Islamische Theologie über das Rektorat.
- (3) Der Zentrumsvorstand unterrichtet den Zentrumsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.
 - (4) Der Zentrumsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Studienkommission des Zentrums für Islamische Theologie.
 - (5) Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte des Zentrums kann an den Sitzungen des Zentrumsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 4 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor vertritt das Zentrum für Islamische Theologie. Sie ist Vorsitzende bzw. er ist Vorsitzender des Zentrumsvorstandes und des Zentrumsrates. Sie oder er sorgt, ggf. unterstützt durch eigens dazu bestimmte Mitglieder des Zentrumsvorstandes oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dafür, dass die anfallenden Verwaltungs- und Organisationsaufgaben innerhalb des Zentrums ordnungsgemäß erledigt werden. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält sie oder er einen Beschluss des Zentrumsvorstandes oder des Zentrumsrates für rechtswidrig, so hat sie oder er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Rektorin bzw. der Rektor zu unterrichten. Diese bzw. dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors darauf hin, dass die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen des Zentrums die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihr bzw. ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Zentrumsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden. Sie bzw. er berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat. Sie bzw. er führt die Dienstaufsicht über die im Zentrum tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie über die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit die Dienstaufsicht nicht durch unmittelbare Vorgesetzte wahrzunehmen ist.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Zentrumsrat aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Zentrumsrat kann die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal pro Semester alle hauptberuflich am Zentrum für Islamische Theologie tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich aller Mitglieder des Zentrumsrates und der Studienkommission zu einer Sitzung ein. Bei dieser Sitzung legt die

Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor einen Bericht über die Entwicklung des Zentrums vor.

§ 5 Geschäftsbereiche im Zentrumsvorstand, Stellvertretung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors

- (1) Der Zentrumsvorstand legt auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für seine Mitglieder Geschäftsbereiche fest, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Dabei können auf die Geschäftsbereiche beispielsweise die Bereiche Forschung, Strategie, Studium, Lehre, Prüfungen, Promotionsangelegenheiten, Habilitationsangelegenheiten, Internationales, Personalangelegenheiten, Gender- und Diversitymanagement, Finanzangelegenheiten, Raummanagement, Gebäudemanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Qualitätssicherung, Information, Kommunikation und Medien verteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor wird im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter vertreten. Die weitere Vertretung legt der Zentrumsvorstand zu Beginn seiner Amtszeit für die jeweiligen Geschäftsbereiche fest.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors wird vom Zentrumsrat aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie endet indes stets mit der Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

§ 6 Zentrumsrat

- (1) Der Zentrumsrat berät in allen Angelegenheiten des Zentrums von grundsätzlicher Bedeutung. Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen bedürfen der Zustimmung des Zentrumsrates.
Der Zustimmung des Zentrumsrates bedürfen ferner:
 1. die Struktur- und Entwicklungspläne des Zentrums,
 2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen des Zentrums,
 3. die Studien- und Prüfungsordnungen des Zentrums; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der Studienkommission.
- (2) Dem Zentrumsrat gehören an:
 1. kraft Amtes: die Mitglieder des Zentrumsvorstandes,
 2. nach Gruppen sämtlich (im Hinblick auf die gegebene Anzahl) bzw. auf Grund von direkten Wahlen:
 - a) alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Zentrums,
 - b) zwei Akademische Mitarbeiterinnen oder Akademische Mitarbeiter
 - c) eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter,
 - d) zwei Studierende,
 - e) eine angenommene und eingeschriebene Doktorandin oder ein angenommener und eingeschriebener Doktorand.
- (3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil. Soweit die Gruppen b) und c) nicht aus zwei bzw. einer Person(en) bestehen, bleiben Plätze unbesetzt; eine Wahl findet erst statt, wenn mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als die geforderte Mindestzahl nach Abs. 2 zur Verfügung stehen. Um die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Gremium zu gewährleisten, erhalten

die vorhandenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer ein mit einem Faktor 1,5 bzw. 2 bzw. 2,5 etc. erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe des Verhältnisses der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zu den sonstigen Gruppen im Gremium.

- (4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Wahlmitglieder und der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandin oder des angenommenen und eingeschriebenen Doktoranden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder Amtspflicht. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme. Bei Verhinderung sind die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Mitglieds zu benachrichtigen.
- (6) Die Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 haben ein Vorschlagsrecht für die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Gruppen bei der Besetzung von Kommissionen, die der Zentrumsrat einsetzt.

§ 7 Die oder der Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Zentrumsrat wählt aus dem Kreis des am Zentrum für Islamische Theologie hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals mit einfacher Mehrheit eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) § 5 Abs. 3 bis 6 der Grundordnung gelten für die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten des Zentrums auf der Zentrumsebene in entsprechender Anwendung.
- (4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht im Zentrumsvorstand. Sie oder er ist in der Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 8 Studienkommission

- (1) Der Zentrumsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mit einfacher Mehrheit eine Studienkommission. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission, die oder der Mitglied im Zentrumsvorstand ist, koordiniert, unterstützt durch die Studienkommission, die Studienplanung für das Zentrum. Der Studienkommission obliegt die Zuständigkeit für die Planung und Durchführung der Studiengänge. Die Studienkommission besteht aus zehn Mitgliedern: neben der oder dem Vorsitzenden aus vier Studierenden, von denen eine oder einer Mitglied des Zentrumsrates sein soll, einer Akademischen Mitarbeiterin oder eines Akademischen Mitarbeiters und weiteren vier hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Sollten weniger als fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer am Zentrum tätig sein, so bleiben entsprechende Sitze frei. Um die Hälfte der Stimmen der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Gremium zu gewährleisten, erhalten die vorhandenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer ein mit einem Faktor erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe des Verhältnisses der Anzahl der Sitze der sonstigen Gruppen im Gremium zur Anzahl der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer.
- (2) Die Amtszeit der Studierenden und der angenommenen und eingeschriebenen Doktorandin oder des angenommenen und eingeschriebenen Doktoranden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Zentrumsrat aus dem Kreis der dem

Zentrum angehörenden hauptberuflich tätigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie endet indes stets mit der Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

- (4) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß der Evaluationsatzung der Universität Tübingen unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.
- (5) Studierende haben das Recht, die zuständige Vorsitzende bzw. den zuständigen Vorsitzenden der Studienkommission auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellerinnen oder Antragssteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.
- (6) Die Studienkommission kann, soweit curriculare Planungen auf der Tagesordnung stehen, Mitglieder des Beirats beratend zuziehen.

§ 9 Berufungsverfahren

- (1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit dem Zentrum für Islamische Theologie eine Berufungskommission, die von einem Rektorsmitglied oder von einem Mitglied des Zentrumsvorstandes des Zentrums geleitet wird.
- (2) Der Zentrumsrat beschließt über die Aufstellung des Besetzungsvorschlags für die Berufungskommission. In dieser Berufungskommission haben die Professorinnen oder Professoren die Mehrheit der Stimmen. Außerdem müssen der Berufungskommission mindestens eine universitätsexterne sachverständige Person, eine Professorin bzw. ein Professor einer anderen Fakultät, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter, zwei fachkundige Frauen sowie zwei Studierende angehören. Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Zentrumsrat haben ein Vorschlagsrecht für die zwei studentischen Mitglieder der Berufungskommission. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Akademischen Mitarbeiter im Zentrumsrat haben ein Vorschlagsrecht für die Akademische Mitarbeiterin oder den Akademischen Mitarbeiter als Mitglied der Berufungskommission. Um die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen bzw. Professoren in der Berufungskommission zu gewährleisten, erhalten die vorhandenen Professorinnen bzw. Professoren ein mit einem Faktor 1,5 bzw. 2 bzw. 2,5 etc. erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe des Verhältnisses der Professorinnen bzw. Professoren zu den sonstigen Mitgliedern in der Berufungskommission.
- (3) Zum Beschluss der Berufungskommission über den von ihr erarbeiteten Berufungsvorschlag fasst der Zentrumsrat einen Beschluss gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 10 Fachschaft

Am Zentrum für Islamische Theologie wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Zentrumsrates gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Zentrumsratsmitglieder gehören diesem als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren studentischen Mitglieder ergibt sich in entsprechender Anwendung aus der Grundordnung.

Die Fachschaft nimmt die zentrumsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben entsprechend § 2 Abs. 3 LHG auf der Zentrumsebene wahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Satzung des Zentrums für Islamische Theologie vom 10.05.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2012, S. 133) außer Kraft.

Tübingen, den 09.10.2019
Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)

vom 23. März 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 vom 15. April 2015), zuletzt geändert durch die fünfzehnte Änderungssatzung vom 05.05.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2022, S. 422).

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Mai 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Zulassung und Immatrikulation

- § 1 Zugang und Aufnahme eines Studiums
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Studienorientierungsverfahren
- § 4 Lehramtsorientierungstest und Tübingen Master of Education Assessment
- § 4a Sprachvoraussetzungen
- § 5 Antragspflicht, Form, Fristen
- § 6 Zulassungskommission
- § 6a Bewerbung im öffentlichen Interesse (sog. Spitzensportlerquote)
- § 7 Parallelstudium
- § 8 Zulassungsbescheid, Immatrikulationszusage
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Vollzug der Immatrikulation, Ausweis

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaftsverwaltung

- § 11 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)
- § 12 Änderungen des Studiengangs (Umschreibung)
- § 13 Belegung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Exmatrikulation
- § 16 Nachfristen
- § 17 Meldepflichten
- § 18 Personenbezogene Daten

Dritter Abschnitt: Besondere Personengruppen

- § 19 Gasthörer/innen
- § 20 Hochbegabte Schüler/innen
- § 21 Studien zur Vorbereitung auf das Studium oder die Promotion
- § 22 Deltaprüfung
- § 23 Beruflich Qualifizierte
- § 24 Zeitstudierende
- § 25 Teilnahme an Kontaktstudien im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

- § 26 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Zulassungs- und Immatrikulation

§ 1 Zugang und Aufnahme eines Studiums, Immatrikulation

- (1) Die Aufnahme des Studiums an der Universität Tübingen ist nur nach erfolgter Einschreibung (Immatrikulation) zulässig. Die Immatrikulation als Studierende/r begründet die Mitgliedschaft an der Eberhard Karls Universität Tübingen. In der Regel ist die gleichzeitige Einschreibung an mehreren Hochschulen nicht möglich. Einschlägige Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben jedoch unberührt. Der Immatrikulation geht in Studiengängen, die einer Zulassung bedürfen, ein Zulassungsverfahren oder ihr geht ein Verfahren zur Annahme als Doktorand/in voraus. Zur Prüfung von Immatrikulationsvoraussetzungen (Affinität, Sprachkenntnisse, HZB, etc.) kann auch in nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Bewerbungsverfahren voranstellen. Sofern im Einzelnen nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften für Zulassungsverfahren ebenso für Bewerbungsverfahren.
- (2) Die Immatrikulation kann erfolgen in
 - einen Studiengang oder eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen
 - einen Teilstudiengang
 - einen Teilzeitstudiengang
 - einen postgradualen Studiengang
 - einen Promotionsstudiengang
 - einen zeitlich befristeten Studienaufenthalt für ausländische Studierende unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 8 LHG und der vorherigen Zustimmung durch den entsprechenden Fachbereich
 - einen zeitlich befristeten Studienaufenthalt für Studierende anderer Hochschulen, die sich an der Universität Tübingen zu vorübergehenden Forschungsaufenthalten ohne Erwerb von Leistungspunkten aufhalten (§ 60 Abs. 1 Satz 7 LHG) unter den Voraussetzungen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Fakultät, die auch bestätigt, dass keine Leistungspunkte oder Studienleistungen erworben werden
 - einen zeitlich befristeten Studienaufenthalt für deutsche Studierende unter den Voraussetzungen des § 60 Abs.1 Satz 5 LHG und der vorherigen Zustimmung durch den entsprechenden Fachbereich
 - einen Weiterbildungsstudiengang (§ 31 Abs.1-4 LHG).
- (3) Für Studiengänge in besonderen Studienformen, insbesondere für Studiengänge in Teilzeitform (vgl. § 30 Abs. 3, § 31 Abs.1-4 LHG) und für berufsbegleitende Studiengänge gelten die einschlägigen Satzungen. Soweit sich aus diesen Regelungen nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen zulassungs- und immatrikulationsrechtlichen Vorschriften.
- (4) Für das Verfahren zur Annahme als Doktorand/in ist § 38 LHG in Verbindung mit der einschlägigen Promotionsordnung maßgeblich. Die diesbezüglichen besonderen Regelungen hierzu (z. B. § 9 Abs. 7) bleiben unberührt.
- (5) Das Studienjahr ist in Semester geteilt. Das Sommersemester dauert vom 01. April bis zum 30. September. Das Wintersemester dauert vom 01. Oktober bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres.
- (6) Die Aufnahme eines Studiums erfolgt in der Regel zum Wintersemester. Die Studiengänge, für die auch oder ausschließlich eine Zulassung zum Sommersemester möglich ist, sind in der Studiengangtabelle (<http://www.uni-tuebingen.de/studium/verzeichnis-der-studiengaenge.html>) aufgeführt.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Universität ist zuständig für die Zulassungs- und Bewerbungsverfahren gemäß § 1 Abs. 2, soweit diese nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) nach Abs. 2 einbezogen sind. Die Studierendenabteilung der Universität erteilt die Zulassung sowie die Immatrikulationszusage für deutsche Staatsangehörige und für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen (so genannte Bildungsinländer). Die Universität Tübingen, Dezernat für Internationale Angelegenheiten, erteilt die Zulassung sowie die Immatrikulationszusage für die sonstigen ausländischen Staatsangehörigen, für Staatsangehörige der anderen EU- Mitgliedsstaaten sowie für ausländische Staatsangehörige im Rahmen der Austausch- und Mobilitätsprogramme. Für die Immatrikulation ist die Studierendenabteilung zuständig.
- (2) Soweit Studiengänge der Universität Tübingen in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, unterliegt das Verfahren der Vergabeverordnung Stiftung (VergabeVO Stiftung) und den hierfür maßgeblichen Regelungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit für einen Studiengang hochschuleigene Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, ergeben sich die Zuständigkeiten aus den jeweiligen Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungs- oder Zulassungssatzungen.

§ 3 Studienorientierungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation in ein grundständiges Studium an der Universität Tübingen ist neben den in § 58 LHG genannten Voraussetzungen der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG. Für die Immatrikulation in Lehramtsstudiengänge gilt § 4.
- (2) Als Studienorientierungsverfahren werden beispielsweise „www.was-studiere-ich.de“, „www.borakel.de“, „www.explorex.de“ oder der Studieninformationstest von Hochschulkompass anerkannt. Der entsprechende schriftliche Nachweis über die Teilnahme an diesem Verfahren soll mit der Bewerbung vorgelegt werden; er muss jedoch spätestens mit der Immatrikulation bei der Universität Tübingen eingegangen sein.
- (3) Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren kann auch durch eine Studienberatung bei den Hochschulen oder beispielsweise bei den Beratern/Beraterinnen für akademische Berufe der Agentur für Arbeit erfolgen. Über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren stellt die Universität Tübingen eine schriftliche Bescheinigung aus.
Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren an einer anderen Hochschule wird von der Universität Tübingen anerkannt.
- (4) Die fachbezogenen Auswahl- und Bewerbungsverfahren bleiben davon unberührt.

§ 4 Lehramtsorientierungstest und Tübinger Master of Education Assessment

- (1) Für ein Studium des Bachelor of Education an der Universität Tübingen ist die Teilnahme am Lehrerorientierungstest ist gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG zur Immatrikulation nachzuweisen.
- (2) Als Lehramtsorientierungstest wird „www.bw-cct.de“ anerkannt. § 3 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.
- (3) Voraussetzung für die Immatrikulation in einen Studiengang Master of Education an der Universität Tübingen ist der Nachweis über die Teilnahme am Online-Self-Assessment-

verfahren „TüSE –Check yourChoice“ (<https://ww2.unipark.de/uc/TueMAS/>) zur Reflexion der studien- und berufsbezogenen Entwicklung und zur Klärung von berufsbiographischem Beratungsbedarf.

§ 4a Sprachvoraussetzungen

- (1) Soweit die Qualifikation zum Studium nach § 58 bzw. § 59 LHG nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde, werden als Zugangsvoraussetzung zum Studium deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).
- (2) Setzt die sprachliche Studierfähigkeit in einem Studiengang englische Sprachkenntnisse voraus, indem die Lehr- und Unterrichtssprache des Studiengangs nach satzungsrechtlicher Regelung im Wesentlichen Englisch ist, so werden englische anstelle der deutschen Sprachkenntnisse verlangt. Dies ist dann der Fall, wenn in englischsprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen entsprechenden Abschluss erworben werden können und alle Pflichtveranstaltungen in Englisch gehalten werden.
- (3) Für den Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Deutsch und Englisch gelten folgende Bestimmungen:

1. Unterrichtssprache Deutsch:

Ist die Unterrichts- und Prüfungssprache eines Studienganges Deutsch, so sind als Eingangsvoraussetzung Sprachkenntnisse entsprechend der ‚Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)‘ in der aktuell geltenden Fassung nachzuweisen. Der dort benannten ‚sprachlichen Studierfähigkeit‘ (§2/3) entspricht die Stufe B2/C1 des Europäischen Referenzrahmens (GER).

2. Unterrichtssprache Englisch:

Ist die Studien- und Prüfungssprache eines Studienganges laut Prüfungsordnung Englisch und wird das Niveau mit B2 nach GER festgelegt, so ist als Eingangsvoraussetzung einer der folgenden Sprachnachweise vorzulegen:

- TOEFL (IBT) mit mindestens 79 Punkten bzw. eine von TS/TOEFL festgelegte Äquivalenzprüfung mit entsprechender Punktzahl;
- IELTS mit mindestens der Stufe 6.5; -Cambridge Certificate FCE, CAE, CPE mit der abgeschlossenen Stufe B2 oder höher;
- eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, die in englischer Sprache und in einem Land erworben wurde, dessen erste Amtssprache Englisch ist oder die in hoheitlicher Funktion eines dieser Länder erworben wurde;
- ein anerkannter, gänzlich in englischer Sprache abgelegter, mindestens dreijähriger Hochschulabschluss oder eine deutsche HZB mit dem Unterrichtsfach Englisch mindestens ab Klasse 8 bis zur Abschlussklasse mit der Abschlussnote „gut“.

Hiervon abweichende Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen bzw. in Auswahl-satzungen der Universität Tübingen haben Vorrang.

- (4) Setzt die sprachliche Studierfähigkeit in einem Studiengang keine deutschen oder englischen Sprachkenntnisse voraus, indem die Lehr- und Unterrichtssprache des Studiengangs nach satzungsrechtlicher Regelung im Wesentlichen durch eine weitere Sprache ersetzt wird, so werden Sprachkenntnisse in dieser Sprache verlangt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, Absatz 3 Ziff. 2 wird analog angewandt. Das Weitere regeln die einzelnen Satzungen.

- (5) Die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen sind grundsätzlich mit der Bewerbung zum Studium nachzuweisen. Die Frist für den Nachweis der Sprachkenntnisse kann auf begründeten Antrag bis zur Immatrikulation verlängert werden. Kann der erforderliche Sprachnachweis zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht nachgewiesen werden, so kann die Immatrikulation mit der Auflage erfolgen, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung zum folgenden Semester erbracht wird. Die Immatrikulation mit dieser Auflage bedarf der Zustimmung des Studienfachs und kann im Ausnahmefall höchstens ein Semester über den genannten Zeitraum hinaus verlängert werden.

§ 5 Antragspflicht, Form, Fristen

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Antrag (Zulassungsantrag). Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) in den jeweiligen webbasierenden Anwendungen (Online-Bewerbungsportale) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der dort geforderten Unterlagen. Der Zulassungsantrag muss ausgedruckt und unterschrieben und unter Vorlage der bei der Antragstellung geforderten Unterlagen mit einer Kopie der gemäß §§ 58 und 59 LHG für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang gültigen Hochschulzugangsberechtigung der/des Antragstellenden der Universität Tübingen, Studierendensekretariat, vor Ablauf der in Absatz 3 festgelegten Fristen schriftlich zugegangen sein; für die sonstigen zur Bewerbung notwendigen Formulare gilt Selbiges. Eine Bewerbung per Fax oder Email ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bewerberinnen oder Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden insoweit von der Hochschule unterstützt.
- (2) Es können je Bewerbungszeitraum an der Universität Tübingen insgesamt bis zu drei gleichberechtigte Zulassungsanträge gestellt werden. Soweit es sich um die Zulassung in grundständige Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung handelt, genügt der Immatrikulationsantrag in der hierfür vorgesehenen Frist und Form. Die Regelungen hinsichtlich postgradualer Studiengänge, insbesondere §§ 3 und 20 HVVO, bleiben unberührt.
- (3) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist innerhalb der durch die Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Frist einzureichen. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg). Die Universität Tübingen kann für postgraduale Studiengänge sowie für die in der Anlage 8 der HZVO genannten Studiengänge (sog. auslandsorientierte Studiengänge) hiervon abweichende Fristen durch Satzung festlegen. Entsprechend liegt für die Masterstudiengänge ohne Zulassungsbeschränkung die Bewerbungsfrist für das Sommersemester auf dem 15. März, für das Wintersemester auf dem 15. September des jeweiligen Jahres. Fristen nach § 5 Abs. 4 bleiben unberührt. Abweichend ist für den Masterstudiengang Machine Learning einheitlich der 30. April eines jeden Jahres für das jeweilige Wintersemester festgesetzt. Des Weiteren liegt die Bewerbungsfrist für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) für alle Bewerberinnen und Bewerber für das Wintersemester auf dem 30. April desselben Jahres. Abweichend hiervon gelten für den Master of Education Quereinstieg (Informatik, Mathematik, Physik) die Sätze 4 und 5.
- (4) Für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, gilt die Frist nach Absatz 3. Dies gilt auch für Anträge von Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellten ausländischen und

staatenlosen Studienbewerberinnen / Studienbewerbern in Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung. Innerhalb der Bewerbungsfristen des Abs. 2 ist auch der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (z. B. TestDaF, Deutsche Sprachprüfung) vorzulegen. Diese Anträge sind an die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, zu stellen.

- (5) Für Anträge mit denen ein Anspruch auf Zulassung gemäß § 12 HVVO (Auswahl nach Härtegesichtspunkten) bzw. gemäß § 14a HVVO (Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse) geltend gemacht wird, gilt die Frist nach Absatz 3.
- (6) Losanträge für nach Abschluss der Vergabeverfahren verfügbare Studienplätze können für das Wintersemester 2020/21 nur vom 1. bis 15. Oktober, ansonsten nur vom 1. bis zum 20. September für das Wintersemester und nur vom 1. bis zum 20. März für das Sommersemester gestellt werden (Ausschlussfristen). Dem von der Universität Tübingen vorgesehenen schriftlichen Antrag sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und auf Anforderung weitere Bewerbungsunterlagen beizufügen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Anträge auf Studienplatztausch in zulassungsbeschränkten Studiengängen können bis eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bei der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, gestellt werden. Anträge auf Studienplatztausch sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sich die Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner im gleichen Studiengang sowie im gleichen Fachsemester befinden (errechnet ab der Zulassung zum Studiengang), eine endgültige Zulassung für einen Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes besitzen sowie kein Verlust des Prüfungsanspruchs oder kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung im getauschten Studiengang vorliegt. Anderweitige Regelungen in den entsprechenden Studien- oder Prüfungsordnungen der Universität Tübingen bleiben unberührt.
- (8) Dem Zulassungsantrag zu einem Aufbau- oder Masterstudiengang sind neben dem Bachelorzeugnis ein ‚Transcript of Records‘ oder vergleichbare Unterlagen beizufügen. Die Zulassung zu einem Aufbau- oder Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe nach § 59 LHG rechtzeitig vor Beginn des beantragten Aufbau- oder Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen / Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; es obliegt der Bewerberin / dem Bewerber einen Nachweis über die Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen beizubringen. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt in diesem Fall für die Auswahlentscheidung unbeachtet.
- (9) Zugangsvoraussetzung zum M.Ed.-Erweiterungsfach ist ein abgeschlossenes Studium eines B.Ed. (auch M.Ed. oder Staatsexamen) Lehramt Gymnasium oder höheres Lehramt an beruflichen Schulen oder ein vergleichbarer lehramtsbezogener Abschluss (Lehramtstypen 4 und 5); die Zugangsvoraussetzung ist mit einem anderen Bachelorabschluss dann ebenfalls erfüllt, wenn die Zulassung zum M.Ed. auf einem solchen beruht. Die Einschreibung in ein M.Ed.-Erweiterungsfach ist nicht möglich in einem Fach, für das eine Immatrikulation in einem M.Ed.-Studiengang oder Staatsexamensstudiengang besteht oder ein solcher Abschluss vorliegt; bei vergleichbaren Fächern entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Eine Immatrikulation erfolgt i.d.R. in nur ein M.Ed.-Erweiterungsfach; gleichzeitig können nicht mehr als zwei M.Ed.-Erweiterungsfächer studiert werden. Die Kombination von M.Ed.-Fächern und M.Ed.-Erweiterungsfächern in Evangelischer Theologie, Katholischer Theologie, Islamischer Religionslehre und

Philosophie/Ethik (jeweils untereinander) ist ausgeschlossen. Für die M.Ed.-Erweiterungsfächer Naturwissenschaft und Technik oder Astronomie sind die Regelungen der Rahmen-VO KM zu beachten:

- Naturwissenschaft und Technik (NwT) kann nur in Verbindung mit einer der Fachrichtungen Biologie, Chemie, Physik oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie studiert werden,
- Astronomie kann nur in Verbindung mit einer der Fachrichtungen Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (NwT) oder Physik studiert werden,

d.h. eine der jeweils genannten Fachrichtungen muss als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder in einem weiteren Erweiterungsfach studiert werden oder worden sein. Als fachliche Voraussetzungen für das M.Ed.-Erweiterungsfach gelten die, die für das entsprechende B.Ed.-Fach festgelegt sind; darüber hinaus gibt es keine fachlichen Voraussetzungen.

(10) Zugangsvoraussetzung zum Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) ist der Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Höheren Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik (Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen; § 1 Absatz 4 RahmenVO-BS-KM) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule in den jeweils zu studierenden Fächern, der Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst, oder ein gleichwertiger Abschluss. Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie über die Gleichwertigkeit trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss; er kann die Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses und im Falle einer festgesetzten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen. Nach Maßgabe der in der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-BS-KM vorgesehenen Voraussetzungen kann

- der Zugang zum Masterstudiengang auch nach Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs, der lehramtsbezogene Elemente enthält, sowie
- der Übergang von einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang auf einen auf ein anderes Lehramt bezogenen Masterstudiengang hochschulübergreifend ermöglicht werden.

In diesen Fällen sind fehlende Studien- und Prüfungsleistungen bzw. fehlende fachliche Qualifikationen und schulpraktische Studien eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs des Typs Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen. Die Entscheidung über Art und Umfang der nachzuholenden Leistungen und Qualifikationen trifft für die Fachwissenschaften der jeweilige Fachprüfungsausschuss, für die Bildungswissenschaften der Allgemeine Prüfungsausschuss; Satz 2 gilt entsprechend. Die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 3 und 4 dürfen 50 ECTS-Punkte nicht überschreiten, andernfalls ist die Zulassung abzulehnen. Zugelassene Studierende erhalten über die Art und Umfang der bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholenden Elemente einen schriftlichen Bescheid. Im Weiteren gelten die Regelungen nach § 3b des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen

Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission setzt sich aus fünf Personen zusammen. Ihr gehören als Vorsitzende/r der/die für Studierende, Studium und Lehre zuständige Prorektor/in sowie vier weitere vom Senat zu bestimmende Personen an.
- (2) Der Senat wählt in die Kommission zwei Professoren bzw. Professorinnen, die hauptamtlich an der Universität tätig sind, eine/n Angehörige/n des wissenschaftlichen Dienstes, eine/n Studierende/n und jeweils eine/n Stellvertreter/in. Diesem Kreis soll nach Möglichkeit ein/e Experte/Expertin für medizinische Fragestellungen angehören.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, sie endet jedoch stets mit der Amtszeit des Rektors / der Rektorin.
- (4) Die Zulassungskommission entscheidet über
 - die Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 24 HZVO
 - die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG und gemäß § 6a dieser Satzung und
 - die Auswahl ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser gemäß § 31 Absatz 1 HZVO für die Studiengänge der Universität Tübingen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind.
- (5) Die Geschäftsführung der Zulassungskommission obliegt der Zentralen Verwaltung, Studierendenabteilung.

§ 6a Bewerbung im öffentlichen Interesse (sog. Spitzensportlerquote)

- (1) In grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen im Örtlichen Vergabeverfahren und in Masterstudiengängen werden für das erste Fachsemester von den festgesetzten Zulassungszahlen ein Prozent, mindestens ein Studienplatz, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquote).
- (2) Auf diese Studienplätze können sich Personen bewerben, die nachweislich einem Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Ergänzungskader (EK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören und auf Grund begründeter Umstände an den Studienort Tübingen gebunden sind. Die entsprechenden Nachweise sind mit der Bewerbung vorzulegen.
- (3) Innerhalb dieser Vorabquote findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, eine Auswahl zunächst nach der Reihung der Kader (OK > PK > NK 1 > EK), sodann nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend der jeweils geltenden Auswahl-satzung statt. Die Auswahl trifft die Zulassungskommission nach § 6.

§ 7 Parallelstudium

- (1) Eine gleichzeitige Immatrikulation in mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Universität Tübingen oder in mehrere Studiengänge an verschiedenen Hochschulen ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 60 Abs.1 Satz 3 LHG möglich. Dies prüfen die betroffenen Fächer und stellen deren Erfüllung fest. Regelungen in den jeweiligen Zulassungs- und Auswahl-satzungen sowie einschlägige Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben unberührt.

- (2) Der Antrag auf Parallelstudium ist bei der Studierendenabteilung zu stellen; die Feststellung gemäß Abs.1 ist dem entsprechenden Antrag beizufügen.

§ 8 Zulassungsbescheid, Immatrikulationszusage

- (1) Über den Zulassungsantrag ergeht ein Zulassungsbescheid. Eine Zulassung bzw. Immatrikulationszusage gilt nur für den im Bescheid bezeichneten Studiengang bzw. Teilstudiengang, das angegebene Studiensemester und für das angegebene Fachsemester.
- (2) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation; diese kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf Antrag verlängert werden.
- (3) Der Zulassungsbescheid verliert seine Wirksamkeit, wenn die Frist des Absatzes 2 nicht eingehalten wird oder wenn eine mit ihm versehene sonstige Bedingung nicht eintritt bzw. nicht eingehalten wird.

§ 9 Immatrikulationsverfahren

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist von den Zugelassenen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des vollständig ausgefüllten, mit allen Nachweisen versehenen und eigenhändig unterschriebenen Antrags.
- (2) Bei nichtzulassungsbeschränkten Studiengängen gilt als Frist zur Immatrikulation für das Wintersemester der 30. September und für das Sommersemester der 31. März.
- (3) Die Antragsteller können sich zur Immatrikulation durch Bevollmächtigte vertreten lassen, soweit diese ihre Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in Urschrift nachweisen und eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses der Antragsteller vorlegen.
- (4) Die Immatrikulation wird grundsätzlich in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die erforderlichen Antragsformulare werden im Internet bereitgestellt. Ein Ersetzen der Schriftform durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch Email oder Telefax ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Universität das persönliche Erscheinen der Studienbewerber/innen in der Studierendenabteilung oder die Vorlage von Originalunterlagen verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.
- (5) Kann ein/e für das Masterstudium unter Vorbehalt zugelassene/r Bewerber/in den ersten Hochschulabschluss innerhalb der Immatrikulationsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorlegen, ist eine Fristverlängerung zur Vorlage des ersten Hochschulabschlusses möglich. Über die Fristverlängerung entscheidet das Studierendensekretariat nach vorherigem Antrag. Die Immatrikulation erfolgt im Falle einer Bewerbung nach § 5 Abs. 8 Satz 2 unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis spätestens 31.12. (für sportwissenschaftliche Master gilt abweichend der 15.10.) bei Studienbeginn im Wintersemester und bis 30.06. bei Studienbeginn im Sommersemester nachgewiesen werden; die Frist kann auf Antrag längstens bis 31.03. bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. bis 30.09. bei Studienbeginn im Sommersemester verlängert werden, sofern das Fach des Studiengangs zustimmt; eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und die Immatrikulation wird unwirksam.

- (6) Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Immatrikulationsantragsformular sind insbesondere beizufügen:
1. der Zulassungsbescheid (Original oder amtlich beglaubigte Kopie);
 2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung (Original oder amtlich beglaubigte Kopie);
 3. Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 3) bzw. Lehramtsorientierungstest (§ 4) sowie eines Orientierungspraktikums gemäß § 4 Abs.3;
 4. eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
 5. ein aktuelles, farbiges Passbild;
 6. von Antragstellern und Antragstellerinnen, die vorher an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Zwischen-, Haupt- bzw. Abschlussprüfungen sowie die Studienbücher oder Studienzeitbescheinigungen mit Angabe der bisherigen Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester der besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikel) in amtlich beglaubigter Kopie;
 7. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse, mit der bescheinigt wird, ob der Studienbewerber / die Studienbewerberin versichert oder von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist (§ 62 Abs. 2 Nr. 5 LHG);
 8. eine Bescheinigung über die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen (z. B. Beitrag der Verfassten Studierendenschaft); ein entsprechender Nachweis ist mit der Erteilung der Einzugsermächtigung im Einschreibeanspruch oder dem Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Universität erbracht (§ 60 Abs. 2 Ziff. 8 LHG);
 9. die Erklärung, dass derzeit keine Freiheitsstrafe verbüßt wird (§ 60 Abs. 3 Ziff. 5 LHG);
 10. die eigene Versicherung darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, oder sonst der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;
 11. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber / die Bewerberin nicht an einer Krankheit leidet, durch die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet wird, oder der ordnungsgemäße Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigt zu werden droht;
 12. bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, die Erklärung darüber in welcher Fakultät der Bewerber / die Bewerberin wählbar und wahlberechtigt sein möchte (§ 22 Abs. 3 LHG);
 13. bei einem Studiengangwechsel zur Festsetzung der Fachsemesterzahl eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes oder des Prüfungsausschusses darüber, ob und in welchem Umfang anrechnungsfähige Studienleistungen und Studienzeiten nach der einschlägigen Prüfungsordnung aus anderen Studiengängen vorliegen;
 14. eine Bescheinigung über eine Beratung gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG;
 15. weitere Unterlagen nach einschlägigen Regelungen in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 60 Abs. 2 Nr. 9 LHG).
- (7) Personen, die an einer ausländischen Universität promovieren und sich zu Forschungszwecken an der Universität Tübingen aufhalten möchten, können für diesen Zeitraum als Doktoranden/Doktorandinnen immatrikuliert werden, sofern ein/e hiesige/r Professor/in die Betreuung dieses/r ausländischen Doktoranden/in übernimmt. Für die Zulassung muss der zuständigen Stelle, Studierendenabteilung oder Dezernat für Internationale Angelegenheiten (§ 2 Abs. 1), neben dem Nachweis des Hochschulabschlusses (plus ggf. Übersetzung) und dem Nachweis der Promotion an der ausländischen

Universität eine entsprechende Betreuungszusage durch den/die Hochschullehrer/in vorgelegt werden.

- (8) Wer von einer Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand/in zugelassen worden ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens gemäß § 38 Abs. 3 LHG als Doktorand/in immatrikuliert. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (9) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Hochschulprüfungen ist die Immatrikulation erforderlich. Studierende müssen im Rahmen ihres Studiums bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, an der Universität Tübingen immatrikuliert sein.

§ 10 Vollzug der Immatrikulation, Ausweis

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Daten der Studierenden bzw. Doktoranden/Doktorandinnen im Datenverarbeitungssystem der Studierendenabteilung und Aushängung oder Übersendung des Datenkontrollblattes mit Immatrikulationsbescheinigungen. Wird die Immatrikulation vor Beginn des Semesters vorgenommen, für die sie beantragt ist, wird sie zu Beginn des Semesters wirksam, ansonsten am Tag der Erfassung.
- (2) Immatrikulierte erhalten einen Studierendenausweis in elektronisch lesbarer Form (Chipkarte). Auf einem überschreibbaren Folienstreifen ist die Gültigkeitsdauer enthalten.
- (3) Studierende erhalten mit der Einschreibung eine studentische E-Mail-Adresse vom Zentrum für Datenverarbeitung der Universität Tübingen. Es obliegt den Studierenden, die universitären Emails regelmäßig abzufragen bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine entsprechende Weiterleitung sicherzustellen. Diese können offizielle Schreiben (z.B. Mahnung und Androhung der Exmatrikulation gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 4 LHG) ersetzen, die bisher auf dem Postweg versandt wurden. Rechtsverbindliche Bescheide werden wie bisher auch auf dem Postweg versandt.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaftsverwaltung

§ 11 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

- (1) Möchten Studierende das Studium über das laufende Semester hinaus fortsetzen, haben sie dies gegenüber der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, fristgerecht zu erklären (Rückmeldung). Diese Erklärung und damit die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Beitrages für das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim (Anstalt des öffentlichen Rechts), des Verwaltungskostenbeitrages (§ 12 Landeshochschulgebührengesetz - LHGebG), des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft (§ 3 BeitragsO Verf Stud) sowie weiterer Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind (z. B. auch Universitätsbibliothek o. ä.). Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos. Im Falle der Überweisung ist der maßgebliche Zeitpunkt der Rückmeldung der Tag, an dem die Zahlung vollständig auf dem Konto der Universität eingegangen ist. Eine nicht fristgerechte oder unvollständige Zahlung der Gebühren und Beiträge zur Immatrikulation bzw. Rückmeldung führt zur Erhebung einer einmaligen Säumnisgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der Universität Tübingen in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Rückmeldefrist für das nachfolgende Sommersemester beginnt am 15. Januar und endet mit Ablauf des 15. Februar; für das jeweilige Wintersemester beginnt sie am 01. Juni und endet mit Ablauf des 15. August.

- (3) Die Studierendenabteilung vollzieht die Rückmeldung, sofern die Zulassung in dem Studiengang bzw. Teilstudiengang weiterhin besteht (§ 62 Abs. 2 Nr. 2/3 LHG) und fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt wurden (§ 60 Abs. 2 Nr. 8 LHG). Insbesondere ist der Vollzug der Rückmeldung auch von folgenden Erfordernissen abhängig:
- es liegt eine aktuelle Aufenthaltsbescheinigung vor,
 - der Krankenkassenschutz ist nicht erloschen,
 - alle Auflagen einer bedingten Einschreibung sind fristgerecht erfüllt,
 - alle angeforderten Unterlagen zur Rückmeldung oder Umschreibung liegen vor,
 - ein Prüfungsanspruch im beantragten Studiengang bzw. Teilstudiengang besteht noch.
- (4) Studierende erhalten als Bestätigung der Fortsetzung der Immatrikulation ein entsprechendes Datenkontrollblatt mit Studienbescheinigungen.
- (5) Nach erfolgter Rückmeldung obliegt es den Studierenden, die Gültigkeitsdauer der Chipkarte an einem Selbstbedienungsterminal zu aktualisieren.

§ 12 Änderungen des Studiengangs (Umschreibung)

- (1) Der Wechsel oder die Erweiterung des Studiengangs (Umschreibung) ist nur möglich, wenn Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang bzw. Teilstudiengang nachweisen. Gegebenenfalls erforderliche Anrechnungsbescheide, Genehmigungen und die Bestätigung einer studienfachlichen Beratung sind in schriftlicher Form vorzulegen. Die Umschreibung ist unter Verwendung des von der Studierendenabteilung vorgesehenen Formulars zu beantragen. Die Regelungen zur Zulassung, Bewerbung und Immatrikulation einschließlich der dort genannten Fristen bleiben unberührt.
- (2) Will der/die Studierende in einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln, muss er/sie den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gem. § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG erbringen.
- (3) Die Umschreibung in ein Promotionsstudium (vgl. § 38 Abs. 5 LHG) während des laufenden Semesters ist insbesondere nach Vorlage der Annahmeerklärung des Promotionsausschusses jederzeit möglich. Die beitrags- bzw. gebührenrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 13 Belegung

Ein zentrales Belegungsverfahren durch die Studierendenabteilung findet nicht statt. Studierende tragen selbst dafür Sorge, dass die Veranstaltungen des Studienganges, die nach der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen sind, während des Studiums durch Eintragung der besuchten Lehrveranstaltungen und der Namen der für die Lehrveranstaltungen Verantwortlichen anhand des Vorlesungsverzeichnisses im Studienbuch dokumentiert werden.

§ 14 Beurlaubung

- (1) Der Antrag auf Beurlaubung soll bei der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, während der Rückmeldefrist (§ 11 Abs. 2), unter Angabe des Beurlaubungsgrundes, auf den dafür vorgesehenen Formularen und unter Vorlage der dort genannten Nachweise gestellt werden. Er ist jedoch grundsätzlich spätestens vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit eines Semesters zu stellen. Bei späterem Eintritt des Beurlaubungsgrundes ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses einzureichen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Eine Beurlaubung von Erstimmatrikulierten ist nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall nach

Aufnahme des Studiums ein. Eine Beurlaubung von studierenden Doktoranden, Studierende zur Vorbereitung auf das Studium oder der Promotion und Zeitstudierenden gemäß § 60 Abs. 1 LHG ist nur unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 LHG zulässig bzw. sofern die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.

- (2) Wichtige Gründe zur Beurlaubung im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
1. Erhalt eines Stipendiums, dessen Bedingungen den Besuch der Lehrveranstaltungen nicht erlauben.
 2. Tätigkeit im Ausland als Fremdsprachenassistent oder Schülereinsatz; mit Ausnahme des praktischen Studiensemesters in Lehramtsstudiengängen.
 3. Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient. Dies ist durch entsprechende Unterlagen und eine schriftliche Bestätigung des/der zuständigen Studiendekans / Studiendekanin nachzuweisen. Eine Beurlaubung ist jedoch nicht bei Praktika oder praktischen Tätigkeiten möglich, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind.
 4. Krankheit, auf Grund der keine Lehrveranstaltungen besucht werden können oder die Erbringung der zu erwarteten Studienleistungen verhindert wird. Hierüber sowie über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 5. Pflege oder Versorgung von nahen Angehörigen gemäß § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, 2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, 3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.), soweit eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 7 Abs. 4 Pflegezeitgesetz iVm §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Dies ist durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest oder durch eine Pflegebescheinigung, aus der der Zeitraum der Betreuung hervorgeht, nachzuweisen.
 6. Niederkunft oder bevorstehende Niederkunft. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder der Geburtsurkunde des Kindes nachzuweisen.
 7. Betreuung und Pflege eines Kindes, sofern der/die Antragstellende das Kind überwiegend selbst versorgt, es im selben Haushalt lebt und für das ihm/ihr die Personensorge zusteht. Dies ist durch Vorlage einer Geburtsurkunde des Kindes sowie einer Meldebestätigung über den gemeinsamen Wohnsitz nachzuweisen.
 8. Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Im Übrigen wird auf § 61 LHG verwiesen.
- (3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.
- (4) Eine Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus, sind ein neuer Antrag und in der Regel ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich. Urlaubssemester gelten nicht als Fachsemester. Die Beurlaubung wird in der Studierendendatenbank, dem Datenkontrollblatt sowie auf den Semesterbescheinigungen vermerkt. Beurlaubte Studierende nehmen an der

Selbstverwaltung der Universität nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Universitätseinrichtungen zu nutzen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen und die Einrichtungen des Rechenzentrums. § 61 Abs. 3 LHG bleibt unberührt. Anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt.

- (5) Studierende, die für das Sommersemester 2020 nach eigener Angabe wegen der Corona-Pandemie beurlaubt sind, dürfen Prüfungsleistungen erbringen. Für digital zu erbringende Studienleistungen gilt Satz 1 entsprechend, soweit keine Beschränkung hinsichtlich der Personenzahl besteht. An vollständig digital angebotenen Lehrveranstaltungen, für die keine Beschränkung hinsichtlich der Personenzahl besteht, dürfen für das Sommersemester 2020 nach Maßgabe von Satz 1 beurlaubte Studierende teilnehmen. Die Beurlaubung für das Sommersemester 2020 aufgrund der Corona-Pandemie wird nicht auf die Regelbeurlaubung von zwei Semestern angerechnet.
- (6) Studierende, die für das Wintersemester 2020/2021 nachweisen, dass Sie wegen der Corona-Pandemie nicht am reinen Präsenz-Lehrangebot der Universität vollumfänglich teilnehmen können, können aus diesem Grund beurlaubt werden. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Studierende, die für das Sommersemester 2021 nachweisen, dass Sie wegen der Corona-Pandemie nicht am Lehrangebot der Universität teilnehmen können, können aus diesem Grund beurlaubt werden. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Studierende, die für das Wintersemester 2021/22 nachweisen, dass sie aus Corona-bedingten medizinischen Gründen oder aufgrund eines Aus- bzw. Einreiseverbots nicht am Präsenz-Lehrangebot der Universität teilnehmen können, können aus diesem Grund beurlaubt werden. Beurlaubt werden können gleichfalls Studierende, die mit in Deutschland nicht anerkannten Vakzinen geimpft wurden und unverhältnismäßig hohe Kosten für regelmäßige Testungen tragen müssten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (9) Studierende, die für das Sommersemester 2022 nachweisen, dass Sie aus Corona-bedingten medizinischen Gründen oder aufgrund eines Aus- bzw. Einreiseverbots nicht am Präsenz-Lehrangebot der Universität teilnehmen können, können aus diesem Grund beurlaubt werden. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (10) Auf schriftlichen Antrag kann die Beurlaubung für das laufende Semester aufgehoben werden. Die Antragstellung hat in der Regel spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit zu erfolgen. Die beitrags- und gebührenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Exmatrikulation

- (1) Für die Exmatrikulation auf Antrag von Studierenden oder von Amts wegen sind die Bestimmungen des § 62 LHG maßgeblich. Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt der Universität Tübingen an die Studierendenabteilung zu richten. Dem Antrag im Original ist der Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek beizufügen.
- (2) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der Universität Tübingen. Der Datensatz der Studierenden in der Studierendendatenbank wird entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird.
- (4) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 16 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Abschlussfristen.

§ 17 Meldepflichten

Der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, ist unverzüglich anzuzeigen:

1. der Verlust des Studienbuchs oder des Studierendenausweises (Chipkarte). Diese Meldung soll mittels des dafür vorgesehenen Formulars angezeigt werden.
2. alle Änderungen und fehlerhafte Eintragungen der auf dem Datenkontrollblatt erfassten Daten,
3. alle Änderungen des Namens, der Korrespondenzanschrift, jede Änderung der Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung,
4. die Aufnahme oder Änderung einer Tätigkeit (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
5. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.

§ 18 Personenbezogene Daten

Bezüglich der Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten Studierender gilt § 12 LHG in Verbindung mit den landesdatenschutzgesetzlichen Vorschriften. Eine Verwendung von Daten zu anderen als in diesen gesetzlichen Vorschriften genannten Zwecken ist nur mit dem Einverständnis des/der betroffenen Studierenden zulässig.

Dritter Abschnitt: Besondere Personengruppen

§ 19 Gasthörer/innen

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazitäten können auf Antrag Personen als Gasthörer/innen zugelassen werden, die eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen (§ 64 Abs. 1 LHG). Gasthörer/innen werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Leistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörererlaubnis soll bis zum Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit bei der Studierendenabteilung unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars und unter Vorlage der dort angegebenen Nachweise gestellt werden. Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt.
- (3) Die Gebühren ergeben sich aus § 17 LHGGebG in Verbindung mit der Gebührensatzung für Gasthörer der Universität Tübingen.

§ 20 Hochbegabte Schüler/innen

Hochbegabte Schüler/innen (§ 64 Abs. 2 LHG) können im Einzelfall berechtigt werden, an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Die erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Erlaubnis für Hochbegabte gilt nur für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und wird durch die Fakultät erteilt.

§ 21 Studien zur Vorbereitung auf das Studium

- (1) Studierende des Leibniz-Kollegs Tübingen können sich gemäß § 60 Abs.1 Satz 6 LHG an der Universität Tübingen immatrikulieren. Zur Einschreibung muss die Studierendenbescheinigung des Leibniz-Kollegs im Original vorgelegt werden. Sie werden befristet für zwei Semester eingeschrieben; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben; ansonsten haben sie die Rechte und Pflichten Studierender. Innerhalb des Vorbereitungsstudiums erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (2) Die Immatrikulation an der Universität Tübingen kann zur Vorbereitung auf eine Promotion gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG erfolgen, wenn die oder der Studierende die Promotion anstrebt und mit dem bisherigen Studienabschluss in einem konsekutiven Master oder einem vergleichbaren Abschluss die Voraussetzungen für die angestrebte Promotion noch nicht erfüllt. Es muss eine Bescheinigung der Fakultät vorgelegt werden, an der die Promotion angestrebt wird. Studierende zur Vorbereitung auf eine Promotion werden befristet für bis zu zwei Semester eingeschrieben; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben; ansonsten haben sie die Rechte und Pflichten Studierender. Innerhalb der Vorbereitungszeit auf eine Promotion erworbene Leistungen können bei der Annahme als Doktorand/in und bei der Prüfung der Immatrikulationsvoraussetzungen zu einer späteren Promotion berücksichtigt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 22 Deltaprüfung

Die Bewerbung und Zulassung zur Deltaprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

§ 23 Beruflich Qualifizierte

Für die Bewerbung und Zulassung von beruflich Qualifizierten gelten die entsprechenden Regelungen der §§ 58 ff. LHG, insbesondere § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 LHG sowie der dazu gesondert zu verabschiedenden Satzung. Der Antrag auf Ausstellung einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG muss für eine Bewerbung zum Wintersemester bis spätestens 30. Mai und für eine Bewerbung zum Sommersemester bis spätestens 30. November bei der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, gestellt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 muss bis zum 31. Januar unter Angabe des angestrebten Studiengangs bei der Universität Tübingen, Studierendenabteilung, eingegangen sein. Weitere Verfahrens- und Kostenregelungen bleiben unberührt.

§ 24 Zeitstudierende

- (1) Studierende deutscher und ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt Ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Universität Tübingen zu absolvieren.
- (2) Bewerber / Bewerberinnen für ein Zeitstudium nehmen nicht am Auswahlverfahren teil und werden nach einem gesonderten Verfahren immatrikuliert. Eine Immatrikulation in einen Studiengang erfolgt nur nach entsprechender Zustimmung durch die Fakultät oder ggf. den Fachbereich. Diesbezügliche Regelungen in Kooperationsvereinbarungen (bspw. ERASMUS- Austausch; DAAD-Austausch, etc.) bleiben dabei unberührt.
- (3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Zeitstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt. Sie darf vier Semester nicht überschreiten.

(4) Studierende anderer Hochschulen, die sich an der Universität Tübingen zu vorübergehenden Forschungsaufenthalten von i.d.R. mindestens einem Monat ohne Erwerb von Leistungspunkten aufhalten (§ 60 Abs. 1 Satz 7 LHG) und den Studierendenstatus an der Universität Tübingen benötigen, können für einen zeitlichbefristeten Studienaufenthalt immatrikuliert werden. Voraussetzung ist, die entsprechende Fakultät bestätigt den Forschungszweck und dass von dieser oder diesem Studierenden keine Leistungspunkte oder Studienleistungen erworben werden; diese Studierenden sollen mindestens über einen Bachelor verfügen. Sie werden befristet für i.d.R. ein bis maximal zwei Semester eingeschrieben; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben; ansonsten haben sie die Rechte und Pflichten Studierender.

§ 25 Teilnahme an Kontaktstudien im Rahmen der Wissenschaftlichen Weiterbildung

Für Teilnehmende an Weiterbildungsstudien gemäß § 31 Abs. 5 LHG (Zertifikatsstudien, Weiterbildungsdiplome, Weiterbildungskurse etc.), die über das Tübinger Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen und Regelungen. Eine Immatrikulation als ordentliche/r Studierende/r findet nicht statt.

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.05.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Leitlinien der Universität Tübingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Der Senat der Universität Tübingen hat gemäß § 3 Abs. 5, 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), am 11. Februar 2021 folgende Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis als Satzung beschlossen:

Vorwort

I. Der Senat der Universität hat mit Beschluss in der Sitzung vom 25.05.2001 Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie Festlegungen zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft getroffen. Als Anlage waren dem Beschluss die seinerzeitigen 17 Empfehlungen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beigelegt. Dieser Senatsbeschluss samt Anlagen wird seit dem Jahr 2000 an alle neu eingestellten Beschäftigten im wissenschaftlichen Dienst der Universität ausgegeben. Diese Satzung löst mit Inkrafttreten die seinerzeitige Beschlussfassung des Senats ab.

II. In der Präambel der Verfahrensordnung der Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft (Senatsbeschluss vom 21. November 2013) hat der Senat ausgeführt (Auszug):

Zu den wichtigsten Aufgaben der Universität Tübingen gehört die Pflege, Weiterentwicklung und Vermittlung der Wissenschaften, die das Ziel der Erkenntnisgewinnung und Wahrheitsfindung verfolgen. Dem Prozess des damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeitens sind immanent

- experimentelle und intellektuelle Gewissenhaftigkeit
- unbedingte Redlichkeit in der Anerkennung der Leistung anderer
- uneingeschränkte Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber
- langfristige Dokumentation von Originaldaten
- Nachprüfbarkeit und Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Resultate
- Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Diesen Maximen wissenschaftlicher Ethik, die für alle universitären Disziplinen gleichermaßen gelten, fühlen sich die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und Studenten und Studentinnen sowie alle anderen Angehörigen der Universität Tübingen uneingeschränkt verpflichtet. Die Einhaltung dieser Grundsätze einer guten wissenschaftlicher Praxis bedarf eines Regelwerks, einer ständigen Förderung von dessen Kenntnis und Anwendung durch die Universitätsmitglieder sowie einer zweckmäßigen Organisation aller Einrichtungen der Universität mit klarer Zuweisung von Verantwortung auf allen organisatorischen Ebenen.

Rektorat und Senat der Universität Tübingen verpflichten sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und entsprechend dem Erkenntnisgewinn kontinuierlich weiterzuentwickeln.

III. In der genannten Verfahrensordnung hat der Senat festgelegt, was (§ 1 der Verfahrensordnung) an der Universität als Fehlverhalten anzusehen ist und wie (§ 2 der Verfahrensordnung) an der Universität Fehlverhalten in der Wissenschaft vermieden werden soll.

Der Senat bekräftigt hiermit diese (I. – III.) wiederholten Ausführungen. Er legt darüber hinaus fest wie folgt:

§ 1 Übernahme der Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Prinzipien

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die Universität Tübingen legt mit dieser durch den Senat verabschiedeten Satzung und nach Maßgabe von § 2 zur Kenntnisnahme durch ihre wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest. Sie gibt sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Das bedeutet, dass jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern hat. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt.

Leitlinie 2: Berufsethos

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Die Universität Tübingen erwartet und fördert, dass in ihrem Bereich erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess unterstützen und in einem regelmäßigen Austausch stehen.

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Universitätsleitung

Das Rektorat und die zuständigen Gremien der Universität Tübingen schaffen und sichern die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Das Rektorat und die zuständigen Gremien garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die

Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit. Das Rektorat und die zuständigen zentralen Gremien tragen dabei die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese muss gewährleisten, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert und werden nach Bedarf weiter ausgebaut. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Jede Leitung einer Arbeitsgruppe von Forschenden (wissenschaftliche Arbeitseinheit) an der Universität Tübingen trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit auf ihrer jeweiligen Ebene. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so zu beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung der Universität bzw. Fakultät bzw. des Fachbereichs und Instituts zu verhindern. Dazu ist es erforderlich, dass die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit so gestaltet sind, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen an der Universität Tübingen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. An der Universität Tübingen besteht das Bewusstsein und wird ggf. weiter geschärft, dass sich qualitativ hochwertige Wissenschaft an disziplinspezifischen Kriterien orientiert. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein.

Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamt-gesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

Leitlinie 6: Ombudspersonen

Die Universität Tübingen hat über ihre Verfahrensordnung sichergestellt, dass eine ausdifferenzierte Anzahl von Ombudspersonen zur Verfügung steht, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können (zur Alternative siehe am Ende dieser Leitlinie). Dies gilt auch für substantiierte anonyme Anzeigen, die ebenfalls von den Ombudspersonen geprüft würden (s.u., Leitlinie 18). Die Universität trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorhanden. Bei der Bestellung stellt die Universität sicher, dass die Ombudspersonen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein können. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist zeitlich begrenzt. Maximal zwei Amtszeiten in Folge sind möglich. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle zur Untersuchung weiter: Entweder an den zuständigen Promotionsausschuss (bei Fehlverhalten im Rahmen einer Promotion) oder an den zuständigen Habilitationsausschuss (bei Fehlverhalten im Rahmen einer Habilitation) oder an die Kommission zur Überprüfung von Fehlverhalten; bei Vorwürfen, die sich offensichtlich als Straftat darstellen, nur oder auch an das Rektorat. Die Ombudspersonen wie auch die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten erhalten von der Universität die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudwesens wird die Universität bei Bedarf Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vorsehen. An der Universität besteht ein Wahlrecht dergestalt, dass sich ihre Mitglieder und Angehörigen an jedwede ihrer bestellten Ombudspersonen wenden können.

Wahlweise können sich Mitglieder und Angehörige alternativ (statt an eine Ombudsperson der Universität) an das überregional tätige Gremium "Ombudsmann für die Wissenschaft" wenden.

Forschungsprozess

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten

Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Der Universität ist bewusst, dass sich kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden bezieht, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen an der Universität Tübingen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Dazu ist es erforderlich, dass die Beteiligten eines Forschungsvorhabens in einem regelmäßigen Austausch stehen. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

Leitlinie 9: Forschungsdesign

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Universität Tübingen stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Hierzu werden Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen. Es ist erforderlich, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst machen. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte. Die Universität trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards. Dabei erfordert die Anwendung einer Methode in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

Leitlinie 12: Dokumentation

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und

Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Diese Maßnahmen der Dokumentation stellen eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation dar, wenn die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese hinterlegt sind, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen gewährleistet und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen gestattet ist. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes zu gegebener Zeit unter Abwägung von Belangen wie Sicherung von Qualifikationsarbeiten, Schutz intellektuellen Eigentums und wirtschaftlicher Fragestellungen, z.B. im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

Leitlinie 14: Autorschaft

Autorin oder Autor ist an der Universität Tübingen nur, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Software-publication geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Ein jeweiliger Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren der Universität Tübingen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin / der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenkonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Leitlinie 17: Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Tübingen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Universität gewährleistet, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die zuständigen Stellen an der Universität Tübingen (in der Regel Ombudspersonen und Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Eine Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen; die für die Bearbeitung der Anzeige zuständigen Stellen haben dies zu beachten. Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsmann für die Wissenschaft“ wenden. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt; der Vorwurf wird hinreichend ernst genommen. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht; über die Einstellung des Verfahrens ist unter Abwägung aller Umstände zu entscheiden, die Zurücknahme der Anzeige ist dabei ein wichtiger, aber nicht alleiniger Aspekt. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Universität Tübingen hat mit ihrer Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft ein Regelwerk zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens etabliert. Das Regelwerk umfasst insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Das Regelwerk wird ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

Im Rahmen der Bearbeitung von Anzeigen gehen die Verantwortlichen davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die im Regelwerk der Universität oder in einschlägigen weiteren, höherrangigen Normen niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat. Die Verfahrensordnung der Universität umfasst daher insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung,

zur Vertretung der Ombudspersonen und der Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten, zu Befangenheiten sowie zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Die Universität gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und die Verantwortlichen unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Die Verfahrensordnung zeigt verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen (zuständige Promotions- bzw. Habilitationskommission). Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen und nach Maßgabe des Datenschutzes und in Abwägung mit den Belangen des Persönlichkeitsschutzes den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Die Vertraulichkeit des Verfahrens wird zumindest bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinsichtlich der Beteiligten und der gewonnenen Erkenntnisse gewahrt.

§ 2 Besondere Art der Bekanntgabe

Bei der Einstellung wird allen im wissenschaftlichen Dienst Beschäftigten künftig diese Satzung sowie die Verfahrensordnung der Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft (Senatsbeschluss vom 21. November 2013) in der jeweils gültigen Fassung in Ablichtung zur Beachtung übergeben. Die Aushändigung ist durch Unterschrift zu dokumentieren.

Da DoktorandInnen nicht zwingend in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, wird durch die zuständigen Stellen der Fakultätsverwaltungen in gleicher Weise verfahren, soweit eine Person als Doktorand/in angenommen worden ist, für den der Fall der Beschäftigung nicht zutrifft.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 26. Februar 2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft

(konsolidierte Lesefassung⁶)

Der Senat der Universität Tübingen hat gemäß § 3 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), am 21. November 2013 folgende Verfahrensordnung zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft beschlossen, mit Änderungen vom 10. November 2016 und 14. Dezember 2017:

Präambel

Zu den wichtigsten Aufgaben der Eberhard Karls Universität Tübingen gehört die Pflege, Weiterentwicklung und Vermittlung der Wissenschaften, die das Ziel der Erkenntnisgewinnung und Wahrheitsfindung verfolgen. Dem Prozess des damit verbundenen wissenschaftlichen Arbeitens sind immanent

- experimentelle und intellektuelle Gewissenhaftigkeit
- unbedingte Redlichkeit in der Anerkennung der Leistung anderer
- uneingeschränkte Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber
- langfristige Dokumentation von Originaldaten
- Nachprüfbarkeit und Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Resultate
- Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Diesen Maximen wissenschaftlicher Ethik, die für alle universitären Disziplinen gleichermaßen gelten, fühlen sich die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und Studenten und Studentinnen sowie alle anderen Angehörigen der Eberhard Karls Universität Tübingen uneingeschränkt verpflichtet. Die Einhaltung dieser Grundsätze einer guten wissenschaftlicher Praxis bedarf eines Regelwerks, einer ständigen Förderung von dessen Kenntnis und Anwendung durch die Universitätsmitglieder sowie einer zweckmäßigen Organisation aller Einrichtungen der Universität mit klarer Zuweisung von Verantwortung auf allen organisatorischen Ebenen. Hierzu legt der Senat geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft fest (Abschnitt I). Für den Fall des Verstoßes gegen diese Regelungen definiert der Senat Formen des Umgangs mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (Abschnitte II und III).

Rektorat und Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen verpflichten sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geeigneten Organe, personellen Strukturen und anderen notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und entsprechend dem Erkenntnisgewinn kontinuierlich weiterzuentwickeln.

⁶ Hinweis:

Für die Rechtsgültigkeit dieser Verfahrensordnung als Satzung mit ihren Änderungen ist die jeweilige Veröffentlichung in den offiziellen „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen“ maßgeblich:

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 23/2013, S. 1004

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25/2016, S. 754

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 18/2017, S. 464

Abschnitt I: Fehlverhalten in der Wissenschaft: Begriff, Vorbeugung und Vermeidung

§ 1

(1) Fehlverhalten in der Wissenschaft ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird.

(2) Fehlverhalten in der Wissenschaft kommt insbesondere in Betracht bei

1. Falschangaben durch
 - a) Erfinden von Daten,
 - b) Verfälschung von Daten und Quellen (wie z.B. durch Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen, Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung),
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern oder Bewerberinnen in Auswahl- oder Gutachterkommissionen;
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein – von einem anderen geschaffenes – urheberrechtlicher Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnis, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - c) Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
 - d) Verfälschung des Inhalts,
 - e) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - f) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
 - g) willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber oder Herausgeberin, Gutachter oder Gutachterin oder Mitautor oder Mitautorin;
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch Beschädigung, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - b) arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - c) vorsätzliches Unbrauchbarmachen von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,

- d) unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial,
- e) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifische anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Fehlverhalten in der Wissenschaft kann sich unter anderem auch ergeben aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um die Fälschung von Daten und Ergebnissen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 2

- (1) Die Regelungen der Eberhard Karls Universität zur Vorbeugung und Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft umfassen die vier Schwerpunkte:
1. Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit mit langfristiger Datensicherung
 2. Kontrolle guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens
 3. Weiterbildung zu gutem wissenschaftlichen Arbeiten und Verhalten
 4. Diskurskultur zu Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft
- (2) Regelungen zur Dokumentation von experimentellen Arbeiten (z.B. Laborjournale) und der dauerhaften Archivierung von Primärdaten (z.B. Datenträger, Aufbewahrungsort) werden von den einzelnen Disziplinen (Fakultäten, Fachbereichen) erarbeitet und soweit wie möglich interfakultär vereinheitlicht.
- (3) Die Universität definiert Maßnahmen, die zu einer Kontrolle guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens geeignet sind. Solche Maßnahmen können beispielsweise umfassen die Betreuung von Doktoranden und Doktorandinnen im Rahmen eines für alle Fakultäten verpflichtenden Regelwerks in Anlehnung an Programme der strukturierten Doktorandenausbildung, die stichprobenartige Überprüfung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Dissertationen, oder die Möglichkeit der stichprobenartigen Einsicht in Originaldaten.
- (4) Die Universität etabliert ein Weiterbildungskonzept zur Förderung guten wissenschaftlichen Arbeitens und Verhaltens. Dieses umfasst insbesondere die Ausbildung von Studenten und Studentinnen und Doktoranden und Doktorandinnen, die Weiterbildung von Professoren und Professorinnen und Leitungspersonal und die Schulung aller anderen wissenschaftlich und nicht wissenschaftlich tätigen Universitätsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen. Entscheidendes Ziel dieser Maßnahmen ist die Vermittlung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und ihre kontinuierliche Implementierung in das Denken und Handeln aller Mitglieder der Universität.
- (5) Die Eberhard Karls Universität bezieht gegen Fehlverhalten in der Wissenschaft öffentlich Position. Im Rahmen der Kompetenzen der zuständigen Universitätsorgane gibt sie Stellungnahmen ab und führt zunächst fakultätsinterne, dann inneruniversitäre und schließlich auch öffentliche Veranstaltungen durch. Sie dienen dem Zweck, Transparenz zu schaffen und Verständnis dafür zu wecken, dass ein offener Umgang mit Problemen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft zu dessen Prävention besonders geeignet ist.

Abschnitt II: Umgang mit Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft

§ 3

Jeder und jede hat das Recht, bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Wissenschaft eine dafür bestellte Vertrauensperson der Universität anzurufen.

§ 4

Der Senat bestellt aus den Professoren und Professorinnen sechs Vertrauenspersonen sowie eine gleiche Anzahl von stellvertretenden Vertrauenspersonen auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Je zwei Vertrauenspersonen, jeweils eine männliche und eine weibliche, sowie je zwei stellvertretende Vertrauenspersonen, jeweils eine männliche und eine weibliche, sollen den Bereichen der Medizin, der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften angehören. Die stellvertretenden Vertrauenspersonen vertreten die Vertrauenspersonen bei Abwesenheit oder Besorgnis der Befangenheit. Rektor oder Rektorin, Prorektoren oder Prorektorinnen, Mitglieder des Senats, des Universitätsrats, der Leitung des Universitätsklinikums, Dekane oder Dekaninnen und Mitglieder der Untersuchungskommission nach § 7 können das Amt der Vertrauensperson nicht ausüben.

§ 5

- (1) Die Vertrauenspersonen haben die Aufgabe, Personen vertraulich unter Beachtung des Vertrauensschutzgrundsatzes zu beraten, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Sie greifen von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen sie in sonstiger Weise Kenntnis erhalten.
- (2) Die Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Sie tauschen ihre Erfahrungen untereinander aus und können darüber unter Wahrung der Vertraulichkeit in geeigneter Form dem Rektorat berichten.
- (3) Die jeweilige Vertrauensperson prüft den konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf seine Bedeutung. Sie vermittelt zwischen den Beteiligten und sorgt für eine gütliche Beilegung von Konflikten. Sie berät auch Personen, die unverschuldet in einen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, wie sie ihr wissenschaftliches oder persönliches Ansehen wahren oder wiederherstellen können.

§ 6

Bestätigt sich der Verdacht auf das Vorliegen eines Fehlverhaltens in der Wissenschaft, berichtet die Vertrauensperson den zuständigen Universitätsgremien schriftlich. Hierbei darf sie das ihr von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen Fehlverhaltens in der Wissenschaft handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die Eberhard Karls Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird der oder die Betroffene, dem oder der ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorgeworfen wird, von den Vorwürfen gegen ihn oder sie schriftlich unterrichtet; ein Abdruck des Berichts ist der Unterrichtung beizufügen.

Abschnitt III: Kommission und Verfahren

§ 7

Der Senat wählt eine Kommission zur Untersuchung von Fehlverhalten in der Wissenschaft.² Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Drei müssen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen der Universität i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG, eines Akademischer Mitarbeiter oder Akademische Mitarbeiterin der Universität i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 LHG und eines Professor oder Professorin oder wissenschaftlicher Leiter oder wissenschaftliche Leiterin an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung sein. Von den Professoren oder Professorin-nen soll je einer oder eine den Bereichen der Medizin, der Natur- und der Geisteswissenschaften angehören; ein Mitglied der Kommission, das nicht Akademischer Mitarbeiter oder Akademische Mitarbeiterin ist, muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitgliedschaft dauert drei Jahre. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin.

§ 9

Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie wird von allen Universitätsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützt. Für die Vorbereitung und Aufzeichnung der Sitzungen und die Aktenführung trägt die Universitätsverwaltung Sorge. Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung von Fehlverhalten in der Wissenschaft im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleibt unberührt. Ergibt sich im Prüfungsverfahren der Kommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder erhält die Kommission von bereits laufenden Verfahren dieser Art Kenntnis, benachrichtigt die Kommission unverzüglich den Rektor oder die Rektorin und setzt ihre Prüfung vorläufig aus.

§ 10

Die Kommission führt das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Über Beginn und Ergebnis jedes Verfahrens unterrichtet sie unverzüglich das Rektorat. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere §§ 20, 21 und 88 ff., sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Die Vertrauenspersonen können an jedem Verfahren mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen der Kommission sind sie zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet.

§ 12

Die Kommission muss dem oder der Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bericht der Vertrauensperson geben; dasselbe gilt nach Abschluss der Beratungen vor der endgültigen Entscheidung der Kommission. Dem Informanten oder der Informantin ist ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme vor der Kommission zu geben. Seine oder ihre Identität ist dem oder der Betroffenen nur dann zu offenbaren, wenn dieser oder diese sich andernfalls nicht angemessen verteidigen kann.

Betroffener oder Betroffene und Informant oder Informantin können sich zur Anhörung durch die Kommission von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen.

§ 13

Die Kommission kann Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen und Zeugen hören. Die Mitglieder der Kommission und hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über alle Kommissionsangelegenheiten verpflichtet.

§ 14

Die Kommission prüft in freier Würdigung der Beweise, ob nach ihrer Überzeugung ein Fehlverhalten in der Wissenschaft vorliegt.

§ 15

Ist ein Fehlverhalten in der Wissenschaft nicht nachgewiesen, so wird das Verfahren durch Beschluss förmlich eingestellt. Den Vertrauenspersonen, dem Informanten oder der Informantin und dem oder der Betroffenen wird die Einstellung des Verfahrens mit Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Hält die Kommission ein Fehlverhalten in der Wissenschaft für gegeben, stellt sie es in Tatbestand und Bewertung durch Beschluss förmlich fest. Sie kann Empfehlungen an die zuständigen Universitätsorgane zum weiteren Verfahren in der Sache abgeben. Dabei sind Art und Schweregrad des festgestellten Fehlverhaltens sowie die Rechte und Interessen Dritter, insbesondere wenn sie Forschungsvorhaben gefördert oder finanziert haben, mit in die Abwägung einzubeziehen. Die Kommission übersendet ihren Beschluss, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlungen, an das Rektorat, an die Vertrauenspersonen und an den Betroffenen oder die Betroffene. Das Rektorat entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 17

Mit der Übersendung des Beschlusses endet das Verfahren vor der Kommission. Rechtliche Entscheidungen über die Folgen des Fehlverhaltens in der Wissenschaft treffen die zuständigen Organe.

§ 18

Die Vorschriften dieser Verfahrensordnung dienen allein der Regelung des hochschulinternen Verfahrens der Universität und verleihen keine subjektiv-öffentlichen Rechte gegenüber der Universität oder ihren Mitgliedern. Dies gilt insbesondere auch für Personen im Sinne von § 3 der Verfahrensordnung.

§ 19

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft vom 26.11.1998 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/1999, S. 2) außer Kraft.

Tübingen, den 21.11.2013 / 10.11.2016 (erste Änderung) / 14.12.2017 (zweite Änderung)

Professor Dr. Bernd Engler

Rektor

Organisationssatzung der Studierendenschaft

vom 5. August 2013

Gemäß § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat sich die Studierendenschaft der Universität Tübingen in der Abstimmung am 9. und 10. Juli 2013 die folgende Organisationssatzung gegeben (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15 vom 06.09.2013).

in der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20 vom 11.11.2013)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I: Studierendenschaft

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe und Gremien

Abschnitt II: Zentrale Ebene

Unterabschnitt 1: Studentische Vollversammlung

- § 5 Allgemeines, Einberufung 3 6 Anträge
- § 7 Sitzungen, Beschlüsse

Unterabschnitt 2: Studierendenschaft in Urabstimmung

- § 8 Allgemeines, Durchführung

Unterabschnitt 3: Studierendenrat

- § 9 Zuständigkeit, Organisation
- § 10 Mitglieder
- § 11 Anträge
- § 12 Sitzungen
- § 13 Beschlüsse

Unterabschnitt 4: Exekutivorgan

- § 14 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben
- § 15 Vorsitzende
- § 16 Beschlüsse

Abschnitt III; Fachschaften, Fachschaftenbezirke

- § 17 Gliederung, Organe
- § 18 Fakultätsvollversammlung
- § 19 Fakultätsvertretung
- § 20 Fachschaftsbezirksvollversammlung
- § 21 Sprecher/innen der Fachschaftsbezirke

Abschnitt IV: Wahlen

- § 22 Allgemeine Bestimmungen
- § 23 Durchführung der Wahlen
- § 24 Konstituierung der Organe

Abschnitt V: Finanzen, Haftung

- § 25 Finanzreferent/in
- § 26 Haushaltsbeauftragte_r
- § 27 Beiträge
- § 28 Haushalt

§ 29 Haftung

Abschnitt VI: Schlichtungskommission

§ 30 Einrichtung, Zuständigkeit

§ 31 Besetzung

§ 32 Verfahren

§ 33 Verhältnis zum Rechtsweg

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

§ 35 Satzungsänderung

§ 36 Salvatorische Klausel

§ 37 Übergangsregelungen

Anlage 1 zur Organisationssatzung Fachschaftsbezirke und zugeordnete Studiengänge

Präambel

Diese Satzung ist der grundsätzliche und bindende Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Tübingen. Nach fast 36 Jahren der staatlich verordneten Sprachlosigkeit haben die Studierenden nun wieder eine Stimme. Die Studierenden sind aufgefordert, für ihre Belange einzutreten und sich für die Durchsetzung der Demokratie an der Universität Tübingen einzusetzen.

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Tübingen vertritt durch ihre Organe die Interessen der Studierenden innerhalb wie außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden.

Grundlegend für die Arbeit der Organe der Studierendenschaft sind Partizipation und Toleranz.

„Unmündigkeit ist trotz größter zivilisatorischer und kultureller Entfaltung nach wie vor geblieben. Unsere Aufgabe ist es, unaufhaltsam aufzuklären, das Bewusstsein des Menschen wachzurütteln. Andere Waffen haben wir nicht.“ - Carola Bloch

Abschnitt I: Studierendenschaft

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Tübingen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Gliedkörperschaft der Universität Tübingen.
- (2) Die Studierendenschaft besteht aus der Gesamtheit der an der Universität Tübingen immatrikulierten Studierenden.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften, die sich in Fachschaftsbezirke gliedern.

§ 2 Mitglieder

- (1) Jede_r zeitlich unbefristet an der Universität Tübingen immatrikulierte Studierende ist Mitglied der Studierendenschaft. Urlaubs- und Auslandssemester sowie die Stellung als Doktorand_in haben auf die Mitgliedschaft keinen Einfluss.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die folgenden Rechte:

1. das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und zur Fakultätsvertretung. Während der Zeit der Beurlaubung ruht das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht bleibt bestehen,
 2. das Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Studierenden-, Fakultäts- und Fachschaftsbezirksvollversammlung; Näheres regeln die Abschnitte II und III,
 3. das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Organe der Studierendenschaft zu wenden; diese sind verpflichtet, sich mit den Eingaben zu befassen,
 4. das Recht, sich an die Schlichtungskommission zu wenden; Näheres regelt Abschnitt VI.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist nach Maßgabe der Beitragsordnung (§ 27) gemäß § 65a Abs. 5 LHG zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Nichtzahlung der Beiträge kann nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG zur Exmatrikulation führen.
 - (4) Jedes in einem Organ der Studierendenschaft tätige Mitglied ist nach dem Ende seiner Amtsperiode verpflichtet, sämtliche ihm überlassene Arbeitsmittel sowie alle Akten und Unterlagen seinem/r Nachfolger_in, falls kein_e Nachfolger_in bestimmt wurde, den Vorsitzenden, herauszugeben.
 - (5) Über die Tätigkeit in einem Organ der Studierendenschaft erteilt der/die Rektor_in der Universität auf Antrag eine schriftliche Bestätigung.
 - (6) Auf Antrag eines gewählten Mitglieds eines Organs der Studierendenschaft entscheidet der/die Rektor_in über eine Berücksichtigung der Dauer der Tätigkeit für den Lauf von Prüfungsfristen (§ 65a Abs. 7 S. 3 i. V. m. § 34 Abs. 4 LHG).
 - (7) Die in den Organen tätigen Mitglieder der Studierendenschaft handeln ehrenamtlich.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung selbst.
- (2) Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch unter den Studierenden und bezieht auch Stellung zu Fragen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (5) Die Studierendenschaft unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.

§ 4 Organe und Gremien

- (1) Die Studierendenschaft nimmt ihre Aufgaben durch ihre Organe und Gremien und in Urabstimmung wahr.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 1. der Studierendenrat als Legislativorgan,
 2. das Exekutivorgan,
 3. die Fakultätsvertretungen,
 4. der Wahlausschuss,
 5. die Schlichtungskommission.
- (3) Die Gremien der Studierendenschaft sind
 1. die Studentische Vollversammlung,
 2. die Fakultätsvollversammlungen,
 3. die Fachschaftsbezirksvollversammlungen.
- (4) Näheres regeln die Abschnitte II, III und VI.
- (5) Die Organe und Gremien haben das Recht abweichende Eigenbezeichnungen zu führen.
- (6) Die Organe tagen mit Ausnahme des Wahlausschusses und der Schlichtungskommission öffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Protokolle der Organe sind öffentlich, die Protokolle über den nichtöffentlichen Teil sind den Mitgliedern der Fakultätsvertretungen, des Exekutivorgans und des Studierendenrats zugänglich zu machen.
- (7) Ein Mitglied in einem Organ der Studierendenschaft scheidet aus dem Amt
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch eigenen Verzicht durch Abgabe einer Rücktrittserklärung bei dem/der/den Vorsitzenden des Organs,
 3. am Ende der Amtsperiode,
 4. durch Tod.

Abschnitt II: Zentrale Ebene

Unterabschnitt 1: Studentische Vollversammlung

§ 5 Allgemeines, Einberufung

- (1) Die Studentische Vollversammlung ist ein beratendes Gremium der Studierendenschaft. Sie dient der Information der Studierenden über die Arbeit der Organe der Studierendenschaft und trägt zur Meinungsbildung der Studierendenschaft hinsichtlich der Aufgaben nach § 3 bei. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft geben.
- (2) Die Studentische Vollversammlung findet mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit statt. Der Studierendenrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung zuständig.
- (3) Die Studentische Vollversammlung ist innerhalb von drei Wochen, auf jeden Fall innerhalb der Vorlesungszeit, durch den Studierendenrat einzuberufen:
 1. auf schriftlichen Antrag von zwei Prozent der Studierendenschaft,
 2. auf Beschluss des Studierendenrats,
 3. auf Antrag von mindestens drei Fakultätsvertretungen.
- (4) Termin und Ort der Versammlung werden so gelegt, dass eine möglichst hohe Teilnehmer_innenzahl erreicht wird. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung durch Aushang, Bekanntgabe auf der Homepage der Studierendenschaft sowie durch eine Rundmail an alle Mitglieder der Studierendenschaft; der Rundmail sind die geltende Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2) und alle vorliegenden Anträge beizufügen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge können gestellt werden:
 1. durch jedes Mitglied der Studierendenschaft,
 2. durch den Studierendenrat,
 3. durch jede Fakultätsvertretung,
 4. durch das Exekutivorgan.
- (2) Anträge müssen bis drei Werktage vor der Sitzung beim Geschäftsführenden Ausschuss nach § 9 Abs. 2 gestellt werden. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7 Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Vollversammlung auf Vorschlag des Studierendenrates festgelegt.
- (2) Die nähere Ausgestaltung der Mitgliedsrechte aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 erfolgt durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Studentische Vollversammlung tagt öffentlich.
- (4) Die Studentische Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft abgeben. Die betroffenen Organe müssen die Empfehlungen spätestens in der zweiten Sitzung nach der Vollversammlung verhandeln und entsprechend ihrer jeweiligen Geschäftsordnung einen Beschluss dazu fassen.
- (5) Die Sitzung der Studentischen Vollversammlung wird protokolliert. Das Protokoll muss die Zahl der anwesenden Mitglieder, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen,

insbesondere alle behandelten Anträge und die Stellungnahmen dazu, sowie alle Beschlüsse enthalten. Es wird unverzüglich durch die Sitzungsleitung erstellt, am Aushang und auf der Homepage der Studierendenschaft bekanntgemacht und archiviert. Das Protokoll ist öffentlich.

Unterabschnitt 2: Studierendenschaft in Urabstimmung

§ 8 Allgemeines, Durchführung

- (1) Urabstimmungen können zu Änderungsanträgen zu dieser Satzung und zu allen Angelegenheiten der Studierendenschaft außer dem Beschluss eines Haushalts- und Wirtschaftsplans durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen am Semesterticket. Wurde der Abstimmungsgegenstand noch nicht auf einer studentischen Vollversammlung als Tagesordnungspunkt behandelt, so ist vor der Urabstimmung eine studentische Vollversammlung durchzuführen.
- (2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt:
 1. auf schriftlichen Antrag von zwei Prozent der Studierendenschaft,
 2. auf Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit,
 3. zur Satzungsänderung nach § 35.
- (3) Die Urabstimmung wird unter Beachtung von Abs. 1 Satz 3 innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit nach dem Beschluss durchgeführt. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. Die Urabstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Urabstimmung findet an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (4) Die Urabstimmung muss mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter genauer Bekanntgabe des Abstimmungsgegenstands öffentlich bekanntgegeben werden. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die in einer Urabstimmung rechtmäßig gefassten Beschlüsse sind für alle Organe der Studierendenschaft bindend und von diesen umzusetzen, sofern mindestens 10% aller Studierenden an der Urabstimmung teilgenommen haben. Für Satzungsänderungen nach § 35 ist kein Quorum notwendig.

Unterabschnitt 3: Studierendenrat

§ 9 Zuständigkeit, Organisation

- (1) Der Studierendenrat ist das legislative Organ der Studierendenschaft. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft und richtet Ausschüsse, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen nach Abs. 4 und 5 ein. Er bestimmt soweit vorgesehen die Vertreter_innen der Studierendenschaft in Gremien und Organen der Universität und des Studentenwerks. Der Studierendenrat wählt die Mitglieder des Exekutivorgans. Durch den Studierendenrat gewählte Personen sind ihm gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Studierendenrat bestimmt in jeder Sitzung zwei Personen zu Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses (GA) der kommenden Sitzung. Falls kein GA bestimmt wurde, rotiert der GA in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder. Dem GA obliegt die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen, die Handhabung der Ordnung und des Hausrechts, die Protokollierung der Sitzung sowie die in dieser Satzung vorgesehenen

Aufgaben. Die weiteren Aufgaben des GA regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates. Der Studierendenrat kann dem GA mit einfacher Mehrheit Aufgaben übertragen.

- (3) Der Studierendenrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere seinen Sitzungsablauf, im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Diese Geschäftsordnung ist gültig für alle Organe der Studierendenschaft, solange sich ein Organ keine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (4) Der Studierendenrat kann beratende Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse richten begründete Empfehlungen an den Studierendenrat. Ihre Zusammensetzung, innere Ordnung und ihr Verfahren werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der Studierendenrat kann Arbeitskreise für dauerhaft zu bearbeitende Themen sowie Arbeitsgruppen für kurzfristig zu bearbeitende Themen einrichten. Die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen sind dem Studierendenrat gegenüber weisungsgebunden und berichten regelmäßig in den Sitzungen des Studierendenrats von ihrer Arbeit. Die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Studierendenrates sind offen für alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (6) Der Studierendenrat kann Empfehlungen an die studentischen Senatsmitglieder richten. Diese sind verpflichtet, sich damit zu befassen. § 10 Abs. 2 LHG bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge können gestellt werden:
 1. von jedem Mitglied des Studierendenrats,
 2. vom Exekutivorgan oder einem Mitglied des Exekutivorgans,
 3. von Fakultätsvertretungen,
 4. von jedem Mitglied der Studierendenschaft.
- (2) Anträge sollen bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim GA eingereicht werden. Schriftliche oder elektronische Anträge müssen die Kontaktdaten des/der Antragsteller_in, eine Begründung sowie ggf. eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten enthalten. Dieser Absatz gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 12 Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden während der Vorlesungszeit mindestens monatlich und mindestens einmal in den Semesterferien statt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenrats dies verlangen.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenrats werden unverzüglich, spätestens sechs Kalendertage vor dem Sitzungstermin, durch Aushang der voraussichtlichen Tagesordnung und Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung auf der Homepage des Studierendenrates durch den GA geladen. Gleichzeitig wird die Einladung elektronisch an die Mitglieder versandt. Der Einladung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die gestellten Anträge, beizufügen. Sitzungstermin und Tagesordnung sind außerdem am Aushang und auf der Homepage der Studierendenschaft bekanntzumachen. Hiervon abweichend beträgt die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen 22 Stunden.

- (4) Die Sitzungen finden öffentlich statt, wenn nicht der Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit aus wichtigem Grund den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn berechtigte Interessen Einzelner nichtöffentliche Sitzung erfordern.
- (5) Die Sitzung des Studierendenrats wird protokolliert. Das Protokoll muss die anwesenden Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, insbesondere alle behandelten Anträge und die Stellungnahmen dazu, sowie alle Beschlüsse enthalten. Es wird unverzüglich durch den GA erstellt und an die Mitglieder des Studierendenrats verschickt; Abs. 3 S. 4 findet entsprechende Anwendung. Das Protokoll wird vom Studierendenrat in der jeweils nächsten Sitzung genehmigt und danach vom GA archiviert. Das Protokoll ist mit Ausnahme des Gangs der Verhandlung der nichtöffentlichen Sitzung öffentlich. Das Protokoll über den Gang der Verhandlung der nichtöffentlichen Sitzung ist den Mitgliedern des Studierendenrats, des Exekutivorgans und der Fakultätsvertretungen zugänglich.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden (§ 12 Abs. 3) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom GA festgestellt. Danach gilt der Studierendenrat solange als beschlussfähig, bis der GA auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit feststellt. Ist der Studierendenrat beschlussunfähig, ist der Studierendenrat zu den Tagesordnungspunkten dieser Sitzung in seiner nächsten ordentlichen Sitzung beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (2) Der Studierendenrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Studierendenrat stimmt offen ab, wenn nicht mindestens ein Drittel seiner Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Unterabschnitt 4: Exekutivorgan

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

- (1) Das Exekutivorgan besteht aus zwei Vorsitzenden sowie dem/der Finanzreferent_in.
- (2) Die Mitglieder des Exekutivorgans werden einzeln durch den Studierendenrat in freier, gleicher und geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Auf Beschluss des Studierendenrats kann hiervon abweichend eine gemeinsame Wahl zum Exekutivorgan durchgeführt werden. Gewählt sind diejenigen Kandidat_innen mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen. Kommt nach zwei Wahlgängen keine Wahl zustande, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die Amtszeit ist an die Amtszeit des Studierendenrates angepasst.
- (3) Die Mitglieder des Exekutivorgans können vom Studierendenrat durch Wahl neuer Mitglieder abgewählt werden. Dafür ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats erforderlich. Tritt ein Mitglied des Exekutivorgans zurück oder scheidet es aus der Studierendenschaft aus, hat es auf Ersuchen des Studierendenrats, der unverzüglich die Nachwahl durchführt, die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt des/der Nachfolger_in weiterzuführen.

- (4) Das Exekutivorgan diskutiert und begleitet die Arbeit der Studierendenvertretung. Es führt die ihm durch den Studierendenrat übertragenen Aufgaben aus. Die Mitglieder des Exekutivorgans nehmen an den Sitzungen des Studierendenrats mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenrats sind. Sie sind dem Studierendenrat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Mitglieder des Exekutivorgans sind an die Beschlüsse des Studierendenrats gebunden. Das Exekutivorgan kann dem Studierendenrat Angelegenheiten mit einer Beschlussempfehlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 15 Vorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich. Sie sind gegebenenfalls Vorgesetzte der Arbeitnehmer_innen der Studierendenschaft.
- (2) Im Rechtsverkehr vertreten die Vorsitzenden die Studierendenschaft gemeinschaftlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Im Fall der Krankheit oder Verhinderung eines/r Vorsitzenden ist der/die andere allein vertretungsbefugt. Die Vorsitzenden können ihre Vertretungsmacht im Verhinderungsfall auf mindestens zwei Mitglieder von Fakultätsvertretungen übertragen, die die Vertretung gemeinschaftlich wahrnehmen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Studierendenschaft bedürfen stets der Schriftform.
- (3) Jede_r Vorsitzende kann Beschlüssen schriftlich widersprechen, wenn er_sie sie für rechtswidrig oder mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für unvereinbar hält. In diesem Fall hat der Studierendenrat den Widerspruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder zurückzuweisen.

§ 16 Beschlüsse

Das Exekutivorgan trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Exekutivorgan protokolliert seine Beschlüsse. Die Protokolle sind nach § 4 Abs. 6 S. 3 öffentlich.

Abschnitt III: Fachschaften, Fachschaftenbezirke

§ 17 Gliederung, Organe

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, die sich in Fachschaftsbezirke gliedern. Die Gliederung der Fachschaften in Fachschaftsbezirke ergibt sich aus Anlage 1 dieser Organisationssatzung. Die Mitgliedschaft der Studierenden in den Fachschaften und Fachschaftsbezirken bestimmt sich nach ihrem ersten Hauptfach. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer Fachschaft wahrgenommen werden. Die Zugehörigkeit kann auf schriftlichen Antrag beim Wahlausschuss geändert werden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Bei Einführung neuer Studiengänge oder einer sonstigen Änderung der Universitätsstruktur haben die Vorsitzenden von Amts wegen eine zweckdienliche Satzungsänderung in der nächsten Sitzung des Studierendenrats zu beantragen. Die Interessen der Studierenden in neuen Studiengängen werden auf Beschluss des Studierendenrats bis zur Satzungsänderung in einem bestehenden Fachschaftsbezirk oder durch einen Arbeitskreis des Studierendenrats wahrgenommen.
- (3) Das Organ einer Fachschaft ist die Fakultätsvertretung. Die Fakultätsvollversammlung ist ein Gremium einer Fachschaft.
- (4) Die Fachschaftsbezirksvollversammlung ist ein Gremium eines Fachschaftsbezirks.

§ 18 Fakultätsvollversammlung

- (1) Die Fakultätsvollversammlung berät über die fachschaftsbezirksübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden einer Fachschaft und dient der Information und Koordination der Fachschaftsbezirke in gemeinsamen Angelegenheiten. Sie dient außerdem der Koordination der Organe und Gremien der Studierendenschaft auf Fachschafts- und Fachschaftsbezirksebene mit den studentischen Fakultätsratsmitgliedern der jeweiligen Fachschaft.
- (2) Die Fakultätsvollversammlung kann einberufen werden:
 1. durch die Fakultätsvertretung der Fachschaft,
 2. durch die studentischen Fakultätsratsmitglieder der Fachschaft,
 3. auf schriftlichen Antrag von zwei Prozent der Mitglieder der Fachschaft.
 4. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag der Fakultätsvertretung festgelegt. § 9 Abs. 2 S. 2-3 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Fakultätsvollversammlung finden §§ 5 Abs. 4, 11 Abs. 2, 7 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung. Davon abweichend kann die Fakultätsvollversammlung einen ordentlichen Tagungsrhythmus und -termin festlegen. Zu Sitzungen, die im Rahmen der beschlossenen Tagungsfrequenz nach Satz 2 stattfinden, kann von der Einladung per Rundmail abgesehen werden.
- (4) Die Fakultätsvollversammlung kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft und an die studentischen Fakultätsratsmitglieder abgeben. Diese sind verpflichtet, sich damit zu befassen, § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. § 10 Abs. 2 LHG bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 19 Fakultätsvertretung

- (1) Die Mitglieder der Fakultätsvertretung werden in Listenwahlen direkt durch alle Studierenden der Fakultät gewählt. Je angefangene 700 Studierende wird ein Mitglied der Fakultätsvertretung und jeweils ein_e Stellvertreter_in direkt in Listenwahlen durch alle Studierenden der Fakultät gewählt.
- (2) Die studentischen Fakultätsratsmitglieder sind Amtsmitglieder der Fakultätsvertretung, sie können der Fakultätsvertretung nicht als Wahlmitglieder angehören.
- (3) Die Fakultätsvertretung beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, die auf der Ebene der Fakultät angesiedelt sind. Bei Beschlüssen sollen Empfehlungen der Fachschaftsbezirksvollversammlungen der betroffenen Fachschaftsbezirke und der Fakultätsvollversammlung eingeholt und berücksichtigt werden.
- (4) Fehlt ein Mitglied und sein_e Stellvertreter_in unentschuldig in zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen der Fakultätsvertretung, so ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Fakultätsvertretung. Die Wiederaufnahme erfolgt durch Teilnahme an einer Sitzung der Fakultätsvertretung.
- (5) Für die Sitzungen der Fakultätsvertretung gilt § 9 Abs. 2, 3 entsprechend. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Mitglieder, deren Mandate derzeit ruhen, nicht berücksichtigt. Die Sprecher_innen der Fachschaftsbezirke der Fakultät nehmen auch am nicht-öffentlichen Teil der Sitzung der Fakultätsvertretung teil.

§ 20 Fachschaftsbezirksvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsbezirksvollversammlung berät über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft im jeweiligen Fachschaftsbezirk.

- (2) Die Fachschaftsbezirksvollversammlung legt zu Beginn des Semesters ihren ordentlichen Tagungsrythmus und -termin fest. Sie tagt in der Regel wöchentlich, mindestens einmal monatlich. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn
 1. zwei Prozent der Mitglieder des Fachschaftsbezirks dies schriftlich bei den Sprecher_innen des Fachschaftsbezirks beantragen oder
 2. die Fakultätsvertretung dies wegen dringender Angelegenheiten für geboten hält.
- (3) Die Fachschaftsbezirksvollversammlung wird durch die Sprecher_innen des Fachschaftsbezirks geleitet. Die Sprecher_innen können diese Aufgabe an andere Mitglieder des Fachschaftsbezirks übertragen. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 21 Sprecher_innen der Fachschaftsbezirke

- (1) Die Fachschaftsbezirksvollversammlung bestimmt zwei Mitglieder des Fachschaftsbezirks zu Sprecher_innen.
- (2) Die Sprecher_innen dienen als Kontaktpersonen für die Organe der Studierendenschaft und nehmen die Aufgaben nach § 20 Abs. 2 Punkt 1 und § 20 Abs. 3 wahr. Sie haben keine weiteren Aufgaben.

Abschnitt IV: Wahlen

§ 22 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahlen sind frei, allgemein, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Universität stattfinden. Der Studierendenrat kann einen abweichenden Wahltermin festlegen und muss diese Entscheidung begründen.
- (3) Die Wahlen werden als Listenwahlen durchgeführt.

§ 23 Durchführung der Wahlen

- (1) Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Studierendenschaft kann durch Beschluss einer eigenen Wahlordnung von der Wahlordnung der Universität abweichen.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt der Wahlkommission, die aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Sie wird bei der Durchführung von den Fakultätsvertretungen unterstützt. Die Wahlkommission wird durch den Studierendenrat auf ein Jahr aus den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt. Mitglied der Wahlkommission kann nicht sein, wer gewähltes Mitglied eines Organs der Studierendenschaft ist oder zur Wahl steht. Der Studierendenrat kann außerhalb von laufenden Wahlen jederzeit weitere Mitglieder in die Wahlkommission wählen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann der Studierendenrat die Aufgaben, welche die Wahlkommission übernimmt, durch einen Vertrag teilweise oder vollständig der Universität Tübingen übertragen.

§ 24 Konstituierung der Organe

- (1) Das Mitglied mit der höchsten Anzahl an Stimmen beruft die konstituierende Sitzung der jeweiligen Fakultätsvertretung innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des

Wahlergebnisses ein. Das Mitglied kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied der Fakultätsvertretung delegieren.

- (2) Das Mitglied mit der höchsten Anzahl an Stimmen die konstituierende Sitzung des Studierendenrats innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses ein. Das Mitglied kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Studierendenrats delegieren.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters und beträgt ein Jahr.

Abschnitt V: Finanzen, Haftung

§ 25 Finanzreferent_in

- (1) Der/Die Finanzreferent_in legt dem Studierendenrat den Entwurf für den Haushaltsplan vor. Der Haushaltsplan soll in einem Arbeitskreis entstehen. Der/Die Finanzreferent_in ist/sind für die Durchführung des Haushaltsplans, für die jährliche Rechnungslegung (§ 109 LHO) sowie für die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Hochschule und dem Rechnungshof zuständig.
- (2) Der/Die Finanzreferent_in verwaltet/verwalten das Girokonto der Studierendenschaft.
- (3) Der/Die Finanzreferent_in kann Beschlüssen schriftlich widersprechen, wenn er_sie sie für rechtswidrig oder mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für unvereinbar hält. In diesem Fall hat das jeweilige Organ den Einspruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder zurückzuweisen.

§ 26 Haushaltsbeauftragte_r

- (1) Das Exekutivorgan entscheidet über die Bestellung einer_s Haushaltsbeauftragten oder einer Person mit vergleichbaren Qualifikationen gemäß § 65 b Abs. 2 LHG. Der Studierendenrat unterbreitet dem Exekutivorgan dazu einen Vorschlag, der keine Bindungswirkung hat.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Finanzreferent_in und Haushaltsbeauftragter_m regelt die Finanzordnung.

§ 27 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach § 65 a Abs. 5 LHG angemessene Beiträge von ihren Mitgliedern.
- (2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und die sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt werden.
- (3) Näheres, insbesondere Höhe und Fälligkeit des Beitrags und das Verfahren der Erhebung, regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden.

§ 28 Haushalt

- (1) Das Exekutivorgan legt vor Beginn jedes Haushaltsjahres nach § 106 Abs. 2 LHO dem Studierendenrat den Entwurf eines Haushaltsplans zur Feststellung vor. Der Studierendenrat stellt den Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit fest und entscheidet über die Führung eines Wirtschafts- anstelle eines Haushaltsplans (§ 110 LHO).

- (2) Der Studierendenrat bestellt den/die Rechnungsprüfer_in (§ 65b Abs. 3 LHG).
- (3) Der Beschluss, wirtschaftliche Betätigungen aufzunehmen, sich an wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu gründen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrats und der Zustimmung des Exekutivorgans.
- (4) Zu einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung der Studierendenschaft ist in jedem Fall zuvor ein Beschluss des Studierendenrats erforderlich.
- (5) Im Übrigen werden die Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Finanzen der Studierendenschaft durch eine Haushalts- und Finanzordnung geregelt, die als Satzung erlassen wird. Diese Satzung regelt insbesondere
 1. die Arbeitsabläufe zwischen dem Studierendenrat, dem/der Finanzreferent_in, dem/_der Haushaltsbeauftragten und der nach Abs. 2 zu bestellenden Person,
 2. Grundsätze darüber, für welche Maßnahmen Ausgaben getätigt werden können,
 3. die Verteilung der Mittel der Studierendenschaft
 - a) zwischen zentraler Ebene, Fakultätsebene und Fachschaftsbezirksebene,
 - b) die Verteilung der Mittel unter den Fachschaftsbezirken,
 - c) das Verfahren der Mittelabrufung durch Fachschaftsbezirke,
 - d) die Budgetkontrolle sowie die Rechnungslegung auf den Ebenen a)-c).

§ 29 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen.
- (2) Die Studierendenschaft ist nach § 89 Abs. 1 i.V. m. § 31 BGB für den Schaden verantwortlich, den ein_e satzungsgemäß berufene_r Vertreter_in durch eine in Ausführung der ihm/ihr zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem/r Dritten zufügt. Die Studierendenschaft ist nach § 831 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den eine_r ihrer Verrichtungsgehilf_innen in Ausführung einer Verrichtung einem/r Dritten widerrechtlich zufügt.
- (3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 65b Abs. 5 LHG).

Abschnitt VI: Schlichtungskommission

§ 30 Einrichtung, Zuständigkeit

- (1) Die Studierendenschaft richtet eine Schlichtungskommission zur außergerichtlichen und gütlichen Streitbeilegung ein.
- (2) Die Schlichtungskommission kann von einem Mitglied der Studierendenschaft, das geltend macht, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben überschritten (§ 65a Abs. 9 LHG), angerufen werden.
- (3) Antragsgegnerin ist die Studierendenschaft, vertreten durch die Vorsitzenden.

§ 31 Besetzung

- (1) Die Schlichtungskommission besteht aus einem/r Vorsitzenden und vier Beisitzer_innen.

- (2) Der/die Vorsitzende soll kein Mitglied der Studierendenschaft sein und über nachgewiesene Kenntnisse des Öffentlichen Rechts und der Mediation verfügen.
- (3) Die Beisitzer_innen müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Zwei sollen bereits in einem gewählten Organ der Studierendenschaft mitgewirkt haben und zwei dürfen noch in keinem gewählten Organ der Studierendenschaft tätig gewesen sein.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenrat auf ein Jahr gewählt.

§ 32 Verfahren

- (1) Anträge an die Schlichtungskommission sind schriftlich zu stellen. Sie können jederzeit widerrufen werden.
- (2) In Verfahren nach § 30 Abs. 2 soll das Mitglied zunächst seine mitgliedschaftlichen Rechte nach § 2 Abs. 2, Nr. 2, 3 ausschöpfen, ehe es die Schlichtungskommission anruft.
- (3) Der/die Vorsitzende der Schlichtungskommission fordert den/die jeweilige_n Antragsgegner_in zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf, lässt die Stellungnahme dem/der Antragsteller_in zukommen und bestimmt alsbald einen Schlichtungstermin.
- (4) Im Schlichtungstermin gibt die Schlichtungskommission beiden Parteien gleichermaßen Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes. Sie kann dazu beiden Parteien Fragen stellen und der anderen Partei Gelegenheit zur Erwiderung geben. Sie soll jederzeit auf eine gütliche Einigung hinwirken und dazu geeignete Vergleichsvorschläge unterbreiten.
- (5) Kommt kein Vergleich zustande, stellt die Schlichtungskommission das Scheitern der Schlichtung fest.
- (6) Das Verfahren vor der Schlichtungskommission endet, wenn
 1. die Schlichtung scheitert (Abs. 5),
 2. der Antrag widerrufen wird (Abs. 1 S. 2) oder
 3. beide Parteien übereinstimmend erklären, auf die Schlichtung verzichten zu wollen.

§ 33 Verhältnis zum Rechtsweg

- (1) Der Zugang zum Verwaltungsrechtsweg bleibt durch die Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.
- (2) Auf den Lauf von Fristen nach der Verwaltungsgerichtsordnung hat das Verfahren vor der Schlichtungskommission keinen Einfluss.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

§ 35 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann mit Ausnahme dieses Abschnitts durch die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an einer hierauf gerichteten Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder

geändert werden. Abweichend davon kann der Anhang zur Satzung auch durch den Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

- (2) Die Urabstimmung nach Abs. 1 findet nur statt, wenn
1. sie schriftlich unter Einreichung eines erläuterten Satzungsvorschlags bei den Vorsitzenden beantragt wurde,
 2. der Antrag von einem Prozent der Mitglieder unterzeichnet ist und
 3. der Änderungsvorschlag dem geltenden Recht entspricht; hierüber wird von den Vorsitzenden ein Rechtsgutachten eingeholt.
- (3) Der Urabstimmung muss eine studentische Vollversammlung vorausgehen, in der der Abstimmungsgegenstand vorgestellt wird.

§ 36 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt der Rest grundsätzlich wirksam. Solange und soweit die Unwirksamkeit einer Bestimmung eine Regelungslücke verursacht, gelten die jeweiligen Vorschriften des Landeshochschulgesetzes.
- (2) Die Auslegung dieser Satzung soll im Lichte des Landeshochschulgesetzes erfolgen.
- (3) Im Fall des Abs. 1 haben die Vorsitzenden von Amts wegen eine Satzungsänderung auf der Studentischen Vollversammlung zu beantragen.

§ 37 Übergangsregelungen

- (1) Für die ersten beiden Haushaltsjahre ist den Fachschaftsbezirken die momentane finanzielle Ausstattung weiter zu gewähren. Die finanzielle Ausstattung der Fachschaftsbezirke wird spätestens im dritten Jahr nach Konstituierung der Studierendenschaft (§ 1 Abs. 5 VerfStudG) überprüft.
- (2) Abweichend von § 23 wird die erste Wahl zu den Organen der Studierendenschaft durch das Rektorat durchgeführt. Abweichend von § 24 Abs. 3 beginnt im Falle der ersten Wahl zu den Organen der Studierendenschaft die Amtszeit unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses und endet am 30. September 2014.

Tübingen, den 5. August 2013
 Professor Dr. Bernd Engler
 Rektor

Anlage 1 zur Organisationssatzung: Fachschaftsbezirke und zugeordnete Studiengänge

Die genannten Studiengänge können verschiedene Abschlüsse umfassen (Bachelor/Master/Staatsexamen/Erweiterungsprüfung/...)

1. Evangelisch-Theologische Fakultät	
(1) Evangelische Theologie	Evangelische Theologie Judaistik
2. Katholisch-Theologische Fakultät	
(2) Katholische Theologie	Katholische Theologie
3. Juristische Fakultät	
(3) Jura	Rechtswissenschaft / Jura

	Aufbaustudiengang LL.M.
4. Medizinische Fakultät	
(4) Humanmedizin	Experimentelle Medizin Medizin – Kliniker Medizin – Vorkliniker Neuronale Informationsverarbeitung Neuro- und Verhaltenswissenschaften Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften
(5) Medizintechnik und Molekulare Medizin	Medizintechnik Molekulare Medizin
(6) Zahnmedizin	Zahnmedizin
5. Philosophische Fakultät	
(7) Allgemeine Sprachwissenschaft/Computerlinguistik	Allgemeine Sprachwissenschaft Computerlinguistik Vergleichende Sprachwissenschaft
(8) Brechtbauplenum	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft Ältere deutsche Sprache und Literatur American Studies Amerikanistik Anglistik/Amerikanistik British Studies Deutsch Deutsch als Zweitsprache Deutsche Literatur Deutsche Literaturgeschichte Englisch Englische Sprache und Literatur des Mittelalters English Linguistics English Literatures and Cultures Französisch Germanistik Germanistik am Deutschen Seminar Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie Interdisciplinary American Studies mit Mobilitätsfenster Interdisciplinary American Studies ohne Mobilitätsfenster Interkulturelle Deutsch-Französische Studien Internationale Literaturen Italienisch Linguistik des Deutschen Linguistik des Englischen Literatur- und Kulturtheorie Neuere deutsche Literatur Neuere Englische Literatur Nordische Philologie Ostslavische Philologie Portugiesisch Romanische Literaturwissenschaft Romanische Philologie I Romanische Philologie II Romanische Sprachwissenschaft Russisch Schwedisch Skandinavistik Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft Slavische Sprachwissenschaft Slavistik Spanisch Südslavische Philologie

(9) Ethnologie	Ethnologie Ethnologie/Social and Cultural Anthropology Indologie Indologie/South Asian Studies Modernes Indien Religionswissenschaft
(10) Geschichte	Geschichte Geschichtswissenschaft Geschichtswissenschaft/Alte Geschichte Geschichtswissenschaft/Historische Hilfswissenschaft Geschichtswissenschaft/Mittelalterliche Geschichte Geschichtswissenschaft/Neuere und Neueste Geschichte Historische Hilfswissenschaften Integrierter deutsch-französischer Masterstudiengang Geschichte Mittelalterliche Geschichte Neuere Geschichte Neuere und neueste Geschichte Vormoderne
(11) IANES	Ägyptologie Altorientalische Philologie Kulturen des Alten Orient Vorderasiatische Archäologie Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie
(12) Japanologie	Japanologie Sprache und Kultur Japans
(13) Klassische Archäologie	Griechisch-Römische Archäologie Klassische Archäologie
(14) Klassische Philologie	Griechisch Griechische Philologie Latein Lateinische Philologie
(15) Koreanistik	Koreanistik
(16) Kunstgeschichte	Kunstgeschichte
(17) Medienwissenschaft	Medienwissenschaft Medienwissenschaft/Medienpraxis
(19) Orientfachschaft	Arabisch Iranistik Islamwissenschaft Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens Sprache und Kultur des christlichen Orients Türkisch
(20) Philosophie	Philosophie Philosophie und Ethik
(21) Rhetorik	Allgemeine Rhetorik
(22) Sinologie	Chinesisch Politik und Gesellschaft Ostasiens Sinologie Sinologie / Chinese Studies Sinologie/Chinese Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt
(23) Ur- und Frühgeschichte	Archäologie des Mittelalters Ur- und Frühgeschichte Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters Vor- und Frühgeschichte Naturwissenschaftliche Archäologie (Fak. 7)

	Paläoanthropologie (Fak. 7)
6. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	
(24) Empirische Kulturwissenschaft	Empirische Kulturwissenschaft
(25) Pädagogik	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie Erwachsenenbildung / Weiterbildung Erziehungswissenschaft Erziehungswissenschaften Teilzeit Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Teilzeit Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit Pädagogik Aufbaustudium Pädagogik Aufbaustudium Teilzeit Schulforschung und Schulentwicklung Schulforschung und Schulentwicklung Teilzeit Sonderpädagogik Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemeinbildendes Fach
(26) Politik	Demokratie und Regieren in Europa Friedensforschung und Internationale Politik Politikwissenschaft Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft Vergleichende Politikforschung
(27) Soziologie	Soziologie
(28) Sportwissenschaft	Gesundheitsförderung Sport Sportmanagement Sportpublizistik Sportwissenschaft Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement
(29) Wirtschaftswissenschaften	Accounting and Finance Betriebswirtschaftslehre Economics and Business Administration Economics and Finance European Economics European Management General Management International Business Administration International Economics International Economics and Finance International Economics and Worldwide Studies Internationale Volkswirtschaftslehre Managerial Economics Quantitative Economics Volkswirtschaftslehre Wirtschaftswissenschaft
7. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	
(30) Biochemie	Biochemie Biochemistry
(31) Biologie	Biologie
(32) Chemie	Chemie
(33) Geographie	Geographie Humangeographie / Global Studies

	Physische Geographie / Landscape System Sciences
(34) Geoökologie	Applied Environmental Geoscience Geoökologie Geoökologie / Ökosystemmanagement
(35) Geowissenschaften	Geowissenschaften Umweltnaturwissenschaften
(36) Informatik	Bioinformatik Informatik Kognitionswissenschaft Medieninformatik Medizininformatik
(37) Mathematik	Mathematik
(38) Nanoscience	Nano-Science
(39) Naturwissenschaft und Technik	Naturwissenschaft und Technik
(40) Pharmazie	Pharmazie
(41) Physik	Astronomie Physik
(42) Psychologie	Psychologie Schulpsychologie
Zentrum für Islamische Theologie	
43) Islamische Theologie	Islamische Theologie